



# RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen

## Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Gemäß den Bedingungen des in diesem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "**Programm**") kann die RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen (die "**Emittentin**" oder der "**RVS**") (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) gewöhnliche nicht-nachrangige (*ordinary senior*) oder nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) darstellen; (iii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (idgF) (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) darstellen; (iv) fundierte Bankschuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die "**Schuldverschreibungen**") und (v) nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "**Zertifikate**", und gemeinsam mit den Schuldverschreibungen die "**Wertpapiere**" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate zusammen die "**derivativen Wertpapiere**").

Jede Emission von Wertpapieren erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 184 ff beschriebenen und für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Wertpapieren in unterschiedlichen Optionen iSv Artikel 22 Nr 4 lit c der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF (die "**Prospektverordnung**") ausgestaltet sind und im Hinblick auf die Schuldverschreibungen auch eine Zusatzoption enthalten können (die "**Muster-Emissionsbedingungen**"), zusammen mit den in den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") festgelegten zusätzlichen Bedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen, welche ein Dokument gemäß Artikel 26 Nr 5 der Prospektverordnung darstellen, sind auf den Seiten 334 ff und 397 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Wertpapieren, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages oder der Gesamtstückzahl und Art, des Emissionspreises, der Basiswerte auf welche die Wertpapiere allenfalls Bezug nehmen, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere. Die für eine Emission von Wertpapieren geltenden Endgültigen Bedingungen werden der die Wertpapiere verbriefenden Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigefügt. Die Endgültigen Bedingungen ergänzen gegebenenfalls die Muster-Emissionsbedingungen.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XIII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz idgF (das "**KMG**"), das die Richtlinie 2003/71/EG idgF (die "**Prospektrichtlinie**") umsetzt, gebilligt und auf der Webseite der Emittentin, [www.rvs.at](http://www.rvs.at), derzeit erreichbar unter [www.rvs.at/eigenemissionen](http://www.rvs.at/eigenemissionen) veröffentlicht.

**Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a (1) KMG.**

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß dem KMG erstellt wurde (die "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Wertpapiere können in Österreich, Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel in einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt (der "**Dritte Markt**") kann beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden. In diesem Fall behält sich die Emittentin das Recht vor, zukünftig einen Antrag auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem zu stellen. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob Einbeziehung in den Handel im Dritten Markt durch die Emittentin erfolgen soll oder nicht.

Jede Serie von Wertpapieren wird in einer auf Inhaber lautenden Sammelurkunde (*classical global note*) verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich, oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Wertpapiere oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

**Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Wertpapiere und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Wertpapiere als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Wertpapiere können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Wertpapiere hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "**Risikofaktoren**" auf den Seiten 40 ff.**

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Nr 4 der Prospektrichtlinie dar.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	3
<b>RISIKOFAKTOREN</b> .....	40
1. Allgemein .....	40
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	41
3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere .....	62
4. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere .....	79
5. Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen.....	82
<b>ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN</b> .....	96
<b>ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS</b> .....	102
<b>ANGABEN ZUR EMITTENTIN</b> .....	110
1. Verantwortliche Personen.....	110
2. Abschlussprüfer .....	110
3. Risikofaktoren .....	110
4. Angaben über die Emittentin .....	111
5. Geschäftsüberblick .....	111
6. Organisationsstruktur.....	113
7. Trend Informationen .....	115
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	116
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane .....	116
10. Hauptgenossenschafter .....	124
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	125
12. Wesentliche Verträge .....	126
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen .....	130
14. Einsehbare Dokumente .....	130
<b>WERTPAPIERBESCHREIBUNG</b> .....	133
1. Haftende Personen.....	133
2. Risikofaktoren.....	133
3. Zentrale Angaben.....	133
4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.....	134
5. Konditionen des Angebots .....	173

<b>6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln .....</b>	<b>176</b>
<b>7. Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>177</b>
<b>LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN .....</b>	<b>180</b>
<b>EMISSIONSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>184</b>
<b>Option 1 - Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen.....</b>	<b>186</b>
<b>Option 2 - Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.....</b>	<b>205</b>
<b>Option 3 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung .....</b>	<b>230</b>
<b>Option 4 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.....</b>	<b>283</b>
<b>Option 5 - Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon- Schuldverschreibungen.....</b>	<b>313</b>
<b>Zusatzoption A - Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (zusätzlich zu den maßgeblichen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen anwendbar) .....</b>	<b>330</b>
<b>Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) .....</b>	<b>334</b>
<b>Option 6 - Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate .....</b>	<b>360</b>
<b>Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate .....</b>	<b>397</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

### A. Einleitung und Warnhinweise

**A.1** Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

**A.2** Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes Die Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**" oder der "**RVS**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die iSd Richtlinie 2013/36/EU (*Capital Requirements Directive IV - CRD IV*) in der Europäischen Union zugelassen sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "**Prospekt**"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland und Österreich während der Angebotsperiode vom [●] bis [●], zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der

Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.**

## **B. Die Emittentin**

- |             |  |   |
|-------------|--|---|
| <b>B.1</b>  | Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung | Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "Raiffeisenverband Salzburg eGen". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "RVS".   |
| <b>B.2</b>  | Sitz/Rechtsform/ Recht/ Gründungsland    | Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Salzburg und weist die Rechtsform einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht auf.  |
| <b>B.4b</b> | Bekannt Trends                           | Bekannt Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, die in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der |

Emittentin haben können.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen.

Weiters können sowohl eine strengere Rechtsprechung als auch strengere Rechtsauslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negative Auswirkungen auf die Finanzbranche haben.

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

**B.5** Gruppe

Die Gruppe des RVS (die "**RVS-Gruppe**") umfasst den RVS als Mutterunternehmen sowie 16 vom RVS vollkonsolidierte Tochterunternehmen, davon 15 Finanzinstitute gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 26 CRR, sowie einen Anbieter von Nebendienstleistungen gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 18 CRR. Diese Unternehmen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der RVS einbezogen.

**B.9** Gewinnprognosen oder -schätzungen

Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

**B.10** Beschränkungen im Bestätigungsvermerk

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	in tausend €	31.12.2018	31.12.2017
Gesamtvermögen (Summe Aktiva)		7.668.451	7.409.528
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		2.629.266	2.551.866
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		2.860.529	2.866.479
Verbriefte Verbindlichkeiten		1.429.032	1.257.493
Gezeichnetes Kapital		69.151	62.949
Nettozinsertrag		55.879	53.863
Provisionserträge		44.621	44.860
Betriebsergebnis		48.762	44.160

Quelle: Geschäftsbericht 2018 des RVS, Seiten 31 – 34

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin  
 Seit dem 31.12.2018, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses, gab es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition der Emittentin  
 Entfällt; es gab keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2018, eingetreten sind.

**B.13** Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind  
 Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.

**B.14** Abhängigkeit in der Gruppe  
*Bitte lesen Sie Punkt B.5 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.*

Entfällt; die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der RVS-Gruppe abhängig.

**B.15** Haupttätigkeiten  
 Die Emittentin ist eine Regionalbank und als Universalbank tätig. Die Emittentin ist zur Ausübung aller Bankgeschäfte berechtigt, mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung

erforderlich ist. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland.

- B.16** Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse
- Die Genossenschaftsanteile des RVS werden größtenteils von den 51 selbständigen Raiffeisenbanken des Bundeslandes Salzburg gehalten, die zusammen mit dem RVS die "**Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg**" bilden. Die Mitglieder der Emittentin üben ihre Kontrollrechte im Rahmen des österreichischen Genossenschaftsgesetzes (GenG) aus (insbesondere durch die Teilnahme und Stimmabgabe bei Generalversammlungen). Es gibt keine darüberhinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Der RVS ist das Zentralinstitut für die Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg und fungiert für seine Mitglieder auch als Interessensvertretung und gesetzlicher Revisionsverband.

- B.17** Ratings
- Moody's Deutschland GmbH hat dem RVS ein Emittentenrating von Baa1 (Ausblick stabil) erteilt.

[Schuldtitel der Emittentin wurden nicht geratet.]

**[Rating der Schuldtitel einfügen]**

## **C. Die Wertpapiere**

- C.1** Art und Gattung, Wertpapierkennung
- Die Emittentin kann unter dem Programm fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen, die "**Schuldverschreibungen**"), wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann und Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "**Zertifikate**", und zusammen mit den Schuldverschreibungen die "**Wertpapiere**" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die "**derivativen Wertpapiere**"), begeben.

[Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um [fixverzinsliche] [variabel verzinsliche] [Schuldverschreibungen] [mit basiswertabhängiger Verzinsung] [mit strukturierter Verzinsung] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [die als Aktienanleihe ausgestaltet sind] [Zertifikate].]



[Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Wertpapiere lautet [●].]

[Der Common Code der Wertpapiere lautet [●].]

[Die Wertpapierkennnummer (WKN) der Wertpapiere lautet [●].]

**[Andere Wertpapierkennung (zB Financial Instrument Short Name (FISN) einfügen.)]**

- C.2** Währung Die Wertpapiere lauten auf [●].
- C.5** Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.
- C.8** Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die "**Anleihegläubiger**") umfassen insbesondere:
- [das Recht, Zinszahlungen zu erhalten [, wobei diese von [einem Basiswert] [einem Korb von Basiswerten] abhängen].]
  - das Recht, [Tilgungszahlungen] [Teiltilgungszahlungen] zu erhalten [, wobei diese von [einem Basiswert] [einem Korb von Basiswerten] abhängen].]
  - [das Recht, eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]

Rangordnung

**[Für nicht-nachrangige Zertifikate einfügen:]**

Die Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

**[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen einfügen:]**

Die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene

Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

**[Für *berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen* einfügen:**

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.]

**[Für *gewöhnliche nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen* einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

**[Für *nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen* einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

(a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;

(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht-nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus:  
(i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin;  
(ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.]

**[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen einfügen:**

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § [100 Abs 2] [**andere maßgebliche Bestimmung einfügen**] BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.]

**[Für nachrangige Schuldverschreibungen einfügen:**

Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen: (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die den Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

**[Im Fall von fundierten Bankschuldverschreibungen einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte und

nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Bankschuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- [Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Wertpapiere.]
- [Es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.]
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind

(sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.

- [Anleihegläubiger haben kein Recht, eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]
- [Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen [und/oder steuerlichen] Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten] jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Im Fall einer Marktstörung oder eines Handelstausausfalls kann es zu einer Anpassung des dem Wertpapier zugrunde liegenden Referenzwertes bzw der Bewertung des Referenzwertes kommen, wodurch es zu einer Änderung der Verzinsung oder des Tilgungsbetrags der Wertpapiere kommen kann.]
- [Im Fall von Anpassungsereignissen und/oder Anpassungs-/Beendigungsereignissen können die Emissionsbedingungen angepasst oder im Fall eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ein Referenzwert ersetzt oder die Wertpapiere gekündigt und beendet werden.]
- [Forderungen unter den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, werden nicht von der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg garantiert.]

**[C.9** Nominaler Zinssatz

*Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.*

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit [einem

Zinssatz von [●] [einem jährlichen Festzinsbetrag von [●]] [den folgenden, für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen, Zinssätzen] verzinst.

[Zinsperiode]	Zinssatz
[●]	[●]
[●]	[●]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz verzinst, der der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) [multipliziert mit [●]] [zuzüglich/abzüglich [●]] entspricht. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null. "**Zinsberechnungsbasis**" ist **[im Fall von ISDA Feststellung einfügen]**: der ISDA Zinssatz (gemäß der *International Swaps and Derivatives Association* – "**ISDA**") wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [●]; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [●]; (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [●] **[im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen]**: der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. "**Bildschirmseite**" meint [●].]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst, wobei der Zinssatz in jedem Fall größer oder gleich Null ist: [Anfänglich werden die Schuldverschreibungen jährlich mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]**% *per annum* verzinst. Ab dem **[letzten fixen Zinszahlungstag einfügen]** ist die] [Die] Verzinsung [ist] abhängig von der Entwicklung des nachfolgend beschriebenen Basiswerts (der "**Basiswert**"): [●]. Die Formel zur Errechnung des basiswertabhängigen Zinssatzes (der "**basiswertabhängige Zinssatz**"), das Verfahren zu dessen Feststellung und/oder sonstige Details zur Verzinsung finden sich nachstehend.]

**[Bei standsabhängiger Verzinsung einfügen:]**

Der basiswertabhängige Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von **[Additive Margin<sup>1</sup> einfügen]** und dem Produkt von (i) **[Partizipationsfaktor<sup>2</sup> einfügen]** und (ii) dem Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag.]

**[Bei ertragsabhängiger Verzinsung einfügen:]**

Der basiswertabhängige Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von (i) **[Additive Margin<sup>3</sup> einfügen]** und dem (ii) Produkt von (A) **[Partizipationsfaktor<sup>4</sup> einfügen]** und (B) (x) [dem Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag] **[●]** minus (y) [dem

- 
- <sup>1</sup> Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist. **[Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen]**
- <sup>2</sup> Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des *Basiswerts* auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor > -1: indirekte Unterproportionalität; und Partizipationsfaktor < -1: indirekte Überproportionalität. **[Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen]**
- <sup>3</sup> Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist. **[Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen]**
- <sup>4</sup> Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des *Basiswerts* auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor > -1: indirekte Unterproportionalität; und Partizipationsfaktor < -1: indirekte Überproportionalität. **[Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen]**



Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag] [●] gebrochen durch [den Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag] [●].]

**[Bei ereignisabhängiger Verzinsung einfügen:** Falls **[Bedingung einfügen]** erfüllt ist, beträgt der basiswertabhängige Zinssatz **[Cashflow 1 einfügen]**, sonst beträgt der basiswertabhängige Zinssatz **[Cashflow 2 einfügen].]**

[Die Schuldverschreibungen werden mit folgendem Zinssatz verzinst, wobei der Zinssatz in jedem Fall größer oder gleich Null ist:

**[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked einfügen:**

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht [dem Produkt von (A) **[Faktor einfügen]** und (B)] **[gegebenenfalls einfügen:** der Differenz aus (i) **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls einfügen:** und (ii) **[Swapsatz 2 einfügen]]** *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.]

**[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating einfügen:**

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht der Differenz von (i) **[Minuend einfügen]** und (ii) [dem Produkt aus (A) **[Faktor einfügen]** und (B)] **[Zinsberechnungsbasis einfügen]** *per annum.*]

**[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating einfügen:**

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit **[Fixzinssatz einfügen]** verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst: [[Zinsberechnungsbasis] [multipliziert mit [●]] [[zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]]]**

[[Swapsatzberechnungsbasis] [Faktor [●]] [mal] **[Swapsatz 1]** [minus Swapsatz 2] *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]]

**[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:**

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit **[Fixzinssatz einfügen]** verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst:

Der Differenz von (i) **[Minuend einfügen]** und (ii) [dem Produkt aus (A) **[Faktor einfügen]** und (B)] **[Zinsberechnungsbasis einfügen]** per annum.]

**["Zinsberechnungsbasis"** ist **[Im Fall von ISDA Feststellung einfügen]**: der ISDA Zinssatz wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [●]; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [●]; (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [●] **[im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen]**: der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. **"Bildschirmseite"** meint [●].] **["Swapsatzberechnungsbasis"** ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **"Zinsfeststellungstag"**) angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

**[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen]**: Auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals höher als **[Maximalzinssatz einfügen]**.]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals niedriger als **[Mindestzinssatz einfügen]**.]

[Der auf eine Schuldverschreibung für eine Zinsperiode zu zahlende maximale Zinsbetrag entspricht dem Ergebnis der Subtraktion (a) des Zielzinsbetrags (*Target Coupon*) von **[Zielzinsbetrag einfügen]** und (b) der Summe der je [Nennbetrag] [Nennwert] für alle vorausgehenden Zinsperioden gezahlten Zinsbeträge.]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

[Die Schuldverschreibungen werden ab dem [●] verzinst.] [Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.]

Zinsfälligkeitstermine

[Die Zinsen [für die Perioden mit fixer Verzinsung] werden am [Zinszahlungstag] [Fixzinszahlungstag] fällig. **["Zinszahlungstag"]** **["Fixzinszahlungstag"]** bedeutet [[jeden] [den] [●]] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten [Fixzinsperiode] [Zinsperiode] [von [●] nach dem vorhergehenden [Fixzinszahlungstag] [Zinszahlungstag] [, oder im Fall des ersten [Fixzinszahlungstags] [Zinszahlungstags], nach dem [Fixverzinsungsbeginn] [Verzinsungsbeginn], folgt.] [Die [erste] [letzte] [Fixzinsperiode] [Zinsperiode] ist [kurz] [lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein [Fixzinszahlungstag] [Zinszahlungstag] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]

[Die Zinsen für die Perioden mit [variabler] [basiswertabhängiger] Verzinsung werden am [Variabelzinszahlungstag] [basiswertabhängigen Zinszahlungstag] fällig. **["Variabelzinszahlungstag"]** **["basiswertabhängiger Zinszahlungstag"]** bedeutet [jeden [●]] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten [Variabelzinsperiode] [basiswertabhängigen Zinsperiode] von [●] nach dem vorhergehenden [Variabelzinszahlungstag] [basiswertabhängigen Zinszahlungstag], oder im Fall des ersten [Variabelzinszahlungstags] [basiswertabhängigen Zinszahlungstags], nach dem [Variabelverzinsungsbeginn] [basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn], folgt.] [Die [erste] [letzte] [Variabelzinsperiode] [basiswertabhängige Zinsperiode] ist [kurz] [lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein [Variabelzinszahlungstag] [basiswertabhängiger Zinszahlungstag] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]

[Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen keine [laufenden] Zinszahlungen.]

Basiswert

[Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen stützt sich (in Perioden mit basiswertabhängiger Verzinsung) auf einen Basiswert. Bei dem Basiswert handelt es sich um ein(e)(n) [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)] und zwar [●].]

[Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.]

**[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** Entfällt; auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

**[Für nicht-nachrangige, berücksichtigungsfähige, nachrangige Schuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:**

**[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag von [●] am [●] zurückgezahlt.]

**[Im Fall von Teiltilgung einfügen:** Die Schuldverschreibungen werden ab dem [Teiltilgungsbeginn einfügen] [halbjährlich] [jährlich] [anderen Zahlungszeitraum einfügen] durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von [Teiltilgungsbetrag einfügen] (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum [●] (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der [Endfälligkeitstag einfügen].]

**[Für Aktienanleihen einfügen:** Tilgungswahlrecht. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Genossenschaftsanteile der Emittentin oder Genossenschaftsanteile oder Aktien eines Unternehmens, das der RVS-Gruppe angehört, sind) oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.]

**[Für Zertifikate außer open-end Zertifikate einfügen:** Die Laufzeit der Zertifikate endet am [●] (der "Endfälligkeitstag"). Am Ende der Laufzeit werden die Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und am Endfälligkeitstag an die Anleihegläubiger ausbezahlt.]

**[Für open-end Zertifikate einfügen:** Die open-end

Zertifikate weisen keine vorbestimmte Laufzeit auf. Die Emittentin hat erstmals nach Ablauf von [●] (die "**Mindestlaufzeit**") nach dem Begebungstag das Recht, das Laufzeitende festzusetzen, das als "**Endfälligkeitstag**" gilt, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens [●] (die "**Mindestrestlaufzeit**") betragen muss. Am Ende der Laufzeit werden die Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und am Endfälligkeitstag an die Anleihegläubiger ausbezahlt.]

[Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages (der "**Tilgungsbetrag**") je Zertifikat, der folgendermaßen berechnet wird:

**[Für endstandsabhängige Zertifikate einfügen:**

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [●]% des Nennwerts.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [●]% vom Nennwert plus [●]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "**Ertrag**"):

$$Ertrag = \min\{\max\left[\left(AdditiveMargin\% + Partizipationsfaktor * Basiswert_{final}\right)Floor\right]Cap\}$$

wobei:

$$AdditiveMargin = [●]$$

$$Partizipationsfaktor = [●]$$

$Basiswert_{final}$  = der *Schlusskurs* des *Basiswerts* zum **[Endbeobachtungstag einfügen]**

$$Cap = [●]$$

$$Floor = [●]$$

**[Für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen (absolut) einfügen:**

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [●]% des Nennwerts.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [●]% vom Nennwert plus [●]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend

berechnet (der "Ertrag"):

$$Ertrag = \min \left\{ \max \left[ \left( AdditiveMargin\% + Partizipationsfaktor * \frac{Basiswert_{final} - Basiswert_{start}}{Basiswert_{start}} \right); Floor \right]; Cap \right\}$$

wobei:

$$Additive\ Margin = [\bullet]$$

$$Partizipationsfaktor = [\bullet]$$

$Basiswert_{final}$

= der *Schlusskurs* des *Basiswerts* zum  
[**Endbeobachtungstag einfügen**]

$Basiswert_{start}$

= der *Schlusskurs* des *Basiswerts* zum  
[**Anfangsbeobachtungstag einfügen**]

$$Cap = [\bullet]$$

$$Floor = [\bullet]$$

[Für Zertifikate mit mehrfacher Beobachtung  
(Durchschnitt) einfügen:

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs  
zumindest  $[\bullet]\%$  des Nennwerts.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der  
Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den  
Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht  $[\bullet]\%$  vom Nennwert plus  
 $[\bullet]\%$  des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend  
berechnet (der "Ertrag"):

$$Ertrag = \max \left\{ 0\%; \frac{1}{n} \frac{\sum_{i=1}^{n_{Beobachtungstage}} Basiswert_{(i)} \dots t}{Basiswert_{start}} - 1 \right\}$$

wobei:

$$Basiswert_{(i)} \dots t = [\bullet]$$

$Basiswert_{start}$

= der *Schlusskurs* des *Basiswerts* zum  
[**Anfangsbeobachtungstag einfügen**]

$n_{Beobachtungstage}$

$$= [\bullet]$$

[Für ereignisabhängige Zertifikate einfügen:

Falls die Bedingung [●] erfüllt ist, erhält der Anleihegläubiger einen Tilgungsbetrag von [●], sonst einen Tilgungsbetrag von [●].]

Die Zahlung des Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrags erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

Rendite

**[Im Fall von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** Die Rendite beträgt [●] unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere am Erstausgabebetrag erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.]

**[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz:** Die Rendite beträgt [mindestens [●]] [und] [höchstens [●]].]

**[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente einfügen:** Aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers kann keine Rendite berechnet werden.]

**[Im Fall von Zertifikaten einfügen:** Aufgrund der unbestimmten Erträge des Zertifikats kann keine Rendite berechnet werden.]

Vertreter der  
Schuldtitelinhaber

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.]

**[C.10** Derivative  
Komponente bei der  
Zinszahlung

**[Bitte lesen Sie Punkt C.9 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.]**

**[Entfällt; [die Wertpapiere schütten keine laufenden Zinsen aus] [die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung]]**

**[Der Marktpreis der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder**

basiswertabhängig verzinnten Perioden spiegelt die Erwartungen des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen wider, dh wenn der Markt von einem steigenden Zinssatz der Schuldverschreibungen ausgeht, wird der Marktpreis der Schuldverschreibungen steigen und umgekehrt.]

[Der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist [in den basiswertabhängig verzinnten Perioden] [einer][einem Korb von] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(en)] [Ware(n)] [Zinssatz/sätzen] (der "**Basiswert**") zugeordnet, dh er hängt von der Entwicklung des Wertes dieses Basiswertes ab.]

[Da diese Zuordnung direkt ist, führt ein Anstieg des Wertes des Basiswertes zu einem Anstieg des Zinssatzes und ein Sinken des Wertes des Basiswertes zu einem Sinken des Zinssatzes der Schuldverschreibungen.]

[Da diese Zuordnung indirekt ist, führt ein Anstieg des Wertes des Basiswertes zu einem Sinken des Zinssatzes und ein Sinken des Wertes des Basiswertes zu einem Anstieg des Zinssatzes der Schuldverschreibungen.]

[Da die Zuordnung proportional ist hat ein [Anstieg] [Absinken] des Wertes des Basiswertes einen [Anstieg] [Absinken] des Zinssatzes im selben Ausmaß zur Folge.]

[Die Zuordnung ist überproportional: ein [Anstieg] [Absinken] des Wertes des Basiswertes hat einen unverhältnismäßig größeren [Anstieg] [Absinken] des Zinssatzes zur Folge.]

[Die Zuordnung ist unterproportional: ein [Anstieg] [Absinken] des Wertes des Basiswertes hat einen unverhältnismäßig geringeren [Anstieg] [Absinken] des Zinssatzes zur Folge.]]

**C.11** Zulassung zum Handel

[Entfällt; die Emittentin hat lediglich die Einbeziehung dieser Serie von Wertpapieren in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt angedacht.]

[Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem gestellt. Die Emittentin behält sich aber das Recht vor, zukünftig einen Antrag auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem zu stellen.]

**[C.15** Beeinflussung des

**[Bei Schuldverschreibungen mit (teilweise)**



Werts der Anlage  
durch den Wert des  
Basisinstruments

**basiswertabhängiger Verzinsung einfügen:** Der auf Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden anwendbare Zinssatz ist von einem oder mehreren Basiswerten abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Begebungstag fest und ändert sich nicht.

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung neigt typischerweise weniger zu Schwankungen (Volatilität) als der Marktpreis von Zertifikaten. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Da die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung bzw mit basiswertabhängig verzinsten Perioden ausgestattet sind, kommt der Veränderung des Basiswerts eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung zu. Je nach der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz (dazu gleich unten), ist bei einer Änderung des Marktpreises des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden bemisst sich die Höhe des auf eine (basiswertabhängige) Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem basiswertabhängigen Zinssatz (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt (direkte Zuordnung), oder

indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des Zinssatzes und umgekehrt (indirekte Zuordnung), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des Zinssatzes um 4% (seines Wertes, dh zB von 4,00% auf 4,16%) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("**Überproportionalität**") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("**Unterproportionalität**").]

**[Bei Zertifikaten einfügen: Zertifikate.** Bei Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**") abhängig. Zertifikate weisen keine Verzinsung auf. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag; auf Zertifikate werden keine laufenden Ausschüttungen getätigt. Der Marktpreis von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, da sie keine laufende Verzinsung aufweisen und der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem basiswertabhängigen Tilgungsbetrag (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Tilgungsbetrags und umgekehrt (direkte Zuordnung), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des Tilgungsbetrags und umgekehrt (indirekte Zuordnung), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Tilgungsbetrags auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des Tilgungsbetrags um 4% (seines Wertes, dh zB von 4,00% auf 4,16%) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("**Überproportionalität**") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("**Unterproportionalität**"). Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikateart auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktpreis der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst. Zwischen der Höhe des Tilgungsbetrags von Zertifikaten und dem Ertrag des

Basiswerts besteht eine Zuordnung, wobei auch eine Untergrenze (Mindestbetrag) gelten kann. Der Ertrag (der "**Ertrag**") des Basiswerts wird durch einen Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswertes an einem oder mehreren bestimmten Tag(en) und dem Kurs des Basiswertes am Begebungstag ermittelt. Der Ertrag kann dabei entweder als absolute Größe maßgeblich sein, dh der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit wird mit dem Kurs des Basiswerts am Begebungstag verglichen (der "**absolute Ertrag**") oder es wird ein Durchschnittswert des Ertrags ermittelt, in dem der Ertrag seit dem Begebungstag an bestimmten Beobachtungstagen ermittelt wird und daraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird (der "**Durchschnittsertrag**"). Bei Zertifikaten, die auf den absoluten Ertrag abstellen, wird der Marktpreis der Zertifikate maßgeblich von der Einschätzung des Marktes über den Kurs des Basiswerts zum Laufzeitende der Zertifikate abhängen, da allein dieser maßgeblich ist. Dies kann dazu führen, dass der Marktpreis des Zertifikats zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit des Zertifikats, trotz eines hohen Kurses des Basiswerts gering sein kann; dies wäre uU der Fall, wenn der Markt davon ausgeht, dass der Kurs des Basiswerts am Laufzeitende des Zertifikates gering ist. Diese Eigenschaft weisen Zertifikate mit Berechnung des Durchschnittsertrags weniger stark auf (grundsätzlich: je mehr Beobachtungstage, desto geringer die Auswirkung).]

**[Bei allen anderen Wertpapieren einfügen:** Entfällt; der Wert der Wertpapiere hängt von keinem Basiswert ab.]]

**[C.16** Verfalltag /  
Fälligkeitstermin der  
derivativen  
Wertpapiere, letzter  
Referenztermin

[Fälligkeitstermin ist der [●].]

[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.]

**[Für open-end Zertifikate einfügen:** Entfällt; die open-end Zertifikate weisen keine vorbestimmte Laufzeit auf. Die Emittentin hat erstmals nach Ablauf von [●] (die "**Mindestlaufzeit**") nach dem Begebungstag das Recht, das Laufzeitende festzusetzen, das als "**Endfälligkeitstag**" gilt, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens [●] (die "**Mindestrestlaufzeit**") betragen muss. Am Ende der Laufzeit werden die Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und am Endfälligkeitstag an die Anleihegläubiger ausbezahlt.]]

**[C.17** Abrechnungs-  
verfahren

Sämtliche Zahlungen gemäß den Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und

sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert (fungieren) die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete(n) Zahlstelle(n).]

**[C.18 Ertragsmodalitäten**

[Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag.]

[Zahlung von Teiltilgungsbeträgen an den Teiltilgungstagen.]

[Tilgung der Aktienanleihen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Genossenschaftsanteile der Emittentin oder Genossenschaftsanteile oder Aktien eines Unternehmens, das der RVS-Gruppe angehört, sind) am Liefertag oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag.]

[Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines basiswertabhängigen Tilgungsbetrages je Zertifikat durch die Emittentin am Endfälligkeitstag.]

Hinsichtlich ["Verzinsung", "Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden", "Zinsfälligkeitstermine", "Basiswert", "Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren" und "Vertreter der Schuldtitelinhaber" wird auf die Informationen in Punkt C.9 dieser Zusammenfassung und hinsichtlich] der "Derivativen Komponente bei der Zinszahlung" wird auf die Informationen in Punkt C.10 verwiesen.]

**[C.19 Ausübungspreis / endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.**

[Der endgültige Referenzpreis des Basiswerts ist [●].] [●]]

**[C.20 Art des Basiswerts, Informationen über den Basiswert**

Typ: [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)]

Bezeichnung: **[einfügen]**

[Emittent:] **[einfügen]**

[Sponsor:] **[einfügen]**

[ISIN:] **[einfügen]**

[FISN:] **[einfügen]**

[Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite [●]] **[Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von **[Adresse/Telefonnummer einfügen]** erhältlich.]]

**[C.21]** Markt, an dem die Wertpapiere zukünftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde

[Entfällt; die Emittentin hat lediglich die Einbeziehung dieser Serie von Wertpapieren in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt angedacht.]

[Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem gestellt. Die Emittentin behält sich aber das Recht vor, zukünftig einen Antrag auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem zu stellen.]

## **D. Risiken**

**D.2** Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).
- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit- bzw Kontrahentenrisiko).
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region oder an assoziierte bzw verbundene Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.

- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko/IT-Risiko).
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Risiko der Stagnation oder des Fallens der Erträge aus dem Provisionsgeschäft.
- Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis der Emittentin und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko).
- Risiko, dass die Emittentin durch eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg und/oder der

RVS-Gruppe als deren wesentliche Vertriebs- und Vertragspartnerin Nachteile erleiden könnte.

- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko).
- Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko).
- Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.
- Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden (aufsichtsrechtlichen) Kapitalanforderungen einzuhalten.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.
- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.
- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.
- Risiko der Emittentin, als Mitglied von Solidaritätseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg durch wirtschaftliche Schieflagen oder Insolvenz eines Mitglieds dieser Solidaritätsvereine Nachteile zu erleiden.
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im institutsbezogenen Sicherungssystem auf Bundesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieses Sicherungssystems eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter diesem Sicherungssystem könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.
- Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.

- Neben den mit dem Bankgeschäft verbundenen Risiken unterliegt die RVS-Gruppe weiteren Risiken aus ihrem Warengeschäft (Warenrisiko).
  - Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Revisionsverband der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg (Revisionsrisiko).
  - Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit den von ihr selbst genutzten Immobilien (Immobilienrisiko).
  - Die Emittentin unterliegt dem Risiko nachteiliger Änderungen von Credit Spreads (Credit Spread Risiko).
  - Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).
  - Die Emittentin unterliegt Risiken aufgrund der Auslagerung von Dienstleistungen (Outsourcing Risiko).
- [D.3** Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
  - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
  - Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt (Marktpreisrisiko).
  - Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
  - Sofern die Wertpapiere in den Handel in einem MTF einbezogen werden, besteht das Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder ggf deren Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Wertpapiere nachteilig auswirken kann.
  - [Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden;



allenfalls können die Wertpapiere auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).]

- Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Bankschuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Wertpapiere bedient.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen.
- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bzw der Gesamtstückzahl bei "bis zu" Wertpapieren kann kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.
- Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen verkürzt werden. In diesem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften, verlangen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

- Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.
- Bei derivativen Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Bewertung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzwerte durch Marktstörungen oder Handelstagausfällen beeinflusst werden bzw dass aufgrund von Anpassungsereignissen bzw Anpassungs-/Beendigungsereignissen Änderungen in den Emissionsbedingungen vorgenommen werden.
- Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg).
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.
- Risiko, dass aufgrund des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act Quellensteuer einbehalten wird.
- Allfällige Ratings von Wertpapieren berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Wertpapiere angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Wertpapiere beeinträchtigen kann.
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.

- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein und Anleihegläubiger können uU aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen der Emittentin für entstandene Schäden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen.
- Interessenskonflikte können die Anleihegläubiger negativ beeinflussen.
- Wird ein Kredit zur Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

***[Im Fall von Derivaten die nachstehenden Risikofaktoren soweit anwendbar einfügen:***

- [Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet.]
- [Zahlungen unter Wertpapieren, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung bzw Tilgung an den Marktpreis von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden sind, sind abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit warenabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Ware ausgesetzt.]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt.]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren, die von Wechselkursen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung der zugrundeliegenden Wechselkurse ausgesetzt.]]

***[Nachstehende Risikofaktoren einfügen, soweit für die jeweiligen Wertpapiere maßgeblich:***

- [Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden, können komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.]
- [Wertpapiere mit Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung können zu einem für Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt gekündigt werden und Anleger können den Erlös aus einer solchen Kündigung möglicherweise nur zu ungünstigeren Konditionen wiederveranlagen.]
- [Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.]
- [Wertpapiere, die Optionen enthalten unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.]
- [Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.]
- [Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.]
- [Änderungen bei den Referenzwerten, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Wertpapieren haben.]
- [Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen (reverse-floating) Schuldverschreibungen.]
- [Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.]
- [Anleihegläubiger von Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen) sind zusätzlich dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises der maßgeblichen Aktien ausgesetzt.]
- [Zertifikate werfen keine laufenden Erträge ab und Anleger müssen im Fall einer für sie negativen

Entwicklung des oder der Basiswerte mit einem Totalverlust rechnen.]

- [Anleihegläubiger von Zertifikaten, deren Tilgung zumindest zu einem bestimmten Mindestbetrag erfolgt, müssen beachten, dass der Mindestbetrag nur zum Endfälligkeitstag gilt und keine Garantie darstellt, da er dem Insolvenzrisiko der Emittentin unterliegt; weiters müssen die Anleihegläubiger typischerweise auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten.]
- [Bei fundierten Bankschuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des Deckungsstockes der fundierten Bankschuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.]
- [Die Anrechenbarkeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen für MREL-Zwecke ist möglicherweise ungewiss.]
- [Forderungen der Gläubiger von nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen werden nachrangig zu Forderungen von Gläubiger bestimmter anderer nicht-nachrangiger Forderungen sein.]
- [Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.]
- [Anleihegläubiger berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen haben kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung zu beschleunigen.]
- [Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen mit "*non-preferred senior*"-Status sind neue Arten von Instrumenten, hinsichtlich derer es noch keine lange Handelshistorie gibt.]
- [Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.]
- [Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der

nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.]

- [Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.]
- [Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.]

[D.6 Risikohinweis

**[Bei derivativen Wertpapieren spezifische Risikofaktoren aus D.3 einfügen]**

**Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz (Totalverlust) oder teilweise zu verlieren.]**

## E. Das Angebot

[E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

[Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.] **[Gründe für das Angebot angeben, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen]**

[E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt und etwaigen Nachträgen zu diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

[Vertriebsmethode: [Nicht syndiziert][Syndiziert]]

[Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen: [RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen][●]]

[Zeitraum für die Zeichnung: [●]]

[[Gebühren][Serviceentgelt]: [●]]

[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: [●]]

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anleihegläubigern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin über ihr depotführendes Kreditinstitut rückerstattet.

[Die Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren werden nach Ablauf der jeweils anwendbaren Zeichnungsfrist durch die Emittentin unter anderem auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.] [●]

[Die Anleihegläubiger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt.] [●]

[Lieferung: [●]]

**[Hier weitere Konditionen des Angebots einfügen: [●]]**

**E.4** Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Wertpapiere

[Nicht anwendbar] [Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Gebühren/Serviceentgelte (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein können) an Vertriebspartner durch die Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.] **[Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.]**

**E.7** Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt

[Nicht anwendbar, da weder seitens der Emittentin noch seitens des/der Anbieter(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.] **[Beschreibung solcher Ausgaben einfügen]**

werden.



## RISIKOFAKTOREN

### 1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in Wertpapiere der Raiffeisenverband Salzburg eGen ist für den Erwerber mit Risiken verbunden. Dieses Kapitel beschreibt jene Risikofaktoren, die nach Ansicht der Emittentin mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind. Der Eintritt einiger oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Obwohl die Emittentin alle Risiken, die ihr bekannt sind und die sie als wesentlich erachtet angegeben hat, können sich die nachfolgend aufgeführten Risiken als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge und die Ausführlichkeit der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sagt nichts über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit oder die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihres Eintritts aus. Zu beachten ist ferner, dass Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen und sich gegenseitig verstärken können. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktpreis der Wertpapiere haben.

Dieser Prospekt kann die vor jeder Anlageentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Hausbank, Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater nicht ersetzen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung sicherstellen, dass sie die Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers und die damit verbundenen Risiken verstanden haben, dass der Erwerb der Wertpapiere eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Anlage darstellt, und dass sie das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich anfallender Transaktionskosten tragen können.

Falls einer oder mehrere der nachstehend oder gegebenenfalls in einem Nachtrag angeführten Risikofaktoren eintreten, können Anleger ihr Investment zur Gänze oder zum Teil verlieren.

**Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und es zu einem Verlust der gesamten Investition (Totalverlust) kommen kann.**

## 2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nicht zur Gänze und/oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Diese Risiken können auch dazu führen, dass die Umsätze und Erträge der Emittentin von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum schwanken.

**Wichtiger Hinweis:** Historische Finanzaufgaben lassen keine Rückschlüsse auf künftige Zeiträume zu und können sich von einem Jahr auf das nächste wesentlich ändern.

Angehende Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen sich die Emittentin gegenüber sieht. Die Emittentin hat jene Risiken betreffend ihr Geschäft, ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und/oder ihre Aussichten beschrieben, welche sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes als wesentlich ansieht und von welchen sie derzeit Kenntnis hat. Es gibt zusätzliche Risiken, welche die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht und/oder von welchen sie derzeit keine Kenntnis hat, und jedes dieser Risiken könnte Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben.

### 2.1 Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht erfüllen bzw die erforderliche Liquidität bei Bedarf nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen kann. Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Teilrisiken: (i) das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein; und (ii) das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden). Die Verwirklichung dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**2.2 Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit- bzw Kontrahentenrisiko).**

Das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht oder nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen, trifft die Emittentin aus Geschäften mit Privatkunden, Firmenkunden, anderen Kreditinstituten, Finanzinstitutionen und souveränen Schuldner (Staaten und Gebietskörperschaften). Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten könnten sich aufgrund eines Verfalles der Marktpreise oder zu hoher Bewertung als unzureichend erweisen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen.

Darüber hinaus ist die Emittentin bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner (insbesondere, aber nicht ausschließlich, andere Kredit- und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zusätzlich zu den bereits gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Rückstellungen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und insbesondere zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

**2.3 Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region oder an assoziierte bzw verbundene Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).**

Die Emittentin ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder innerhalb einer Region oder gegenüber assoziierten bzw verbundenen Unternehmen hält in unterschiedlichem Ausmaß den nachteiligen Folgen der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche, einer Region oder innerhalb der RVS-Gruppe assoziierter bzw verbundener Unternehmen ausgesetzt. Daraus kann sich ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

**2.4 Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).**

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit Privat- und Firmenkunden. Die Emittentin ist in einem herausfordernden wirtschaftlichen Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland tätig. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an

Branchentrends ab. Intensiver Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten oder FinTechs bzw eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland sowie ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor, kann die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

## **2.5 Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.**

Die Geschäfts- und Ertragslage der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und anderen wichtigen Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es besteht jedoch das Risiko, dass solche qualifizierten Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in Zukunft für die Emittentin nicht mehr tätig sein werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

## **2.6 Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.**

Die Mitglieder der Organe der Emittentin – i.e. die Geschäftsleitung, der ehrenamtliche Vorstand und der Aufsichtsrat – üben wesentliche Organfunktionen und sonstige (leitende) Funktionen (zB als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglied) in anderen Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder im Konzern der Emittentin (die "**RVS-Gruppe**") aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte von Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder einzelner Mitgliedern derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.). Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Inhaber von Wertpapieren (die "**Anleihegläubiger**") der Emittentin bzw der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

## **2.7 Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko/IT-Risiko).**

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Dies umfasst

insbesondere interne Risikofaktoren wie zB unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle sowie externe Risikofaktoren wie systemtechnisch bedingte Ausfälle von Vertragspartnern, aber auch Geldwäsche und Kundenbetrug. Unter dem Rechtsrisiko versteht man beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin kann dadurch vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt werden.

Die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken kann dazu führen, dass das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement überfordert ist bzw versagt.

Hieraus können Verluste entstehen, die auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einen erheblichen negativen Einfluss haben.

## **2.8 Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.**

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um sich gegen Zins-, Währungs- und sonstige wirtschaftliche Risiken abzusichern. Unvorhergesehene Marktentwicklungen können einen maßgeblichen Einfluss auf die Effektivität von Absicherungsstrategien haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente verkauft werden oder Wertberichtigungen erforderlich werden. Erträge und Verluste von ineffizienten Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöhen, was sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

## **2.9 Risiko der Stagnation oder des Fallens der Erträge aus dem Provisionsgeschäft.**

Die aus dem Bankgeschäft der Emittentin resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen der Emittentin beigetragen. Gelingt es der Emittentin nicht, auch in Zukunft ihre Provisionserträge aus dem Bankgeschäft weiter zu steigern oder auf dem jetzigen Niveau zu halten hätte dies einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

**2.10 Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).**

Die Emittentin führt im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten und staatlichen Behörden. Die Emittentin bildet für die von ihr geführten zivilgerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren Rückstellungen entsprechend ihrer Einschätzung des Prozessrisikos bzw. der Prozessaussichten. Der Ausgang eines anhängigen Gerichts- oder Behördenverfahrens kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang laufender oder künftiger Gerichts- oder Behördenverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**2.11 Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis der Emittentin und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).**

Nettozinserträge bilden einen wesentlichen Bestandteil der betrieblichen Erträge der Emittentin. Zinssätze reagieren sehr sensibel auf viele Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie zB das Inflationsniveau, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten in denen die Emittentin tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie andere Faktoren. Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Emittentin auf Kredite erhält, die sie an ihre Kunden begibt, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn der Emittentin gelingt es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die es an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da die Emittentin nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben

könnte.

## **2.12 Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.**

Die Emittentin ist dem Risiko von Änderungen des wirtschaftlichen und politischen Umfelds in Österreich und in anderen Ländern der Welt (insbesondere in Europa), sowie der Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte ausgesetzt. So herrschen aktuell am Markt Fragestellungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung Europas hinsichtlich Banken- bzw. Fiskalunion, Italienkonfrontation mit der EU Kommission, die Ungewissheit über den Austritt des Vereinigten Königreichs (Stichwort: Brexit), die steigende Attraktivität populistischer Parteien, geopolitische Themen in osteuropäischen Staaten, Spannungen im Nahen Osten und Ostasien vor. Die weltweite wirtschaftliche Situation mit zunehmenden geopolitischen Herausforderungen und abnehmendem geopolitischen Engagement der USA hat Auswirkungen auf die Eurozone und kann zu Risiken innerhalb der Eurozone führen. Der Aufstieg populistischer Parteien und/oder vermehrte protektionistische Maßnahmen durch Regierungen innerhalb und außerhalb der EU können sich nachteilig auf die Weltwirtschaft auswirken und die internationalen Handelsströme beschränken (zB Erhöhung der US-Einfuhrzölle). Allgemeine Unsicherheiten können zu stärkeren Schwankungen auf Schulden- und Devisenmärkten führen (zB Euro/Dollar Wechselkurs). Die größere Bedeutung von Schwellenländern in der globalen Wirtschaft (insbesondere China) bedeutet auch, dass die Situation in diesen Ländern eine weitere Herausforderung für die europäische und weltweite Wirtschaft bedeuten kann.

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem erforderlichen Aufbau zusätzlicher Eigenmittel sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Kreditinstitute dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Aus diesem Grund bleiben Verbesserungen der Struktur und der Effizienz von Kreditinstituten von besonderer Bedeutung im Bankensektor. Zudem können nachteilige Änderungen des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich und/oder anderen Länder der Welt und weitere geopolitische Unsicherheiten sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin entwickelten und angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

## **2.13 Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).**

Die Bedingungen an den Finanzmärkten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität), negative Marktzinsen, eine flache oder inverse Zinsstrukturkurve sowie Änderungen und Schwankungen der Marktpreise an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können

sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Zu nachteiligen Entwicklungen an den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen, sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Zins- und Währungspolitik von Nationalbanken, Steuerpolitik oder ähnlichen Ereignissen kommen. Entwicklungen an den Finanzmärkten können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen führen. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**2.14 Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).**

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich durch die Nicht- oder nicht vollständige Erfüllung von Verpflichtungen eines oder mehrerer Finanzinstitute, wie etwa Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt negativ entwickeln. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen großer Finanzinstitute und/oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingsysteme, Kreditinstitute etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken könnte zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**2.15 Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.**

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und



Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

**2.16 Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko).**

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich - aufgrund externer Faktoren (wie zB Krisen an den internationalen Finanzmärkten) oder aufgrund einer Ratingverschlechterung bei der Emittentin einschränken oder verteuern.

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Rating Agentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**"). Das Rating stellt eine anhand von Bonitätskriterien vorgenommene Einschätzung der Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls der Emittentin dar. Eine Herabstufung (*downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings würde die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin, insbesondere durch die Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten, reduzieren. Sie könnte den Kreis potenzieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligestellung bestehender Verbindlichkeiten oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Das Rating der Emittentin hat wesentlichen Einfluss auf ihre Refinanzierungskosten.

Weiters hängen die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin von den jeweils aktuellen Zinsniveaus ab. Zum Datum dieses Prospekts stellt die EZB den europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptrefinanzierungszinssatz (aktuell 0%) gegen Sicherheiten in Form einer derzeit zugesicherten Vollzuteilung zur Verfügung.

Falls die EZB ihre Sicherheitenstandards oder Zuteilungen einschränken oder die Ratinganforderungen für als Sicherheiten dienende Wertpapiere erhöhen würde bzw sich das Rating der Emittentin verschlechtern würde, könnte dies die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und ihre Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung einschränken.

Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen wichtig für die Refinanzierung der Emittentin. Ihre Verfügbarkeit hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaft, den Finanzsektor oder die Emittentin, im speziellen Rating-Herabstufungen (wie oben beschrieben), geringe Zinsniveaus, und weitere Faktoren. Diese können die Möglichkeit der Emittentin einschränken, ausreichend Kundeneinlagen zu angemessenen Konditionen zu erhalten. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

**2.17 Risiko, dass die Emittentin durch eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg und/oder der RVS-Gruppe als deren wesentliche Vertriebs- und Vertragspartnerin Nachteile erleiden könnte.**

Die Emittentin ist eine wesentliche Vertrags- und Vertriebspartnerin der RVS-Gruppe und der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg. Letztere umfasst 51 Raiffeisenbanken im Bundesland Salzburg mit der Emittentin als Zentralinstitut. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der RVS-Gruppe oder des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg birgt daher das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

**2.18 Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko).**

Die Emittentin ist direkt und indirekt mit etwa 3,6% des Grundkapitals an der RBI, sowie an anderen Gesellschaften beteiligt. Die RBI betrachtet Österreich sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. Die Volkswirtschaften der CEE-Region zeigen unterschiedliche Entwicklungsniveaus. Obwohl in Russland und Weißrussland eine wirtschaftliche Stabilisierung eingetreten ist und sich die ukrainische Wirtschaft moderat erholt, bestehen in der Bewertung und weiteren Entwicklung der RBI in diesen Ländern weiterhin Risiken und Unsicherheiten.

Das Ergebnis aus dieser sowie anderen Beteiligungen der Emittentin trägt zum Betriebsergebnis der Emittentin bei und diese Beteiligungen der Emittentin sind verschiedenen Risiken ausgesetzt. Sie unterliegen insbesondere allgemeinen Geschäftsrisiken wie dem Risiko potentieller Verluste aus Marktänderungen in Form von schwankenden bzw sich ändernden Zinssätzen, Devisen- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiko), dem Risiko, dass Kunden von Unternehmen, in denen die Emittentin investiert ist, nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), Währungsrisiken, dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder verfehlter interner Abläufe, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Vorgänge (operationelles Risiko), einschließlich des Rechtsrisikos und können Rechtsstreitigkeiten unterliegen, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze bzw behördlichen Praxis konfrontiert werden, die erheblichen negativen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben können. Sie sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegen ihrerseits mit ihren Beteiligungen einem analogen Beteiligungsrisiko, dh im Wesentlichen dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Rendite generiert oder an Wert verliert.

Des Weiteren ist die Geschäftstätigkeit der Beteiligungen der Emittentin, insbesondere der RBI, die ua über Beteiligungen an Kreditinstituten und Leasinggesellschaften in Zentral- und Südosteuropa sowie verschiedenen

GUS-Staaten verfügt, vom geschäftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und sozialen Umfeld – insbesondere der Finanzmärkte und der politischen Situation – in diesen Ländern und Regionen abhängig.

Die Länder und Regionen, in denen (direkte oder indirekte) Beteiligungen der Emittentin bestehen, insbesondere Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, sind erhöhten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und den damit verbundenen Risiken unterworfen, wie zum Beispiel Wechselkursschwankungen, Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds, hoheitliche Maßnahmen, Inflation, wirtschaftliche Rezession, Beeinträchtigungen der heimischen Märkte, Spannungen am Arbeitsmarkt verbunden mit Änderungen der sozialpolitischen Werte, ethnische Spannungen, abnehmende Geburtenraten, etc. Alle diese Faktoren können sich negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

**2.19 Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko).**

Die Emittentin ist einem Länderrisiko ausgesetzt, das sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Das Länderrisiko wird bei der Emittentin in Anlehnung an das kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a Bankwesengesetz ("**BWG**") (*Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP*) definiert und fokussiert auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldnern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

**2.20 Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.**

Als österreichisches Kreditinstitut ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht einen entsprechenden Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann massive aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar.

- **Bankenunion**

Die Bankenunion (*banking union*) ist ein System für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten auf EU-Ebene,

das auf EU-weiten Vorschriften basiert. Die Bankenunion wurde als Reaktion auf die Finanzkrise geschaffen und besteht derzeit aus zwei Säulen, dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism – SSM*) und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism – "SRM"*). Die von der EU-Kommission vorgeschlagene dritte Säule, das Europäische Einlagensicherungssystem (*European Deposit Insurance Scheme – EDIS*) wurde bislang noch nicht umgesetzt.

▪ Reform des EU Bankenpakets/Bankensektors

Am 7.6.2019 wurde ein Paket von Rechtsvorschriften mit Maßnahmen zur Risikoverringerung im Bankensektor ("**EU Bankenpaket**") im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Das EU Bankenpaket enthält Überarbeitungen der folgenden EU-Rechtsakte:

(i) CRD IV; (ii) CRR; (iii) Richtlinie 2014/59/EU idgF (*Bank Recovery and Resolution Directive – "BRRD"*); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF (*Single Resolution Mechanism Regulation – "SRMR"*).

Das EU Bankenpaket soll jene Reformen umsetzen, die aufgrund der Finanzkrise auf internationaler Ebene zur Stärkung des Bankensektors und zur Beseitigung der noch offenen Herausforderungen betreffend die Finanzstabilität vereinbart wurden. Es wurde im November 2016 vorgelegt und umfasst Elemente, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision – "BCBS"*) und vom Rat für Finanzstabilität (*Financial Stability Board – FSB*) vereinbart wurden.

Das EU Bankenpaket betrifft insbesondere folgende wesentlichen Maßnahmen:

- eine Anforderung an die Verschuldungsquote für alle Institute sowie einen Puffer bei der Verschuldungsquote für alle global systemrelevanten Institute;
- eine Anforderung in Bezug auf die strukturelle Liquiditätsquote;
- einen neuen Marktrisikorahmen für Berichtszwecke;
- überarbeitete Vorschriften über Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien;
- einen überarbeiteten Rahmen der Säule 2;
- eine neue Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) für global systemrelevante Institute;
- eine strengere Mindestanforderung bezüglich der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) für global systemrelevante Institute (G-SRI) und andere Großbanken ("Banken der obersten Kategorie");

- strengere Bedingungen für Verbindlichkeiten, damit sie als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für MREL-/TLAC-Zwecke gelten;
- eine neue Moratorium-Befugnis für die Abwicklungsbehörde; und
- Beschränkungen von Ausschüttungen im Falle von MREL-Verstößen.

Das EU Bankenpaket tritt zwar am 27.6.2019 in Kraft. Die meisten der neuen Vorschriften gelten allerdings ab 28.6.2021.

▪ Basel III-Reform durch BCBS

Am 7.12.2017 billigte das Aufsichtsorgan des BCBS, die Gruppe der Zentralbankgouverneure und Leiter der Aufsicht (*Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision* – "**GHOS**") die vom BCBS vorgeschlagenen, noch ausstehenden Reformen von Basel III (i.e. dem in Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 vom BCBS entwickelten internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kreditinstitute). Diese Basel III-Reformen beinhalten:

- Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken zur Verbesserung der Robustheit und Risikosensitivität des bestehenden Ansatzes;
- Überarbeitung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für Kreditrisiken, bei dem die Verwendung der fortschrittlichsten intern modellierten Ansätze für Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko begrenzt sein wird;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*credit valuation adjustment*) inkl der Streichung des intern modellierten Ansatzes und der Einführung eines überarbeiteten Standardansatzes;
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken, der die bestehenden Standardansätze und die fortgeschrittenen Messansätze ersetzen wird;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (*leverage ratio*) und ein Puffer für die Verschuldungsquote (*leverage ratio buffer*) für global systemrelevante Banken (*global systemically important banks* – *G-SIBs*) in Form eines Kernkapital-Puffers (*Tier 1 capital buffer*); und
- ein aggregierter Output Floor, um sicherzustellen, dass die durch interne Modelle generierten risikogewichteten Aktiva (*risk weighted assets* – "**RWAs**") nicht unter 72,5% der nach den Standardansätzen des Basel III-Rahmens berechneten RWAs liegen. Kreditinstitute werden auch zur Offenlegung ihrer RWAs auf Basis dieser Standardansätze verpflichtet sein.

Die überarbeiteten Standards werden am 1.1.2022 in Kraft treten und schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Innerhalb der EU ist für die Anwendbarkeit der überarbeiteten Standards noch deren Umsetzung in EU-Recht erforderlich.

Weiters wurde das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko vom GHOS am 14.1.2019 gebilligt, das ebenfalls am 1.1.2022 in Kraft treten wird.

Weiters beauftragte die GHOS bereits im Jänner 2015 das BCBS, die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisiken zu überprüfen. Zwar veröffentlichte das BCBS am 7.12.2017 ein entsprechendes Diskussionspapier, einigte sich jedoch bislang nicht auf Änderungen der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Staatsrisikopositionen.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese, ähnliche oder sonstige zusätzliche, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, zu überwachen und/oder umzusetzen, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

#### **2.21 Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden (aufsichtsrechtlichen) Kapitalanforderungen einzuhalten.**

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss die Emittentin jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" bzw "*Pillar 1 requirements*") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" bzw "*Pillar 2 requirements*") ("**SREP-Ratio**") erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt die für die Emittentin (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) festgelegte SREP-Ratio 9,8%. Daneben besteht die Anforderung an die Emittentin die sog Empfehlung der Säule 2 (bzw "*Pillar 2 guidance*") zu erfüllen.
- Weiters muss die Emittentin jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 Bankwesengesetz ("**BWG**") in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1 instruments* – "**CET 1**") erfüllen. Für die Emittentin ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5% und des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich und in Deutschland

belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%, jeweils des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags.

- Daneben hat jedes Institut nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**")/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde den MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und als prozentualer betraglicher Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts zu berechnen. Zum Datum dieses Prospekts ist für die Emittentin keine verbindliche MREL-Quote vorgeschrieben.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese, ähnliche oder sonstige zusätzliche, strengere und/oder neue (aufsichtsrechtliche) Kapitalanforderungen einzuhalten, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

## **2.22 Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.**

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**") wurde im Rahmen des SRM errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute und bestimmter Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU idgF (*Directive on Deposit Guarantee Schemes* – "**DGSD**") eine Zielgröße der *ex ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ("**ESAEG**"), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("**ESA**"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd ESAEG. Die ESA ist seit 1.1.2019 operativ tätig und ersetzt die bis 31.12.2018 bestehenden Sicherungseinrichtungen der Fachverbände der Banken und Bankiers, der Landes-Hypothekenbanken, der Raiffeisenbanken und der Volksbanken. Falls (im Fall einer Krise eines Mitgliedinstituts) erforderlich, sind die Kreditinstitute uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Die Verpflichtung der Emittentin, Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds abzuführen, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

**2.23 Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.**

Die vergangenen Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen. Wo die öffentliche Hand direkt in Kredit- oder Finanzinstitute investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf die Kredit- und Finanzinstitute einschließlich der Emittentin auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der Wertpapiere sinkt oder Zahlungen aus den Wertpapieren verringert werden oder ausbleiben.

**2.24 Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.**

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung ("**AML-Vorschriften**"), die laufend geändert und verschärft werden, so etwa zuletzt durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (sog "4. Geldwäsche-RL") und künftig durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (sog "5. Geldwäsche-RL"). Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht erhebliche Kosten und entsprechenden Aufwand für die Emittentin.

Etwaige (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verstöße gegen AML-Vorschriften können massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen und die Verpflichtung der Emittentin, die AML-Vorschriften einzuhalten, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

**2.25 Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.**

Die BRRD und die SRMR bilden als gemeinsames Regime für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten den SRM bzw dessen wesentliche rechtliche Grundlagen. Gemäß dem BaSAG, das die BRRD im Österreich umsetzt, ist die FMA die nationale Abwicklungsbehörde.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf ein Institut anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) eines Instituts eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können. Bei der



Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen (ua die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen, die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität und der Schutz öffentlicher Mittel und gesicherter Einlagen von Kunden) Rechnung zu tragen.

Abwicklungsinstrumente sind:

- das Instrument der Unternehmensveräußerung (*sale of business tool*);
- das Instrument der Errichtung eines Brückeninstituts (*bridge institution tool*);
- das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten (*asset separation tool*); und
- das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*).

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde, in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Instituts herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Fortführung der Dienstleistungen und Unterbindung negativer Effekte auf die Finanzstabilität die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen. Zu diesem Zweck kann die Abwicklungsbehörde Anteile an einem Institut oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte eines Instituts auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Zudem hat die Abwicklungsbehörde sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstrumentes einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts herabzusetzen, einschließlich ihn auf null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel eines in Abwicklung befindlichen Instituts, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Instituts übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;

- die Befugnis, von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin kann massive negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Daneben besteht die Möglichkeit, dass über das Vermögen der Emittentin ein Konkursverfahren oder für die Emittentin ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet wird.

#### **2.26 Risiko der Emittentin, als Mitglied von Solidaritätseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg durch wirtschaftliche Schieflagen oder Insolvenz eines Mitglieds dieser Solidaritätsvereine Nachteile zu erleiden.**

In der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg sind Solidaritätseinrichtungen etabliert, die im Falle von wirtschaftlichen Schieflagen eines Mitglieds der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg diesem Hilfe gewähren (der "**Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds**") oder im Falle der Insolvenz eines Mitglieds der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg dessen Gläubiger entschädigen (die "**Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg**" und, zusammen mit dem Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds, die "**Solidaritätsvereine**").

Aufgrund der Rolle der Emittentin als Mitglied der Solidaritätsvereine kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder der Solidaritätsvereine auch für jenen der Emittentin eine entscheidende Bedeutung zu. Eine wirtschaftliche Schieflage oder Insolvenz eines Mitglieds der Solidaritätsvereine birgt aufgrund der Unterstützungsleistungen für dieses Mitglied oder der garantierten Erfüllung der geschützten Kundenforderungen des insolventen Mitglieds der Solidaritätsvereine durch die übrigen Mitglieder der Solidaritätsvereine, einschließlich der Emittentin, das Risiko, negativer Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

**2.27 Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im institutsbezogenen Sicherungssystem auf Bundesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieses Sicherungssystems eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter diesem Sicherungssystem könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.**

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme* – "IPS") im Sinne des Artikel 113 (7) CRR auf Bundesebene ("**B-IPS**") mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, die mit Firmenbucheintrag vom 18.3.2017 als abgebende Gesellschaft mit der RBI als aufnehmender Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge rechtswirksam verschmolzen wurde, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 (3) und Artikel 113 (7) CRR können sich die am B-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen. Am 18.1.2017 hat die FMA einen ergänzenden Bescheid im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und RBI ausgestellt. Nach der Eintragung der Verschmelzung von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und RBI in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien am 18.3.2017 wurde die RBI Mitglied des B-IPS.

Die Bewilligung der FMA für das B-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Die entsprechenden Erfordernisse setzt die RBI bzw ÖRE um. Der Österreichische Raiffeisenverband ("**ÖRV**") überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das B-IPS entspricht den Voraussetzungen der CRR, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Eine Insolvenz eines Mitglieds des B-IPS würde die Emittentin als Teil dieser Vereinbarungen direkt betreffen. Zur Sicherstellung dieses Zwecks wird von den Mitgliedern des B-IPS ein Sonderfonds dotiert, der eine rasche Hilfe sicherstellen soll. Die Dotierung dieses Sonderfonds mindert die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im B-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des B-IPS eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine – über die Fondsdotierung hinausgehende - Zahlungsverpflichtung unter dem B-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

## **2.28 Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.**

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich abgeschlossen, die die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen-Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin ist Zentralinstitut der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg und hat als solches mit allen Mitgliedsinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg eine wie oben beschriebene Liquiditätsmanagementvereinbarungen abgeschlossen. Alle Mitgliedsinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung ihrer Mitglieder betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch eines oder mehrere Mitgliedsinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

## **2.29 Neben den mit dem Bankgeschäft verbundenen Risiken unterliegt die RVS-Gruppe weiteren Risiken aus ihrem Warengeschäft (Warenrisiko).**

Die RVS-Gruppe betreibt neben dem Bankgeschäft auch das klassische Lagerhausgeschäft (Warengeschäft). In diesem Bereich ist die Emittentin als Zentrale der Lagerhausgenossenschaften des Landes Salzburg tätig, die 37 Lagerhäuser, 25 Tankstellen, 9 Landmaschinenwerkstätten und ein Mischfutterwerk betreiben. Die RVS-Gruppe ist im Bereich des Warengeschäfts auch im Energie- und Einzelhandel tätig. In allen Bereichen des Warenhandels, in denen die Emittentin tätig ist, unterliegt sie dem Risiko von Warenpreisvolatilitäten und/oder falscher Einschätzungen der Märkte für die maßgeblichen Waren (Warenrisiko). Sollte das Warenrisiko in einem oder mehreren Bereichen des Warengeschäfts, in denen die RVS-Gruppe tätig ist, schlagend werden, könnte dies nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**2.30 Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Revisionsverband der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg (Revisionsrisiko).**

Innerhalb der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg übernimmt die Emittentin die Aufgabe des Revisionsverbands. In dieser Aufgabe ist die Emittentin für die gesetzliche Revision und die Jahresabschlussprüfung der Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg verantwortlich. Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Revisionsverband Haftungs- und Klagsrisiken ausgesetzt, die beispielsweise im Falle einer unsachgemäßen Prüfung schlagend werden könnten. Ein Schlagendwerden von Haftungs- und Klagsrisiken der Emittentin als Revisionsverband der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg könnte die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

**2.31 Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit den von ihr selbst genutzten Immobilien (Immobilienrisiko).**

Unter dem Immobilienrisiko versteht die Emittentin das Risiko von Marktpreisschwankungen der in ihrer Bilanz enthaltenen, eigengenutzten Immobilien. Sollte sich das Immobilienrisiko der Emittentin verwirklichen, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**2.32 Die Emittentin unterliegt dem Risiko nachteiliger Änderungen von Credit Spreads (Credit Spread Risiko).**

Credit Spread Risiken bezeichnen potenzielle Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise hervorgerufen durch Änderungen von Credit Spreads bzw. der Spreadkurve im Vergleich zum risikofreien Zinssatz. Das Schlagendwerden von Credit Spread Risiken kann die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

**2.33 Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).**

Als Mitglied der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich, ist die Emittentin eng mit der Marke "Raiffeisen" verbunden und von dieser abhängig. Die Emittentin tritt als "Raiffeisen" auf und verwendet das Logo der Marke "Raiffeisen" in sämtlichen Geschäftsfeldern, in denen sie tätig ist. Ein Imageverlust der Marke "Raiffeisen" kann aus Gründen eintreten, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. So könnte ein Reputationsverlust eines anderen Mitglieds der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich einen Imageverlust der Marke "Raiffeisen" verursachen. Jeder Imageverlust der Marke "Raiffeisen" könnte die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachhaltig schädigen.

**2.34 Die Emittentin unterliegt Risiken aufgrund der Auslagerung von Dienstleistungen (Outsourcing Risiko).**

Die Emittentin hat bestimmte für den Betrieb ihres Geschäfts erforderliche Dienstleistungen aus Effizienzgründen an dritte Unternehmen ausgelagert. Sie unterliegt daher dem Risiko, dass dritte Unternehmen, die Dienstleistungen für

sie erbringen diese Dienstleistungen unzureichend erbringen. Dies könnte unmittelbar wie mittelbar (im Wege eines Reputationsverlusts) die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

### 3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Interessierte Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen mit den Wertpapieren verbundenen Risiken sind. Die Emittentin hat jene Risiken der Wertpapiere beschrieben, welche sie als materiell ansieht und welche ihr derzeit bewusst sind. Es kann zusätzliche Risiken geben, welche die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht oder welche ihr derzeit nicht bewusst sind, und jedes dieser Risiken könnte eine Auswirkung auf den Marktpreis der Wertpapiere haben, oder könnte zur Folge haben, dass Zins- und/oder Kapitalbeträge, welche aufgrund solcher Wertpapiere bezahlt werden, geringer als erwartet sind.

#### **Wichtiger Hinweis:**

***Eine Anlage in Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet.***

*Potentielle Anleger sollten nur dann in Wertpapiere investieren, wenn sie über die nötige Expertise verfügen, um das Verhalten der Wertpapiere unter wechselnden Bedingungen, die resultierenden Veränderungen des Marktpreises der Wertpapiere sowie die Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere auf ihr Gesamtportfolio einschätzen zu können.*

*Die Wertpapiere sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis und/oder Erfahrung über die Funktionsweise von Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus dem Investment tragen zu können und/oder ein vollständiges Verständnis der Bedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die Wirtschaft, die Zinsrate und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einschätzen zu können.*

*Jeder potenzielle Anleihegläubiger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob die Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleihegläubiger:*

- *über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben aussagekräftig beurteilen zu können;*
- *Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben, mit deren Hilfe er unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und des/der in Erwägung gezogenen Investment(s) eine Anlage in die Wertpapiere und den Einfluss der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann und diese Analyseinstrumente auch bedienen können;*
- *über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;*

- *die Emissionsbedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der jeweils maßgeblichen Finanzmärkte vertraut sein; und*
- *(alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.*

### **3.1 Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.**

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

### **3.2 Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.**

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, jederzeit weiteres Fremdkapital außerhalb dieses Programms aufzunehmen oder zu emittieren. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen und die Möglichkeit der Emittentin, die Verpflichtungen aus diesen Emissionen zu bedienen, negativ beeinflussen und kann auch die finanziellen Mittel reduzieren, die im Falle der Insolvenz der Emittentin für die Befriedigung der Gläubigeransprüche herangezogen werden. Alle diese Faktoren können eine negative Auswirkung auf die Anleihegläubiger haben. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, Anleihegläubiger über die Aufnahme von weiterem Fremdkapital zu informieren, auch wenn dies den Marktpreis der Emissionen beeinflussen könnte.

Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen ist die Höhe von im Vergleich dazu vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten.



Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

### **3.3 Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt (Marktpreisrisiko).**

Der Marktpreis der Wertpapiere ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert, die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag (Restlaufzeit), gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Wertpapieren, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen; falls Anleger zu diesem Preis Wertpapiere verkaufen, können sie Verluste erleiden.

Auch Änderungen des Credit Spreads, das ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, haben auf den Marktpreis der Wertpapiere Einfluss. Weitet sich der Credit Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Wertpapiere.

Weiters reagiert der Marktpreis der Wertpapiere von mit wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere.

### **3.4 Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.**

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel in einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen. Die Einbeziehung des Programms und einzelner Emissionen von Wertpapieren in den Handel in dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "MTF") betriebenen Dritten Markt kann beantragt werden. Darüber hinaus sieht das Programm vor, dass die Wertpapiere überhaupt nicht notiert werden. In diesem Fall behält sich die Emittentin das Recht vor, zukünftig einen Antrag auf Einbeziehung in ein MTF zu stellen.

Unabhängig von einer Notierung der Wertpapiere an einem unregulierten Markt kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. Der Umstand, dass die Wertpapiere in den Handel im Dritten Markt einbezogen werden können, führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Liquidität im Vergleich zu nicht in den Handel in einem MTF einbezogenen Wertpapieren. Sollten die Wertpapiere nicht in den Handel im Dritten Markt einbezogen werden, kann es schwieriger sein, für diese Wertpapiere Kursinformationen zu erhalten, was sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken kann. In einem illiquiden Markt könnten Anleihegläubiger nicht in der Lage sein, ihre Wertpapiere zu verkaufen bzw zu angemessenen Marktpreisen bzw zu Preisen zu verkaufen, mit denen sie einen Ertrag erzielen, der mit dem von Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist. Dies ist vor allem bei Wertpapieren der Fall, die besonders anfällig für Zins-, Währungs-, oder Marktrisiken sind, zur Verfolgung bestimmter Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder so strukturiert sind, dass sie die Anlagebedürfnisse begrenzter Anlegerkreise erfüllen. Bei diesen Arten von Wertpapieren wäre der Sekundärmarkt in der Regel eingeschränkter und die Kursschwankungen höher als bei herkömmlichen Schuldtiteln. Illiquidität kann sich wesentlich nachteilig auf den Marktpreis von Wertpapieren auswirken. Die Möglichkeit zum Verkauf der Wertpapiere kann außerdem aus länderspezifischen Gründen beschränkt sein.

**3.5 Sofern die Wertpapiere in den Handel in einem MTF einbezogen werden, besteht das Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder ggf deren Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Wertpapiere nachteilig auswirken kann.**

Wenn die Wertpapiere in den Handel in einem MTF einbezogen werden, dann kann die Einbeziehung dieser Wertpapiere, je nach den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Marktes, durch die jeweilige Börse oder eine zuständige Aufsichtsbehörde nach Eintritt bestimmter Ereignisse, einschließlich der Verletzung von Preisgrenzen, der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, des Eintritts betrieblicher Probleme der Börse oder allgemein, wenn es für erforderlich gehalten wird, um einen funktionierenden Markt sicherzustellen oder die Interessen der Anleger zu schützen, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Überdies kann der Handel mit den Wertpapieren entweder auf Beschluss der Börse, einer Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Wenn der Handel mit einem allfälligen Basiswert von Wertpapieren ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, wird typischerweise auch der Handel mit den jeweiligen Wertpapieren ausgesetzt, unterbrochen oder beendet und bestehende Verkaufs- oder Kauforder der Wertpapiere werden typischerweise gelöscht. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf die Aussetzung oder Unterbrechung des Handels hat (außer wenn der Handel mit den Wertpapieren auf Wunsch der Emittentin beendet wird) und dass Anleihegläubiger in jedem Fall die damit verbundenen Risiken zu tragen haben. Es ist insbesondere möglich, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, ihre Wertpapiere bei einer Aussetzung, Unterbrechung oder

Beendigung des Handels zu verkaufen und dass die Börsennotierungen der Wertpapiere möglicherweise den Kurs der Wertpapiere nicht hinreichend wiedergeben. Darüber hinaus kann die Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels von allfälligen Basiswerten der Wertpapiere zu einer Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels mit den Wertpapieren führen und auch zu einer künstlichen oder falschen Bewertung der Wertpapiere. Selbst wenn der Handel mit den Wertpapieren oder allfälligen Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, sollten Anleihegläubiger schließlich beachten, dass diese Maßnahmen möglicherweise nicht ausreichend oder geeignet sind oder nicht rechtzeitig erfolgen, um Preisstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleihegläubiger zu schützen; wenn beispielsweise der Handel mit den Wertpapieren nach der Veröffentlichung von kursempfindlichen Informationen bezüglich der Wertpapiere ausgesetzt wird, kann der Kurs dieser Wertpapiere bereits nachteilig beeinflusst worden sein. Jedes dieser Risiken würde sich, falls es eintritt, wesentlich nachteilig auf die Anleihegläubiger auswirken.

**3.6 Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Wertpapiere auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).**

Die Wertpapiere sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Emissionsbedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Wertpapieren investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Allenfalls können die Anleihegläubiger die Wertpapiere nur am Handelsmarkt für Wertpapiere verkaufen. Dabei unterliegen die Anleihegläubiger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Wertpapiere, die nicht fix verzinst sind und deren Emissionsbedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen (aber für die Anleihegläubiger vorteilhaften) Entwicklung des (der) maßgeblichen Basiswerte(s) und/oder Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern (sofern ihnen die Emissionsbedingungen kein Kündigungsrecht einräumen) im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Basiswerts und/oder Referenzzinssatzes keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Basiswerts und/oder Referenzzinssatzes bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere profitieren.

**3.7 Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Bankschuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Wertpapiere bedient.**

Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Bankschuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Wertpapiere durch ein Sondervermögen bedient (im Falle fundierter Bankschuldverschreibungen durch separate Deckungsstöcke). Erst nachdem die besicherten Gläubiger durch ein solches Sondervermögen befriedigt wurden (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Bankschuldverschreibungen) können andere (unbesicherte) Anleihegläubiger der Emittentin Zahlungen erhalten. Das für die unbesicherten Anleihegläubiger verfügbare Vermögen der Emittentin wird somit vermindert und das Insolvenzrisiko steigt in Zusammenhang mit der vorrangigen Befriedigung der besicherten Anleihegläubiger.

**3.8 Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den SRM sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Für diese Zwecke hat die Abwicklungsbehörde ua die Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente in Anteile oder andere Eigentumstitel vorzunehmen, wenn festgestellt wird, dass das Institut (oder ein Unternehmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 bis 4 BaSAG) ohne eine Herabschreibung und Umwandlung nicht länger existenzfähig ist oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Die Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente hat in folgender Reihenfolge (und jeweils im zur Verwirklichung der Abwicklungsziele und Verlustabdeckung erforderlichen Umfang) zu erfolgen: (i) zunächst sind Posten des CET 1 proportional zu den Verlusten zu verringern; (ii) danach ist der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1* – "**AT 1**") herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides; und (iii) danach ist der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2* – "**Tier 2**") herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides.

Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) kann die Abwicklungsbehörde nicht nur Eigentumstitel und relevante Kapitalinstrumente gemäß (i), (ii) und (iii) (= Posten des CET 1, AT 1 Kapital und Tier 2 Kapital) herabsetzen bzw umwandeln, sondern auch: (iv) den Nennwert nachrangiger Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um AT 1 Kapital oder Tier 2 Kapital handelt, im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens im erforderlichen Umfang herabsetzen; und (v) die restlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger

Verbindlichkeiten) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen (Abfolge der Herabsetzung und Umwandlung bzw. sog. "Verlusttragungskaskade").

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung sind:

- (a) Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- (b) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- (c) Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente kann vor und unabhängig vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeübt werden, sodass Ansprüche von Inhabern von nachrangigen Schuldverschreibungen einer gesetzlichen Verlustbeteiligung unterliegen können, während Ansprüche von Inhabern anderer Wertpapiere unberührt bleiben können.

Sollten die Wertpapiere Gegenstand der Anordnung der Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung sein, könnte ihr Nennwert (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden.

### **3.9 Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht-nachrangigen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten nicht-nachrangigen nicht abgesicherten Gläubigern: (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, die die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.

- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang gemäß Punkt (a) ist: (i) gesicherte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten.
- (c) Darüber hinaus existiert seit 30.6.2018 ein (neuer) Rang für bestimmte Schuldtitel. Demnach haben gewöhnliche nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen im Konkursverfahren einen höheren Rang (dh sind vorrangig) als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG. Solche sog "nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) Schuldtitel" sind Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen. Derartige nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldtitel haben im Konkursverfahren einen höheren Rang als Forderungen, die sich aus Instrumenten iSv § 90 Abs 1 Z 1 bis Z 4 BaSAG ergeben (insbesondere AT 1 Kapital, Tier 2 Kapital und sonstige nachrangige Verbindlichkeiten).

Daher wären im Fall von Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (insbesondere Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Ansprüche der Inhaber von Wertpapieren jedenfalls nachrangig zu den in Punkt (a) und (b) und ggf auch in Punkt (c) angegebenen Ansprüchen, weshalb sie Zahlungen auf ihre Ansprüche nur erhalten würden, wenn und soweit diese (ihnen gegenüber vorrangigen) Ansprüche vollständig beglichen wurden.

### **3.10 Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.**

Das Inflationsrisiko steht für die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten, wie den Wertpapieren, oder der Ertrag daraus sinkt, da eine Inflation die Kaufkraft einer Währung reduziert. Eine Inflation führt zu einem Wertverlust der Rendite. Wenn die Inflationsrate die auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge übersteigt, wird die tatsächliche Rendite auf diese Wertpapiere negativ und die Anleihegläubiger erleiden – gemessen an der Kaufkraft - Verluste.

### **3.11 Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.**

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht und Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleihegläubiger haben. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass das anwendbare Recht möglicherweise nicht das Recht ihres Heimatlandes ist und

dass ihnen das auf die Wertpapiere anwendbare Recht unter Umständen nicht den gleichen Schutz bietet wie das Recht ihres Heimatlandes. Die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen der derzeit anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis, die nach dem Datum dieses Prospekts ergehen oder erfolgen, sind derzeit nicht absehbar.

**3.12 Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bzw der Gesamtstückzahl bei "bis zu" Wertpapieren kann kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.**

Im Fall von Wertpapieren, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfasst der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebene Gesamtnennbetrag bzw die Gesamtstückzahl das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bzw der Gesamtstückzahl der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

**3.13 Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).**

Wenn die Emittentin gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen das Recht hat, die Wertpapiere vorzeitig entweder zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis festgelegten Preis, zu ihrem Nennbetrag oder zum Amortisationsbetrag (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen) zurückzuzahlen, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag und/oder Amortisationsbetrag der Wertpapiere ist. Anleger können in diesem Fall massive Verluste erleiden.

Durch eine vorzeitige Rückzahlung von Wertpapieren kann auch die Laufzeit dieser Wertpapiere erheblich verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Anleihegläubiger von Wertpapieren mit einem Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung dürfen daher nicht darauf vertrauen, bis zum Laufzeitende der Wertpapiere, Erträge aus den Wertpapieren zu erhalten.

**3.14 Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen verkürzt werden. In diesem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.**

Gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere kann die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (im Fall von Zinsen) und von 30 Jahren (im Fall

von Kapital) gekürzt werden. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Anleihegläubiger die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Anleihegläubiger im Gegensatz zu Anleihegläubigern von Schuldsinstrumenten, deren Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die Emissionsbedingungen der Wertpapiere kürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen bevor diese verjähren.

**3.15 Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften, verlangen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).**

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus dem Wertpapier frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz als dem für die Schuldverschreibung maßgeblichen Zinssatz wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibung fällt, wird als Wiederanlagerisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibung ab.

Bei Zertifikaten hängt die Rendite von der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Basiswerts und weiteren Faktoren, wie dem allgemeinen Marktzinsniveau und auch von ökonomischen Faktoren, ab. Da während der Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen auf die Zertifikate erfolgen, kann erst am Endfälligkeitstag bei Tilgung der Zertifikate beurteilt werden, wie sich der Wert der Zertifikate im Vergleich zu einem Investment mit ähnlichem Risikoprofil entwickelt hat.

**3.16 Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.**

Die Emittentin zahlt die gemäß den Emissionsbedingungen auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge in der in den Emissionsbedingungen für die Wertpapiere festgelegten Währung (die "**Festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der Festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der Festgelegten Währung würde



(i) zu einer Verringerung des Gegenwerts jeglicher auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge in der Anleihegläubiger-Währung und (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktpreises der Wertpapiere in der Anleihegläubiger-Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

**3.17 Bei derivativen Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Bewertung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzwerte durch Marktstörungen oder Handelstagausfällen beeinflusst werden bzw dass aufgrund von Anpassungsereignissen bzw Anpassungs-/Beendigungsereignissen Änderungen in den Emissionsbedingungen vorgenommen werden.**

Bei derivativen Wertpapieren besteht das Risiko von Marktstörungen oder Handelstagausfällen mit der Folge, dass die Bewertung eines Referenzwertes bzw von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf Wertpapiere in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflusst werden kann. Im Fall einer Marktstörung oder eines Handelstagausfalls ist daher eine Anpassung des dem derivativen Wertpapier zugrunde liegenden Referenzwertes bzw der Bewertung des Referenzwertes erforderlich, wodurch sich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere bzw die Verzinsung oder den Tilgungsbetrag der Wertpapiere ergeben können.

Außerdem sehen die Emissionsbedingungen derivativer Wertpapiere Anpassungsereignisse bzw Anpassungs-/Beendigungsereignisse vor, die die Wertpapiere betreffen und von den maßgeblichen Basiswerten abhängig sind. Der Eintritt solcher Ereignisse kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der derivativen Wertpapiere zu erfüllen bzw ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben, oder dass die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere wesentlich beeinflusst wird und dies im Marktpreis der derivativen Wertpapiere nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw Anpassungs-/Beendigungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen derivativer Wertpapiere vorzunehmen. Weiters darf die Emittentin (i) im Fall eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses einen Referenzwert ersetzen oder die Wertpapiere kündigen und beenden; und (ii) im Fall eines Anpassungsereignisses, falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis behandeln. Ebenso kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Emissionsbedingungen derivativer Wertpapiere vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder

angemessen erachtet, um den Auswirkungen eines Anpassungsereignisses bzw Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses bzw Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Referenzwert und den Wertpapieren zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechterhalten zu können.

Folglich haben die Anleihegläubiger das bei einer Anlage in derivative Wertpapiere wirtschaftliche Risiko hinsichtlich möglicher nachteiliger Folgen von Anpassungsereignissen und/oder Anpassungs-/Beendigungsereignissen bzw Marktstörungen oder Handelstagausfällen zu tragen und mit nachteiligen Auswirkungen auf den Marktpreis der derivativen Wertpapiere bzw die Verzinsung oder den Tilgungsbetrag der derivativen Wertpapiere zu rechnen.

**3.18 Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.**

Wenn Wertpapiere gekauft oder verkauft werden, können verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsentgelten) zusätzlich zu dem Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere entstehen. Kreditinstitute berechnen ihren Kunden in der Regel Serviceentgelte, die entweder feste Mindestentgelte oder anteilmäßige Entgelte abhängig vom Auftragswert sind. Sind weitere (inländische oder ausländische) Parteien an der Ausführung einer Order beteiligt, einschließlich aber nicht beschränkt auf inländische Dealer oder Makler auf fremden Märkten, werden Anleihegläubiger möglicherweise auch für die Maklergebühren und andere Gebühren/Serviceentgelte und Auslagen dieser Parteien (Drittkosten) in Anspruch genommen. Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Wertpapiere (direkte Kosten) zusammenhängen, müssen Anleger auch mit Folgekosten rechnen (z.B. Depotentgelte). Anleger sollten sich über Zusatzkosten informieren, die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung oder dem Verkauf der Wertpapiere entstehen, bevor sie in die Wertpapiere investieren. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der für die Wertpapiere geltende Kaufpreis an einem bestimmten Tag oftmals eine Spanne zwischen An- und Verkaufspreis enthält, sodass der Kaufpreis höher als der Preis ist, zu dem Anleihegläubiger diese Wertpapiere an diesem Tag verkaufen können.

Bei seinen Renditeerwartungen muss der Anleger die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten (einschließlich durch das depotführende Kreditinstitut in Rechnung gestellte Serviceentgelte oder Transaktionskosten) und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Die oben benannten Nebenkosten können den Gewinn aus den Wertpapieren erheblich mindern oder sogar ausschließen. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die möglicherweise erzielten Gewinne der Wertpapiere übersteigen und der Anleihegläubiger einen Verlust erleidet.

**3.19 Die Wertpapiere unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg).**

Im Fall von Wertpapieren, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, haben Anleihegläubiger zu beachten, dass

- ihre Forderungen aus den Wertpapieren nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt sind;
- ihre Forderungen aus nachrangigen und berücksichtigungsfähigen Schulverschreibungen nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg) gedeckt sind; und
- ihre Forderungen aus nicht-nachrangigen Schulverschreibungen grundsätzlich von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg) gedeckt sind.

Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin können sich Anleihegläubiger nicht auf die gesetzliche Einlagensicherung und/oder eine freiwillige Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg) verlassen, um deren Ausfall des Kapitals zu kompensieren und sie könnten ihre gesamte Investition verlieren. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger der nicht-nachrangigen Schulverschreibungen, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, Verluste erleiden, wenn auch andere Mitgliedsinstitute der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg etwa im Zuge einer allgemeinen Bankenkrise, in eine finanzielle Notlage geraten und die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung innerhalb der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg damit sinkt oder überhaupt nicht mehr besteht. Daher können Anleihegläubiger der nicht-nachrangigen Schulverschreibungen, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, ihre gesamte Investition verlieren.

Im Fall von Wertpapieren, die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, haben Anleihegläubiger zu beachten, dass ihre Forderungen aus den Wertpapieren nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG oder einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg) gedeckt sind. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für diese Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Wertpapiere investierte Kapital verlieren.

**3.20 Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.**

Gemäß dem österreichischen Kuratorenengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der

Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Emissionsbedingungen der Wertpapiere oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

### **3.21 Risiko, dass aufgrund des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act Quellensteuer einbehalten wird.**

Zahlungen auf die Wertpapiere an die Anleihegläubiger und die an den Wertpapieren wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich Zahlungen von Kapital, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern (i) sie Steuerbescheinigungen oder Identifizierungsanforderungen (einschließlich der Abgabe einer Erklärung, auf den Schutz von Gesetzen, die eine Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen, zu verzichten) nicht erfüllen oder (ii) es sich um Finanzinstitute handelt, die den U.S. Foreign Account Tax Compliance Act oder entsprechende Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen, einschließlich etwaiger aufgrund von FATCA oder entsprechenden Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis geschlossener Verträge, nicht einhalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Zahlungen mit Bezug auf solche von der Emittentin oder einer zwischengeschalteten Zahlstelle einbehaltenen Beträge zu leisten.

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, gemäß einem Vertrag, der von der Emittentin, einer Zahlstelle oder einem Intermediär mit den US-Steuerbehörden (U.S. Internal Revenue Service – "IRS") im Rahmen dieses US-Gesetzes geschlossen wurde, gemäß einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Land (zB dem Land, in dem die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär ansässig ist) oder gemäß irgendwelcher nicht US-amerikanischer Gesetze, die zur Förderung eines solchen zwischenstaatlichen Abkommens erlassen wurden (zusammen als "**FATCA**" bezeichnet), ist die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär möglicherweise dazu verpflichtet, in bestimmten Fällen einen Betrag in Höhe von 30 Prozent von allen oder einem Teil der an die Anleihegläubiger, ein empfangendes Finanzinstitut oder einen Intermediär gezahlten Kapital- und Zinsbeträge einzubehalten, es sei denn der Anleihegläubiger, das empfangende Finanzinstitut oder der Intermediär ist FATCA-konform oder ist davon ausgenommen.

Um FATCA zu erfüllen, müssen Anleihegläubiger im Allgemeinen bestimmte Steuerbescheinigungen und Identifizierungsangaben in Bezug auf sich selbst und bestimmte ihrer an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten

vorlegen sowie ggf. eine Verzichtserklärung in Bezug auf bestimmte Gesetze abgeben, die die Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen. Ein empfangendes Finanzinstitut wäre generell dazu verpflichtet, einen Vertrag mit dem IRS abzuschließen und unter anderem zu vereinbaren, den steuerlichen Status der Kontoinhaber des Instituts (oder der verbundenen Unternehmen des Instituts) offen zu legen und jährlich bestimmte Informationen über diese Konten weiterzugeben. Empfangende Finanzinstitute, die in einem Land ansässig sind, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten in Zusammenhang mit FATCA abgeschlossen hat, sind möglicherweise dazu verpflichtet, die FATCA-Durchführungsgesetze dieses Landes zu erfüllen, so dass es für das Finanzinstitut nicht erforderlich ist mit dem IRS einen Vertrag abzuschließen.

Eine Bestandsschutzregelung sieht vor, dass bestimmte aus US-Quellen stammende Verpflichtungen die zum 30.6.2014 ausstehen und bestimmte nicht US-amerikanische Verpflichtungen, die, sechs Monate nach rechtskräftigem Erlass der Regelungen über "ausländische Durchlaufzahlungen" (*foreign passthru payments*) durch das US-Finanzministerium (das "**Datum des Bestandsschutzes**") bestehen und weder geändert werden noch als Neuemission gelten, nach US-Einkommensteuerrecht nach dem maßgeblichen Datum nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen. Für diese Zwecke können Wertpapiere, die direkt oder indirekt auf eine oder mehrere US-Aktien als Basiswerte Bezug nehmen (oder einen Index der ein oder mehrere US-Aktien beinhaltet) als aus US-Quellen stammende Verpflichtungen angesehen werden. Der Bestandsschutz gilt jedoch nicht für Verpflichtungen, die als Eigenkapital gelten, und für bestimmte andere Titel ohne feste Laufzeit (wie Spar- und Sichteinlagen). Bestimmte Wertpapiere, die am oder vor dem relevanten Datum des Bestandsschutzes begeben wurden, können unter den Bestandsschutz fallen. Jedoch kann nicht zugesichert werden, dass die Wertpapiere unter den Bestandsschutz fallen werden.

Wenn Beträge von Zahlungen auf die Wertpapiere oder vom Verkaufserlös einbehalten werden müssen, so kann ein solcher Einbehalt auf Zahlungen, die seit dem 1.7.2014 getätigt werden, erfolgen. Wenn die Emittentin gemäß FATCA zum Einbehalt verpflichtet ist, dann wird der entsprechende Betrag von etwaigen Zins-, Kapital oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen. In diesem Fall ist weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder andere Person dazu verpflichtet, dem Anleihegläubiger eine Entschädigung für den Abzug zu zahlen, sodass der mögliche Steuereinbehalt zu Lasten des Anleihegläubigers geht.

**3.22 Allfällige Ratings von Wertpapieren berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Wertpapiere angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Wertpapiere beeinträchtigen kann.**

Ein Rating von Wertpapieren reflektiert möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in die Wertpapiere. Außerdem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft

oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der Ratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

**3.23 Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.**

Die Wertpapiere werden über Clearingsysteme wie jenes der OeKB CSD gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Wertpapiere tatsächlich in das Wertpapierportfolio des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearingsystems Gutschriften auf das Konto des Anlegers nicht, nicht innerhalb des vom Anleger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen. Daher kann der Anleger wirtschaftliche Nachteile erleiden.

**3.24 Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.**

Zinszahlungen auf Wertpapiere oder durch einen Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung von Wertpapieren realisierte Gewinne können im Ansässigkeitsstaat des Anleihegläubigers oder in anderen Jurisdiktionen, in denen der Anleihegläubiger steuerpflichtig ist, der Besteuerung unterliegen. Die steuerlichen Folgen, die für Anleihegläubiger im Allgemeinen gelten, können aber von den steuerlichen Auswirkungen für einzelne konkrete Anleihegläubiger abweichen. Potenziellen Anleihegläubigern wird daher empfohlen, sich bei ihren Steuerberatern über die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu informieren. Überdies können sich die anwendbaren Steuergesetze in der Zukunft zum Nachteil für die Anleihegläubiger ändern.

**3.25 Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein und Anleihegläubiger können uU aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen der Emittentin für entstandene Schäden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen.**

Die Anlagetätigkeit bestimmter Investoren unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Prüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinen Rechtsberatern beraten lassen, um festzustellen, ob und inwieweit (i) die Wertpapiere eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform sind, (ii) die Wertpapiere als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können und (iii) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Wertpapieren gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der

Wertpapiere gemäß den anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren. Jeder potenzielle Anleihegläubiger ist selbst für die korrekte Einstufung der Wertpapiere aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (wie beispielsweise bei fundierten Emissionen) verantwortlich und kann die Emittentin nicht für die Falscheinstufung der Wertpapiere und die daraus resultierenden Auswirkungen verantwortlich machen. Überdies können die Emissionsbedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB die Emissionsstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können. Anleihegläubiger sollten sich daher selbst über solche Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen informieren und überlegen, ob sie damit einverstanden sind.

### **3.26 Interessenskonflikte können die Anleihegläubiger negativ beeinflussen.**

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit steht die Emittentin und/oder die Mitglieder der RVS-Gruppe möglicherweise mit Emittenten von Basiswerten, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten von Basiswerten oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob es die Wertpapiere nicht gäbe, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt, die den Marktpreis oder die Liquidität der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu treffen hat und die die auf Wertpapiere zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Wertpapieren durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw den Vertrieb und die Platzierung der Wertpapiere gegebenenfalls ein(e) Gebühr/Serviceentgelt, über die die Endgültigen Bedingungen informieren. Etwaige weitere Interessen der RVS oder anderer an der Emission von Wertpapieren beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg können am Tag der Emission von Wertpapieren und danach über Informationen verfügen, welche die Wertpapiere oder die Basiswerte betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

**3.27 Wird ein Kredit zur Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.**

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren aufgenommen und gerät die Emittentin danach mit den Zahlungen auf die Wertpapiere in Verzug oder sinkt der Marktpreis der Wertpapiere erheblich, kann der Anleihegläubiger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die maximale Höhe eines möglichen Verlustes erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Wertpapiere teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

#### **4. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere**

**4.1 Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet.**

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere und ihrer jeweils maßgeblichen Basiswerte. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Die Risiken einer Anlage in derivative Wertpapiere umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die für die Wertpapiere selbst gelten. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Wertpapiere abzusichern.

Darüber hinaus ist der Marktpreis derivativer Wertpapiere am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Marktpreis anderer Wertpapiere. Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf den Marktpreis der Wertpapiere an einem etwaigen Sekundärmarkt für Wertpapiere aus, das sind beispielsweise die Preisentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat, die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes ("**Volatilität**"), die Restlaufzeit der Wertpapiere, der ausstehende Betrag der Wertpapiere und das Marktzinsniveau.



**4.2 Zahlungen unter Wertpapieren, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung bzw Tilgung an den Marktpreis von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden sind, sind abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).**

Ein Investment in Wertpapiere mit aktienabhängiger Verzinsung oder aktiengebundener Rückzahlung bzw Tilgung (zB Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen) und aktiengebundene Zertifikate) kann ähnliche Risiken aufweisen, wie jene, die mit einer direkten Anlage in den dem Wertpapier unterliegenden Basiswert verbunden sind und Investoren sollten dementsprechende Beratung einholen.

Aktienabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag und/oder die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere erfolgen sollen) nicht im Vorhinein feststehen und von der Entwicklung des Marktpreises eines Aktienwertes abhängen. Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag und/oder Zinszahlungen hängen vom Marktpreis der Basiswerte ab. Die Entwicklung des Marktpreises des Basiswerts kann auch dazu führen, dass der Marktpreis der Wertpapiere und/oder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der vom Anleihegläubiger bezahlte Kaufpreis und sogar null betragen kann, in welchem Fall die Anleihegläubiger ihr gesamtes Investment verlieren können. Wenn anstelle eines Barausgleichs die Basiswerte geliefert werden, ist nicht auszuschließen, dass der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag dieser Wertpapiere ebenfalls erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der Kaufpreis, den der Anleihegläubiger bezahlt hat.

Aktienabhängige Wertpapiere werden vom Emittenten der Basiswerte in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Der Emittent des Basiswertes gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Basiswertes ab. Der Emittent des Basiswertes ist nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Anleihegläubiger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht an dem aus den Wertpapieren resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission von Wertpapieren verantwortlich und haben daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der Wertpapiere berechtigt weder zum Erhalt von Informationen vom Emittenten des Basiswertes, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden aus Aktien.

**4.3 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.**

Indexabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Indexes (oder eines Indexkorbes)

abhängen, der selbst wiederum erhebliche Kredit-, Zinssatz- oder andere Risiken beinhaltet. Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Rückzahlung sind Unsicherheiten in Bezug auf den Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag ausgesetzt. Die Rendite eines in Bezug auf den Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag indexierten Wertpapiers kann negativ sein und ein Anleihegläubiger kann den Wert seiner Anlage ganz oder teilweise verlieren. Je volatiler der betreffende Index ist, desto größer ist die Ungewissheit in Bezug auf Zinsertrag und/oder Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Emittentin zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

Indexabhängige Wertpapiere werden von der Indexberechnungsstelle weder gesponsert noch anderweitig unterstützt. Die Indexberechnungsstelle gibt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen ab, die sich aus der Verwendung des Index und/oder dem Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines jeden Index geschieht durch die betreffende Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Anleihegläubiger. Die Indexberechnungsstelle übernimmt auch keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Wertpapiere.

**4.4 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit warenabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Ware ausgesetzt.**

Warenabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen. Warenabhängige Wertpapiere können sich auf eine oder mehrere Waren (oder Körbe davon) beziehen und die Verzinsung kann an warenabhängige Beträge geknüpft sein und/oder sie werden zu einem warenabhängigen Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag getilgt. Beide Beträge werden unter Bezugnahme auf den Marktpreis der entsprechenden Ware(n) berechnet. Veränderungen des Marktpreises der Ware(n) wirken sich auf den Marktpreis des warenabhängigen Wertpapiers aus. Die Höhe des Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrags und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Emittentin zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

**4.5 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt.**

Zinssatzabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche

gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Zinssatzes (oder eines Korbes von Zinssätzen) abhängen. Besondere Risiken, die mit zinssatzabhängigen Wertpapieren verbunden sind, sind die Volatilität des generellen Zinssatzniveaus oder dessen wider Erwarten fehlende Volatilität. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Emittentin zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

#### **4.6 Anleihegläubiger von Wertpapieren, die von Wechselkursen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung der zugrundeliegenden Wechselkurse ausgesetzt.**

Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung von der Entwicklung eines Wechselkurses abhängt, weist dieselben komplexen Risiken auf, wie ein direktes Investment in den betreffenden Wechselkurs, und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen. Weiters sollten Anleger beachten, dass ein Investment in solche Wertpapiere nicht identisch mit einem direkten Investment in den jeweiligen Wechselkurs oder ein Instrument, welches direkt an den jeweiligen Wechselkurs gebunden ist, ist. Änderungen des maßgeblichen Wechselkurses beeinflussen den Marktpreis des Wertpapiere. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Wechselkurses gibt es keine Sicherheit. Der Tilgungsbetrag, den die Emittentin am Ende der Laufzeit an den Anleihegläubiger zu zahlen hat, kann den Emissionspreis des Wertpapiers substantiell unterschreiten oder sogar null betragen, in welchem Fall der Anleihegläubiger sein gesamtes Investment verliert.

### **5. Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen**

#### **5.1 Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden, können komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.**

In Bezug auf eine Emission von Wertpapieren kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten Wertpapiere ein Short-Exposure, dh der wirtschaftliche Wert von Wertpapieren steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte fällt. Steigt der Preis oder der Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte, kann der Wert der Wertpapiere sinken.

**5.2 Wertpapiere mit Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung können zu einem für Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt gekündigt werden und Anleger können den Erlös aus einer solchen Kündigung möglicherweise nur zu ungünstigeren Konditionen wiederveranlagen.**

Wertpapiere, die entweder ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktpreis haben als ähnliche Wertpapiere ohne einem Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung. Besteht ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung, so unterliegt die Entwicklung des Marktpreises der Wertpapiere voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine Kündigung der Wertpapiere vornehmen kann oder eine vorzeitige Rückzahlung eintreten kann, wird der Marktpreis dieser Wertpapiere in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin Wertpapiere mit Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dann kündigen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Wertpapiere liegen oder wenn sich die Emittentin durch die Kündigung sonstige Kosten spart. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Kündigungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die gekündigten Wertpapiere. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen. Ob die Emittentin zur Kündigung der Wertpapiere berechtigt ist, ist in den jeweiligen Emissionsbedingungen angegeben.

**5.3 Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.**

Wenn der Zinssatz einer Emission von Schuldverschreibungen nicht fix ist, sondern in Übereinstimmung mit der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen aufgeführten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt wird, dann kann die Emission von Schuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen auch mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sein. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass die Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren können. Die

Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

**5.4 Wertpapiere, die Optionen enthalten unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.**

Bestimmte Wertpapiere können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Kündigungsrecht der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Wertpapiere tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Wertpapiere verbundenen Optionen.

**5.5 Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.**

Anleihegläubiger fixverzinslicher Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinslicher Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis fixverzinslicher Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinslicher Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz (einschließlich dem Credit Spread) ist. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Marktpreis fixverzinslicher Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist. Diese Kursschwankungen sind typischerweise umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzins-Schuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher sind als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze.

**5.6 Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.**

Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen (Geld- oder Kapitalmarkt-Floater), dh Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich laufend ändert und in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (zB EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) bestimmt wird, sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit

Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren sowie mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen (*Cap/Floor*) oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Der Marktpreis solcher strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und kann daher durch Schwankungen des Marktzinsniveaus stärker negativ beeinträchtigt werden als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen.

**5.7 Änderungen bei den Referenzwerten, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Wertpapieren haben.**

Die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), die Prague Interbank Offered Rate (PRIBOR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (Benchmarks), in Bezug auf die Wertpapiere verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("**Referenzwert**") iSd "Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014" ("**Benchmark Verordnung**") qualifiziert werden, deren Bestimmungen großteils seit 1.1.2018 anwendbar sind. Gemäß der Benchmark Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenzzinssatz für die Wertpapiere weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Wertpapiere, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den anwendbaren Emissionsbedingungen, angepasst oder vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zum Datum dieses Prospekts sind die Administratoren, die die den jeweiligen Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzzinssätze bereit stellen, teilweise noch nicht gemäß Artikel 36 der Benchmark Verordnung in das Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") eingetragen.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmark Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden

oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind. So hat zB am 27.7.2017 die UK Financial Conduct Authority verlautbart, dass sie Kreditinstitute nicht mehr dazu bewegen oder verpflichten wird, nach dem Jahr 2021 Angebotssätze für die Berechnung des LIBOR Referenzwertes abzugeben ("**FCA Mitteilung**"). Die FCA Mitteilung weist darauf hin, dass die Fortsetzung des LIBOR auf der bestehenden Grundlage nach dem Jahr 2021 nicht garantiert werden kann und wird.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmark Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Wertpapieren haben könnten.

#### **5.8 Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen (*reverse-floating*) Schuldverschreibungen.**

Anleihegläubiger gegenläufig variabel verzinslicher (*reverse-floating*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen typischerweise volatiler ist als der Marktpreis anderer konventioneller variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzzinssatz (und mit sonst gleicher Ausstattung) basieren, weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag verringert, sondern auch einen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus bedeuten könnte, was weitere negative Auswirkungen auf den Marktpreis derartiger Schuldverschreibungen haben könnte.

#### **5.9 Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.**

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag oder einem allfälliger Verkaufserlös ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par) liegt und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als die Marktpreise von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und

reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als jene von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und einer ähnlichen Laufzeit. Nullkupon-Schuldverschreibungen können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes erfahren.

Ob die Emittentin zur Tilgung der Wertpapiere vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den Emissionsbedingungen angegeben.

**5.10 Anleihegläubiger von Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen) sind zusätzlich dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises der maßgeblichen Aktien ausgesetzt.**

Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, für die die Tilgung durch die Emittentin – abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) bis zum Tilgungszeitpunkt – nicht zum Rückzahlungsbetrag sondern durch die physische Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) oder eine entsprechende Ausgleichszahlung im Falle von (*cash-settlement*) erfolgen kann. Dies wird typischerweise dann erfolgen, wenn dies für die Emittentin wirtschaftlich sinnvoll ist, dh, wenn der Marktpreis der zu liefernden Aktien bzw die Höhe der Ausgleichszahlung geringer als der Rückzahlungsbetrag wäre. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienanleihe. Der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Put-Option, dh er hat das Risiko, dass die Emittentin die zu Grunde liegende(n) Aktie(n) am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktpreis der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktpreis mehr aufweisen. Behält der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Emittentin, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen.

**5.11 Zertifikate werfen keine laufenden Erträge ab und Anleger müssen im Fall einer für sie negativen Entwicklung des oder der Basiswerte mit einem Totalverlust rechnen.**

Da Zertifikate typischerweise keinen laufenden Ertrag abwerfen, können Wertverluste der Zertifikate nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts. Wenn sich dies nicht realisiert, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).



- 5.12 Anleihegläubiger von Zertifikaten, deren Tilgung zumindest zu einem bestimmten Mindestbetrag erfolgt, müssen beachten, dass der Mindestbetrag nur zum Endfälligkeitstag gilt und keine Garantie darstellt, da er dem Insolvenzrisiko der Emittentin unterliegt; weiters müssen die Anleihegläubiger typischerweise auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten.**

Anleger von Zertifikaten, deren Tilgung zumindest zu einem bestimmten Mindestbetrag erfolgt, dürfen eine Tilgungszahlung in Höhe von zumindest dem Mindestbetrag nur dann erwarten, wenn sie die Zertifikate bis zum Endfälligkeitstag halten. Weiters müssen Anleger beachten, dass die versprochene Rückzahlung zumindest in Höhe des Mindestbetrags von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängt und somit auch Inhaber von Zertifikaten nicht gegen das Insolvenzrisiko der Emittentin geschützt sind. Anleger sollten bedenken, dass sie bei einem Investment in ein Zertifikat mit einem Mindestbetrag auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten, da bei diesen Produkten der Tilgungsbetrag typischerweise auch nach oben hin begrenzt ist und Anleger folglich im Fall einer sehr positiven Entwicklung des Marktpreises des Basiswerts nicht zur Gänze an dieser Entwicklung teilhaben können.

- 5.13 Bei fundierten Bankschuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des Deckungsstockes der fundierten Bankschuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.**

Die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind durch einen Deckungsstock besichert. Der Deckungsstock wird im Falle von Insolvenz- und Exekutionsverfahren gegen die Emittentin und/oder ihr Vermögen vom Vermögen der Emittentin getrennt und darf nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch den Deckungsstock bedeckten fundierten Bankschuldverschreibungen zu befriedigen. Es besteht dennoch keine Sicherheit dafür, dass die Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können. Anleger dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass die Werte des Deckungsstockes zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden können.

- 5.14 Die Anrechenbarkeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen für MREL-Zwecke ist möglicherweise ungewiss.**

Es ist beabsichtigt, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) für MREL-Zwecke anrechenbare Instrumente nach dem BaSAG/SRMR sind. Es bestehen jedoch Unsicherheiten hinsichtlich des finalen Inhalts der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften und darüber, wie diese aufsichtsrechtlichen Vorschriften, sobald

sie in Kraft sind, ausgelegt und angewendet werden und berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen könnten keine für MREL-Zwecke anrechenbare Instrumente sein (oder in der Folge bleiben).

Am 7.6.2019 wurde das EU Bankenpaket im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Es ist zwar beabsichtigt, dass die Emissionsbedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit dem neuen gesetzlichen Rahmen im Einklang stehen. Die neuen Gesetzestexte unterliegen jedoch einer sich entwickelnden offiziellen Auslegung und Praxis der Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus wurden die Europäische Kommission und die EBA dazu befugt, bestimmte delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zu erlassen oder vorzuschlagen, deren genauer Umfang und Inhalt derzeit nicht bekannt ist und die erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.

Falls die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen aus welchen Gründen immer keine für MREL-Zwecke anrechenbaren Instrumente sind oder zunächst für MREL-Zwecke anrechenbare Instrumente sind und in der Folge ihre Anrechenbarkeit verlieren, dann könnte die Emittentin gezwungen sein, andere Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen zu begeben, um MREL zu erfüllen (siehe auch den Risikofaktor "*5.16 Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.*").

**5.15 Forderungen der Gläubiger von nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen werden nachrangig zu Forderungen von Gläubiger bestimmter anderer nicht-nachrangiger Forderungen sein.**

Gläubiger von nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sollten beachten, dass ihre Ansprüche im Fall von Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, oder in vergleichbaren Verfahren (z.B. Abwicklungsverfahren nach dem SRM) gemäß den Emissionsbedingungen solcher Schuldverschreibungen nachrangig zu Ansprüchen der Gläubiger von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, gewöhnlichen nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und anderen nicht-nachrangigen Forderungen ohne nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Status (einschließlich gesetzlich nicht-nachrangige Forderungen) sein werden.

Deshalb werden keine Beträge gemäß den nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gezahlt, bis die Forderungen, die vorrangig zu solchen Schuldverschreibungen sind, vollständig befriedigt wurden. Sofern dies eintritt, könnte die Emittentin nach diesen Zahlungen nicht ausreichend Vermögenswerte übrig haben, um die fälligen Beträge gemäß den jeweiligen nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu zahlen und die Gläubiger

solcher Schuldverschreibungen könnten ihr gesamtes oder einen Teil ihrer Investition verlieren.

**5.16 Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.**

Die Emittentin kann in ihrem Ermessen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen beschrieben) zurückzahlen, wenn sich die anwendbare steuerliche Behandlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen oder die aufsichtsrechtliche Einstufung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls jeweils die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung erfüllt sind.

Die vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen kann in der Zukunft der vorhergehenden Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde unterliegen. Das EU Bankenpaket, das am 7.6.2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde und eine Verordnung zur Änderung der CRR umfasst, sieht vor, dass die Emittentin für die vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor dem Ende ihrer vertraglichen Laufzeit zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften eine vorzeitige Rückzahlung nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den in den Emissionsbedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen für Zwecke von MREL anrechenbar sind (siehe auch den Risikofaktor "5.14 Die Anrechenbarkeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen für MREL-Zwecke ist möglicherweise ungewiss.") oder ob es weitere Änderungen in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften

Österreichs oder der Europäischen Union geben wird, sodass Umstände eintreten, unter denen die Emittentin in der Lage sein wird, sich für die Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu entscheiden und falls ja, ob die Emittentin diese Rückzahlungsoption hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ausüben wird oder ob die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde, falls erforderlich, ihre vorhergehende Erlaubnis erteilen wird. Es kann damit gerechnet werden, dass die Emittentin die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen auf dieser Basis dann zurückzahlt, wenn ihre Refinanzierungskosten geringer sind als der Zinssatz der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen. Zu einem solchen Zeitpunkt wäre ein Anleger im Allgemeinen nicht in der Lage, den Rückzahlungserlös zu einem effektiven Zinssatz wiederzuveranlagen, der so hoch ist wie der Zinssatz der der Rückzahlung unterliegenden berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und kann der Anleger eine Wiederveranlagung möglicherweise nur zu einem wesentlich geringeren Zinssatz vornehmen. Potenzielle Anleger sollten das Wiederveranlagungsrisiko hinsichtlich anderer zu dem gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung stehender Veranlagungen berücksichtigen. Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung begrenzen wahrscheinlich auch den Marktpreis der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen. Während jedes Zeitraums, in dem die Emittentin berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen zurückzahlen kann, wird der Marktpreis der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Allgemeinen nicht wesentlich über den Rückzahlungspreis steigen. Das gilt auch für Zeiträume vor jeder Rückzahlungsperiode, wenn der Markt der Ansicht ist, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen in der nahen Zukunft zurückgezahlt werden könnten.

**5.17 Anleihegläubiger berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen haben kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung zu beschleunigen.**

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen verleihen dem Gläubiger nicht das Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Abwicklungseinheit. Die Emissionsbedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sehen keine Ausfallereignisse oder Rückzahlungsansprüche vor, mit der Ausnahme, dass jeder Gläubiger berechtigt ist, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei einem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt etwaiger aufgelaufener Zinsen begehrt wird.

Forderungen der Emittentin dürfen nicht mit Zahlungsverpflichtungen aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen der Emittentin aufgerechnet werden sowie nicht besichert werden oder Gegenstand einer

Garantie oder einer anderen Regelung sein, die den Ansprüchen der Forderungen aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

**5.18 Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen mit "*non-preferred senior*"-Status sind neue Arten von Instrumenten, hinsichtlich derer es noch keine lange Handelshistorie gibt.**

Da es bislang nur eine geringe Anzahl öffentlicher Angebote von "*non-preferred senior*" berücksichtigungsfähigen Schuldtiteln gab, existiert auch noch keine lange Handelshistorie von Schuldtiteln österreichischer Unternehmen des Finanzsektors mit "*non-preferred senior*"-Status. Marktteilnehmer einschließlich der Kreditratingagenturen stehen am Anfang der Beurteilung der mit "*non-preferred senior*" berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten verbundenen Risiken. Die Kreditratings für "*non-preferred senior*" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können sich ändern, wenn die Kreditratingagenturen ihre Kreditratingansätze verfeinern, und der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen kann in einer Phase besonders schwanken, wenn der Markt besser damit vertraut wird. Es ist möglich, dass Kreditratings und der Marktpreis von "*non-preferred senior*" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Lauf der Zeit geringer sein wird als von Anlegern zum Zeitpunkt der Emission von "*non-preferred senior*" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erwartet. Wenn das der Fall ist, können Gläubiger von "*non-preferred senior*" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen Verluste erleiden.

**5.19 Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.**

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sind direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig, sodass in einem solchen Fall Kapitalbeträge unter nachrangigen Schuldverschreibungen erst dann zahlbar werden, wenn die Forderungen aller unbesicherten und nicht-nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin bereits zur Gänze erfüllt wurden. Dies bedeutet, dass die Anleihegläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen erst und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger unbesicherter und nicht-nachrangiger, gewöhnlicher nicht-nachrangiger (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähiger und nicht bevorrechtigter nicht-nachrangiger (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen sowie aller anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen führt. Anleihegläubiger der

nachrangigen Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer unbesicherten und nicht-nachrangigen Anleihegläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Forderungen der Emittentin können weder mit auf Grund der nachrangigen Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgerechnet oder genettet werden, noch können von der Emittentin oder einem Dritten in Bezug auf die durch die nachrangigen Schuldverschreibungen verbrieften Verbindlichkeiten vertragliche Sicherheiten gestellt werden. Eine Einschränkung der Nachrangigkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen mittels einer späteren Vereinbarung ist nicht möglich. Nachrangige Verbindlichkeiten stehen grundsätzlich im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, können aber im Verhältnis zueinander auch mit unterschiedlicher Nachrangigkeit ausgestattet sein, ua können nachrangige Verbindlichkeiten vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin oder (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin sein.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Tier 2 ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass nachrangige Schuldverschreibungen nicht als Tier 2 angerechnet werden können.

**5.20 Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.**

Die Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen haben kein Recht, die (vorzeitige) Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sollen daher bei ihrer Anlageentscheidung nicht davon ausgehen, dass die Emittentin eines ihrer Rechte auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 77 ff CRR), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Weiters darf die

Emittentin, sofern die Emissionsbedingungen dies vorsehen und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 77 ff CRR), nach ihrem Ermessen, die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag, und frühestens aber fünf Jahre nach dem Emissionszeitpunkt, an einem speziellen Wahrrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger angefallener Zinsen zurückzahlen.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit gekündigt, vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 77 ff CRR zulässig. Wenn die zuständige Behörde keine Bewilligung erteilt oder nur einen geringeren Betrag als den Maximalbetrag genehmigt, der schon ausgeschöpft wurde, kann die Emittentin Teile der nachrangigen Schuldverschreibungen nicht zurückkaufen. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder sich erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Die Emittentin muss für jede Rückzahlung und jeden Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen zuvor die Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 77 ff CRR einholen. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen (ua die Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen durch die Emittentin) vorliegen. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich einer Erlaubnis einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Allerdings ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung

eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**5.21 Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.**

Die nachrangigen Schuldverschreibungen zählen nach Ansicht der Emittentin zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben und die Emittentin hat das Recht, die vom Ausschluss oder der Neueinstufung betroffenen Emissionen im Einklang mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorzeitig zurückzuzahlen.

**5.22 Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.**

Die Höhe von im Vergleich zu nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.



## **ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**

### **Allgemeine Hinweise**

Die im Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin und ihre vollkonsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "**RVS-Gruppe**"), die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung (zB steuerliche Angaben), beziehen sich auf das Datum dieses Prospektes. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit hinsichtlich der im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist mit höchstens zwölf Monaten nach dem Tag seiner Billigung beschränkt vorausgesetzt, dass er um etwaige Nachträge ergänzt wird.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Wertpapiere der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommenen Informationen und den jeweils veröffentlichten Endgültigen Bedingungen einer Serie von Wertpapieren gelesen wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Chancen und Risiken, die mit der Investition in Wertpapiere der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wertpapiere der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge dazu und der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere der Emittentin sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Deutschland oder Österreich oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger

Weise zum Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Wertpapiere abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. **Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu.** Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere können eine Legende mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Wertpapiere und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Wertpapiere darstellen wird. Jede Person, die die Wertpapiere später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Wertpapiere (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

## **Verkaufsbeschränkungen**

Mit Ausnahme von Deutschland und Österreich darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Wertpapiere entgegenstehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere der Emittentin sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Wertpapiere wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

In einem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospekttrichtlinie umgesetzt hat, dürfen die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, wenn

- a) im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsvorschriften zur Prospektrichtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht wurde und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten nach dem Tag seiner Billigung ist noch nicht abgelaufen ist;
- b) es sich um ein Angebot handelt, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2 Abs 1 lit e der Prospektrichtlinie richtet;
- c) es sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Vertragsstaat handelt, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- d) es sich um ein Angebot von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 handelt; oder
- e) es sich um ein Angebot handelt, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 Abs 2 der Prospektrichtlinie auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Wertpapiere in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur Prospektrichtlinie miteingefasst sind.

## **Durch Verweis in den Prospekt aufgenommene Dokumente**

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Informationen zu lesen, die vor oder zugleich mit dem Prospekt veröffentlicht wurden (ausgenommen die Endgültigen Bedingungen, die jeweils vor dem Angebot der jeweiligen Wertpapiere veröffentlicht werden) und die bei der FMA hinterlegt wurden: Die in diesem Prospekt (siehe die "Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesem Prospekt übernommen wurden" auf Seite 180) angeführten Teile der Geschäftsberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 (der "**Geschäftsbericht 2018**" und der "**Geschäftsbericht 2017**") werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Die Geschäftsberichte 2018 und 2017 sind bei der FMA hinterlegt und werden auf der Internetseite der Emittentin ([www .rvs.at](http://www.rvs.at)) veröffentlicht.

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang. Kopien dieses Prospektes und der Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, sind kostenlos an der Geschäftsanschrift der Emittentin Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich erhältlich.

## Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem im Geschäftsbericht 2018 enthaltenen geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2018 entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

## Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die iSd der CRD IV in der Europäischen Union zugelassen sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland und Österreich während der jeweils maßgeblichen Angebotsperiode zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung", "Risikofaktoren" und an

weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots der Wertpapiere.

## **Nachtrag zum Prospekt**

Gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen, der unverzüglich veröffentlicht und bei der FMA zur Billigung eingereicht werden muss.

## **Bereitstellung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzzinssätze**

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36 Benchmark Verordnung das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, nicht in das Register der ESMA eingetragen, wogegen die ICE Benchmark Administration (IBA), die die London Interbank Offered Rate (LIBOR) bereitstellt, und die Czech Financial Benchmark Facility s.r.o. (CFBF), die die Prague Interbank Offered Rate (PRIBOR) bereitstellt, bereits in das Register der ESMA eingetragen sind. Das Register ist auf der Webseite der ESMA unter [www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu) veröffentlicht. Angaben zu etwaigen den Wertpapieren zugrunde liegenden Swap-Sätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere gemacht werden.

## ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

<b>Emittentin</b>	Raiffeisenverband Salzburg eGen
<b>Beschreibung</b>	Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate
<b>Emissionsvolumen</b>	Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter dem Programm ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.
<b>Arten von Wertpapieren</b>	Unter dem Programm kann die Emittentin (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) gewöhnliche nicht-nachrangige ( <i>ordinary senior</i> ) oder nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige ( <i>non-preferred senior</i> ) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen; (iii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals ( <i>Tier 2</i> ) gemäß Artikel 63 CRR darstellen; (iv) fundierte Bankschuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die Schuldverschreibungen) und (v) nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die Zertifikate, und die Schuldverschreibungen und die Zertifikate zusammen die Wertpapiere und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate, die derivativen Wertpapiere).
<b>Emissionspreis</b>	Wertpapiere können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von

Daueremissionen wird der Erstemissionspreis in den Emissionsbedingungen angegeben und kann danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Eine allfällige Vertriebsgebühr/Serviceentgelt ist in den Emissionsbedingungen angegeben.

**Form der Wertpapiere**

Jedes Wertpapier lautet auf den Inhaber und jede Serie von Wertpapieren ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde (*classical global note*) ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wird. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

**Hinterlegung der Wertpapiere**

Am oder vor dem (Erst-)Begebungstag jeder Serie wird die die Inhaberwertpapiere verbrieftende Sammelurkunde (*classical global note*) nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder (i) im Fall von Eigenverwahrung bei der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder (ii) im Fall von Fremdverwahrung von Beginn an bei der OeKB CSD (jeweils eine "**Verwahrstelle**") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

Jede Sammelurkunde (*classical global note*) wird so lange von der entsprechenden Verwahrstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde (*classical global note*) zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Verwahrstelle und anwendbarem Recht übertragen werden können.

**Währungen**

Die Wertpapiere lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den Emissionsbedingungen bezeichnet.

**Laufzeiten**

Die Laufzeit der Wertpapiere ist in den Emissionsbedingungen angegeben.

**Stückelung**

Die Wertpapiere werden in Stückelungen, wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, begeben.



Wertpapiere können, wenn dies in den Emissionsbedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

### **Verzinsung**

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen. Zertifikate werden nicht verzinst.

### **Vorzeitige Rückzahlung**

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen und/oder steuerlichen Gründen im Fall von berücksichtigungsfähigen sowie aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen ist möglich, sofern die Voraussetzungen von § 4 Abs (6) iVm § 4 Abs (4) der Emissionsbedingungen ("**Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen**") oder die Voraussetzungen von § 4 Abs (6) iVm § 4 Abs (4/5) der Emissionsbedingungen ("**Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen**") erfüllt wurden.

Eine vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer (i) Rechtsänderung, (ii) Absicherungs-Störung und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ist möglich, wenn die Emissionsbedingungen ausdrücklich Anpassungs-/Beendigungsereignisse vorsehen.

### **Rang von nicht-nachrangigen Zertifikaten**

Die nicht-nachrangigen Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen

Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

**Rang von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen**

Die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

**Rang von gewöhnlichen nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen**

Die gewöhnlichen nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten dar.

Die gewöhnlichen nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

**Rang von nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen**

Die nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten dar.

Die nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der

Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus:
  - (i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

### **Rang von nachrangigen Schuldverschreibungen**

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente darstellen und begründen direkte, unbesicherte und nachrangige

Verbindlichkeiten der Emittentin.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der *Emittentin*; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die den nachrangigen Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

**Rang von fundierten  
Bankschuldverschreibungen**

Fundierte Bankschuldverschreibungen werden durch separate Deckungsstöcke gemäß dem österreichischen Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen besichert und sind direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die durch eine gesonderte Deckungsmasse besichert sind.

**Anwendbares Recht**

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die

Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

**Gerichtsstand**

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 5020 Salzburg bzw die jeweils in den Emissionsbedingungen angegebenen in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes idgF (KSchG) können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

**Börsennotiz und Zulassung zum Handel bzw Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem**

Eine Zulassung von Wertpapieren zum Handel in einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt kann beantragt werden.

Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden. In diesem Fall behält sich die Emittentin das Recht vor, zukünftig einen Antrag auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem zu stellen.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Einbeziehung in den Dritten Markt der Wiener Börse durch die Emittentin erfolgen soll oder nicht.

**Verwendung des Emissionserlöses**

Die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen) werden in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

**Koordinatoren / Platzeure**

Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Wertpapiere tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offengelegt.

**Verkaufsbeschränkungen**

Die Wertpapiere wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates

oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

## **ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

### **1. Verantwortliche Personen**

#### **1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen**

Die Emittentin mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Salzburg zu FN 38219 f, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

#### **1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen**

Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

### **2. Abschlussprüfer**

#### **2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer**

Der unabhängige Bankprüfer der Emittentin ist gemäß § 60 Abs 2 BWG ein Revisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes (ÖRV), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Österreich. Der ÖRV ist Mitglied in der "Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände".

Folgende Revisoren des ÖRV wurden als Bankprüfer tätig:

- 2018: Mag. Andreas Fegerl
- 2017: Mag. Christian Loicht

Die unkonsolidierten Einzelabschlüsse und die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 wurden geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

#### **2.2 Wechsel Abschlussprüfer**

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

### **3. Risikofaktoren**

Siehe Kapitel "Risikofaktoren" auf den Seiten 40 ff dieses Prospekts.

## **4. Angaben über die Emittentin**

### **4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin**

#### **4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin**

Der juristische Name der Emittentin lautet "Raiffeisenverband Salzburg eGen". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "RVS".

#### **4.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer**

Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg als zuständiges Handelsgericht unter der FN 38219 f eingetragen.

#### **4.1.3 Datum der Gründung**

Die Emittentin wurde am 10.10.1905 unter dem Namen "Salzburgische Genossenschaftszentralkasse reg.Gen.m.b.H." für unbegrenzte Dauer gegründet.

#### **4.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin**

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Salzburg und weist seit dem 10.10.1905 die Rechtsform einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht auf. Die allgemeine Telefonnummer der Emittentin lautet +43 662 8886-0. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich.

#### **4.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin**

Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.

## **5. Geschäftsüberblick**

### **5.1 Haupttätigkeitsbereiche**

#### **5.1.1 *Haupttätigkeit der Emittentin***

Die Emittentin ist eine Regionalbank und als Universalbank tätig. Die Emittentin ist zur Ausübung aller Bankgeschäfte berechtigt, mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung erforderlich ist. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland.



### **5.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen**

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

### **5.1.3 Wichtigste Märkte**

Als sogenannter gemischter Verband betreibt der RVS seine Geschäftstätigkeit in den Bereichen Bank, Ware und Revision.

Das Tätigkeitsgebiet liegt schwerpunktmäßig in Österreich, insbesondere im Bundesland Salzburg, und im süddeutschen Raum, insbesondere im Großraum München.

Der RVS verfügt über eine Konzession der FMA zum Betrieb der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis 11, Z 15 bis 18 und Z 20 BWG und kann weiters Tätigkeiten gemäß der Legalkonzession in § 1 Abs 3 BWG durchführen.

Als Geldausgleichsstelle obliegt dem RVS die Abwicklung aller Zwischenbankgeschäfte mit den Mitgliedern der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg und die Unterstützung dieser im Bereich des Liquiditäts- und Fremdwährungsmanagements. Zudem veranlagten die Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg ihre Liquiditäts- und Mindestreserve beim RVS. Der RVS erbringt weitere Unterstützungs- und Beratungsleistungen für die Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg.

Im Kundengeschäft des RVS liegt der Schwerpunkt auf dem Retailgeschäft in den 15 Filialen des RVS und auf dem gehobenen Privatkundengeschäft (Private Banking). Im Bereich der Geschäfts- und Firmenkunden liegt der Fokus des RVS auf regionalen Klein- und Mittelbetrieben, die vorrangig in den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Handel und Gewerbe tätig sind.

Der RVS betreut seine Kunden bei einer Vielzahl finanzieller Angelegenheiten wie im Finanzierungs-, Veranlagungs- und Versicherungsgeschäft sowie bei Zahlungsverkehrs- und Immobiliendienstleistungen.

Im Bereich der Beteiligungsstrategie liegt der Fokus des RVS auf strategischen Kernbeteiligungen, die Produkte und Dienstleistungen für die RVS-Gruppe erbringen.

Weiters ist der RVS die Zentrale der Lagerhausgenossenschaften des Landes Salzburg mit 37 Lagerhäusern, 25 Tankstellen, 9 Landmaschinenwerkstätten und einem Mischfutterwerk. In diesem Bereich übernimmt der RVS eine regionalwirtschaftliche Aufgabe als Nahversorger für Konsumenten und landwirtschaftliche Betriebe.

Schließlich nimmt der RVS die Aufgabe als gesetzlicher Revisionsverband für die Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg wahr. Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen werden bei den Mitgliedsgenossenschaften die gesetzliche Revision und die Jahresabschlussprüfung durchgeführt.

#### **5.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition**

Der Prospekt enthält keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin.

## **6. Organisationsstruktur**

### **6.1 Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe**

#### ***Die RVS-Gruppe***

Die Gruppe des RVS (die "**RVS-Gruppe**") umfasst die Emittentin als Mutterunternehmen sowie 16 von ihr vollkonsolidierten Tochterunternehmen, davon 15 Finanzinstitute gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 26 CRR, sowie einen Anbieter von Nebendienstleistungen gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 18 CRR. Diese Unternehmen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der RVS einbezogen.

Die Unternehmensbeteiligungen des RVS ergänzen das Finanzierungsgeschäft des Bankbetriebes bzw. nehmen Aufgaben zur Unterstützung der Durchführung des Unternehmensgegenstandes des RVS wahr. Die größte Unternehmensbeteiligung hält der RVS (über die Agroconsult Austria GmbH bzw. direkt) an der RBI in Höhe von 3,6% des Grundkapitals der RBI. Aufgrund des vergleichsweise geringen Geschäftsumfanges nehmen die Tochtergesellschaften des RVS eine eher untergeordnete Rolle ein.

Nachfolgend findet sich eine Auflistung der Mitglieder der RVS-Gruppe:

1. Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.
2. West Consult Objekterrichtungs- und Verwaltungs-II Gesellschaft m.b.H.
3. Weco FH Holztechnikum GmbH
4. VisVitalis Lizenz- und Handels GmbH
5. Fremdenverkehrs GmbH
6. West Consult Revitalisierung Gesellschaft m.b.H.
7. SABAG Schulen Errichtungs- und Vermietungs-GmbH
8. PMN Beteiligungs- und Finanzberatungs Gesellschaft m.b.H.
9. Industriebeteiligungs-GmbH
10. Kienberg Panoramastrasse Errichtungs GmbH
11. SABAG Proj.Errichtungs- und Vermietungs-GmbH
12. BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH
13. Unternehmensbeteiligung GmbH
14. West Consult Leasing GmbH
15. WECO REHA Leasing GmbH

## 16. Tinca-Beteiligungs-GmbH

### **Die Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg**

Die Genossenschaftsanteile des RVS werden großteils von den 51 selbständigen Raiffeisenbanken des Bundeslandes Salzburg gehalten, die zusammen mit dem RVS die "**Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg**" bilden.

Die Mitglieder der Emittentin üben ihre Kontrollrechte im Rahmen des österreichischen Genossenschaftsgesetzes (GenG) aus (insbesondere durch die Teilnahme und Stimmabgabe bei Generalversammlungen). Es gibt keine darüberhinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Der RVS ist als Zentralinstitut für die Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg tätig und fungiert für seine Mitglieder auch als Interessensvertretung und gesetzlicher Revisionsverband.

### **Die Raiffeisen-Bankengruppe Österreich**

Die Raiffeisen-Bankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die RVS-Gruppe angehören (die "**Raiffeisen-Bankengruppe Österreich**"), ist dreistufig aufgebaut:

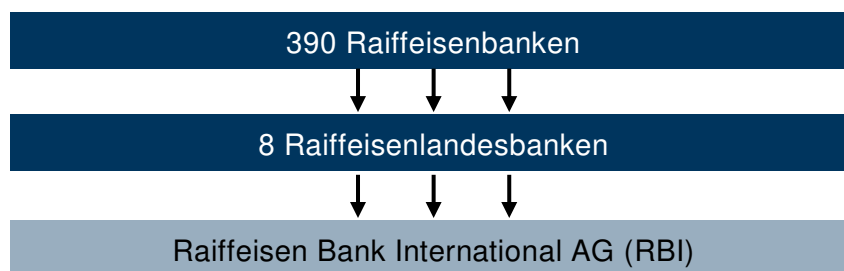
Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.

Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Der RVS ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Die RBI bildet die dritte Stufe der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich und ist als an der Wiener Börse notierte Aktiengesellschaft organisiert. Die Raiffeisenlandesbanken halten als Mehrheitseigentümer der RBI zusammen direkt und/oder indirekt rund 58,8 % der begebenen Aktien der RBI (Stand: 1.3.2019), wobei die Emittentin rund 3,6% der Aktien an der RBI hält. Die übrigen Aktien der RBI befinden sich im Streubesitz (*free float*). Die RBI betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt.

Die RBI veröffentlichte am 13.3.2019 ihren Geschäftsbericht 2018. Für das Geschäftsjahr 2018 betrug das Konzernergebnis der RBI EUR 1.270 Mio. (2017: EUR 1.116 Mio.). In der Hauptversammlung der RBI wurde eine Dividendenausschüttung an die Aktionäre iHv EUR 0,93 je Aktie beschlossen.

Vereinfachte Darstellung des Aufbaus der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich:



Quelle: Angaben der Emittentin.

## 6.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der RVS-Gruppe abhängig.

## 7. Trend Informationen

### 7.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem 31.12.2018, dem Datum des letzten geprüften konsolidierten Jahresabschlusses gab es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

### 7.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, die in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen.

Weiters können sowohl eine strengere Rechtsprechung als auch strengere Rechtsauslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negative Auswirkungen auf die Finanzbranche haben.

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-,

Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

## 8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.

## 9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

### 9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Das Leitungsorgan der Emittentin besteht aus der Geschäftsleitung (5 Geschäftsleiter), dem ehrenamtlichen Vorstand (8 Vorstandsmitglieder), sowie dem ehrenamtlichen Aufsichtsrat (6 ehrenamtliche Mitglieder und 3 Betriebsräte).

#### **Geschäftsleiter**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind in ihren Aufgabenbereichen für die laufende und sorgfältige Abwicklung der ihnen übertragenen Verbandsgeschäfte, insbesondere der Bankgeschäfte der Emittentin sowie der sonstigen, mit dem Bankgeschäft verbundenen Geschäfte und für die Einhaltung der Organisationsrichtlinien verantwortlich.

<b>Name und Funktion innerhalb der Emittentin</b>	<b>Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin</b>
<b>Dr. Günther Reibersdorfer</b> Generaldirektor	Mitglied des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none"><li>- Raiffeisenbank International AG</li><li>- Porsche Bank AG</li><li>- Geislinger GmbH</li></ul> Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"><li>- Raiffeisen-Einlagensicherung Salzburg reg.Gen.m.b.H. i. L. (Liquidator)</li><li>- Raiffeisen Salzburg Karrierecenter eGen (Obmann)</li><li>- Salzburger Viehvermarktung reg.Gen.m.b.H. i.L. (Liquidator)</li><li>- Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H</li></ul>

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Österreichische Raiffeisen Einlagensicherung eGen</li> <li>- Raiffeisen Kooperations eGen</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Agroconsult Austria GmbH</li> </ul>
<p><b>GD-Dir.- Stv Dr. Heinz Konrad</b> Geschäftsbereich Firmenkunden</p>	<p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Salzburger Kreditgarantiegesellschaft (ehem. BBS)</li> <li>- Raiffeisen Salzburg Vorsorge GmbH</li> </ul> <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.</li> <li>- W&amp;H Dentalwerk Bürmoos GmbH</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH</li> </ul>
<p><b>Dir. Mag. Andreas Derndorfer</b> Geschäftsbereich Unternehmenssteuerung</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Snow Space Salzburg Bergbahnen AG</li> </ul> <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen Salzburg Vorsorge GmbH</li> <li>- Alpendorf Bergbahnen AG</li> <li>- Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg reg.Gen.m.b.H.</li> </ul>

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen Immobilien Salzburg eGen.</li> <li>- Salzburger Viehvermarktung reg.Gen.m.b.H. i. L. (Liquidator)</li> <li>- Raiffeisen Salzburg IT-Service eGen</li> <li>- Raiffeisen Salzburg Karrierecenter eGen</li> <li>- Raiffeisen-Einlagensicherung Salzburg reg.Gen.m.b.H. i.L. (Liquidator)</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Agroconsult Austria GmbH</li> <li>- Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH</li> </ul>
<p><b>Dir. Erich Ortner</b> Geschäftsbereich Privat- und Geschäftskunden</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hobex AG</li> <li>- Raiffeisen Salzburg Vorsorge GmbH</li> <li>- Value-Holdings Vermögensmanagement GmbH</li> </ul> <p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH</li> </ul> <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen Immobilien Salzburg eGen</li> </ul>
<p><b>Dir. Mag. Thomas Nussbaumer</b> Geschäftsbereich Servicecenter Bank</p>	<p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen e-force GmbH</li> </ul> <p>Mitglied des Vorstands:</p>

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen Salzburg IT-Service eGen</li> </ul>

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

### **Vorstand**

Der Vorstand ist das Bindeglied zwischen dem RVS und seinen Mitgliedern und hat als solches über ausreichende Information über die genossenschaftliche Tätigkeit und für die Kommunikation der Mitglieder zu sorgen. In Abstimmung mit dem Generaldirektor des RVS obliegt dem Vorstand die Vertretung der genossenschaftlichen Zielsetzungen.

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p><b>Ök-Rat Sebastian Schönbuchner</b> Obmann</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg reg.Gen.m.b.H.</li> </ul> <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisen Kooperations eGen</li> </ul> <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Großmain eGen (Obmann)</li> <li>- Salzburger Viehvermarktung reg.Gen.m.b.H. i.L. (Liquidator)</li> <li>- Raiffeisen-Einlagensicherung Salzburg reg.Gen.m.b.H. i.L. (Liquidator)</li> </ul>
<p><b>Erich Zauner</b> Obmann-Stellvertreter</p>	<p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank St. Georgen eGen (Obmann)</li> </ul>
<p><b>Felix Berger</b> Mitglied des Vorstands</p>	<p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p>



Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Snow Space Salzburg Bergbahnen AG</li> </ul> <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Wagrain-Kleinarl eGen</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berger Gesellschaft m.b.H.</li> </ul>
<p><b>Wolfgang Pfeifenberger</b> Mitglied des Vorstands</p>	<p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Lungau eGen (Obmann)</li> </ul> <p>Inhaber/Einzelunternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wolfgang Pfeifenberger, Buchhandlung und Verlag e.U.</li> </ul>
<p><b>Franz Rathgeb</b> Mitglied des Vorstands</p>	<p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Taxenbach reg.Gen.m.b.H. (Obmann)</li> </ul> <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumeister Rathgeb, Hoch- und Tiefbau GmbH</li> </ul>
<p><b>Blasius Reschreiter</b> Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Mitglied des Vorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abtenau-Rußbach reg. Gen. m. b. H. (Obmann)</li> </ul>
<p><b>Herbert Steger</b> Mitglied des Vorstands</p>	<p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Bruck-Fusch-Kaprun eGen (Obmann)</li> </ul> <p>Eigentümer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wald und Holzservice Steger OG</li> </ul>

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<b>Ing. Herbert Sturm</b> Mitglied des Vorstands	Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Salzburg Liefering eGen (Obmann)</li> </ul> Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herbert Sturm Gesellschaft m.b.H.</li> </ul>

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat überwacht die Verwaltung des RVS unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<b>Ing. Peter Burgschwaiger</b> Aufsichtsratsvorsitzender	Aufsichtsratsvorsitzender: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Hochkönig eGen</li> <li>- Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg (ARV-StV)</li> </ul> Stellvertreter des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H.</li> </ul> Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lagerhaus Salzachtal reg.Gen.m.b.H. (Obmann)</li> <li>- Raiffeisen Einlagensicherung Salzburg reg.Gen.m.b.H.i.L. (Liquidator)</li> </ul> Funktion des Gesellschafters:

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochkönig Bergbahnen GmbH</li> </ul>
<p><b>Thomas Winter</b> Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden</p>	<p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bioenergie Altenmarkt im Pongau reg.Gen.m.b.H.</li> </ul> <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Altenmarkt-Flachau-Eben reg.Gen.m.b.H. (Obmann)</li> <li>- Lagerhaus Oberes Ennstal reg.Gen.m.b.H. (Obmann-StV)</li> </ul>
<p><b>Friedrich Geisler</b> Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Oberpinzgau eGen (Obmann-StV)</li> <li>- Tauernweggenossenschaft Achantal Krimml (Obmann)</li> <li>- Schutzgemeinschaft der Grundbesitzer INP (Vorstandsmitglied)</li> </ul> <p>Gewerbeinhaber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krimmler Tauernhaus im Achantal</li> </ul>
<p><b>Margareta-Weiglmeier-Frauenschuh</b> Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Mitglied des Vorstandes :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Köstendorf-Neumarkt-Schleedorf reg.Gen.m.b.H.</li> </ul> <p>Inhaberin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Taferne FRAUENSCHUH Köstendorf</li> </ul>
<p><b>Johann Riedl</b> Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raiffeisenbank Henndorf am Wallersee eGen (Obmann)</li> </ul> <p>Geschäftsführung:</p>

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	- Arcus Hof GmbH
<b>Andrea Pichler</b> Mitglied des Aufsichtsrats	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden: : - Raiffeisenbank Lungau eGen
<b>Sabine Perlak</b> Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
<b>Hubert Dorfer</b> Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
<b>Johannes Huber</b> Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Vorsitzender des Betriebsrats

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sind an der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

### **Staatskommissäre<sup>5</sup> und Regierungskommissäre<sup>6</sup>**

Name	Stellung
Dr.Dr. Marian Wakounig	Staatskommissärin
Katharina Handler, BSc MSc	Staatskommissärin-Stellvertreterin
HR Mag. Siegfried Manhal	Regierungskommissär
Dkfm Eduard Müller, MBA	Regierungskommissär-Stellvertreter

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

## **9.2 Potentielle Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben

<sup>5</sup> Der Staatskommissär und sein Stellvertreter werden gemäß § 76 Abs 1 BWG vom Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme EUR 1 Mrd übersteigt, bestellt.

<sup>6</sup> Der Regierungskommissär und sein Stellvertreter werden von der FMA oder dem Bundesministerium für Finanzen zur Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollpflichten gemäß dem FBSchVG bestellt.

wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (siehe die Tabellen in 9.1 oben) in anderen Gesellschaften aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte von Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder einzelner Mitglieder derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.).

Vereinbarungen zwischen der Emittentin und den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates können in bestimmten Fällen Interessenskonflikte bedingen. Sollte ein Interessenskonflikt eintreten, so hat die Emittentin ausreichend Regularien und Abläufe installiert um einen solchen Interessenskonflikt ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Branchenstandards zu behandeln. Die Emittentin kann aber nicht garantieren, dass sich diese Regularien und Abläufe in jedem Einzelfall als wirksam erweisen werden.

## **10. Hauptgenossenschafter**

### **10.1 Hauptgenossenschafter**

Der RVS ist in Form einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung organisiert mit insgesamt 922.035 Geschäftsanteilen und 169 Mitgliedern. Kein Mitglied hält mehr als 10% der Geschäftsanteile. Die überwiegende Anzahl von Mitgliedern sind Salzburger Raiffeisenbanken, die ebenfalls als Genossenschaften nach dem System Friedrich Wilhelm Raiffeisen organisiert sind.

Die Mitglieder der Emittentin üben ihre Kontrollrechte im Rahmen des österreichischen Genossenschaftsgesetzes (GenG) aus (insbesondere durch die Teilnahme und Stimmabgabe bei Generalversammlungen). Es bestehen keine darüberhinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

### **10.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin**

Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

## **11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin**

### **11.1 Historische Finanzinformationen**

Siehe die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert sind, sowie die Konzernanhänge für die Geschäftsjahre 2018 und 2017, die als Anlage ./1 und Anlage ./2 diesem Prospekt angefügt sind.

### **11.2 Jahresabschluss**

Die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2018 und zum 31.12.2016 sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

### **11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen**

#### **11.3.1 *Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen***

Die historischen Finanzinformationen wurden von den jeweils darin angeführten Abschlussprüfern geprüft. Es liegen uneingeschränkte Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

#### **11.3.2 *Angabe sonstiger Informationen***

Abgesehen von den im Kapitel 11.1. "Historische Finanzinformationen" angeführten Informationen wurden in diesen Prospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen.

#### **11.3.3 *Andere Quellen von Finanzdaten***

Es gibt keine anderen Quellen von Finanzdaten.

### **11.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen**

Die letzten geprüften Finanzinformationen datieren vom 31.12.2018 und sind damit jünger als 18 Monate.

### **11.5 Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen**

#### **11.5.1 *Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen***

In diesen Prospekt wurden keine veröffentlichten Interims-Finanzinformationen aufgenommen.

#### **11.5.2 *Zwischenabschluss***

In diesen Prospekt wurden keine Zwischenabschlüsse aufgenommen.

## 11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist an einigen Gerichts- und Schiedsverfahren sowohl auf Kläger als auch auf Beklagtenseite beteiligt. Diese Verfahren sind auf das laufende ordentliche Bankgeschäft zurückzuführen, das Ausmaß ist nicht ungewöhnlich und der Ausgang dieser Verfahren wird sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der RVS-Gruppe auswirken. Darüber hinaus sind nach Kenntnis der Emittentin derzeit keine staatlichen Interventionen geplant oder Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig und könnten auch keine Gerichts- oder Schiedsverfahren eingeleitet werden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der RVS-Gruppe auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Solche Verfahren haben auch nicht in den vergangenen 12 Monaten bestanden und wurden nicht binnen dieses Zeitraums abgeschlossen.

## 11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31.12.2018 gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin.

## 12. Wesentliche Verträge

Die Emittentin ist jeweils aufgrund entsprechender Verträge Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems, des Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds, der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg und der ESA, sowie Vertragspartner von Liquiditätsmanagementvereinbarungen.

### Institutsbezogenes Sicherungssystem

Gemäß Artikel 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung durch - aufgrund von Artikel 49 Abs 3 CRR gebildete IPS - besteht. Gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere die EZB und/oder in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 – CET 1*), zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 – AT 1*) (gemeinsam Kernkapital – "**Tier 1**"), oder Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Dies trifft auch gemäß Bescheid der FMA vom 31.10.2014 bzw. gemäß Bescheid der FMA vom 18.1.2017 auf die Emittentin zu. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 (7) CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um eine Insolvenz zu vermeiden. Die FMA ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (dh Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die FMA die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszuscheiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anererkennungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS gemäß Artikel 113 (7) CRR (wie oben dargestellt) auf Bundesebene ("**B-IPS**") mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, die mit Firmenbucheintrag vom 18.3.2017 als abgebende Gesellschaft mit der RBI als aufnehmender Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge rechtswirksam verschmolzen wurde, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 113 Absatz 7 CRR können sich die am B-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen. Am 18.1.2017 hat die FMA einen ergänzenden Bescheid im Zusammenhang mit der



Verschmelzung von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und RBI ausgestellt. Nach der Eintragung der Verschmelzung von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und RBI in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien am 18.3.2017 wurde die RBI Mitglied des B-IPS.

Die Bewilligung der FMA für das B-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Die entsprechenden Erfordernisse setzt die RBI bzw ÖRE um. Der ÖRV überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das B-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung einer Insolvenz sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw des B-IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen beispielweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und Gesamtkapitalquote), zuzüglich eines Puffers von 10%, besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustande kommen, haben die Mitglieder maximal 25% jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

#### Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds

Die Salzburger Raiffeisenbanken haben gemeinsam mit der Emittentin den Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder bei Bedarf Hilfestellung erhalten. Die Leistungsfähigkeit der gesamten Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg soll erhalten und Schäden an

Ruf und Ansehen aufgrund wirtschaftlicher oder finanzieller Probleme einzelner Mitgliedsgenossenschaften vermieden werden.

#### Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg

Diese Gemeinschaft aus der Emittentin und 45 Salzburger Raiffeisenbanken garantiert solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Kunden über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus bis zu 100%. Von dieser Garantie sind Geldforderungen aufgrund von Einlagen und sonstigen Guthaben erfasst.

Im Fall von Wertpapieren, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, haben Anleihegläubiger zu beachten, dass

- ihre Forderungen aus den Wertpapieren nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt sind;
- ihre Forderungen aus nachrangigen und berücksichtigungsfähigen Schulverschreibungen nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg) gedeckt sind; und
- ihre Forderungen aus nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen grundsätzlich von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg) gedeckt sind.

Im Fall von Wertpapieren, die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, haben Anleihegläubiger zu beachten, dass ihre Forderungen aus den Wertpapieren nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG oder einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg) gedeckt sind.

#### Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA)

Die Emittentin ist Mitglied der ESA, der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd ESAEG. Die ESA ist seit 1.1.2019 operativ tätig und ersetzt die bis 31.12.2018 bestehenden Sicherungseinrichtungen der Fachverbände der Banken und Bankiers, der Landes-Hypothekenbanken, der Raiffeisenbanken und der Volksbanken. Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Wertpapieren sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.

#### Liquiditätsmanagementvereinbarung betreffend Liquiditätsverbund der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg

Der RVS übt für die Salzburger Raiffeisenbanken als angeschlossene Kreditinstitute die Funktion als Zentralinstitut im Sinne des § 27a BWG aus, gemeinsam wird damit der Liquiditätsverbund der Raiffeisen-Bankengruppe Salzburg gebildet. Der RVS hat in diesem Liquiditätsverbund die vertragliche Verpflichtung, den Raiffeisenbanken im Bedarfs- wie im Notfall Refinanzierungen zur Verfügung zu stellen, damit diese am Markt aktiv bleiben können. Hinsichtlich dieser Refinanzierungsmöglichkeit sind die Marktsituation, die Leistungsfähigkeit des RVS und die Liquiditätssituation

der angeschlossenen Institute sowie geltende gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen.

#### Liquiditätsmanagementvereinbarung betreffend Liquiditätsverbund der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich

Die Emittentin hat auch Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich abgeschlossen, die die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen-Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### **13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen**

#### **13.1 Sachverständigen-Berichte**

In diesen Prospekt wurde keine Erklärung oder Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

#### **13.2 Angaben von Seiten Dritter**

In die Emittentenbeschreibung wurden mit Ausnahme bestimmter Informationen aus Ad-hoc Mitteilungen der RBI keine Erklärungen oder Berichte von Seiten Dritter aufgenommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

### **14. Einsehbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können folgende Dokumente an der Geschäftsanschrift der Emittentin, Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung;
- der geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2018

(<https://www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen->

bankengruppe/investor-relations/finanzinformation/\_jcr\_content/root/responsivegrid/contentcontainer/contentbox/downloadlist.download.html/0/Geschaeftsbericht%202018.pdf);

- der geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017

([https://www.rvs.at/eBusiness/services/resources/media/550132290244504140-550168022761818966\\_742825569355291384-1315312292556001786-1-30-NA.pdf](https://www.rvs.at/eBusiness/services/resources/media/550132290244504140-550168022761818966_742825569355291384-1315312292556001786-1-30-NA.pdf));

- dieser Prospekt (samt allfälligen Nachträgen)

([https://www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/investor-relations/eigene-emissionen/eigene-emissionen-des-raiffeisenverbandes-salzburg/\\_jcr\\_content/root/responsivegrid/tabaccordioncontainer/tabAccordionElements/tabaccordionelement/items/downloadlist\\_2041809926.download.html/0/Angebotsprogramm%20fuer%20Schuldverschreibungen%20und%20Zertifikate%20Raiffeisenverband%20Salzburg%20eGen%20vom%2018\\_06\\_2019.pdf](https://www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/investor-relations/eigene-emissionen/eigene-emissionen-des-raiffeisenverbandes-salzburg/_jcr_content/root/responsivegrid/tabaccordioncontainer/tabAccordionElements/tabaccordionelement/items/downloadlist_2041809926.download.html/0/Angebotsprogramm%20fuer%20Schuldverschreibungen%20und%20Zertifikate%20Raiffeisenverband%20Salzburg%20eGen%20vom%2018_06_2019.pdf))

([www.rvs.at/eigenemissionen](http://www.rvs.at/eigenemissionen));

- die Endgültigen Bedingungen der unter dem Programm begebenen Serien von Wertpapieren

([www.rvs.at/eigenemissionen](http://www.rvs.at/eigenemissionen))

- der Prospekt vom 14.9.2018

([https://www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/investor-relations/eigene-emissionen/eigene-emissionen-des-raiffeisenverbandes-salzburg/\\_jcr\\_content/root/responsivegrid/tabaccordioncontainer/tabAccordionElements/tabaccordionelement/items/downloadlist\\_2041809926.download.html/0/%20Angebotsprogramm%20fuer%20Schuldverschreibungen%20und%20Zertifikate%20Raiffeisenverband%20Salzburg%20eGen%20vom%2014\\_09\\_2018.pdf](https://www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/investor-relations/eigene-emissionen/eigene-emissionen-des-raiffeisenverbandes-salzburg/_jcr_content/root/responsivegrid/tabaccordioncontainer/tabAccordionElements/tabaccordionelement/items/downloadlist_2041809926.download.html/0/%20Angebotsprogramm%20fuer%20Schuldverschreibungen%20und%20Zertifikate%20Raiffeisenverband%20Salzburg%20eGen%20vom%2014_09_2018.pdf))

- der Prospekt vom 15.9.2017

([https://www.rvs.at/eBusiness/services/resources/media/550132290244504140-550168022761818966\\_742825569355291384\\_1135804890877415085-1271459436567420306-1-30-NA.pdf](https://www.rvs.at/eBusiness/services/resources/media/550132290244504140-550168022761818966_742825569355291384_1135804890877415085-1271459436567420306-1-30-NA.pdf));

- der Prospekt vom 15.9.2016

(<http://www.rvs.at/eBusiness/services/resources/media/550132290244504140->

550168022761818966\_742825569355291384\_1135804890877415085-1186783118815163871-1-30-NA.pdf); und

- der Prospekt vom 8.2.2016

([http://www.rvs.at/eBusiness/services/resources/media/550132290244504140-550168022761818966\\_1135804890877415085-1135783516973878500-1-30-NA-ee.pdf](http://www.rvs.at/eBusiness/services/resources/media/550132290244504140-550168022761818966_1135804890877415085-1135783516973878500-1-30-NA-ee.pdf)).

## **WERTPAPIERBESCHREIBUNG**

Unter diesem Prospekt werden Wertpapiere gemäß den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen (samt Ergänzungen, soweit anwendbar) und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen begeben.

### **1. Haftende Personen**

#### **1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben haftende Personen**

Die Emittentin mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Salzburg zu FN 38219 f, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

#### **1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen**

Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

### **2. Risikofaktoren**

Siehe Kapitel "Risikofaktoren" auf den Seiten 40 ff dieses Prospekts.

### **3. Zentrale Angaben**

#### **3.1 Interessen von an der Emission und/oder Angebot beteiligten Personen**

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit könnten die Emittentin und/oder andere Mitglieder der RVS-Gruppe mit Emittenten von Basiswerten, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten von Basiswerten oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen stehen, sondern Transaktionen mit diesen abwickeln, Geschäfte jeder Art eingehen, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin könnte von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit Basiswerten beteiligt sein, die den Marktpreis oder die Liquidität von Wertpapieren beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im

Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu treffen hat und die den Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Wertpapieren durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw den Vertrieb und die Platzierung der Wertpapiere gegebenenfalls ein(e) Gebühr/Serviceentgelt, über die die Endgültigen Bedingungen informieren. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission von Wertpapieren beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der RVS-Gruppe können am Tag der Emission von Wertpapieren und danach über Informationen verfügen, welche die Wertpapiere oder die Basiswerte betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

### **3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse**

Die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse werden in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

## **4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

### **4.1 Angaben über die Wertpapiere**

#### **4.1.1 (i) Art und Gattung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind entweder Schuldtitel im Sinne der Artikel 8 bzw 16 der Prospektverordnung oder derivative Wertpapiere im Sinne des Artikels 15 der Prospektverordnung.

Die Emittentin kann unter diesem Programm nicht-nachrangige, gewöhnliche nicht-nachrangige (*ordinary senior*) oder nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähige, nachrangige und fundierte Bankschuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die Schuldverschreibungen) und nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die Zertifikate, und zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Wertpapiere und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate, die derivativen Wertpapiere), begeben.

Die Basiswerte der derivativen Wertpapiere können Aktien, Indices,

Wechselkurse, Waren, Zinssätze oder Körbe der vorstehenden Basiswerte sein.

**(ii) ISIN**

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") oder eine andere Kennziffer der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (auf dem Deckblatt und in der Zeile "ISIN") enthalten.

**4.1.2 Erklärung zur Wertentwicklung für derivative Wertpapiere**

Die Emittentin kann unter dem Programm sowohl Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung als auch Zertifikate (derivative Wertpapiere) begeben.

**Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden.** Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden ist die Höhe des Zinssatzes von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Begebungstag fest und ändert sich nicht. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger zu Schwankungen (Volatilität) als der Marktpreis von Zertifikaten, bei denen die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängt. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt beispielsweise aufgrund einer positiven Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Der Veränderung des Basiswerts kommt eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen zu. Je nach der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Zuordnung zwischen Basiswert und basiswertabhängigem Zinssatz (dazu gleich unten), ist bei einer Änderung des Marktpreises des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen. Bei Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung bemisst sich die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren basiswertabhängigen Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem Zinssatz (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im



Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt (direkte Zuordnung), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt (indirekte Zuordnung), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des basiswertabhängigen Zinssatzes um 4% (seines Wertes, dh zB von 4,00% auf 4,16%) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß (Überproportionalität) oder auch in einem schwächeren Ausmaß (Unterproportionalität), wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben.

Bei Schuldverschreibungen mit stands- oder ertragsabhängiger Verzinsung gilt folgendes:

Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist.

Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des *Basiswerts* auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität; Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität;  $0 < \text{Partizipationsfaktor} > -1$ : indirekte Unterproportionalität; und Partizipationsfaktor < -1: indirekte Überproportionalität.

**Zertifikate.** Bei Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Zertifikate weisen keine Verzinsung auf. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag; auf Zertifikate werden keine laufenden Ausschüttungen getätigt. Der Marktpreis von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, da sie keine laufende Verzinsung aufweisen und der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Die Zuordnung zwischen Basiswert und Tilgungsbetrag kann die gleichen Formen wie die oben bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen beschriebene Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz aufweisen. Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikateart auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktpreis der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung

des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst. Zwischen der Höhe des Tilgungsbetrags von Zertifikaten und dem Ertrag des Basiswerts besteht eine Zuordnung, wobei auch eine Untergrenze (Mindestbetrag) gelten kann. Der Ertrag (der "**Ertrag**") des Basiswerts wird durch einen Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswertes an einem oder mehreren bestimmten Tag(en) und dem Kurs des Basiswertes am Begebungstag ermittelt. Der Ertrag kann dabei (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) entweder als absolute Größe maßgeblich sein, dh der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit wird mit dem Kurs des Basiswerts am Begebungstag verglichen (absolute Ertrag) oder es wird ein Durchschnittswert des Ertrags ermittelt, in dem der Ertrag seit dem Begebungstag an bestimmten Beobachtungstagen ermittelt wird und daraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird (der "**Durchschnittsertrag**"). Bei Zertifikaten, die auf den absoluten Ertrag abstellen, wird der Marktpreis der Zertifikate maßgeblich von der Einschätzung des Marktes über den Kurs des Basiswerts zum Laufzeitende der Zertifikate abhängen, da allein dieser maßgeblich ist. Dies kann dazu führen, dass der Marktpreis des Zertifikats zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit des Zertifikats, trotz eines hohen Kurses des Basiswerts gering sein kann; dies wäre uU der Fall, wenn der Markt davon ausgeht, dass der Kurs des Basiswerts am Laufzeitende des Zertifikates gering ist. Diese Eigenschaft weisen Zertifikate mit Berechnung des Durchschnittsertrags weniger stark auf (grundsätzlich: je mehr Beobachtungstage, desto geringer die Auswirkung).

#### **4.1.3 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden**

Die Wertpapiere werden auf Grundlage des derzeit geltenden österreichischen Rechts und des direkt anwendbaren EU Rechts geschaffen.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse – ausgenommen Teile des Notifizierungsverfahrens in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums – aus den unter diesem Programm begebenen Wertpapieren gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Salzburg.

Einer anderen Rechtsordnung unterliegende Geschäfte können außerdem auch anderweitig Einfluss auf die Wertpapiere haben, zB wenn die Emittentin Absicherungsgeschäfte tätigt.

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 5020 Salzburg bzw die jeweils in den Emissionsbedingungen angegebenen in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

**4.1.4 (i) Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen.**

Jede Serie der Wertpapiere lautet auf Inhaber und wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wird.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Wertpapiere (effektiver Stücke) oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

**(ii) Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts**

Die Wertpapiere werden, wie in den Emissionsbedingungen angegeben entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3 1010 Wien, Österreich oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

**4.1.5 Währung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere können auf Euro oder jede andere offizielle Währung mit Ausnahme von Renminbi lauten, wie von der Emittentin bestimmt.

**4.1.6 Rang der Wertpapiere**

Im Hinblick auf die Rangfolge der Wertpapiere, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden möglichen Rängen zu unterscheiden:

**Nicht-nachrangige Zertifikate.** Die nicht-nachrangigen Zertifikaten begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

**Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen.** Die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

**Gewöhnliche nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen.** Die gewöhnlichen nicht-nachrangigen (ordinary senior) berücksichtigungsfähigen

Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten dar.

Die gewöhnlichen nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

**Nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen.** Die nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten dar.

Die nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

(a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;

(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht-nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred*

*senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

**Nachrangige Schuldverschreibungen.** Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente darstellen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin: (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind; (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

**Fundierte Bankschuldverschreibungen.** Die fundierten Bankschuldverschreibungen begründen direkte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Bankschuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind und werden durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen besichert.

#### **4.1.7 *Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte.***

##### **Allgemein**

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission von Wertpapieren, insbesondere:

- im Fall von Schuldverschreibungen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) das Recht, Zinszahlungen gemäß den Emissionsbedingungen zu erhalten, wobei diese auch von einem in den Emissionsbedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen können (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen

werden keine laufenden Zinsen bezahlt);

- das Recht, Tilgungszahlungen oder Teiltilgungszahlungen zu erhalten, wobei diese auch von einem in den Emissionsbedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen können;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, das Recht, eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen;

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden;
- die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor;
- die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- auf Zertifikate und Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt keine laufende Verzinsung;
- es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann;
- alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend;
- sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich vorsehen, haben die Anleihegläubiger kein Recht, eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag

vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag zurückgezahlt werden;

- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen und/oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag zurückgezahlt werden;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen (i) einer Rechtsänderung, (ii) Absicherungs-Störung und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, kann es im Fall einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls zu einer Anpassung des dem Wertpapier zugrunde liegenden Referenzwertes bzw der Bewertung des Referenzwertes kommen, wodurch es zu einer Änderung der Verzinsung oder des Tilgungsbetrags der Wertpapiere kommen kann;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können im Fall von Anpassungsereignissen und/oder Anpassungs-/Beendigungsereignissen die Emissionsbedingungen angepasst oder im Fall eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ein Referenzwert ersetzt oder die Wertpapiere gekündigt und beendet werden; und
- Forderungen unter den Wertpapieren, die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, werden nicht von der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg garantiert.

### **Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen**

Die gewöhnlichen nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und die nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar.

Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den Emissionsbedingungen genauer beschrieben) vorgesehen ist, kann die Emittentin die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit entsprechend den maßgeblichen Emissionsbedingungen zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den

Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere einer allenfalls erforderlichen vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde, zulässig. Zum Status der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vgl. Punkt 4.1.6.

### **Nachrangige Schuldverschreibungen**

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar.

Die Emittentin kann nachrangige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den Emissionsbedingungen genauer beschrieben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere der vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde, zulässig. Zum Status der nachrangigen Schuldverschreibungen vgl. Punkt 4.1.6.

### **Fundierte Bankschuldverschreibungen**

Die fundierten Bankschuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") begeben und sind gemäß dem FBSchVG durch gesonderte Deckungswerte (die "**Deckungswerte**") besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus den fundierten Bankschuldverschreibungen geeignet sind und die, wie gesetzlich festgelegt, die folgenden Vermögenswerte umfassen:

- (i) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeldern gemäß § 217 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) geeignet sind (zB Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen); und
- (ii) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;

Für die Berechnung des Deckungsstockerfordernisses gemäß § 1 (8) FBSchVG werden Forderungen, für die ein Pfandrecht in öffentlichen Büchern eingetragen ist, maximal zu 60% des Wertes der besichernden Pfandobjekte berücksichtigt, wobei im Rang vorgehende Lasten in Abzug zu bringen sind. Die Emittentin führt separate Deckungsstöcke für die Deckungswerte. Die jeweiligen Deckungsstöcke sind voneinander getrennt und keiner der Deckungsstöcke haftet für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den fundierten Bankschuldverschreibungen des jeweils anderen Deckungsstocks. Ein Deckungsstock für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen umfasst gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG hauptsächlich Vermögenswerte, die oben in den Punkten (i) und (ii) angegeben sind. Zusätzlich können die geeigneten Deckungswerte zur vorzugsweisen Deckung Sicherungsgeschäfte (Derivatивgeschäfte), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldherrisiken



– und zwar auch im Konkursfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen, umfassen. Der Vertragspartner des Derivativertrages ist hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes aus diesem Sicherungsgeschäft bezüglich der im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte den Gläubigern der fundierten Bankschuldverschreibungen gleichgestellt. Forderungen, die den Deckungsstock bilden, können sein: (i) Forderungen, die sich aus den Geschäftstätigkeiten der Emittentin selbst ergeben; und (ii) Forderungen anderer Kreditinstitute, die sich aus deren Geschäftstätigkeiten ergeben und die in der Folge von der Emittentin gekauft wurden und im Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen eingetragen wurden. Das FBSchVG ist auf Inhaberschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die durch Indossament übertragen werden können, anwendbar. Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen haben das Recht, aus den Deckungswerten, die eine Sondermasse der Vermögenswerte des Kreditinstituts bilden und die unter Kontrolle eines Regierungskommissärs stehen, bevorzugt befriedigt zu werden. Eine Aufrechnung durch den Schuldner der qualifizierten Vermögenswerte ist nicht gestattet. Ausnahmsweise ist eine Aufrechnung in Bezug auf (derivative) Sicherungsgeschäfte, die in den Deckungsstock aufgenommen wurden, gemäß allgemeinem Zivilrecht erlaubt. Zum Status der fundierten Schuldverschreibungen vgl. Punkt 4.1.6.

#### **4.1.8 (i) Nominaler Zinssatz**

Im Hinblick auf die Art der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden Verzinsungsarten zu unterscheiden.

**Fixverzinsliche Schuldverschreibungen.** Fixverzinsliche Schuldverschreibungen werden, wie in den Emissionsbedingungen (in der Zeile "Fixzinsmodalitäten") angegeben, entweder mit einem Zinssatz oder mit einem Festzinsbetrag oder mit einem Stufenzinssatz verzinst. Im Falle einer Verzinsung mit einem Zinssatz ist dieser als Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegebene Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen anwendbar. Im Falle eines Festzinsbetrags werden die Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit mit dem jährlichen Festzinsbetrag, der als Festbetrag in der maßgeblichen Währung angegeben wird, verzinst. Im Falle eines Stufenzinssatzes werden die Schuldverschreibungen jährlich mit bestimmten, für festgelegte Zinsperioden maßgeblichen Zinssätzen verzinst.

**Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.** Sofern die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen als "variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" bezeichnet sind, handelt es sich bei den maßgeblichen Schuldverschreibungen um "**variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**". Der nominale Zinssatz variabel verzinslicher

Schuldverschreibungen entspricht der Zinsberechnungsbasis, die gegebenenfalls mit einem Hebefaktor zu multiplizieren ist (falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zuzüglich oder abzüglich (je nach Vorzeichen) der Marge wie in den Emissionsbedingungen angegeben. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null. Die Bestimmungen zur Zinsberechnungsbasis finden sich in § 3(9) der Emissionsbedingungen.

**Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung.** Der nominale Zinssatz von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig, der allenfalls gemäß den Emissionsbedingungen angepasst wird. Die Formeln zur Errechnung des Zinssatzes finden sich in den Emissionsbedingungen. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null. Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung können auch anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sein, dh dass die Schuldverschreibungen erst mit einem fixen Zinssatz und später mit einem basiswertabhängigen Zinssatz verzinst werden.

**Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.** Unter dem Programm können folgende Arten von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung begeben werden, wobei der jeweilige anwendbare Zinssatz in jedem Fall größer oder gleich Null ist:

**Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung.** Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung ist an CMS-Rates (*Constant Maturity Swap Rate*) gebunden. CMS-Rates sind Zinssätze, die für Swaps gezahlt werden müssen, bei denen ein variabler Zinssatz (zB 3-Monats Euribor) gegen einen kontinuierlich langen Zinssatz (zB 10 Jahre Swapsatz) getauscht werden. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen kann zum Beispiel 4-mal die Differenz zwischen der zehnjährigen und der zweijährigen CMS-Rate betragen.

**Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung.** Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung ist wie jener von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen an eine Zinsberechnungsbasis gebunden. Die Zuordnung zwischen Zinsberechnungsbasis und Zinssatz der Schuldverschreibungen ist aber nicht direkt sondern indirekt (indirekte Zuordnung), dh ein Anstieg der Zinsberechnungsbasis führt zu einem Absinken des Zinssatzes. Ein allfälliger Faktor gibt dabei an, ob die Zuordnung proportional (Proportionalität) ist (Faktor = 1, dh der Zinssatz ändert sich in gleicher Höhe wie die Zinsberechnungsbasis nur in die andere Richtung) oder überproportional (Faktor > 1, dh der Zinssatz ändert sich stärker als die Zinsberechnungsbasis in die andere Richtung; zB wenn die Zinsberechnungsbasis um 10% sinkt, steigt der Zinssatz um 20%) oder unterproportional (Faktor < 1; dh der Zinssatz ändert sich weniger stark als die Zinsberechnungsbasis in die andere Richtung; zB wenn die Zinsberechnungsbasis um 24% sinkt, steigt der Zinssatz nur um 12%).

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: Minuend minus Faktor mal Zinsberechnungsbasis.

**Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung.** Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart einer Schuldverschreibung zu einem bestimmten Termin von fixer in variable Verzinsung.

**Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung.** Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart der Fixverzinslichen Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Termin in die Verzinsung für Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung.

**Nullkupon-Schuldverschreibungen.** Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.

**Zertifikate.** Zertifikate werden nicht verzinst.

#### **(ii) Bestimmungen zur Zinsschuld**

**Berechnung.** Außer bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist von der Berechnungsstelle berechnet.

**Zinsbetrag.** Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der kaufmännisch auf die in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebene Zahl an Nachkommastellen gerundete Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 der Emissionsbedingungen) auf die einzelnen Nennbeträge/Nennwerte der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 (und mehr) solcher Einheiten aufgerundet werden.

**Mitteilung.** Der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag wird der Emittentin und den Anleihegläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 10 bzw § 12 der Emissionsbedingungen baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt.

Zu den detaillierten Bestimmungen siehe § 3 der Emissionsbedingungen.

#### **(iii) Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden**

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (einschließlich) verzinst. Die Zertifikate und die Nullkupon-Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

#### **(iv) Zinsfälligkeitstermine**

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert zahlbar.

#### **(v) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen**

Gemäß § 7 bzw § 9 der Emissionsbedingungen verjähren Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist (gegebenenfalls im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

***(vi) Angabe der Art des Basiswerts***

Siehe unten Punkt 4.2.2.

***(vii) Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt***

Siehe unten Punkt 4.2.2.

***(viii) und der Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird***

Siehe dazu Punkt 4.1.2 oben.

***(ix) Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.***

Siehe unten Punkt 4.2.2.

***(x) Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen***

Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen, sind in § 5 der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Zertifikate rechtsverbindlich dargestellt. Danach ist eine "**Marktstörung**" eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die derivativen Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

Sofern die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, ist eine Marktstörung, wenn die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

- (a) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen): (A) für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle oder (B) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Referenzwert gemäß den Angaben in den Emissionsbedingungen nicht um einen Multi-Exchange Index handelt, oder (C) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Referenzwert an einer Verbundenen Börse oder (D) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Referenzwert zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (b) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw Marktpreise für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln;

oder der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Sofern die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, ist eine Marktstörung, wenn aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem für die Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen Maßgeblichen Land wird verhängt.

Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vor, werden alle Bestimmungen an diesem Planmäßigen Bewertungstag entweder für alle Referenzwerte (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) oder nur für den betroffenen Referenzwert (je nachdem, ob in den Emissionsbedingungen eine separate Referenzwertbestimmung vorgesehen ist, oder nicht) auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vorliegt.

***(xi) Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen***

Die rechtsverbindlichen Regeln zu Anpassungsereignissen und Anpassungs-/Beendigungsereignissen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Zertifikate finden sich gegebenenfalls in § 6 der Emissionsbedingungen.

**Anpassungsereignisse.** Die Emissionsbedingungen sehen "allgemeine" Anpassungsereignisse vor, die für alle Referenzwerte gelten und besondere Anpassungsereignisse, die von dem/den Referenzwert(en) abhängen. Die besonderen Anpassungsereignisse finden sich in § 6 (5) der Emissionsbedingungen, die allgemeinen Anpassungsereignisse sind nachstehend kurz dargestellt:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Referenzwerts wesentlich beeinflusst bzw wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Referenzwerts haben kann.
- (b) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (c) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Referenzwerts bzw des/der einem Referenzwert zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Wertpapiere bzw die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Wertpapiere oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis des Wertpapiers nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, bzw, falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Absatz nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis, wie unten dargestellt, zu behandeln. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu

tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmunggrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.

**Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis eintritt, wird die Berechnungsstelle den Eintritt eines Anpassungsereignisses unverzüglich im Einklang mit den Emissionsbedingungen bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Wertpapieren zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u.a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern im Einklang mit den Emissionsbedingungen unter kurzer

Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

**Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Die Emissionsbedingungen sehen "allgemeine" Anpassungs-/Beendigungsereignisse vor, die für alle Wertpapiere gelten und besondere Anpassungs-/Beendigungsereignisse, die von dem/den Referenzwerten abhängen. Die besonderen Anpassungs-/Beendigungsereignisse finden sich in § 6 (5) der Emissionsbedingungen, die allgemeinen Anpassungsereignisse sind nachstehend kurz dargestellt:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwertes bzw die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Referenzwerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Referenzwerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Referenzwerts darstellt.
- (c) Ein Anpassungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen.
- (d) Die Emittentin stellt fest, dass (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, oder (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu erwerben, abzuschließen bzw erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin; (die Emittentin kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von



anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Referenzwert Verträge geschlossen bzw zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Referenzwert eingesetzt werden, treffen).

- (e) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (f) Die Emittentin stellt fest, dass am Letztmöglichen Handelstag (wie in den Emissionsbedingungen definiert) eine Marktstörung vorliegt und dass die in den jeweiligen Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (g) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (h) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Referenzwert (einschließlich des Handels eines Referenzwerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen bzw ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Marktpreis der Wertpapiere nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder die Wertpapiere zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Marktpreis der Wertpapiere dar.**

**(xii) Name der Berechnungsstelle**

Die Berechnungsstelle wird in den Emissionsbedingungen angegeben.

**(xiii) wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.**

Siehe Punkt 4.1.2 oben.

**4.1.9 (i) Fälligkeitstermin nicht-derivativer Wertpapiere**

Die Fälligkeitstermine der Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen. Für Zertifikate nicht anwendbar, weil diese immer derivativ sind.

**(ii) Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren nicht-derivativer Wertpapiere. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist diese unter Angabe der Tilgungskonditionen zu beschreiben.**

Nicht-derivative Schuldverschreibungen werden zu ihrem in den Emissionsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag am in den Emissionsbedingungen definierten Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

Schuldverschreibungen mit Teiltilgungen werden in einem bestimmten, in den Emissionsbedingungen definierten, Zahlungszeitraum durch Zahlung von in den Emissionsbedingungen definierten Teiltilgungsbeträgen je Schuldverschreibung jeweils zu den in den Emissionsbedingungen definierten Teiltilgungstagen zurückgezahlt. Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist der in den Emissionsbedingungen definierte Endfälligkeitstag.

Vorzeitige Tilgung. Soweit dies in den für eine Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen ist, kann die Emittentin und/oder können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen an bestimmten Wahlrückzahlungstagen nach eigenem Ermessen zurückzahlen bzw kündigen und Rückzahlung verlangen.

Soweit dies in den für eine Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen angegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert) vorzeitig zurückzuzahlen.

Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den Emissionsbedingungen genauer beschrieben) vorgesehen ist, können berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen von der Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag insgesamt, jedoch nicht teilweise, gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen

Rückzahlungsbetrag, und mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen, samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändert, oder wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls jeweils die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung gemäß den in den Emissionsbedingungen beschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ist möglich, wenn die Emissionsbedingungen ausdrücklich Anpassungs-/Beendigungsereignisse vorsehen.

Nachrangige Schuldverschreibungen (dh Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) im Sinne von Artikel 63 CRR verbriefen) müssen eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen. Die Emittentin ist in folgenden Fällen berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, und mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen, samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger vorzeitig zurückzuzahlen:

- (i) Bei einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den in den Emissionsbedingungen beschriebenen Bedingungen erfüllt sind; und
- (ii) bei einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der nachrangigen Schuldverschreibungen, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den in den Emissionsbedingungen beschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

*Aktienanleihen.* Bei Aktienanleihen hat die Emittentin das Recht, alle, jedoch nicht nur einige Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Genossenschaftsanteile der Emittentin oder Genossenschaftsanteile oder Aktien eines Unternehmens, das der RVS-Gruppe angehört, sind) oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

Für Zertifikate nicht anwendbar, weil diese immer derivativ sind.

Die Zahlung des Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrags erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführenden Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

#### **4.1.10 (i) Angabe der Rendite von derivativen/nicht-derivativen Schuldverschreibungen**

Die Rendite (bestimmt durch Emissionspreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei nicht-derivativen fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Emissionsrendite") angegeben.

Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz wird in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Emissionsrendite") eine Maximal- und/oder Minimalrendite angegeben.

Für alle anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

#### **(ii) Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform.**

Die Berechnung der Rendite von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis der von ICMA definierten Methode (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen zum (Erst-) Emissionspreis erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) auf der Basis actual/actual. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

#### **4.1.11 Vertretung von Anleihegläubigern**

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen

inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wie der Wertpapiere, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

#### **4.1.12 *Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Wertpapiere bilden***

Emissionen von Wertpapieren werden von der Emittentin auf Grundlage der jeweils geltenden Pouvoirregelung begeben.

#### **4.1.13 *Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere***

Der erwartete Emissionstermin und Tilgungstermin der Wertpapiere wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen angegeben.

#### **4.1.14 *Übertragbarkeit der Wertpapiere***

Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

#### **4.1.15 (i) *Verfalltermin derivativer Wertpapiere***

Der Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen und Zertifikate ist, ebenso wie die Endfälligkeitstage aller anderen Zahlungen, in den Emissionsbedingungen angeführt.

#### **(ii) *Ausübungstermin oder letzter Referenztermin derivativer Wertpapiere***

Die letzten Referenztermine derivativer Wertpapiere ergeben sich aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen (für Schuldverschreibungen siehe den (letzten) Basiswertfeststellungstag, für Zertifikate siehe "Endbeobachtungstag" bzw den letzten "Beobachtungsstichtag" wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

#### **4.1.16 *Abrechnungsverfahren derivativer Wertpapiere***

Sämtliche Zahlungen gemäß den derivativen Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert (fungieren) die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete(n) Zahlstelle(n).

#### **4.1.17 (i) *Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren***

Siehe unten Punkt 4.2.2. bzw die Angaben in den Emissionsbedingungen.

#### **(ii) *Zahlungs- und Liefertermin***

Die Endfälligkeitstage für Zahlungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen wie folgt:

**Schuldverschreibungen:** Für die Termine der Zahlung von Zinsen siehe die Zinszahlungstage in, für den Termin der Zahlung des Rückzahlungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag (wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

**Aktienanleihen:** Für die Termine der Zahlung von Zinsen siehe die Zinszahlungstage, für den Termin der Zahlung des Rückzahlungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag, eine allfällige Lieferung von Basiswerten (die in keinem Fall Genossenschaftsanteile der Emittentin oder Genossenschaftsanteile oder Aktien eines Unternehmens, das der RVS-Gruppe angehört, sind) erfolgt am Liefertag (wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

**Zertifikate:** Für den Termin der Zahlung des Tilgungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag (wie in den Emissionsbedingungen angegeben).

### ***(iii) Berechnungsweise***

Die Schuldverschreibungen und Zertifikate werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw Tilgungsbetrag (wie in den Emissionsbedingungen festgelegt) am Endfälligkeitstag (wie in den Emissionsbedingungen festgelegt) zurückgezahlt. Aktienanleihen können durch die Lieferung von Verbindlichkeiten oder Aktientiteln erfüllt werden.

## **4.1.18 Besteuerung**

### **4.1.18.1 Österreich**

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als steuerliches Eigenkapital statt Fremdkapital) trägt der

Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

### **Allgemeine Hinweise**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

### **Einkommensbesteuerung**

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen

Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihegebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische



depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25 % anwenden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESTpflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25 % anwenden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KEST einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, und dies dem Abzugsverpflichteten durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachweist. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen kann eine Entlastung von der Einkommensteuer möglich sein. Österreichische Kreditinstitute sind jedoch nicht zur Steuerentlastung an der Quelle berechtigt; stattdessen kann der Investor einen Steurrückerstattungsantrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt stellen.

### **Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung**

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung

einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

#### **4.1.18.2 Bundesrepublik Deutschland**

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen (wie den Wertpapieren und derivaten Wertpapieren im Sinne dieses Prospektes) bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Außerdem enthält die folgende Beschreibung keine Informationen zu der Besteuerung von Basiswerten (z.B. Aktien oder Waren), die anstelle der Rückzahlung geliefert werden können, und zu den Folgen einer etwaigen Gläubigerbeteiligung, sofern dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Grundlage dieser Beschreibung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Beschreibung kann die individuelle Situation potenzieller Anleger nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

## **Steuerinländer**

### ***Schuldverschreibungen im Privatvermögen***

#### *Zinsen und Veräußerungsgewinne*

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs 1, 32d Abs 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25% (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend auch als "**Abgeltungsteuer**" bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% gemäß §§ 1 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz und ggf. Kirchensteuer. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Koalitionsvertrag der deutschen Regierungsparteien beabsichtigt ist, die Abgeltungsteuer von 25% auf Zinseinkünfte abzuschaffen, sodass die jeweiligen Erträge dem persönlichen progressiven Einkommenssteuersatz von bis zu 45% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) unterliegen würden. Darüber hinaus soll der Solidaritätszuschlag für kleinere und mittlere Einkommen ab 2021 entfallen.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("**Stückzinsen**"), stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz dar und unterliegen ebenfalls der

Abgeltungsteuer (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer). Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung. Die Abtrennung von Zinsschein oder Zinsforderung vom Stammrecht gilt als Veräußerung einer Schuldverschreibung. Werden Zinsscheine oder Zinsforderungen getrennt (d.h. ohne die Schuldverschreibungen) veräußert, so unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung ebenfalls der Abgeltungsteuer. Das Gleiche gilt für die Gewinne aus der Einlösung der Zinsscheine oder der Zinsforderungen bei getrennter Veräußerung der Schuldverschreibung.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Inhabern von Schuldverschreibungen) – nicht abzugsfähig. Negative Einlagezinsen stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Zinsen dar, sondern eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr. Derartige Gebühren sind nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrages abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) liegt, können ihre gesamten Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden.

Für den Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält, ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind. § 20 Abs 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz findet auch in Bezug auf sog. Vollrisikozertifikate (d. h. index- oder Aktienkorb-bezogene Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht Anwendung.

Weitere Besonderheiten gelten für Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :17) (in aktueller Fassung) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Anleger vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge aus einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Abs 1 Nr 7 EStG zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die Muster-Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang iSd § 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz vorliegen. Entstehende Verluste sollen daher steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn bei Zertifikaten im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung vorgesehen ist, weil der Basiswert eine nach den Muster-Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out-Struktur") ohne weitere Kapitalrückzahlungen kommt (anderer Auffassung Bundesfinanzhof (BFH) Urteil vom 20.11.2018 (Az. VIII R 37/15), wonach Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten anzuerkennen sind). Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten

Grundsätze auch auf andere Arten von Zertifikaten bzw. Schuldverschreibungen anwendet.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017) (in aktueller Fassung) die Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen ein Wertverlust eintritt. Zudem lag nach bisheriger Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar gewesen), wenn (i) der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (anderer Auffassung BFH Urteil vom 12.6.2018 – VIII R 32/16) oder (ii) die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Mit Schreiben vom 10. Mai 2019 hat das Bundesfinanzministerium jedoch das vorerwähnte BFH-Urteil vom 12.6.2018 (VIII R 32/16) akzeptiert und seine bisherige Auffassung aufgegeben. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 24. Oktober 2017, Az.: VIII R 13/15) kürzlich entschieden, dass ein endgültiger Forderungsausfall (insolvenzbedingt) steuerlich abzugsfähig ist; die Frage, ob dies auch für einen Forderungsverzicht gilt, hat das Gericht jedoch offengelassen. Das Urteil wurde bisher nicht amtlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht, da dies einer Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bedarf. Da dies noch nicht erfolgt ist, ist das Urteil daher über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwendbar (vgl. Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation vom 23.1.2018, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 01/2018).

Weiterhin akzeptiert das Bundesfinanzministerium gemäß Schreiben vom 23. Januar 2017 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :018) und vom 12. April 2018 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :021) nunmehr Verluste im Zusammenhang mit dem Verfall von Optionsrechten (einschließlich Optionen mit Knock-out-Charakter) und entsprechenden Optionsscheinen sowie bestimmten Termingeschäften, was Auswirkungen auch auf andere Finanzinstrumente haben kann.

Es ist jedoch zu beachten, dass das Bundesfinanzministerium als Reaktion auf das oben erwähnte Urteil des Bundesfinanzhof vom 24. Oktober 2017 (Az.: VIII R 13/15) zur steuerlichen Absetzbarkeit eines (insolvenzbedingten) Forderungsausfalls per 8. Mai 2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung

weiterer steuerlicher Vorschriften vorgelegt hat, wonach ab 2020 Forderungsverluste, der Verfall von Optionen sowie der Ausfall, die Ausbuchung und Übertragung wertloser Kapitalanlagen generell nicht mehr steuerlich abzugsfähig sein sollen.

#### *Steuereinbehalt*

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Anleger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten ("Kapitalertragsteuerabzug"). Ggf. anfallende Kirchensteuer wird im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens grundsätzlich als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) erhoben, es sei denn, der Privatanleger beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Anlegers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30% der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen



erhoben. Im Zuge des Steuereinbehalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Inhabern von Schuldverschreibungen)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungssteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017) (in aktueller Fassung) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs 3 Einkommensteuergesetz bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Gemäß § 32d Abs 2 Nr 1 Einkommensteuergesetz ist die Abgeltungsteuer auch nicht in Situationen anwendbar, in denen ein Missbrauch des Abgeltungsteuersatzes vermutet wird (z.B. bei sog. "Back-to-Back" Finanzierungen). Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte

im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

#### *Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes*

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen bzw. Investmentfonds qualifizieren. Die Kapitalhingabe zum Erwerb von Schuldverschreibungen fällt jedoch nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich nicht unter das Investmentsteuergesetz. Dies gilt auch, wenn – wie bei Zertifikaten – die Höhe der Anlagesumme und des Rückzahlungsanspruchs aus der Schuldverschreibung in Relation zur Wertentwicklung anderer Finanzinstrumente steht.

#### **Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen**

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten ("**betriebliche Anleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (dh, Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie im Falle der Einkommensteuer ggf. noch zuzüglich Kirchensteuer) in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Werden bei Fälligkeit einer Schuldverschreibung anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags in Geld Wertpapiere geliefert, wird diese Lieferung als steuerbare Veräußerung behandelt und ein entsprechender Veräußerungsgewinn ist zu versteuern. Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z.B. index- oder auf Derivate bezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuern einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, dh ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder

Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs 2 Satz 3 Nr 1 Einkommensteuergesetz) oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs 2 Satz 3 Nr 2 Einkommensteuergesetz).

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können alternativ auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

### **Steuerausländer**

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Anleger der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erblasser noch der Erwerber oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind (d.h. insbesondere weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben) und die Schuldverschreibung nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Anlegers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für deutsche Staatsangehörige entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

## **Sonstige Steuern**

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Finanztransaktionssteuer einzuführen. Es ist jedoch noch unklar, ob und in welcher Form eine solche Steuer tatsächlich eingeführt wird.

## **EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie") wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 (1. Januar 2017 für Österreich) abgeschafft. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2016 übermittelt Deutschland nach dem sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz Informationen über Finanzkonten an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bestimmte Drittstaaten.

### **4.2 Angaben über die derivativen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte**

#### **4.2.1 *Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes***

Die endgültigen Referenzpreise der Basiswerte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

#### **4.2.2 *Art des Basiswertes derivativer Schuldverschreibungen***

Unter Basiswert werden jene Referenzgrößen verstanden, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere (insbesondere Rückzahlungsbetrag, Tilgungsbetrag und Zinsen) Bezug nimmt. Diese Basiswerte können Indices (einschließlich Inflationsindices), Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin oder eines Unternehmens, das der RVS-Gruppe angehört), Wechselkurse, Waren, Zinssätze oder Körbe der vorstehenden Basiswerte sein. Eine detaillierte Nennung und Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgt in den jeweiligen Emissionsbedingungen.

#### ***Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.***

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Basiswerte und seiner/ihrer Volatilität können auf der Homepage der Referenzstelle (siehe Emissionsbedingungen), soweit der Basiswert dort börsennotiert ist, gegebenenfalls auf der Homepage der Emittentin, auf freien Börseinformationsseiten und in kostenpflichtigen Informationssystemen (wie zB Reuters, Bloomberg) bezogen werden, sofern derartige Informationen dort zur Verfügung stehen.

**(i) Wenn es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier handelt, Name des Wertpapieremittenten und ISIN oder ähnliche Wertpapierkennung**

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, kann der Namen des Wertpapieremittenten und die ISIN (*International Security Identification Number*) oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes den Emissionsbedingungen entnommen werden.

**(ii) wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt:**

**(a) Bezeichnung des Indexes**

Die Bezeichnung des Index wird in den Emissionsbedingungen angegeben

**(b) Beschreibung des Indexes, wenn er von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird**

Nicht anwendbar; die Emittentin beabsichtigt unter dem Programm nicht, derivative Wertpapiere zu begeben, deren Basiswert ein Index ist, der von der Emittentin oder einer RVS-Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird.

**(c) Beschreibung des Indexes, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, es sei denn, der Prospekt enthält die folgenden Erklärungen: (x) sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar; und (y) die Regeln des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.**

Falls die Emittentin derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, wird die Emittentin dafür Sorge tragen, dass sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf ihrer Webseite abrufbar sind und die Regeln des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien basieren.

**(d) der Index nicht von der Emittenten zusammengestellt, den Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind**

Falls die Emittentin derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der nicht von der Emittentin zusammengestellt ist, wird der Ort,

wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind in den Emissionsbedingungen angegeben.

***(iii) wenn es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz handelt, eine Beschreibung des Zinssatzes***

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, wird eine Beschreibung des Zinssatzes in die Emissionsbedingungen aufgenommen.

***(iv) Wenn der Basiswert unter keine der oben genannten Kategorien fällt, muss die Wertpapierbeschreibung gleichwertige Angaben enthalten***

Fällt der Basiswert nicht unter eine der vorgenannten Kategorien, werden gleichwertige Informationen in den Emissionsbedingungen enthalten sein.

***(v) Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten handelt, die Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb***

Im Falle eines Korbes von Basiswerten werden die entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswertes im Korb in den Emissionsbedingungen beschrieben.

**4.2.3 *Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen***

Siehe 4.1.8 (x).

**4.2.4 *Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen***

Siehe 4.1.8 (xi).

## **5. Konditionen des Angebots**

### **5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

#### **5.1.1 *Angebotskonditionen***

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

#### **5.1.2 *Gesamtvolumen***

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

### **5.1.3 (i) Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform**

Das Programm sieht Einmalemissionen und dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Einmalemissionen wird der Beginn und das Ende der Zeichnungsfrist angegeben, die je Emission in den Endgültigen Bedingungen enthalten ist. Bei Daueremissionen (als solche in der Zeile "Daueremission" in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters wird bei Daueremissionen auch eine Angebotsfrist bzw ein Ende der Zeichnungsfrist (in der Zeile "Zeitraum für die Zeichnung") angegeben, die bzw das je Emission in den Endgültigen Bedingungen enthalten ist.

### **(ii) Zeichnungsverfahren**

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Wertpapiere hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

### **5.1.4 Zuteilungen, Erstattung von Beträgen**

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anleihegläubigern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin über ihr depotführendes Kreditinstitut rückerstattet.

Die Anleihegläubiger werden entweder über ihre depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

### **5.1.5 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge**

Die Stückelung der Wertpapiere und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen (in den Zeilen "Nennbetrag" bzw "Nennwert" und "Mindestzeichnungsbetrag" und/oder "Höchstzeichnungsbetrag"). Wertpapiere (insbesondere Zertifikate) können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

### **5.1.6 Bedienung und Lieferung**

Die Methode und die Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

### **5.1.7 Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes**

Die Art einer allfälligen Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren wird in den endgültigen Bedingungen angegeben.

**5.1.8 *Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und nicht ausgeübte Zeichnungsrechte***

Nicht anwendbar.

**5.2 *Verteilungs- und Zuteilungsplan***

**5.2.1 *(i) Anlegerkategorien***

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe.

***(ii) Eigene Tranchen für bestimmte Märkte***

Nicht anwendbar; die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben.

**5.2.2 *Zuteilung***

Siehe oben Punkt 5.1.4.

**5.3 *Preisfestsetzung***

**5.3.1 *Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden***

Der Emissionspreis der Wertpapiere wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch Gebühren/Serviceentgelte für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Wertpapiere entstehende Nebenkosten beinhalten.

**5.3.2 *Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe***

Der anfängliche Emissionspreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien für den ersten Tag der Zeichnungsfrist festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der Emittentin der jeweiligen Marktlage angepasst. Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

**5.3.3 *Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden den Zeichnern und/oder Käufern seitens der Emittentin keine speziellen Kosten/Gebühren und Steuern in Rechnung gestellt. Es können jedoch marktübliche Gebühren/Serviceentgelte, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.



## **5.4 Platzierung und Übernahme**

### **5.4.1 Koordinateure / Platzeure**

Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Wertpapiere tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

### **5.4.2 Zahl- und Verwahrstellen**

Zahlstelle und Berechnungsstelle werden in den Emissionsbedingungen genannt.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere beauftragte Stellen zu bestellen, wobei diese im EWR sein werden.

Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die beauftragten Stellen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

Jede Sammelurkunde (*classical global note*) wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder von Beginn der Laufzeit an von OeKB CSD (jeweils eine Verwahrstelle) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

### **5.4.3 Übernahme**

Angaben zu einer allfälligen Übernahme der Wertpapiere finden sich in den Endgültigen Bedingungen.

### **5.4.4 Datum des Übernahmevertrages**

Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum desselben in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Übernahmevertrag") offen gelegt.

### **5.4.5 Berechnungsstelle**

Siehe die Angaben bei Punkt 5.4.2.

## **6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln**

### **6.1 (i) Antrag auf Zulassung zum Handel**

Die Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility – "MTF"*) geführten Dritten Markt kann beantragt werden.

Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht in einem MTF einbezogen werden. In diesem Fall behält sich die Emittentin das Recht vor, zukünftig einen Antrag auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem zu stellen.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Einbeziehung in den Dritten Markt der Wiener Börse durch die Emittentin erfolgen soll oder nicht.

***(ii) Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind***

Soweit anwendbar, werden die Termine, zu denen die Wertpapiere voraussichtlich in den Handel im Dritten Markt einbezogen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

**6.2 Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen**

Keine vergleichbaren Wertpapiere der Emittentin notieren derzeit an einem geregelten Markt.

**6.3 Intermediäre im Sekundärhandel**

Allfällige Intermediäre im Sekundärhandel werden in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Intermediäre im Sekundärhandel") bestimmt.

**7. Zusätzliche Angaben**

**7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern**

Es werden keine an dem Programm beteiligten Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt.

**7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung**

Nicht anwendbar.

**7.3 Sachverständigen-Erklärung/-Bericht**

Es sind keine Sachverständigen für die Emittentin bei der Emission der Wertpapiere tätig.

**7.4 Angaben von Seiten Dritter**

In dieser Wertpapierbeschreibung wurde mit Ausnahme der Informationen zum Rating von Moody's Deutschland GmbH keine Erklärungen oder Berichte von Seiten Dritter aufgenommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

**7.5 Kreditrating**

***(i) Rating der Emittentin***

Ein Rating spiegelt die Einschätzung einer Ratingagentur zur Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls wider und stellt somit eine Aussage

einer Ratingagentur zum Risiko in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen – gegebenenfalls insbesondere als Emittentin der Wertpapiere - zu erfüllen, dar.

Die Angaben zum Rating der Emittentin stammen von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's Deutschland**"). Zum Datum des Prospekts gelten folgende Ratings<sup>7</sup> von Moody's Deutschland<sup>8</sup>:

"Issuer Rating": Baa1 (Ausblick stabil)<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Programm begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des für die unter dem Programm begebenen Wertpapiere erteilten Ratings kann den Marktpreis der unter dem Programm begebenen Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Das jeweils aktuelle Rating und dessen Definition sind über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar.

<sup>8</sup> Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite ([www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk](http://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk)) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gem Artikel 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

<sup>9</sup> '**Baa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen mittelgradigem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'**Ausblick**' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

***(ii) Rating der Wertpapiere***

Ein etwaiges Rating der Wertpapiere wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

**7.6 Veröffentlichung nach erfolgter Emission**

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung nach erfolgter Begebung (ausgenommen Veröffentlichungen gemäß den Emissionsbedingungen oder aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen).

**LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT  
ÜBERNOMMEN WURDEN**

<b>Dokument/Überschrift</b>	<b>Seite des jeweiligen Dokuments</b>
<b>Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2018 geendet hat – Jahresabschluss 2018 (dem Geschäftsbericht 2018 entnommen)</b>	
Konzern-Bilanz	31-33
Gewinn- und Verlustrechnung	34-35
Auszug aus dem Konzern-Anhang	36-53
Bestätigungsvermerk	55
<b>Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 geendet hat – Jahresabschluss 2017 (dem Geschäftsbericht 2017 entnommen)</b>	
Konzern-Bilanz	61-63
Gewinn- und Verlustrechnung	64-65
Auszug aus dem Konzern-Anhang	66-83
Bestätigungsvermerk	85

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Außerdem ist dieser Prospekt in Verbindung mit den Muster-Emissionsbedingungen und den Mustern der Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere zu lesen und auszulegen, die unter dem Programm zum Zeitpunkt dieses Prospekts angeboten werden. Die folgenden Abschnitte der Prospekte vom 8.2.2016, 15.9.2016, 15.9.2017 und 14.9.2018 werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen:

<b>Prospekt vom 14.9.2018</b>	<b>Seitenangaben im Prospekt</b>
Muster-Emissionsbedingungen	188 - 327 und 354 - 387
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der	328 - 345

Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) der Verweis auf "14. September 2018" durch "18. Juni 2019" ersetzt wird.

Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate der Verweis auf "14. September 2018" durch "18. Juni 2019" ersetzt wird. 388 - 398

### **Prospekt vom 15.9.2017**

### **Seitenangaben im Prospekt**

Muster-Emissionsbedingungen 187 - 307 und 330 - 363

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) der Verweis auf "15. September 2017" durch "18. Juni 2019" ersetzt wird. 308 - 322

Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate der Verweis auf "15. September 2017" durch "18. Juni 2019" ersetzt wird. 364 - 372

### **Prospekt vom 15.9.2016**

### **Seitenangaben im Prospekt**

Muster-Emissionsbedingungen 182 - 301 und 322 - 355

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich

Aktienanleihen) der Verweis auf "15. September 2016" durch "18. Juni 2019" ersetzt wird.

Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate der Verweis auf "15. September 2016" durch "18. Juni 2019" ersetzt wird. 356 - 364

### **Prospekt vom 8.2.2016**

### **Seitenangaben im Prospekt**

Muster-Emissionsbedingungen 169 - 287 und 307 - 340

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) der Verweis auf "8. Februar 2016" durch "18. Juni 2019" ersetzt wird. 288 - 302

Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate der Verweis auf "8. Februar 2016" durch "18. Juni 2019" ersetzt wird. 341 - 348

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber durch Verweise aufgenommene Prospekte vom 8.2.2016, 15.9.2016, 15.9.2017 und 14.9.2018 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken.

Unter diesem Prospekt kann die Emittentin auch Wertpapiere öffentlich anbieten, die unter den Prospekten vom 8.2.2016, 15.9.2016, 15.9.2017 und 14.9.2018 ausgegeben wurden. Solche Wertpapiere können alle Wertpapiere umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Zeichnungsfrist; oder (ii) der Begebungstag nach dem 8.2.2016 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig von der Emittentin zurückgezahlt wurden.

Dieser Prospekt, die Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Webseite der Emittentin ([www.rvs.at](http://www.rvs.at)) veröffentlicht.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Hyperlinks zu den Informationen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden, führen direkt zum jeweiligen Dokument. Die Hyperlinks sind oben in Punkt 14. "Einsehbare Dokumente" der Angaben zur Emittentin angegeben. Alle anderen in diesem Prospekt angeführten Webseiten sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil des Prospekts.



## **EMISSIONSBEDINGUNGEN**

Die Wertpapiere unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Muster-Emissionsbedingungen (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") begeben, die in fünf Optionen für Schuldverschreibungen einschließlich einer Zusatzoption A für Aktienanleihen sowie einer Option für Zertifikate ausgestaltet sind (auf diese kann die Zusatzoption A für Aktienanleihen nicht Anwendung finden):

- Option 1: Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen;
- Option 2: Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen;
- Option 3: Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung;
- Option 4: Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung;
- Option 5: Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen;
- Zusatzoption A: Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen); und
- Option 6: Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate.

Der Satz von Muster-Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen innerhalb des Satzes der Muster-Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 6 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Wertpapieren Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (nur im Falle von Angeboten an Retail-Kunden) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird. In gleicher Weise wird festgelegt, ob im Hinblick auf eine der Optionen 1 bis 5 auch die Zusatzoption A Anwendung findet (im Hinblick auf die Option 6 kann die Zusatzoption A nicht angewendet werden).

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Wertpapieren anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

***[Falls die Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Wertpapieren anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Muster-Emissionsbedingungen der Option 1-6 einschließlich (nur im Falle der Optionen 1 bis 5) der Zusatzoption A enthalten sind, ist folgendes anwendbar:***

Für die einzelnen Serien der Wertpapiere werden die Muster-Emissionsbedingungen durch die Angaben in den beigefügten Mustern für endgültige Bedingungen für Schuldverschreibungen und für Zertifikate (die "**Endgültigen Bedingungen**" oder "**EB**") vervollständigt und ergänzt (im Wege von Verweisen auf die in Klammer angegebenen Punkte der Endgültigen Bedingungen). Die Muster-Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen werden der Sammelurkunde (*classical global note*), welche die Wertpapiere der Serie verbrieft, angeschlossen.

Kopien der Endgültigen Bedingungen sind für die Inhaber der Wertpapiere (die "**Anleihegläubiger**") bei der Zahlstelle und an der Geschäftsanschrift der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich. Kopien der 2006 ISDA-Definitionen und der 1998 ISDA-Euro-Definitionen (in der jeweils geltenden Fassung) können ebenfalls durch Investoren bei diesen Stellen eingesehen werden.]

# Option 1 - Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen

## § 1

### (Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**]] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**]].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde (classical global note)* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

**§ 2  
(Status)**

**[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

**[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen *Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) dar.

**[Für gewöhnliche nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

**[Für nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht-nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind

oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.]]

**[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:
  - (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;
  - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

**[Für berücksichtigungsfähige und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (2/3) Die *Schuldverschreibungen* unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden. Die *Schuldverschreibungen* sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* einen höheren Rang verleiht.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (3) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.
- (4) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § [100 Abs 2] [**andere maßgebliche Bestimmung (EB Punkt 1) einfügen**] BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

**"Abwicklungsbehörde"** bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 129 CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

(4) **Definitionen:**

**"CRR"** bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

**"Tier 2 Instrumente"** bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

**[Für fundierte Bankschuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Bankschuldverschreibungen* desselben *Deckungsstocks* (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die gesonderten Deckungswerte des *Deckungsstocks* für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen *Deckungsstock* besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im *Deckungsregister* eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

**§ 3  
(Zinsen)**

**[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:**

- (1) **[Zinssatz] [Festzinsbetrag]**. Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbetrag* jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes (EB Punkt 16) einfügen]**: einem Zinssatz von **[Zinssatz (EB Punkt 16) einfügen]** (der "**Zinssatz**") **[Im Falle eines Festzinsbetrags (EB Punkt 16) einfügen]**: einem jährlichen *Festzinsbetrag* von **[Festzinsbetrag (EB Punkt 16) einfügen]** (der "**Festzinsbetrag**") ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Begebungstag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages (einschließlich).]

**[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:**

- (1) **Zinssatz**. Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbetrag* jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Begebungstag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[●]	[●]% per annum
[●]	[●]% per annum ]

- (2) **Fälligkeit der Zinsen**. Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsbetrag**. Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf [5] **[Zahl <5 einfügen]** Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 (und mehr) solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) **Verzugszinsen**. Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der



Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen [letzten] *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.

- (5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** *[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Zinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste] [letzte] Zinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].] Der erste Zinszahlungstag ist der [Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen] [[langer] [kurzer] erster Kupon].]*

*[Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste] [letzte] Zinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]*

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [[●] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

**[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

- (6) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:**

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.)]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

**§ 4  
(Rückzahlung)**

**[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit (EB Punkt 21), einfügen:**

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die *Schuldverschreibungen* zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen]**% des *Nennbetrags* (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.]

**[Im Fall von Teiltilgung, einfügen:**

- (1) **Teiltilgung.** Die *Schuldverschreibungen* werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn (EB Punkt 9) einfügen]** **[halbjährlich]** **[jährlich]** **[anderen Zahlungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines *Teiltilgungsbetrags* von **[Teiltilgungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen]** (der "Teiltilgungsbetrag") je *Schuldverschreibung* jeweils zum **[Teiltilgungstage (EB Punkt 9) einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag")

zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen].**

**[Falls in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

**[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* ist **[im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) [und (5)] der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am **[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24)**

**einfügen]** (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum maßgeblichen *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der *Emittentin* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

**[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist (EB Punkt 25) und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) eine vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgesehen ist (EB Punkt 25) einfügen:**

- (4/5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.

**(5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* bzw. der *Abwicklungsbehörde* zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde* und/oder der *Abwicklungsbehörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

**(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* samt bis zum für die

Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch *Eigenmittelinstrumente* zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
  - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Mindestkapitalanforderungen (einschließlich der Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
  - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
  - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung

oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

**[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:**

(4/6/7) Definitionen:

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●]].

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

**[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**

"Wahrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]].]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**

"Wahrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]].]

**[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 26) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:**

(4)/(5) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten]. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-



*Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 10 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

**[Rechtsänderung** bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

**[Absicherungs-Störung** bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

**[Gestiegene Absicherungs-Kosten** bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag** meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten

Betrag] [**Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen**].]

## § 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* [**im Fall von Teiltilgung einfügen:** oder ein *Teiltilgungstag*] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem [**falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in [**maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 20) einfügen**] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] [**falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 20) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen [**den Rückzahlungsbetrag**] [**jeden Teiltilgungsbetrag**] [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

## § 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.

- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

## **§ 7 (Verjährung)**

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von [dreißig] [**anderes (EB Punkt 27) angeben**] Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von [drei] [**anderes (EB Punkt 27) angeben**] Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## **§ 8 (Beauftragte Stellen)**

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" oder eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

**Zahlstelle:** **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]**

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die

*Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9

### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## § 10

### (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf [der Webseite der *Emittentin* ([www.rvs.at](http://www.rvs.at))] [**anderes (EB Punkt 28) angeben**] und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die *Schuldverschreibungen* betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die *Emittentin* zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen *Schuldverschreibungen* erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der

der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

### **§ 11 (Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

### **§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [5020 Salzburg] [**anderes (EB Punkt 29) angeben**] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Salzburg, Österreich.

## Option 2 - Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

### § 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**]] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**]].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idGF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde (classical global note)* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

**§ 2**  
**(Status)**

**[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

**[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen *Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) dar.

**[Für gewöhnliche nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

**[Für nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht-nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind

oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.]]

**[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:
  - (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;
  - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

**[Für berücksichtigungsfähige und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (2/3) Die *Schuldverschreibungen* unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionfähigkeit bei der



Abwicklung beeinträchtigen würden. Die *Schuldverschreibungen* sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* einen höheren Rang verleiht.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (3) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(4) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § [100 Abs 2] [**andere maßgebliche Bestimmung (EB Punkt 1) einfügen**] BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 129 CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

(4) **Definitionen:**

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

**[Für fundierte Bankschuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Bankschuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

**§ 3  
(Zinsen)**

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem [**Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis

zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich) mit dem *Zinssatz* (wie unten definiert) verzinst.

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* (der "**Zinssatz**") für jede *Zinsperiode* (wie nachstehend definiert) entspricht der *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert) **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** , multipliziert mit **[Hebelfaktor (EB Punkt 17) einfügen][.]** **[Im Falle einer Marge (EB Punkt 17) je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge (EB Punkt 17) einfügen]**) (und ist in jedem Fall größer oder gleich Null).

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen:**

**[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz].** Der *Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]

**[Im Falle eines Zielzinsbetrags (Target Coupon) (EB Punkt 20) einfügen:**

Der auf eine *Schuldverschreibung* für eine *Zinsperiode* zu zahlende maximale Zinsbetrag entspricht dem Ergebnis der Subtraktion (a) des Zielzinsbetrags von **[Zielzinsbetrag einfügen]** und (b) der Summe der je Nennbetrag für alle vorausgehenden *Zinsperioden* gezahlten Zinsbeträge.]

- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der (gegebenenfalls kaufmännisch auf [5] **[Zahl <5 einfügen]** Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 (und mehr) solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Zinssatz*, der *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*, die jeweilige *Zinsperiode* und der betreffende *Zinszahlungstag* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt durch Veranlassung der *Emittentin* notieren und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der *Zinsperiode* können der mitgeteilte *Zinsbetrag*

und *Zinszahlungstag* ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den *Anleihegläubigern* mitgeteilt.

- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in §3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.

- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** **[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag"** bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen].** "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich)]. [Die [erste] [letzte] *Zinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].**] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen]** [[langer] [kurzer] erster Kupon].]

**[Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag"** bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten *Zinsperiode* von **[festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden *Zinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Zinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste] [letzte] *Zinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].**]

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der

jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[●] Monate** [die *festgelegte Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

**[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:**

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

(8) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:**

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

- (9) "Zinsberechnungsbasis" ist

**[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung (EB Punkt 20) einfügen:**  
der jeweilige *ISDA Zinssatz* (wie nachstehend definiert).

"**ISDA Zinssatz**" bezeichnet einen *Zinssatz*, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der *Berechnungsstelle* unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die *Berechnungsstelle* ihre

Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2006 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum *Begebungstag* der ersten Serie von *Schuldverschreibungen* ergänzt und aktualisiert (die "**ISDA-Definitionen**"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die *variable Verzinsungsoption* (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [**variable Verzinsungsoption (EB Punkt 20) einfügen**];
- (ii) die *vorbestimmte Laufzeit* (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [**vorbestimmte Laufzeit (EB Punkt 20) einfügen**];
- (iii) der jeweilige *Neufeststellungstag* (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [**Neufeststellungstag (EB Punkt 20) einfügen**].

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[**Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung (EB Punkt 20) einfügen:**

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([**im Falle von LIBOR einfügen:** Londoner] [**Im Falle von EURIBOR:** Brüsseler] [**Im Falle von PRIBOR:** Prager] Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am [**im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] [**Im Falle von EURIBOR einfügen:** zweiten TARGET *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] [**im Falle von PRIBOR einfügen:** zweiten Prager *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der *Bildschirmseite* verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die [**Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen**].

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken [**im Falle von LIBOR einfügen**: im Londoner Interbanken-Markt] [**im Falle von EURIBOR einfügen**: in der Euro-Zone] [**im Falle von PRIBOR einfügen**: im Prager Interbanken-Markt] (der "**relevante Markt**") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet [**im Falle von EURIBOR einfügen**: auf das nächste [●] Prozent, wobei ab [●] aufzurunden ist] [**in allen anderen Fällen einfügen**: auf- oder abgerundet auf das nächste [●] Prozent, wobei ab [●] aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.



**["Euro-Zone"** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

[Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]** zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen **[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●]** tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]** bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen **[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]** ersetzt hat. Ein Ersatz-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]** gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten *Zinsfeststellungstag* (einschließlich), frühestens jedoch ab dem *Zinsfeststellungstag*, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die *Zinsperiode*, für die an diesem *Zinsfeststellungstag* der *Zinssatz* festgelegt wird. Der "**Ersatz-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]****" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten **Alternativ-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]**** (der "**Alternativ-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]****"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] (zB *Zinsfeststellungstag*, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 (7) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

**"Benchmark-Ereignis"** bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●];

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] nicht mehr den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

**"Amtliches Ersetzungskonzept"** bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde

oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung

besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]** ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]** bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]** sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-**[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][●]** folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der *Zinsperiode*, ab der der Ersatz-**[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][●]** erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

#### **§ 4 (Rückzahlung)**

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die *Schuldverschreibungen* zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen]**% des *Nennbetrags* (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.

**[Falls in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

**[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) [und (5)] der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am **[Wahrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** (jeweils ein "**Wahrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum maßgeblichen *Wahrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der *Emittentin* eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der *Schuldverschreibungen*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Schuldverschreibungen* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der *Emittentin* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* oder deren Order.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

**[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgesehen ist (EB Punkt 1) einfügen:**

- (4/5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.

**(5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* bzw. der *Abwicklungsbehörde* zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde* und/oder der *Abwicklungsbehörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

**(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

**(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch *Eigenmittelinstrumente* zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
  - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Mindestkapitalanforderungen (einschließlich der Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
- (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
  - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die *Emittentin* geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

**[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:**

(4/6/7) **Definitionen:**

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**



"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●]].

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

**[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**

"**Wahrückzahlungsbetrag (Call)**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]].]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**

"**Wahrückzahlungsbetrag (Put)**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]].]

**[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 26) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:**

(4)/(5) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß §10 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

**[Rechtsänderung** bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden

Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.}]

**[Absicherungs-Störung** bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.}]

**[Gestiegene Absicherungs-Kosten** bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.}]

**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag** meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]**

## § 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die

Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.

- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 20) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 20) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

## § 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

## § 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von [dreißig] **[anderes (EB Punkt 27) angeben]** Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von [drei] **[anderes (EB Punkt 27)]**

**angeben]** Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## **§ 8** **(Beauftragte Stellen)**

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

**Zahlstelle:** **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]**

**Berechnungsstelle:** **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]**

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## **§ 9** **(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)**

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen*

mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "*Schuldverschreibungen*" entsprechend auszulegen ist.

- (2) **Rückkauf. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## § 10 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf [der Webseite der *Emittentin* ([www.rvs.at](http://www.rvs.at))] [**anderes (EB Punkt 28) angeben**] und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die *Schuldverschreibungen* betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die *Emittentin* zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen *Schuldverschreibungen* erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Schuldverschreibungen* unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Schuldverschreibungen* unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

**§ 11**  
**(Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

**§ 12**  
**(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [5020 Salzburg] [**anderes (EB Punkt 29) angeben**] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Salzburg, Österreich.

## Option 3 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

### § 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. [**Bei Schuldverschreibungen mit festgelegtem Nennbetrag einfügen:** Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf] [**Bei Schuldverschreibungen ohne festgelegtem Nennbetrag (Stücknotiz (EB Punkt 5)) einfügen:** Die *Schuldverschreibungen* werden in einer Anzahl von [bis zu] [**Gesamtstückzahl (EB Punkt 3) einfügen**] Stück mit einem Nennwert von je [**Nennwert einfügen**] (der "**Nennwert**") ausgegeben.] Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest [dem Nennbetrag] [einem Stück] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**]] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**]].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde (classical global note)* wird **[im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

## **§ 2 (Status)**

### **[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

### **[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen *Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) dar.

### **[Für gewöhnliche nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

### **[Für nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;



- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht-nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.]]

**[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:
  - (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;
  - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

**[Für berücksichtigungsfähige und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (2/3) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden. Die *Schuldverschreibungen* sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* einen höheren Rang verleiht.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (3) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(4) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § [100 Abs 2] [**andere maßgebliche Bestimmung (EB Punkt 1) einfügen**] BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds*

*and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 129 CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

(4) **Definitionen:**

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

**[Für fundierte Bankschuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Bankschuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

**§ 3**  
**(Zinsen)**

**[Falls die Schuldverschreibungen anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

(1) **Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren *[Nennbetrag/Nennwert]* ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (der "Fixverzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode (EB Punkt 18) einfügen]** (einschließlich) jährlich mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz (EB Punkt 18) einfügen]**% per annum (der "fixe Zinssatz") verzinst.]

([1][2]) **Basiswertabhängige Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung* ("**Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**") werden bezogen auf ihren *[Nennbetrag/Nennwert]* ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) bzw letzten Fixzinsszahlungstag (EB Punkt 18) einfügen]** (der "**Basiswertabhängige Verzinsungsbeginn**" [und zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, ein "**Verzinsungsbeginn**"]) (einschließlich) bis zum ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich) und anschließend von jedem *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich), **[Im Falle eines Verzinsungsendes (EB Punkt 18) einfügen:** längstens aber bis zum **[Verzinsungsende (EB Punkt 18) einfügen]** (ausschließlich)] wie folgt verzinst:

(a) **Basiswert.** Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des Marktpreises des nachfolgend beschriebenen *Basiswerts* (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst gemäß § 5 wie folgt:

**[Informationen zum Basiswert (EB Punkt 18) einfügen (Referenzwerte, Referenzstellen, etc)]**

(b) **Zinssatz.** Die Formel zur Errechnung des basiswertabhängigen Zinssatzes (der "**basiswertabhängige Zinssatz**" und [zusammen mit dem fixen Zinssatz] ein "**Zinssatz**"), das Verfahren zu dessen Feststellung und/oder sonstige Details zur Verzinsung finden sich nachstehend. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null.

**[Für standsabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:**

$$\text{Zinssatz} = \text{AdditiveM arg in \%} + \text{Partizipationsfaktor} * \text{Basiswert}_{\text{aktuell}}$$

wobei:

$AdditiveMargin$  = [Additive Margin (EB Punkt 18) einfügen]

$Partizipationsfaktor$  = [Partizipationsfaktor (EB Punkt 18) einfügen]

$Basiswert_{aktuell}$  = [wenn in EB Punkt 18 nichts anderes angegeben ist gilt: der Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag] [EB Punkt 18 einfügen]

"Basiswertfeststellungstage" sind [Basiswertfeststellungstage (EB Punkt 18) einfügen]

[Für ertragsabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:

$$\text{Zinssatz} = \text{AdditiveMargin} \% + \text{Partizipationsfaktor} * \frac{\text{Basiswert}_{aktuell} - \text{Basiswert}_{aktuell-1}}{\text{Basiswert}_{aktuell-1}}$$

wobei:

$AdditiveMargin$  = [Additive Margin (EB Punkt 18) einfügen]

$Partizipationsfaktor$  = [Partizipationsfaktor(EB Punkt 18) einfügen]

$Basiswert_{aktuell}$  = [wenn in EB Punkt 18 nichts anderes angegeben ist gilt: der Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag] [EB Punkt 18 einfügen]

$Basiswert_{aktuell-1}$  = [wenn in EB Punkt 18 nichts anderes angegeben ist gilt: der Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag] [EB Punkt 18 einfügen]

"Basiswertfeststellungstage" sind [Basiswertfeststellungstage (EB Punkt 18) einfügen]

[Für ereignisabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:

$$\text{Zinssatz} = \text{falls} \left\{ \begin{array}{l} \text{Bedingungeerfüllt;} \\ \text{dann } CashFlow1 \\ \text{sonst } CashFlow2 \end{array} \right.$$

wobei:

*Bedingungerfüllt* = [**Bedingung (EB Punkt 18) einfügen**]

*CashFlow1* = [**Cashflow 1 (EB Punkt 18) einfügen**]

*CashFlow2* = [**Cashflow 2 (EB Punkt 18) einfügen**]

*Feststellungstag(e)* = [**Feststellungstag(e) (EB Punkt 18) einfügen**]

- [(c) **Veröffentlichung.** Der für die Berechnung des *basiswertabhängigen Zinssatzes* maßgebliche Wert des *Basiswertes* wird gemäß § 12 veröffentlicht.]
- [(d) Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert):  
(i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "Ersetzungsziel")) einen Ersatz-**[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●]** zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen **[Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●]** tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-**[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●]** bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen **[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●]** ersetzt hat. Ein Ersatz-**[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●]** gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten *Zinsfeststellungstag* (einschließlich), frühestens jedoch ab dem *Zinsfeststellungstag*, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die *Zinsperiode*, für die an diesem *Zinsfeststellungstag* der *Zinssatz* festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Angebotssatz][ Basiswert][Swapsatz][●]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-**[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●]** (der "**Alternativ-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●]**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] (zB *Zinsfeststellungstag*, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 7 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 (7) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

**"Benchmark-Ereignis"** bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●];

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] nicht mehr den [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung,

Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

**"Amtliches Ersetzungskonzept"** bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Branchenlösung"** bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.



Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 12 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][Basiswertes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der *Zinsperiode*, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][Basiswert][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen:**

**[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz].** Der *basiswertabhängige Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]

**[Im Falle eines Zielzinsbetrags (Target Coupon) (EB Punkt 20) einfügen:**

Der auf eine *Schuldverschreibung* für eine Zinsperiode zu zahlende maximale Zinsbetrag entspricht dem Ergebnis der Subtraktion (a) des Zielzinsbetrags von

**[Zielzinsbetrag einfügen]** und (b) der Summe der je **[Nennbetrag]** **[Nennwert]** für alle vorausgehenden Zinsperioden gezahlten Zinsbeträge.]

- ([2]) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- ([3]) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der (gegebenenfalls kaufmännisch auf **[5]** **[Zahl <5 einfügen]** Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen **[Nennwerte/Nennbeträge]** der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 (und mehr) solcher Einheiten aufgerundet werden.
- ([4]) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Zinssatz*, der *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*, die jeweilige *Zinsperiode* und der betreffende *Zinszahlungstag* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 12 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt durch Veranlassung der *Emittentin* notieren und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der *Zinsperiode* können der mitgeteilte *Zinsbetrag* und *Zinszahlungstag* ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den *Anleihegläubigern* mitgeteilt.
- ([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des *basiswertabhängigen Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- ([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

**[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen:** "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Fixzinszahlungstag*

(einschließlich) bis zum folgenden *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich). [Die [erste] [letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**] und endet am [**Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der [**Datum des ersten Fixzinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen**] [[langer] [kurzer] erster Kupon].]

[**Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden (EB Punkt 20) einfügen:** "**Fixzinszahlungstag**" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten *Fixzinsperiode* von [**festgelegten Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**] (jeweils eine "**Fixzinsperiode**") nach dem vorhergehenden *Fixzinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Fixzinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste] [letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am [**Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**] und endet am [**Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**].]

[**Im Fall von festgelegten basiswertabhängigen Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen:** "**Basiswertabhängiger Zinszahlungstag**" [(und zusammen mit dem *Fixzinszahlungstag*, ein "**Zinszahlungstag**")]] bedeutet [**festgelegte basiswertabhängige Zinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen**]. "**Basiswertabhängige Zinsperiode**" [(und zusammen mit der *Fixzinsperiode*, eine "**Zinsperiode**")]] bedeutet den Zeitraum ab dem *basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich). [Die [erste] [letzte] *basiswertabhängige Zinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am [**Datum Beginn basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**] und endet am [**Datum Ende basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**].] Der erste *basiswertabhängige Zinszahlungstag* ist der [**Datum des ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen**] [[langer] [kurzer] erster Kupon].]

[**Im Fall von festgelegten basiswertabhängigen Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen:** "**Basiswertabhängiger Zinszahlungstag**" [(und zusammen mit dem *Fixzinszahlungstag*, ein "**Zinszahlungstag**")]] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten *basiswertabhängigen Zinsperiode* von [**festgelegten basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**] (jeweils eine "**basiswertabhängige Zinsperiode**" [und zusammen mit der *Fixzinsperiode*, eine "**Zinsperiode**"]) nach dem vorhergehenden *basiswertabhängigen Zinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstags*, nach dem *basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste] [letzte] *basiswertabhängige Zinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am [**Datum des Beginns der basiswertabhängigen Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**] und endet am [**Datum des Endes der basiswertabhängigen Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen**].]

**[Für Schuldverschreibungen mit anfänglicher fixer Verzinsung einfügen:**

Fällt ein *Fixzinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 7 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Fixzinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Fixzinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Fixzinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [[●] Monate] [die festgelegte *Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

Fällt ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 7 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *basiswertabhängige Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *basiswertabhängige Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *basiswertabhängige Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [[●] Monate] [die festgelegte *basiswertabhängige Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

**[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:**

**[Falls die Fixzinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:**

Falls ein *Fixzinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Fixzinsperiode* entsprechend angepasst.]

**[Falls die Fixzinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein *Fixzinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Fixzinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**[Falls die basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:**

Falls ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *basiswertabhängige Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

**[Falls die basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *basiswertabhängige Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

**[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:**

([7]) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:**

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.

- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

- ([8]) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit basiswertabhängiger Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:**

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der

*Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.)]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

**§ 4  
(Rückzahlung)**

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die *Schuldverschreibungen* zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen]** [%] [des *Nennbetrags*/je Stück] (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

**[Falls in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 12 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).



**[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) [und (5)] der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am **[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der *Emittentin* eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der *Schuldverschreibungen*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Schuldverschreibungen* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der *Emittentin* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* oder deren Order.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:**

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

**[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgesehen ist (EB Punkt 1) einfügen:**

- (4/5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.

**(5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 11 (2) setzen voraus, dass die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* bzw. der *Abwicklungsbehörde* zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde* und/oder der *Abwicklungsbehörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

**(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

**(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 11 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch *Eigenmittelinstrumente* zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
  - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Mindestkapitalanforderungen (einschließlich der Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
- (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
  - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die *Emittentin* geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

**[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:**

(4/6/7) **Definitionen:**

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] [●]].

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

**[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**

"**Wahrückzahlungsbetrag (Call)**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den [Nennbetrag/Nennwert] der *Schuldverschreibungen*] [●]].]

**[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**

"**Wahrückzahlungsbetrag (Put)**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den [Nennbetrag/Nennwert] der *Schuldverschreibungen*] [●]].]

**[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 26) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:**

(4)/(5) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß §12 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 7 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

**[Rechtsänderung** bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden

Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.].

**[Absicherungs-Störung** bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.].

**[Gestiegene Absicherungs-Kosten** bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.].

**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag** meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]**

## § 5

### (Marktstörungen und Handelstagausfall)

- (1) **Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagausfalls.** Eine *Marktstörung* oder ein *Handelstagausfall* kann die Bewertung eines *Referenzwertes* bzw von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines *Handelstagausfalls* ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwertes* wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* den Preis oder Stand eines *Referenzwerts* bestimmen muss, kein *Handelstag* (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden *Handelstag*. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

**[wenn der Referenzwert (EB Punkt 18) kein Basiswertkorb ist bzw ein Basiswertkorb ist und die separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13) Anwendung findet, einfügen:** (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen *Referenzwert* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* befindet, geöffnet sind.]

**[wenn der Referenzwert (EB Punkt 18) ein Basiswertkorb ist und die separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13) keine Anwendung findet, einfügen:** ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* für jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem

Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwerte* befindet, geöffnet sind.]

- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, gilt Folgendes:

**[Im Fall von keiner Separaten Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13), einfügen:** alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* werden für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen *Referenzwerts*) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt.]

**[Falls es sich beim Referenzwert (EB Punkt 18) nicht um einen Basiswertkorb handelt bzw zwar um einen Basiswertkorb handelt, aber Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13) gilt, einfügen:** wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.]

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigen Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des *Referenzwerts* sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 12 bekannt.

**[Sofern es sich beim Referenzwert (EB Punkt 18) um einen Basiswertkorb handelt und Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13) vorgesehen ist, einfügen:** Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Referenzwert*; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender § 5 (4) unten in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen



*Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Emissionsbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

**[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen:**

- (2) **Bestimmung von Zinssätzen.** Handelt es sich bei dem *Referenzwert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß diesen *Emissionsbedingungen* fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere *Zinssätze* (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen: Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der *Zinssätze*, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrunde gelegten *Zinssatzes* an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der *Zinssätze*, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.]

(2)/(3) Definitionen:

**[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: "Ersatzmarkt" ist [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: New York City] [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: die Eurozone.]]**

**[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht: "Eurozone" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.]**

**[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht: "Festgelegte Laufzeit" ist die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche Zinssatz bezieht.]**

**[Bei Zinssatz einfügen:**

**"Marktrelevanter Zeitpunkt"** ist in Bezug auf einen *Maßgeblichen Markt* oder *Ersatzmarkt* ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses *Maßgeblichen Marktes* bzw *Ersatzmarktes*, wobei in Bezug auf die *Eurozone* Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.

**"Maßgeblicher Markt"** ist **[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: der Londoner Interbankenmarkt] [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: der Interbankenmarkt der Eurozone].**

**"Referenzbanken"** sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des *Maßgeblichen Marktes*, die die *Emittentin* und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.

**"Referenzstelle"** ist in Bezug auf die *Referenzwerte* bzw *Maßgeblichen Referenzwerte* die in den *Emissionsbedingungen* bei der Definition des "Basiswerts" angegebene Stelle(n) oder ein für die *Berechnungsstelle* akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden *Referenzstelle*, bzw in Ermangelung entsprechender Angaben, die *Referenzstelle(n)*, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw

*Maßgeblichen Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw sind.

**"Repräsentativer Betrag"** ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den *Maßgeblichen Markt*, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.]

(3)/(4) **Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.**

**"Marktstörung"** ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die Bewertung eines *Referenzwerts* oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* als eine *Marktstörung* in Bezug auf den *verbundenen Referenzwert* gilt:

**[Wenn die Referenzstelle (EB Punkt 13) für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:**

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
  - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
  - (ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
  - (iii) an einem *Handelstag* zum Zeitpunkt der Notierung für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
    - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):

- (I) für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder
  - (II) an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* nicht um einen *Multi-Exchange Index* handelt, oder
  - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse* oder
  - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktpreise für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden *Verbundenen Börse* Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw. den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw. den *Verbundenen Börse(n)* vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.]

**[Wenn die *Referenzstelle* (EB Punkt 13) für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine *Börse* und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:**

- (a)/(b) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine *Börse* und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis-

oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]

(b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(4)/(5) **Definitionen:**

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

**"Börsengeschäftstag"** ist

- (i) wenn der jeweilige *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und
- (ii) wenn der *Referenzwert* ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

**"Absicherungsmaßnahmen"** sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Referenzwert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Referenzwert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Referenzwert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem

Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

**[Falls der/ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, Index-Sponsor (EB Punkt 18) einfügen, falls dieser nicht bestimmbar ist, folgendes einfügen:** in Bezug auf einen anderen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

**[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Referenzwerte: [Referenzwerte (EB Punkt 13) einfügen].]**

**"Referenzwert(e)" ist/sind folgende Vermögenswerte und/oder Referenzgrößen: [Referenzwert(e) (EB Punkt 13) einfügen].**

**"Verbundene Börse" ist [Im Falle einer Verbundenen Börse (EB Punkt 13) diese einfügen, falls dort "standard" angegeben ist, folgendes einfügen:** in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die *Berechnungsstelle* akzeptable Nachfolger, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.]]

**"Maßgeblicher Referenzwert" ist in Bezug auf einen Referenzwert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw eine Referenzgröße, der bzw die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Referenzwerts ist.**

**"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert:**

- (i) sofern der Referenzwert kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Referenzwert ein Index sowie ein *Multi-Exchange Index* ist,

- (A) zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
- (I) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
  - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
- (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* und einen *Handelstag*, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Letztmöglicher Handelstag"** ist der [dritte] [fünfte] [achte] [zehnte] [vierzehnte] [zwanzigste] [dreißigste] [**wie in EB Punkt 13 angegeben**] *Handelstag*.

**"Maßgebliches Land"** ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Währung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw, im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige *Emittent* in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser *Emittent* seinen Sitz hat bzw, in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

**"Referenzwährung"** ist [**Referenzwährung(en) für den/jeden Referenzwert wie den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 13) angegeben oder (wenn es sich um einen Basiswertkorbbestandteil handelt) die Basiswertkorbbestandteil-Währung einfügen**] [**für einen Index (zusätzlich) einfügen**]: in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt].

## § 6

### (Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

(1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Schuldverschreibungen*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Absatz (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches *Anpassungsereignis* kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der *Schuldverschreibungen* bzw die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* für die *Schuldverschreibungen* oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der *Schuldverschreibungen* in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der *Schuldverschreibungen* nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* gemäß nachstehendem Absatz (2) vorzunehmen, bzw, falls nach Feststellung der *Emittentin* eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Absatz (2) unten nicht möglich ist, das *Anpassungsereignis* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem Absatz (3) unten zu behandeln. Dies stellt einen Teil des von den *Anleihegläubigern* bei einer Anlage in die *Schuldverschreibungen* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Schuldverschreibungen* dar.



**Hinweis:** Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Buchstaben (i)-(iii) dieses Absatzes (1)(a) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Referenzwert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum *Laufzeitende* ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die *Berechnungsstelle* dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Schuldverschreibungen* wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Schuldverschreibungen* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie vorstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des Anpassungsereignisses von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen

Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die *Emissionsbedingungen* können gemäß diesem § 6 (2) nur insofern und unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen angepasst werden, damit die Schuldverschreibungen (weiterhin) zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die *Emissionsbedingungen* können gemäß diesem § 6 (2) nur insofern und unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen angepasst werden, damit die Schuldverschreibungen (weiterhin) zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § [100 Abs 2] **[andere maßgebliche Bestimmung (EB Punkt 1) einfügen]** BaSAG zählen.]

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Anleihegläubigern* gemäß § 12 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

- (3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Schuldverschreibungen*, (ii) *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* oder (iii) einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* bzw die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwertes*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer *Verschmelzung*, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwertes*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwertes* darstellt.

- (iii) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem §6 (2) oben vorzunehmen.
- (iv) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
  - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen*, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Begebungstag*) entstehen, oder
  - (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu erwerben, abzuschließen bzw erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Begebungstag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*  
  
(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).
- (v) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von

*Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

- (vi) Die *Emittentin* stellt fest, dass am *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Absatz (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann dazu führen, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Schuldverschreibungen* zu erfüllen bzw ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die *Emittentin* durch eine entsprechende Erfüllung bzw Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der *Schuldverschreibungen* nicht berücksichtigt ist. Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß nachstehendem Absatz (4) Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, einen *Referenzwert* zu ersetzen oder die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.**

**Hinweis:** Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) dieses Absatzes (3) (a) sein, und jedes der

im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

- (4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Absatz (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.**

- (a) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß vorstehendem § 6(3)(a)(iii) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Schuldverschreibungen* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Schuldverschreibungen* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-

Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

**[Im Fall einer Basiswartersetzung (EB Punkt 13), einfügen:**

- (b) Die *Berechnungsstelle* kann den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend folgender Angaben ersetzen:

**[Angaben aus den EB zur Basiswartersetzung (EB Punkt 13) einfügen.]**

[Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert* enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Schuldverschreibungen* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst. Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (b/c) Ist die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6(4)(a) [oder § 6(4)(b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 12 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* enthält, beenden und kündigen. Werden die *Schuldverschreibungen* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Anleihegläubiger* für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des *Marktpreises* (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

**"Marktpreis"** ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktpreis (*fair market price*) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende, nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete, Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, zB maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen *Wertpapiere* (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge bzw zu liefernde(n) Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des *Marktpreises* berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des *Marktpreises* reduziert die *Berechnungsstelle* jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der *Wertpapiere*, der unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der *Wertpapiere* erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktpreises* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Anleihegläubiger* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Anleihegläubigers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Anleihegläubigern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die *Emissionsbedingungen* können gemäß diesem § 6 (4) nur insofern und unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen angepasst werden, damit die Schuldverschreibungen (weiterhin) zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die *Emissionsbedingungen* können gemäß diesem § 6 (2) nur insofern und unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen angepasst werden, damit die Schuldverschreibungen (weiterhin) zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § [100 Abs 2] **[andere maßgebliche Bestimmung (EB Punkt 1) einfügen]** BaSAG zählen.]

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte.** Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, die auf den jeweiligen *Referenzwert* abstellen.

**[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 13) um eine Aktie handelt, einfügen:**

- (a) **Aktie.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)-(b) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;



- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (C) eine Sonderdividende;
- (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- (F) ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktpreis* vorsieht bzw vorsehen;
- (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
- (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
  - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
  - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung* oder einem Aktientausch, bei der bzw dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch

einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen *Emissionsbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

**[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 18) um einen Index handelt, einfügen:**

(a)/(b) **Index.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Index* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

(B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen *Emissionsbedingungen* angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw *Nachfolger des Index-Sponsors* (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (II) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6(5)(a/b)(i) keine Anwendung finden.]

**[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 18) um einen Wechselkurs handelt, einfügen:**

(a)/(b)/(c) **Wechselkurs.** Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
  - (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und
  - (C) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw einem für die *Referenzstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

**"Erstwährung"** ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw, falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung.

**"Zweitwährung"** ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw, falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung.]

**[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 18) um eine Ware handelt, einfügen:**

(a)/(b)/(c)/(d) **Ware.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(A) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Begebungstag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw Zusammenstellung gehandelt (zB mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).

(B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.

(C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

(A) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);

- (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Begebungstag*;
- (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und
- (D) die Bekanntgabe der *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

## § 7 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem [*falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren)*] (**EB Punkt 20**)

**angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 20) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 20) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

## **§ 8 (Steuern)**

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

## **§ 9 (Verjährung)**

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von [dreißig] **[anderes (EB Punkt 27) angeben]** Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von [drei] **[anderes (EB Punkt 27) angeben]** Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## **§ 10 (Beauftragte Stellen)**

- (1) **Bestellung.** Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

**Zahlstelle:** **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]**



**Berechnungsstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]**

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 12 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

**§ 11**

**(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)**

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen*

können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## **§ 12 (Mitteilungen)**

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf [der Webseite der *Emittentin* ([www.rvs.at](http://www.rvs.at))] [**anderes (EB Punkt 28) angeben**] und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 12 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

## **§ 13 (Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

**§ 14**

**(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [5020 Salzburg] **[anderes (EB Punkt 29) angeben]** in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Salzburg, Österreich.

## Option 4 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

### § 1

#### (Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabebetrag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**]] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**]].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idGF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde (classical global note)* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

**§ 2  
(Status)**

**[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

**[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen *Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) dar.

**[Für gewöhnliche nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

**[Für nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht-nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind

oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.]]

**[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:
  - (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;
  - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

**[Für berücksichtigungsfähige und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (2/3) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionfähigkeit bei der

Abwicklung beeinträchtigen würden. Die *Schuldverschreibungen* sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* einen höheren Rang verleiht.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (3) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(4) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § [100 Abs 2] [**andere maßgebliche Bestimmung (EB Punkt 1) einfügen**] BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 129 CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

(4) **Definitionen:**

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

**[Für fundierte Bankschuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Bankschuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

**§ 3  
(Zinsen)**

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung ("**Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung**") werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem [**Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag*



(ausschließlich) und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Absatz 2 dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

**[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked (EB Punkt 10) einfügen:**

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

**[Faktor (EB Punkt 19) einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 (EB Punkt 19) einfügen]** **[gegebenenfalls einfügen: minus [Swapsatz 2 (EB Punkt 19) einfügen]]** *per annum* wie jeweils gemäß der *Swapsatzberechnungsbasis* festgestellt]

**[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating (EB Punkt 10) einfügen:**

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit reverse floating Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

**[Minuend (EB Punkt 19) einfügen]** minus **[Faktor (EB Punkt 19) einfügen]** [mal] *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert) *per annum*]

**[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating (EB Punkt 10) einfügen:**

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt:
- (a) In der *Zinsperiode* vom **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen]** (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* jährlich mit dem *Fixzinssatz* von **[Fixzinssatz (EB Punkt 19) einfügen]** (der "**Fixzinssatz**") verzinst.
- (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

*[Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor (EB Punkt 19)**

**einfügen]] [Im Falle einer Marge (EB Punkt 19) je nach Vorzeichen einfügen:** zuzüglich/abzüglich **[Marge (EB Punkt 19) einfügen].]**

**[Swapsatzberechnungsbasis** (wie nachstehend definiert), **[Faktor (EB Punkt 19) einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 (EB Punkt 19) einfügen]** **[gegebenenfalls einfügen:** minus **[Swapsatz 2 (EB Punkt 19) einfügen]]** *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]

**[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating (EB Punkt 10) einfügen:**

(2) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

(a) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen]** (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz (EB Punkt 19) einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.

(b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

**[Minuend (EB Punkt 19) einfügen]** minus **[Faktor (EB Punkt 19) einfügen]** mal] *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert) *per annum]*

**[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen:**

**[Maximalzinssatz]** **[und]** **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]

**[Im Falle eines Zielzinsbetrags (Target Coupon) (EB Punkt 20) einfügen:**

Der auf eine *Schuldverschreibung* für eine Zinsperiode zu zahlende maximale Zinsbetrag entspricht dem Ergebnis der Subtraktion (a) des Zielzinsbetrags von **[Zielzinsbetrag einfügen]** und (b) der Summe der je Nennbetrag für alle vorausgehenden Zinsperioden gezahlten Zinsbeträge.]

(3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.

(4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die

entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der (gegebenenfalls kaufmännisch auf [5] **[Zahl <5 einfügen]** Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

- (5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Ausgenommen bei fixverzinslichen *Schuldverschreibungen* wird die *Berechnungsstelle* veranlassen, dass der *Zinssatz*, der *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*, die jeweilige *Zinsperiode* und der betreffende *Zinszahlungstag* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt durch Veranlassung der *Emittentin* notieren und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der *Zinsperiode* können der mitgeteilte *Zinsbetrag* und *Zinszahlungstag* ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den *Anleihegläubigern* mitgeteilt.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in §3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

**[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen:** "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Fixzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich). [Die [erste/letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]**.] Der erste *Fixzinszahlungstag* ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen]** [[langer] [kurzer] erster Kupon].]

**[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden (EB Punkt 20) einfügen:** "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der

festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegten Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste] [letzte] Fixzinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].**]

**[Im Fall von festgelegten Variabelzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und [zusammen mit dem Fixzinszahlungstag,] ein "Zinszahlungstag") bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]**. "Variabelzinsperiode" (und [zusammen mit der Fixzinsperiode,] eine "Zinsperiode") bedeutet den Zeitraum ab dem **[Variabelverzinsungsbeginn]** [Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste] [letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].**] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen]** [[langer] [kurzer] erster Kupon].]

**[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden (EB Punkt 20) einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und [zusammen mit dem Fixzinszahlungstag,] ein "Zinszahlungstag") bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegten Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** (jeweils eine "Variabelzinsperiode" und [zusammen mit der Fixzinsperiode,] eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Variabelverzinsungsbeginn]** [Verzinsungsbeginn], folgt. [Die [erste] [letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].**]

**[Für Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode einfügen:**

Fällt ein *Zinszahlungstag* [in Bezug auf die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es

sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[●] Monate** [die *festgelegte Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

**[Für Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode einfügen:**

Fällt ein *Zinszahlungstag* [in Bezug auf die variable Zinsperiode] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

**[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

**[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[●] Monate** [die *festgelegte Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

**[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

**[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

**[Für Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode einfügen:**

**[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:**

Falls ein *Zinszahlungstag* [in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag [in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**[Für Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode einfügen:**

**[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag [in der variablen Zinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

**[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:**

Falls ein Zinszahlungstag [in der variablen Zinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

**[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:**

- (8) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum"):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:**

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

[(8)] "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:**

(i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von

Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.

- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:**



Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

[(9/10) "Zinsberechnungsbasis" ist

**[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung (EB Punkt 20) einfügen:**  
der jeweilige *ISDA Zinssatz* (wie nachstehend definiert).

"**ISDA Zinssatz**" bezeichnet einen *Zinssatz*, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der *Berechnungsstelle* unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die *Berechnungsstelle* ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2006 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum *Begebungstag* der ersten Serie von *Schuldverschreibungen* ergänzt und aktualisiert (die "**ISDA-Definitionen**"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die *variable Verzinsungsoption* (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [**variable Verzinsungsoption (EB Punkt 20) einfügen**];
- (ii) die *vorbestimmte Laufzeit* (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [**vorbestimmte Laufzeit (EB Punkt 20) einfügen**];
- (iii) der jeweilige *Neufeststellungstag* (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [**Neufeststellungstag (EB Punkt 20) einfügen**].

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

**[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung (EB Punkt 20) einfügen:**

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen:** Londoner] **[Im Falle von EURIBOR:** Brüsseler] **[Im Falle von PRIBOR:** Prager] Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am **[im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] **[im Falle von PRIBOR einfügen:** zweiten Prager Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] **[Im Falle von EURIBOR einfügen:** zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der *Bildschirmseite* verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die [**Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen**].

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken **[im Falle von LIBOR einfügen:** im Londoner Interbanken-Markt] **[im Falle von EURIBOR einfügen:** in der Euro-Zone] **[im Falle von PRIBOR einfügen:** im Prager Interbanken-Markt] (der "relevante Markt") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[im Falle von EURIBOR einfügen:** auf das nächste [●] Prozent, wobei ab [●] und mehr aufzurunden ist] **[in allen anderen Fällen einfügen:** auf- oder abgerundet auf das nächste [●] Prozent, wobei ab [●] und mehr aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am

betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

**["Euro-Zone"** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]]

- [(9) **"Swapsatzberechnungsbasis"** ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt.

**"Bildschirmseite"** bedeutet [**Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen**] oder jede Nachfolgesseite. Sollte die maßgebliche *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die *Berechnungsstelle* von den Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennen, wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand des arithmetischen Mittels dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen. Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der

*Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennt, wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand des arithmetischen Mittels dieser Swapsätze ermittelt, die die *Referenzbanken* bzw zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennen, dann wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes 9 ermittelt werden kann, wird der *Zinssatz* anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

**"Referenzbanken"** bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen *Bildschirmseite* angezeigt wurde.]

[Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][*ISDA Zinssatzes*][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten *Zinsfeststellungstag* (einschließlich), frühestens jedoch ab dem *Zinsfeststellungstag*, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf

dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die *Zinsperiode*, für die an diesem *Zinsfeststellungstag* der *Zinssatz* festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA *Zinssatz*][Swapsatz][●] (der "**Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA *Zinssatz*][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA *Zinssatzes*][Swapsatzes][●] (zB *Zinsfeststellungstag*, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA *Zinssatzes*][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 (7) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA *Zinssatzes*][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA *Zinssatz*][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des [Angebotssatz][ISDA *Zinssatz*][Swapsatz][●] durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des [Angebotssatzes][ISDA *Zinssatzes*][Swapsatzes][●];

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des [Angebotssatzes][ISDA *Zinssatzes*][Swapsatzes][●] im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete [Angebotssatz][ISDA *Zinssatz*][Swapsatz][●] nicht mehr den [Angebotssatz][ISDA *Zinssatz*][Swapsatz][●] repräsentiert oder zu

repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der *Schuldverschreibungen* zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

**"Amtliches Ersetzungskonzept"** bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Branchenlösung"** bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von

Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][*ISDA Zinssatzes*][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][*ISDA Zinssatzes*][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der *Zinsperiode*, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][*ISDA Zinssatz*][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

#### § 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die *Schuldverschreibungen* zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von [**Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen**]% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

**[Falls in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

**[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist [**im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) [und (5)] der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen**] *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am [**Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen**] (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum



maßgeblichen *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der *Schuldverschreibungen*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Schuldverschreibungen* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der *Emittentin* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* oder deren Order.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:**

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

**[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgesehen ist (EB Punkt 1) einfügen:**

- (4/5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.

**(5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* bzw. der *Abwicklungsbehörde* zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde* und/oder der *Abwicklungsbehörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

**(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die

*Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

**(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch *Eigenmittelinstrumente* zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
  - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Mindestkapitalanforderungen (einschließlich der Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
  - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
  - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die *Emittentin* geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen

oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

**[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:**

(4/6/7) Definitionen:

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●]].

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**

"Wahrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]].]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**

"Wahrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]].]

**[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 26) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:**

(4)/(5) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten]. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-

*Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 10 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

**[Rechtsänderung** bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

**[Absicherungs-Störung** bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

**[Gestiegene Absicherungs-Kosten** bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag** meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten

Betrag] [**Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen**].]

## § 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem [**falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) angegeben wird/werden, einfügen**: die Banken in [**maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 20) einfügen**] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] [**falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 20) angegeben wird, einfügen**: [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

## § 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.

- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

## § 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von [dreißig] [**anderes (EB Punkt 27) angeben**] Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von [drei] [**anderes (EB Punkt 27) angeben**] Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## § 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

**Zahlstelle:** [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]

**Berechnungsstelle:** [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.

- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9

### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## § 10

### (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf [der Webseite der *Emittentin* (www.rvs.at)] [**anderes (EB Punkt 28) angeben**] und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die *Schuldverschreibungen* betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen



Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

### **§ 11 (Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

### **§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [5020 Salzburg] [**anderes (EB Punkt 29) angeben**] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Salzburg, Österreich.

## Option 5 - Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen

### § 1

#### (Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**]] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**]].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idGF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde (classical global note)* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

**§ 2  
(Status)**

**[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

**[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen *Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) dar.

**[Für gewöhnliche nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

**[Für nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht-nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind

oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.]]

**[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:
  - (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;
  - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]]

**[Für berücksichtigungsfähige und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (2/3) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionfähigkeit bei der

Abwicklung beeinträchtigen würden. Die *Schuldverschreibungen* sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* einen höheren Rang verleiht.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (3) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(4) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § [100 Abs 2] [**andere maßgebliche Bestimmung (EB Punkt 1) einfügen**] BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 129 CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

(4) **Definitionen:**

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

**[Für fundierte Bankschuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Bankschuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

**§ 3  
(Zinsen)**

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Schuldverschreibungen*.

**§ 4**  
**(Rückzahlung)**

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die *Schuldverschreibungen* zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen]**% des *Nennbetrags* (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.

**[Falls in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

**[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

**[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* ist **[im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) [und (5)] der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am **[Wahrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** (jeweils ein "Wahrückzahlungstag (Put)") zu ihrem *Wahrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der *Emittentin* eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der *Schuldverschreibungen*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Schuldverschreibungen* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der *Emittentin* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* oder deren Order.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:**

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

**[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche



Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgesehen ist (EB Punkt 1) einfügen:**

**(4/5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.

**(5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* bzw. der *Abwicklungsbehörde* zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die *Emittentin* geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der *Zuständigen Behörde* und/oder der *Abwicklungsbehörde*, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

**(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

**(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch *Eigenmittelinstrumente* zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
  - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Mindestkapitalanforderungen (einschließlich der Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
  - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
  - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der

*Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

**[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:**

(4/6/7) **Definitionen:**

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:**

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"** meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "Amortisationsbetrag" angegeben ist, einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angeben, einfügen].]**

**["Amortisationsbetrag"** meint den vorgesehenen *Rückzahlungsbetrag* der Schuldverschreibung am *Endfälligkeitstag*, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: *Rückzahlungsbetrag* der *Schuldverschreibungen* abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

**"Zuständige Behörde"** bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**

**"Wahrückzahlungsbetrag (Call)"** meint [den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert).] [**Wahrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen**].]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**

**"Wahrückzahlungsbetrag (Put)"** meint den [Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert).] [**Wahrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahrückzahlungstag(e) (Put) (EB Punkt 24) einfügen**].]

**[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Bankschuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 26) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:**

(4)/(5) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten]**. Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 10 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

**[Rechtsänderung** bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

**[Absicherungs-Störung** bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen

abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

**[Gestiegene Absicherungs-Kosten** bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag** meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]**

**"Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

**[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:**

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr,

und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

**[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:**

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

## § 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* - unbeschadet der Bestimmungen der Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 20) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 20) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

## § 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend

vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

## **§ 7 (Verjährung)**

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von [dreißig] [**anderes (EB Punkt 27) angeben**] Jahren im Falle des Kapitals ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## **§ 8 (Beauftragte Stellen)**

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" oder eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

**Zahlstelle:** **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]**

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.



## § 9

### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## § 10

### (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf [der Webseite der *Emittentin* ([www.rvs.at](http://www.rvs.at))] [**anderes (EB Punkt 28) angeben**] und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die *Emittentin* zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut

oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

### **§ 11 (Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

### **§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [5020 Salzburg] [**anderes (EB Punkt 29) angeben**] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Salzburg, Österreich.

**Zusatzoption A -  
Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen  
für  
Aktienanleihen  
(zusätzlich zu den maßgeblichen  
Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen  
anwendbar)**

**§ 4a  
(Definitionen)**

"Abrechnungsbetrag bei Lieferungsstörung" ist **[EB Punkt 30 einfügen]**.

"Aktien" oder "Basiswerte" sind folgende Titel **[EB Punkt 30 einfügen]** (und sind keine Genossenschaftsanteile der Emittentin oder Genossenschaftsanteile oder Aktien eines Mitglieds der Gruppe der Emittentin).

**[Falls in den EB Punkt 30 angegeben, einfügen: "Aktienkorb-Transaktion" bedeutet diese Emission.]**

**[Im Fall der Option 1 und 5 der Muster-Emissionsbedingungen einfügen: "Berechnungsstelle" bedeutet [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen].]**

"Bewertungstag" meint **[Bewertungstag (EB Punkt 30) einfügen]**. Wenn dieser Tag ein *Störungstag* ist, gilt der nächste *Geschäftstag*, der kein *Störungstag* ist, als *Bewertungstag*. In diesem Fall kann der *Endfälligkeitstag* von der *Emittentin* um dieselbe Anzahl von *Geschäftstagen* verschoben werden, wobei diesfalls der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen hat, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen und jedwede diesbezügliche Haftung der *Emittentin* ausgeschlossen ist. Die *Emittentin* gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Die *Emittentin* wird die Verschiebung unverzüglich gemäß den *Emissionsbedingungen* bekanntmachen.

"Bewertungszeitpunkt" ist **[Bewertungszeitpunkt gemäß EB Punkt 30 einfügen]** festgelegt.

**[Im Falle eines Korbes, einfügen: "Korb" bedeutet einen Korb aus den folgenden Aktien in der folgenden prozentualen Zusammensetzung: [Basiswerte (EB Punkt 30) einfügen].]**

"Lieferstelle" bezeichnet **[Lieferstelle (EB Punkt 30) einfügen]**.

"**Lieferstörung**" bezeichnet im Hinblick auf einen *Basiswert* ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der an der Lieferung beteiligten Parteien liegt und welches dazu führt, dass das maßgebliche Clearing-System und/oder die depotführende Stelle die Übertragung der *Basiswerte* nicht abwickeln kann.

"**Liefertag**" bedeutet im Fall der Tilgung einer Serie von *Schuldverschreibungen* durch Lieferung der *Basiswerte* denjenigen von der *Berechnungsstelle* genehmigten *Geschäftstag*, der auf den *Endfälligkeitstag* fällt oder jeweils frühestmöglich nach diesem folgt .

"**Maßgebliche Börse**" ist [**Maßgebliche Börse gemäß EB Punkt 30 einfügen**].

"**Störungstag**" bedeutet in Bezug auf eine *Aktie* einen planmäßigen *Handelstag*, an dem eine *Maßgebliche Börse* während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine *Marktstörung* eingetreten ist.

"**Wandlungsverhältnis**" meint [**Wandlungsverhältnis (EB Punkt 30) einfügen**], vorbehaltlich einer Anpassung im Einklang mit diesen *Emissionsbedingungen*.

#### **§ 4b (Tilgungswahlrecht. Kündigung)**

(1) **Tilgungswahlrecht.** Die *Emittentin* hat das Recht, alle, jedoch nicht nur einige *Schuldverschreibungen* entweder (i) durch Lieferung der *Basiswerte* (die in keinem Fall Genossenschaftsanteile der *Emittentin* oder Genossenschaftsanteile oder Aktien eines Mitglieds der Gruppe der *Emittentin* sind) oder (ii) durch Zahlung des *Rückzahlungsbetrags* zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum *Liefertag* oder *Endfälligkeitstag* aufgelaufenen Zinsen. Im Fall von (i) erfolgt die Lieferung am *Liefertag* gemäß den Bestimmungen des § 4c. Im Fall von (ii) erfolgt die Zahlung des *Rückzahlungsbetrags* am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**"). Die *Emittentin* kann in ihrem alleinigen Ermessen am *Bewertungstag* zum *Bewertungszeitpunkt* bestimmen, ob (i) oder (ii) die anwendbare Rückzahlungsmodalität für die *Schuldverschreibungen* ist. [**Im Fall einer Kapitalgarantie (EB Punkt 30), einfügen:** Die Tilgung erfolgt zumindest zum Betrag von [**Kapitalgarantie (EB Punkt 30) einfügen**] (oder nach Wahl der *Emittentin* durch Lieferung von der *Kapitalgarantie* entsprechenden *Basiswerten*).] Unverzüglich nach Ausübung ihres Wahlrechts wird die *Emittentin* die anwendbare Rückzahlungsmodalität der *Berechnungsstelle* und den *Anleihegläubigern* gemäß diesen *Emissionsbedingungen* mitteilen.

[**Im Fall von Cash-Settlement (EB Punkt 30) einfügen:**

(2) **Cash-Settlement.** Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, statt der Tilgung durch Lieferung der *Basiswerte* gemäß § 4b(1)(i) die *Schuldverschreibungen* durch Bezahlung eines (allenfalls in die festgelegte Währung konvertierten)

Betrages, der dem *Schlusskurs* der *Basiswerte* an der *Maßgeblichen Börse* am *Bewertungstag* entspricht, zu tilgen.]

**§ 4c**  
**(Lieferung von Basiswerten)**

- (1) **Lieferung von Basiswerten.** Für jede *Schuldverschreibung* mit einer Stückelung in Höhe [des *Nennbetrages*] [*des Nennwertes*] wird die *Emittentin* am *Liefertag* eine dem Verhältnis von [**Wandlungsverhältnis EB Punkt 30 einfügen**] entsprechende Anzahl von *Basiswerten* liefern oder durch die *Lieferstelle* liefern lassen, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen *Emissionsbedingungen*.
- (2) **Liefermethode.** Die Lieferung von *Basiswerten* gemäß § 4c(1) erfolgt an die *Anleihegläubiger* oder deren Order durch Gutschrift auf ein vom *Anleihegläubiger* am oder vor dem *Liefertag* zu benennendes Wertpapier-Depotkonto oder im Wege der depotführenden Stelle. Kein *Anleihegläubiger* hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den *Basiswerten* ergeben, soweit der Termin, an dem die *Basiswerte* ex-Dividende notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die *Basiswerte* dem Wertpapier-Depotkonto des *Anleihegläubigers* gutgeschrieben werden.
- (3) **Ausgleichsbetrag.** Soweit *Schuldverschreibungen* gemäß dieser Bestimmung an denselben *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, werden diese zum Zweck der Bestimmung der Anzahl der *Basiswerte*, deren Lieferung gemäß den *Schuldverschreibungen* verlangt werden kann, zusammengezählt (insbesondere gilt das auch für die in einem Korb enthaltene jeweilige Gattung von *Basiswerten*). Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen oder Ausgleichsleistungen, falls die *Basiswerte* vor dem vorzeitigen Rückzahlungstermin oder dem *Endfälligkeitstag* geliefert werden. Soweit die Anzahl der *Basiswerte*, die nach diesen *Emissionsbedingungen* berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergibt, wird diese an den *Anleihegläubiger* geliefert. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an *Basiswerten* wird durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage des *Schlusskurses* der *Basiswerte* an der *maßgeblichen Börse* berechnet, und gegebenenfalls in Euro konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der *Berechnungsstelle* an diesem Tag (der "**Ausgleichsbetrag**").
- (4) **Liefer-Aufwendungen.** Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der *Basiswerte* bezüglich einer *Schuldverschreibung* erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden *Anleihegläubigers*; es erfolgt keine Lieferung der *Basiswerte* bezüglich einer *Schuldverschreibung*, bevor der betreffende *Anleihegläubiger* nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der *Emittentin* geleistet hat.

- (5) **Keine Verpflichtung.** Weder die *Emittentin* noch die *Zahlstelle* sind verpflichtet, den betreffenden *Anleihegläubiger* oder eine andere Person vor oder nach einer Wandlung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der *Aktie* zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.
- (6) **Lieferstörung.** Liegt vor und noch andauernd an dem maßgeblichen *Liefertag* eine *Lieferstörung* vor, welche die Lieferung von *Basiswerten* undurchführbar macht, wird der maßgebliche *Liefertag* in Bezug auf die betreffende *Schuldverschreibung* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, an dem keine *Lieferstörung* vorliegt; hiervon ist der betreffende *Anleihegläubiger* gemäß diesen *Emissionsbedingungen* zu informieren. Unter diesen Umständen hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden *Basiswerte* gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der *Emittentin* ausgeschlossen ist. Die *Emittentin* gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der *Basiswerte* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* wegen einer *Lieferstörung* nicht durchführbar ist, kann die *Emittentin* nach ihrem alleinigen Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende *Schuldverschreibung* statt durch Lieferung der *Basiswerte* durch Zahlung des entsprechenden *Abrechnungsbetrages bei Lieferstörung* an den betreffenden *Anleihegläubiger* erfüllen. Die Zahlung des betreffenden *Abrechnungsbetrages bei Lieferstörung* erfolgt auf die den *Anleihegläubigern* gegebenenfalls entsprechend diesen *Emissionsbedingungen* mitgeteilte Art und Weise.

## Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen)

Endgültige Bedingungen

RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen

ISIN: [•] [Datum]  
[Common Code: [•]]  
[WKN: [•]]  
[FISN: [•]]

Emission [*Gesamtnominale der Tranche*] [*Bezeichnung der  
Schuldverschreibung*]  
(Serie ●) [(Tranche ●)] (die *Schuldverschreibungen*)

unter dem

**Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate**

### Wichtiger Hinweis

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 18. Juni 2019 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [•]] (der "**Prospekt**") gelesen werden.]<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 18. Juni 2019 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**"), sowie mit den im Prospekt vom [8. Februar 2016] [15. September 2016] [15. September 2017] [14. September 2018] in seiner jeweils geltenden Fassung, geändert durch etwaige Nachträge, enthaltenen Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") gelesen werden. Die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den *Original-Endgültigen Bedingungen* entnommen. Die *Original-Emissionsbedingungen* ersetzen insgesamt die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den *Original-Emissionsbedingungen* definiert sind, haben, falls die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden.]<sup>11</sup>

**[MiFID II Produktüberwachung:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die *Schuldverschreibungen* [geeignete Gegenparteien][,] [und] [professionelle Kunden] [und] [Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) definiert) sind; [und] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der *Schuldverschreibungen* an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] [; und [(iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]]. [Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die die *Schuldverschreibungen* später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen.

---

<sup>11</sup> Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter dem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt vom 8. Februar 2016, 15. September 2016, 15. September 2017 bzw. 14. September 2018 begeben wurde.



Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreter für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

**[Warnung:** Der Prospekt vom 18. Juni 2019 wird voraussichtlich bis zum 17. Juni 2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite ([www.rvs.at](http://www.rvs.at)) zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Webseite der Emittentin ([www.rvs.at](http://www.rvs.at)) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisenverband Salzburg eGen, Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den *Endgültigen Bedingungen* beigefügt.]

## TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

### TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

**[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der Zusatzoption A) aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:<sup>12</sup>**

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

**[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 5 (soweit anwendbar, ergänzt um die Bestimmungen der Zusatzoption A) einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]**

**[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der Zusatzoption A) aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:**

Dieser Teil I.A der *Endgültigen Bedingungen* ist in Verbindung mit dem Satz der *Emissionsbedingungen*, der auf *Schuldverschreibungen* Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] [3] [4] [5] im *Prospekt* enthalten ist, [ergänzt um die als Zusatzoption A im *Prospekt* enthaltenen zusätzlichen *Emissionsbedingungen* für *Aktienanleihen*] (die "**Emissionsbedingungen**"). Begriffe, die in den *Emissionsbedingungen* definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen *Endgültigen Bedingungen* verwendet werden. Bezugnahmen in diesen *Endgültigen Bedingungen* auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der *Emissionsbedingungen*.

Die Leerstellen in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Bestimmungen der *Emissionsbedingungen* gelten als durch die in diesen *Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der *Emissionsbedingungen*, die sich auf Variablen dieser *Endgültigen Bedingungen*

---

<sup>12</sup> Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der *Emissionsbedingungen* erforderlich ist, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden. Alle Bezugnahmen auf B.Teil I der *Endgültigen Bedingungen* einschließlich der Paragraphen und Absätze der *Emissionsbedingungen* entfernen.

beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren *Emissionsbedingungen* (die "**Emissionsbedingungen**") gestrichen.

1. Status:
- [Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen]
- [[Gewöhnliche nicht-nachrangige (*ordinary* *senior*) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen]
- [Nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen] (Artikel 72b CRR und/oder § [100 Abs 2] [**andere maßgebliche Bestimmung einfügen**] BaSAG)]
- [Nachrangige Schuldverschreibungen, (dh Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR darstellen)]
- [Fundierte Bankschuldverschreibungen]
2. Währung: [**Währung einfügen**]
3. [Gesamtnennbetrag][Gesamtstückzahl] [**nicht zutreffendes löschen**]: [**Gesamtnennbetrag oder Gesamtstückzahl einfügen**]
4. [Erstemissionspreis][Emissionspreis] [**nicht zutreffendes löschen**]: [EUR] [**andere Währung einfügen**] [**Betrag einfügen**] [[●]% des [Nennbetrages][Nennwertes] [zuzüglich [einer Vertriebsgebühr] [eines Serviceentgelts] von [●]] [zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab [Datum einfügen] (**nur bei fungiblen Tranchen, wenn**

- erforderlich)]**
- [Der Emissionspreis wird von der Emittentin laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.]
5. [Nennbetrag] [Nennwert] [**nicht zutreffendes löschen**]: **[Nennbetrag oder –wert einfügen]**
6. (i) (Erst-)Begebungstag: **[Begebungstag einfügen]**
- (ii) Daueremission/Angebotsfrist: [Nicht anwendbar] [●]
- (iii) Ende der Zeichnungsfrist: [Nicht anwendbar] [●]
- (iv) Verzinsungsbeginn: [●] [Nicht anwendbar]
7. [Mindestzeichnungsbetrag] [und] [Höchstzeichnungsbetrag]: [Nicht anwendbar] [**Falls anwendbar, Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des insgesamt zu investierenden Betrages) angeben**]
8. (i) Verwahrung: [Eigenverwahrung und gegebenenfalls später Fremdverwahrung]  
[Fremdverwahrung]
- (ii) Verwahrstelle einschließlich Anschrift: [Raiffeisenverband Salzburg eGen, mit der Geschäftsanschrift Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die] Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich und jeder Rechtsnachfolger
9. Endfälligkeitstag: **[Datum einfügen]**

	[Zinszahlungstag, der in den <b>[Rückzahlungsmonat und Jahr einfügen]</b> fällt]
Teiltilgung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
Teiltilgungsbeginn:	<b>[Teiltilgungstage einfügen]</b>
Zahlungszeitraum:	[halbjährlich] [jährlich] <b>[Ggf. anderen Zahlungszeitraum einfügen]</b>
Teiltilgungstage:	<b>[●]</b>
10. Zinsmodalität:	<b>[Anwendbares einfügen, Rest löschen]</b> [Fixzinssatz] [Variable Verzinsung] [Basiswertabhängige Verzinsung] [mit anfänglichem Fixzinssatz] [Strukturierte Verzinsung] - [CMS-linked] - [Reverse-floating] - [Fix-to-floating] - [Fix-to-reverse-floating] [Keine laufende Verzinsung]
11. Zinstagequotient [für fixverzinsten Perioden]:	<b>[Anwendbares einfügen, Rest löschen]</b> [Actual/Actual (ICMA)] [30/ 360] [30E/ 360 oder Eurobond Basis] [Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/ 365 (Fixed)] [Actual/ 360]
[Zinstagequotient (für [variabel] [basiswertabhängig] verzinsten Perioden)]:	<b>[Anwendbares einfügen, Rest löschen]</b> [Actual/Actual (ICMA)] [30/ 360] [30E/ 360 oder Eurobond Basis] [Actual/ 365 oder Actual/Actual]

- (ISDA)  
[Actual/ 365 (Fixed)]  
[Actual/ 360]
12. Zinsperiode [fixe Verzinsung] [variable Verzinsung]  
[basiswertabhängige Verzinsung]: [Angepasst] [Nicht angepasst]  
[Angepasst] [Nicht angepasst]  
**[wenn nicht anwendbar Zeile  
löschen]**
13. Bestimmungen für Anpassungs- und Anpassungs-  
/Beendigungsereignisse: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]  
**[Falls nicht anwendbar, die  
Unterabschnitte dieses  
Absatzes streichen]**
- (i) Referenzstelle: [●]
- (ii) Referenzwert(e): [●]
- (iii) Verbundene Börse: [●] [standard]
- (iv) Basiswertersetzung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]  
**[Falls, anwendbar, Angaben  
zur Basiswertersetzung  
einfügen]**
- (v) Separate Referenzwertbestimmung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (vi) Letztmöglicher Handelstag: [dritter] [fünfter] [achter]  
[zehnter] [vierzehnter]  
[zwanzigster] [dreißigster]  
**[andere Angabe einfügen]**  
Handelstag.
- (vii) Referenzwährung: [●] [Nicht anwendbar]
14. Zahlstelle: **[Namen und Adresse der  
Zahlstelle angeben]**
15. Berechnungsstelle: **[Namen und Adresse der  
Berechnungsstelle angeben]**  
[Nicht anwendbar]
- BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG**
16. Fixzinsmodalitäten: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]  
**[Falls nicht anwendbar,  
Unterabschnitte dieses**

(i) Zinssatz (Zinssätze):

**Absatzes streichen]**

[●]% *per annum*  
zahlbar [jährlich] [halbjährlich]  
[vierteljährlich] [**anderes**  
**einfügen**] nachträglich

(ii) Festzinsbetrag (-beträge):

[●] [Nicht anwendbar]

(iii) Stufenzinsmodalitäten:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]  
[**Falls nicht anwendbar, diesen**  
**Absatz streichen**]

Zinssätze:

Zinsperiode	Zinssatz
[●]	[●]% <i>per annum</i>
[●]	[●]% <i>per annum</i>

17. Modalitäten bei variabler Verzinsung:

[Anwendbar; der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null] [Nicht anwendbar]  
[**Falls nicht anwendbar, die**  
**Unterabschnitte dieses**  
**Absatzes streichen.**]

(i) Aufschlag/ Abschlag (Marge):

[ [+/-] [●] % *per annum* ] [Nicht anwendbar]

(ii) Hebelfaktor:

[●] [Nicht anwendbar]

18. Modalitäten bei basiswertabhängiger Verzinsung:

[Anwendbar; der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null] [Nicht anwendbar]  
[**Falls nicht anwendbar, die**  
**Unterabschnitte dieses**  
**Absatzes streichen.**]

[Anfänglich fixe Verzinsung:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]  
[**Falls nicht anwendbar, die**  
**Unterabschnitte dieses**  
**Absatzes (bis "einschließlich**  
**(iv) Letzter**  
**Fixzinszahlungstag" streichen**]

(i) Ende der Fixzinsperiode:	[●]
(ii) Fixer Zinssatz:	[●]% <i>per annum</i> zahlbar [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [ <b>anderes</b> <b>einfügen</b> ] nachträglich
[(iii) Fixzinszahlungstage:	[●] ]
(iv) Letzter Fixzinszahlungstag:	[●] ]
[Verzinsungsende:	[●] ]
Basiswert (Referenzwert) / Basiswertkorb (bestehend aus Referenzwerten):	Typ: [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e )] [Ware(n)] [Zinssatz(- sätze)]
	Bezeichnung: [ <b>einfügen</b> ]
	[Emittent:] [ <b>einfügen</b> ]
	[Sponsor:] [ <b>einfügen</b> ]
	[ISIN:] [ <b>einfügen</b> ]
	[FISN:] [ <b>einfügen</b> ]
	[ <b>Ggf weitere Beschreibung des Basiswertes einfügen</b> ]
	[ <b>Im Falle eines Index angeben:</b> [Multi-Exchange Index] [Kein Multi-Exchange Index]]
	[ <b>Im Falle eines Index angeben:</b> <b>Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind</b> ]
	[ <b>Wenn es sich beim Basiswert nicht um ein Wertpapier, einen Index oder einen Zinssatz, handelt, gleichwertige Informationen einfügen</b> ]



**[Im Falle eines Basiswertekorbes, Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb angeben]**

**[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen]**

Modalitäten für standabhängige Verzinsung:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]  
**[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]**

- (i) Additive Margin: [●]
- (ii) Partizipationsfaktor: [●]
- (iii) Basiswertfeststellungstage: [●]
- [(iv) Basiswert<sub>aktuell</sub>: [●]]

Modalitäten für ertragsabhängige Verzinsung:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]  
**[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]**

- (i) Additive Margin: [●]
- (ii) Partizipationsfaktor: [●]
- (iii) Basiswertfeststellungstage: [●]
- [(iv) Basiswert<sub>aktuell</sub>: [●]]
- [(v) Basiswert<sub>aktuell-1</sub>: [●]]

Modalitäten für ereignisabhängige Verzinsung:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]  
**[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]**

- (i) Bedingung: [●]

(ii) Cashflow 1:	[●]
(iii) Cashflow 2:	[●]
(iv) Feststellungstag(e):	[●]
19. <u>Modalitäten bei strukturierter Verzinsung:</u>	[Anwendbar; der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
Verzinsungsende:	[●]
CMS-linked Struktur:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
(i) Faktor:	[●]
(ii) Swapsatz 1:	[●]
(iii) Swapsatz 2:	[●] [Nicht anwendbar]
Reverse-floating:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
(i) Minuend:	[●]
(ii) Faktor:	[●] [Nicht anwendbar]
(iii) Zinsberechnungsbasis:	[●]
Fix-to-floating:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
(i) Fixverzinsungsende:	[●]
(ii) Fixzinssatz:	[●] % per annum zahlbar [jährlich] [halbjährlich]

	<i>[vierteljährlich]</i> <b>[anderes einfügen]</b> nachträglich
(iii) Swapsatzberechnungsbasis:	[●]
- Faktor:	[●]
- Swapsatz 1:	[●]
- Swapsatz 2:	[●] [Nicht anwendbar]
(iv) Zinsberechnungsbasis:	[●]
- Hebefaktor:	[●] [Nicht anwendbar]
- Marge:	[●] [Nicht anwendbar]
Fix-to-reverse-floating:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
(i) Fixverzinsungsende:	[●]
(ii) Fixzinssatz:	[●] % per annum zahlbar <i>[jährlich]</i> <i>[halbjährlich]</i> <i>[vierteljährlich]</i> <b>[anderes einfügen]</b> nachträglich
(iii) Minuend:	[●]
(iv) Zinsberechnungsbasis:	[●]
(v) Faktor:	[●] [Nicht anwendbar]
20. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:	<b>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
(i)(a) Maximalzinssatz:	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
Mindestzinssatz:	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
(i) (b) Zielzinssbetrag ( <i>Target Coupon</i> ):	[Nicht anwendbar] [●]
[(i) (c) Zinsbetrag:	[5] [ <b>Zahl &lt;5 einfügen</b> ]

	Nachkommastellen]
(ii)(a) Festgelegte Fixzinsperiode(n):	[●] [Die [erste] [letzte] Fixzinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].]
(ii)(b) Festgelegte [basiswertabhängige Zinsperiode(n)] [Variabelzinsperioden]:	[●] [Die [erste] [letzte] [basiswertabhängige Zinsperiode] [Variabelzinsperiode] ist [kurz] [lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].]
(iii)(a) Festgelegte Fixzinszahlungstage:	[●] [Die [erste] [letzte] Fixzinsperiode ist [kurz] [lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der [●] [(langer) [kurzer] erster Kupon].
(iii) (b) Festgelegte [basiswertabhängige [Zinszahlungstage] [Variabelzinszahlungstage]:	[●] [Die [erste] [letzte] basiswertabhängige Zinsperiode] [Variabelzinsperiode] ist [kurz] [lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] Der erste [basiswertabhängige Zinszahlungstag] [Variabelzinszahlungstag] ist der [●] [(langer) [kurzer] erster Kupon].]
(iv) (a) Geschäftstagekonvention [für fixe Zinsperiode]:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Konvention (wobei in (ii) [[●] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] einzufügen ist)] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
(iv) (b) Geschäftstagekonvention [für Variabelzinsperiode] [für basiswertabhängige Zinsperioden]:]	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Konvention (wobei in (ii) [[●] Monate] [die

	festgelegte Zinsperiode] einzufügen ist)] [Folgender-Geschäftstag- Konvention] [Vorangegangener- Geschäftstag –Konvention]
(v) Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für die Geschäftstage:	[●] [und] [TARGET2]
(vi) Art und Weise der Bestimmung der Zinsberechnungsbasis:	[ISDA-Feststellung] [Bildschirmfeststellung]
(vii) Zinsberechnungsbasis ISDA- Feststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar ] <b>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
– Variable Verzinsungsoption:	[●]
– vorbestimmte Laufzeit:	[●]
– Neufeststellungstag:	[Der erste Tag der <i>Zinsperiode</i> ] <b>[Anderes einfügen]</b>
(viii) Zinsberechnungsbasis Bildschirmfeststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar ] <b>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
– Referenzzinssatz:	[●] [EURIBOR] [LIBOR] [PRIBOR]
– Bildschirmseite:	[●]
– Rundung des Angebotssatzes	auf- oder abgerundet <b>[im Falle von EURIBOR einfügen:</b> auf das nächste [●] Prozent, wobei ab [●] und mehr aufzurunden ist] <b>[in allen anderen Fällen einfügen:</b> auf- oder abgerundet auf das nächste [●] Prozent, wobei ab [●] und mehr aufgerundet wird]

## RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

21. [Rückzahlungsbetrag] [Teiltilgungsbetrag]:	[●] [% vom] [Nennbetrag] [[●]
--	-------------------------------

- pro Stückelung] [**anderen Betrag einfügen**]
22. Vorzeitige(r) Rückzahlungsbetrag: [standard] [Amortisationsbetrag] [Ein Betrag von [●]]
23. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 4 (2)):
- [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [**Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]
- (i) Wahlrückzahlungstag(e) (Call): [●]
- (ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call): [[●] je Stückelung von [●] (*wenn nicht Nennbetrag*)] [Amortisationsbetrag] [**falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung angeben**]
- (iii) Kündigungsfrist: [●]
24. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (§ 4 (3)):
- [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [**Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]
- (i) Wahlrückzahlungstag(e) (Put): [●]
- (ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put): [[●] je Stückelung von [●] (*wenn nicht Nennbetrag*)] [Amortisationsbetrag]] [**falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung angeben**]
- (iii) Kündigungsfrist: [●]
25. [Vorzeitige Rückzahlung aus steuerrechtlichen Gründen (§ 4 (4)):
- [Anwendbar][Nicht anwendbar] [**Nur im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ausfüllen**]]
- [Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (§ 4 ([4][5])):
- [Anwendbar][Nicht anwendbar] [**Nur im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ausfüllen**]]

26. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen von Rechtsänderung, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten: [Anwendbar][Nicht anwendbar]  
**[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]**
- (i) Rechtsänderung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (ii) Absicherungs-Störung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (iii) Gestiegene Absicherungs-Kosten: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]

### ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

27. Verjährungsfrist:
- im Fall des Kapitals: [●]
  - im Fall von Zinsen: [●] [Nicht anwendbar]
28. Art der Mitteilungen und Webseite für Bekanntmachungen: [●]
29. Gerichtsstand: [●]

### ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR AKTIENANLEIHEN (CASH-OR-SHARE-SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

30. Aktienanleihe (Cash-or-Share-Schuldverschreibung): [Anwendbar] [Nicht anwendbar]  
**[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]**
- (i) Aktienkorb-Transaktion: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (ii) Basiswerte: **[Angabe der Anzahl der Basiswerte]**  
**[Beschreibung der Basiswerte]**  
**[Name des Emittenten der Aktien]**
- (iii) Wandlungsverhältnis: **[Angabe des Verhältnisses]**
- (iv) Bewertungstag: **[Angabe des Termins]**
- (v) Bewertungszeitpunkt: **[Angabe des Zeitpunkts und des Finanzzentrums]**

- (vi) Lieferstelle: **[Angabe von Name und Adresse der Liefer-Agenten]**
- (vii) Cash-Settlement: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (viii) Abrechnungsbetrag bei Lieferstörung: **[Angabe des Betrages oder der Formel]**
- (ix) Kapitalgarantie: [Garantie [ [●] %] des [Nennbetrages] [Nennwertes] [Nicht anwendbar]
- (x) Maßgebliche Börse(n): [●]

## TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

### ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

31. Vertriebsmethode: [Nicht syndiziert] [Syndiziert]
32. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager: [Nicht anwendbar] **[Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Manager angeben; weitere Informationen anzugeben, wenn die Platzierung auf "best efforts"-Basis erfolgt]**
- (ii) feste Zusage: [Nicht anwendbar] **[Falls anwendbar, Einzelheiten angeben]**
- (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: [Nicht anwendbar] **[Falls anwendbar, Einzelheiten angeben]**
33. Intermediäre im Sekundärhandel: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]
- (i) Kursstabilisierender Manager: [Nicht anwendbar] **[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]**



34. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:
- (i) in der Bundesrepublik Deutschland: **[angeben]** [Nicht anwendbar]
  - (ii) in Österreich: [RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen] **[angeben]** [Nicht anwendbar]
35. Emissionsrendite **[●]** [Die Emissionsrendite kann im Vorhinein nicht angegeben werden.]
36. Zeitraum für die Zeichnung:
- [Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen]:** Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom **[Datum einfügen]** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "Zeichnungsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.]
- [Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen]:** Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom **[Beginn der Zeichnungsfrist einfügen]** bis **[Ende der Zeichnungsfrist einfügen]** (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur

endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsennotierung bzw Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility – "MTF"*) darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]

[Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag bzw die Gesamtstückzahl für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Emission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.] [Nicht anwendbar]  
**[Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von Zeichnungen]**

37. Übernahmevertrag (soweit vorhanden):

[Anwendbar][Nicht anwendbar]

- [Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]**
- (i) Datum des Übernahmevertrags: **[Datum des Abschlusses des Übernahmevertrages einfügen]**
- (ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags: **[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin die Wertpapiere zu begeben und die Manager verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die Manager vereinbaren die Provisionen.] [Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar]**
38. Gebühren: **[Anwendbar][Nicht anwendbar]**
- (i) Management- und Übernahmeprovision: **[Nicht anwendbar] [Details angeben]**
- (ii) [Verkaufsgebühr] [und] [Serviceentgelt]: **[Nicht anwendbar] [Details angeben]**
- (iii) Einbeziehungsprovision: **[Nicht anwendbar] [Details angeben]**
39. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: **[Einzelheiten angeben]**
40. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: **[Die Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Emittentin unter anderem auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.] [Nicht anwendbar] [●]**
41. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: **[Die Anleihegläubiger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt.] [Nicht anwendbar]**

- [●]
42. Falls nicht syndiziert, Name des Koordinators und/oder Platzeurs: [Nicht anwendbar] [**Angabe von Einzelheiten**]
43. Art des Angebots: [Die Wertpapiere werden in Form [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten.] [Nicht anwendbar]
44. Land/Länder, in dem/denen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden: [**Angabe des jeweiligen Mitgliedstaates, der eine Rechtsordnung sein muss in die der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) notifiziert wurde**]

#### ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

45. (i) Serie: [●]
- (ii) Nummer der Tranche: [●]  
[ISIN: [●]]  
[FISN: [●]]  
[Tranche Nr.: [●]]  
[Tag der Zusammenlegung: [●]]  
**(falls fungibel mit einer bestehenden unter diesem Prospekt begebenen Serie)**
46. Lieferung: Lieferung [gegen] [frei von] Zahlung
47. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann: [●]
48. Einbeziehung: [Dritter Markt (MTF) der Wiener Börse] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig einen Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) zu stellen.] [Nicht anwendbar; von Seiten der Emittentin ist eine

- Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) nicht vorgesehen.]
49. Geregelt oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: **[Nicht anwendbar] [*Märkte angeben*]**
50. Rating der Wertpapiere: **[Nicht anwendbar] [*Ausführen, samt kurzer Darstellung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses zuvor durch die Rating-Agentur veröffentlicht wurde.*]**
51. Geschätzte Gesamtkosten der Emission: **[*Kosten einfügen*] [Nicht anwendbar]**
52. Nettoemissionserlös: **[Nicht anwendbar] [●]**
53. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen): **[Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.] [*Gründe für das Angebot angeben sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen*]**
54. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: **[Nicht anwendbar] [Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein können) an Vertriebspartner durch die Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten**

einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.] **[Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.]**

55. [Zielmarkt gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):

[●]

56. [Angaben gemäß Benchmark Verordnung:

(i) Referenzzins[satz][sätze]:

[●]

(ii) Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]:

[●]

(iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] im öffentlichen Register [nicht] genannt [und [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] im öffentlichen Register nicht genannt].

*[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen: Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch [Name(n)]*

*des Administrators/der Administratoren einfügen]*  
derzeit nicht erforderlich, weil  
[[*Referenzzinssatz/sätze einfügen*]] gemäß Artikel 2 der  
Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich  
dieser Verordnung unterlieg[t][en]] [und] [[*Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen*]] unter  
die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark  
Verordnung [fällt][fallen]]]]

**TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

***[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des Prospekts einfügen]***

RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen  
als Emittentin



## Option 6 - Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate

### § 1

#### (Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Zertifikaten* (die "**Zertifikate**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 1) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 5), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 5) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die *Zertifikate* werden in einer Anzahl von [bis zu] [**Gesamtstückzahl (EB Punkt 2) einfügen**] Stück mit einem Nennwert von je [**Nennwert einfügen**] (der "**Nennwert**") ausgegeben. Die *Zertifikate* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 3) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum *Mindestzeichnungsbetrag* von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 6) einfügen**]] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum *Höchstzeichnungsbetrag* von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 6) einfügen**]].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Zertifikate* wird zur Gänze durch eine veränderbare *Sammelurkunde (classical global note)* (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche davon der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde (classical global note)* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 7) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.

## § 2 (Status)

Die *Zertifikate* begründen direkte, unbedingte unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## § 3 (Zinsen)

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Zertifikate*.

## § 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung.** [Die *Laufzeit* der *Zertifikate* endet am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 8) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**").] [Wenn die *Zertifikate* keine vorbestimmte *Laufzeit* aufweisen ("**open-end**"), hat die *Emittentin* erstmals nach Ablauf von [**Mindestlaufzeit (EB Punkt 8) einfügen**] (die "**Mindestlaufzeit**") nach dem *Begebungstag* das Recht, das Laufzeitende festzusetzen, das in diesem Fall als "**Endfälligkeitstag**" gilt wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der *Zertifikate* mindestens [**Mindestrestlaufzeit (EB Punkt 8) einfügen**] (die "**Mindestrestlaufzeit**") betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 12 bekannt gemacht.]

Am Ende der *Laufzeit* werden die *Zertifikate* automatisch durch die *Emittentin* rückgelöst und am *Endfälligkeitstag* an die *Anleihegläubiger* ausbezahlt.

- (2) **Tilgungsbetrag.** Die Einlösung der *Zertifikate* erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der *Währung* (der "**Tilgungsbetrag**") je *Zertifikat*, der folgendermaßen berechnet wird:
- (a) **Basiswert.** Der *Tilgungsbetrag* ist abhängig von der Entwicklung des nachfolgend beschriebenen *Basiswerts* (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst gemäß § 5 wie folgt:

[**Informationen zum Basiswert (EB Punkt 10) einfügen (Referenzwerte, Referenzstellen, etc)**]

[**Für endstandsabhängige Zertifikate (gemäß EB Punkt 10) einfügen:**

- (b) **Mindestbetrag.** Der *Anleihegläubiger* erhält als *Tilgungskurs* zumindest [**Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen**]% des *Nennwertes* (der "**Mindestbetrag**").

- (c) Falls der folgende *Tilgungsbetrag* höher als der *Mindestbetrag* ist, erhält der *Anleihegläubiger* den *Tilgungsbetrag*.

Der *Tilgungsbetrag* entspricht **[Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]**% vom *Nennwert* plus **[Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]**% des *Ertrags* des *Basiswerts* wie nachfolgend berechnet (der "**Ertrag**"):

$$\text{Ertrag} = \min \left\{ \max \left[ \left( \text{AdditiveMargin} + \text{Partizipationsfaktor} * \text{Basiswert}_{\text{final}} \right), \text{Floor} \right]; \text{Cap} \right\}$$

wobei:

$$\text{AdditiveMargin} = \text{[Additive Margin (EB Punkt 10 einfügen)]}$$

$$\text{Partizipationsfaktor} = \text{[Partizipationsfaktor(EB Punkt 10 einfügen)]}$$

$$\text{Basiswert}_{\text{final}} = \text{der Schlusskurs des Basiswerts zum [Endbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen] (der "Endbeobachtungstag")}$$

$$\text{Cap} = \text{[Cap (EB Punkt 10) einfügen]}$$

$$\text{Floor} = \text{[Floor (EB Punkt 10) einfügen]}$$

**[Für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen (absolut) (EB Punkt 10) einfügen:**

- (b) **Mindestbetrag.** Der *Anleihegläubiger* erhält als *Tilgungskurs* zumindest **[Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen]**% des *Nennwertes* (der "**Mindestbetrag**").
- (c) Falls der folgende *Tilgungsbetrag* höher als der *Mindestbetrag* ist, erhält der *Anleihegläubiger* den *Tilgungsbetrag*.

Der *Tilgungsbetrag* entspricht **[Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]**% vom *Nennwert* plus **[Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]**% des *Ertrags* des *Basiswerts* wie nachfolgend berechnet (der "**Ertrag**").

$$\text{Ertrag} = \min \left\{ \max \left[ \left( \text{AdditiveMargin} + \text{Partizipationsfaktor} * \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}} - \text{Basiswert}_{\text{start}}}{\text{Basiswert}_{\text{start}}} \right), \text{Floor} \right]; \text{Cap} \right\}$$

wobei:

$$\text{AdditiveMargin} = \text{[Additive Margin (EB Punkt 10 einfügen)]}$$

$$\text{Partizipationsfaktor} = \text{[Partizipationsfaktor(EB Punkt 10 einfügen)]}$$

$Basiswert_{final}$  = der *Schlusskurs* des *Basiswerts* zum  
[**Endbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen**] (der  
"Endbeobachtungstag")

$Basiswert_{start}$  = der *Schlusskurs* des *Basiswerts* zum  
[**Anfangsbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen**]  
(der "Anfangsbeobachtungstag")

$Cap$  = [Cap (EB Punkt 10) einfügen]

$Floor$  = [Floor (EB Punkt 10) einfügen]

[Für Zertifikate mit mehrfacher Beobachtung (Durchschnitt) (gemäß EB Punkt 10) einfügen:

(b) **Mindestbetrag.** Der *Anleihegläubiger* erhält als *Tilgungskurs* zumindest [Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen]% des *Nennwertes* (der "Mindestbetrag").

(c) Falls der folgende *Tilgungsbetrag* höher als der *Mindestbetrag* ist, erhält der *Anleihegläubiger* den *Tilgungsbetrag*.

Der *Tilgungsbetrag* entspricht [Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% vom *Nennwert* plus [Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% des *Ertrags* des *Basiswerts* wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag").

Der *Ertrag* des *Basiswerts* wird wie folgt berechnet.

$$Ertrag = \max \left\{ 0\%; \frac{1}{n_{Beobachtungstage}} \frac{\sum_{i=1}^{n_{Beobachtungstage}} Basiswert \dots t_{(i)}}{Basiswert_{start}} - 1 \right\}$$

$Basiswert \dots t_{(i)}$  = *Schlusskurse* des *Basiswerts* an den folgenden Tagen [Beobachtungsstichtagen (EB Punkt 10) einfügen] (die "Beobachtungsstichtage")

$Basiswert_{start}$  = der *Schlusskurs* des *Basiswerts* zum [Anfangsbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen] (der "Anfangsbeobachtungstag")

$n_{Beobachtungstage}$  = Anzahl der Beobachtungstage]

**[Für ereignisabhängige Zertifikate (gemäß EB Punkt 10) einfügen:**

- (b) Der Anleihegläubiger erhält den Tilgungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \text{falls} \begin{cases} \text{Bedingungerfüllt;} \\ \text{dann } \text{CashFlow1} \\ \text{sonst } \text{CashFlow2} \end{cases}$$

wobei:

*Bedingungerfüllt* = **[Bedingung (EB Punkt 10 einfügen)]**

*CashFlow1* = **[Cashflow 1 (EB Punkt 10 einfügen)]**

*CashFlow2* = **[Cashflow 2 (EB Punkt 10 einfügen)]**

*Beobachtungstag(e)* = **[Beobachtungstag(e) (EB Punkt 10 einfügen)]**

- (3) Definitionen:

"**Schlusskurs**" meint den Kurs des *Basiswertes*, wie er am *Endfälligkeitstag* bzw an einem anderen für eine das Zertifikat betreffende Berechnung nach diesen *Emissionsbedingungen* maßgeblichen *Beobachtungstag* von der *Referenzstelle* festgestellt und veröffentlicht wird.

"**Beobachtungstag**" meint, soweit anwendbar jeden *Beobachtungstag*, *Beobachtungsstichtag*, *Anfangsbeobachtungstag* und *Endbeobachtungstag*.

- [(4) **Benchmarkereignis.** Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen *Ersatz-Basiswert* zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen *Basiswertes* tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen *Ersatz-Basiswert* bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Referenzwert (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen *Basiswert* ersetzt hat. Ein *Ersatz-Basiswert* gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten *Beobachtungstag*

(einschließlich), frühestens jedoch ab dem *Beobachtungstag*, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt.

Der "**Ersatz-Basiswert**" ist ein Referenzwert, der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Basiswert (der "**Alternativ-Basiswert**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den *Zertifikaten* zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen *Ersatz-Basiswert*, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen *Ersatz-Basiswerts* (zB *Beobachtungstag*, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des *Alternativ-Basiswerts* sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des *Basiswerts* durch den *Ersatz-Basiswert* praktisch durchführbar zu machen.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des *Basiswerts* durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des *Basiswerts*;

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des *Basiswerts* im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der *Zertifikate* zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete *Basiswert* nicht mehr den *Basiswert* repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem *Basiswert* vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der *Zertifikate* zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der *Basiswert* nicht mehr als Referenzwert zur Bestimmung von

Zahlungsverpflichtungen unter den *Zertifikaten* verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

**"Amtliches Ersetzungskonzept"** bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzwert, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des *Basiswerts* treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Branchenlösung"** bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzwert, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des *Basiswerts* treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzwerts, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des *Basiswerts* oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des *Basiswerts* als Referenzwert für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen *Ersatz-Basiswert* nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes zu bestimmen, wenn diese spätere

Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten *Alternativ-Basiswert* ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen *Ersatz-Basiswert* bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte *Ersatz-Basiswert* sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Absatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 13 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des *Ersatz-Basiswerts* folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden *Zertifikate* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zum *Beobachtungstag*, ab dem der *Ersatz-Basiswert* erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

**[Falls in den EB (EB Punkt 12) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* kann, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 12) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Zertifikate* insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zurückzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 12) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 12 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Zertifikate* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).]

**[Falls in den EB (EB Punkt 12) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (4) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* ist nicht berechtigt, die *Zertifikate* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls in den EB (EB Punkt 13) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

- (5) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 13) einfügen**] *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden



*Zertifikate* am **[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 13) einfügen]** (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i)[die Gesamtstückzahl] der *Zertifikate*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Zertifikate* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der *Emittentin* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Zertifikate*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Zertifikate* an die *Emittentin* oder deren Order.]

**[Falls in den EB (EB Punkt 13) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:**

- (5) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der *Zertifikate* nach Wahl der *Anleihegläubiger* besteht nicht.]

- (6) **Definitionen:**

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 12) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** den *Nennwert* der *Zertifikate*] **[Falls kein Nennwert vorhanden ist, einfügen:** den *Marktpreis* der *Zertifikate*], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

**[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:** "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 13) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** den *Nennwert* der *Zertifikate*] **[Falls kein Nennwert vorhanden ist, einfügen:** den *Marktpreis* der *Zertifikate*], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

## § 5

### (Marktstörungen und Handelstagausfall)

- (1) **Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagausfalls.** Eine *Marktstörung* oder ein *Handelstagausfall* kann die Bewertung eines *Referenzwertes* bzw von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines *Handelstagausfalls* ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwertes* wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* den Preis oder Stand eines *Referenzwerts* bestimmen muss, kein *Handelstag* (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden *Handelstag*. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

**[wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 10) nicht als Basiswertkorb ausgewiesen ist bzw ein Basiswertkorb ist und die separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen:** (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen *Referenzwert* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* befindet, geöffnet sind.]

**[wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 10) als Basiswertkorb ausgewiesen ist und die separate Referenzwertbestimmung laut EB keine Anwendung findet, einfügen:** ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* für jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt,

ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwerte* befindet, geöffnet sind.]]

- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, gilt Folgendes:

**[Falls die EB (EB Punkt 11) nicht Separate Referenzwertbestimmung vorsehen, einfügen:** alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* werden für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen *Referenzwerts*) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt.]

**[Falls es sich beim Referenzwert gemäß den EB (EB Punkt 10) nicht um einen Basiswertkorb handelt bzw zwar um einen Basiswertkorb handelt, aber Separate Referenzwertbestimmung gilt, einfügen:** wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.]

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des *Referenzwerts* sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 12 bekannt.

**[Sofern es sich beim Referenzwert gemäß EB um einen Basiswertkorb handelt und die EB Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 11) vorsehen, einfügen:** Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Referenzwert*; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet

nachstehender § 5 (4) unten in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Emissionsbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

**[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt, einfügen:**

- (2) **Bestimmung von Zinssätzen.** Handelt es sich bei dem *Referenzwert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß diesen *Emissionsbedingungen* fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere *Zinssätze* (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen: Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der *Zinssätze*, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrunde gelegten *Zinssatzes* an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der *Zinssätze*, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* mit einer *Laufzeit* entsprechend der

*Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.]

(2)/(3) **Definitionen**

["**Ersatzmarkt**" ist [**sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen:** New York City] [**sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen:** die Eurozone.]]

["**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.]

["**Festgelegte Laufzeit**" ist die *Laufzeit* der Darlehen, auf die sich der maßgebliche *Zinssatz* bezieht.]

["**Marktrelevanter Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen *Maßgeblichen Markt* oder *Ersatzmarkt* ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses *Maßgeblichen Marktes* bzw *Ersatzmarktes*, wobei in Bezug auf die *Eurozone* Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.]

["**Maßgeblicher Markt**" ist [**sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen:** der Londoner Interbankenmarkt] [**sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen:** der Interbankenmarkt der *Eurozone*].]

["**Referenzbanken**" sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des *Maßgeblichen Marktes*, die die *Emittentin* und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.]

["**Referenzstelle**" ist in Bezug auf die folgenden *Referenzwerte* bzw *Maßgeblichen Referenzwerte* die in den *Emissionsbedingungen* bei der Definition des "Basiswerts" angegebene Stelle(n) oder ein für die *Berechnungsstelle* akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden *Referenzstelle*, bzw in Ermangelung entsprechender Angaben, die *Referenzstelle(n)*, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw *Maßgeblichen Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw sind.]

["**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den *Maßgeblichen Markt*, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.]

(3)/(4) **Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.**

"**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die Bewertung eines *Referenzwerts* oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine *Marktstörung* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* als eine *Marktstörung* in Bezug auf den verbundenen *Referenzwert* gilt:

**[Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:**

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
  - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
  - (ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
  - (iii) an einem *Handelstag* zum Zeitpunkt der Notierung für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
    - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
      - (I) für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder
      - (II) an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den EB nicht um einen Multi-Exchange Index handelt, oder

- (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer Verbundenen Börse oder
  - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktpreise für einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw. den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.]

**[Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:**

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist,

aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass

der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]

- (b) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(5) **Definitionen:**

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

**"Börsengeschäftstag"** ist

- (i) wenn der jeweilige *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und
- (ii) wenn der *Referenzwert* ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

**"Absicherungsmaßnahmen"** sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Referenzwert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Referenzwert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Referenzwert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.



**[Falls der/ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, Index-Sponsor laut EB Punkt 10 einfügen, falls in den EB nichts bestimmt ist, einfügen:** in Bezug auf einen anderen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

**[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Referenzwerte: [Referenzwerte einfügen].]**

**"Referenzwert(e)" ist/sind folgende Vermögenswerte und/oder Referenzgrößen: [Referenzwert(e) einfügen].**

**"Verbundene Börse" ist [Falls in den EB (EB Punkt 11) eine Börse angegeben ist, diese einfügen, falls dort "standard" angegeben ist, einfügen:** in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

**"Maßgeblicher Referenzwert" ist in Bezug auf einen Referenzwert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw eine Referenzgröße, der bzw die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Referenzwerts ist.**

**"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert:**

- (i) sofern der Referenzwert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Referenzwert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
  - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
    - (I) in Bezug auf einen Referenzwert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Referenzwert und

- (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
- (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* und einen *Handelstag*, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Letztmöglicher Handelstag"** ist der [dritte] [fünfte] [achte] [zehnte] [vierzehnte] [zwanzigste] [dreißigste] [**Angabe laut EB Punkt 11 einfügen**] *Handelstag*.

**"Maßgebliches Land"** ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Währung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw, im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige *Emittent* in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser *Emittent* seinen Sitz hat bzw, in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

**"Referenzwährung"** ist [**Referenzwährung(en) für den/jeden Referenzwert wie den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 11) angegeben oder (wenn es sich um einen Basiswertkorbbestandteil handelt) die Basiswertkorbbestandteil-Währung einfügen**] [**für einen Index (zusätzlich einfügen**: in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt].

## § 6

### (Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten

Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Zertifikaten*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Absatz (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches *Anpassungsereignis* kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der *Zertifikate* bzw die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* für die *Zertifikate* oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der *Zertifikate* in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der *Zertifikate* nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* gemäß nachstehendem Absatz (2) vorzunehmen, bzw, falls nach Feststellung der *Emittentin* eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Absatz (2) unten nicht möglich ist, das *Anpassungsereignis* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem Absatz (3) unten zu behandeln. Dies stellt einen Teil des von den *Anleihegläubigern* bei einer Anlage in die *Zertifikate* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmunggrundlage für den Preis der *Zertifikate* dar.

**Hinweis:** *Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Buchstaben (i)-(iii) dieses Absatzes (1)(a) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Referenzwert stellt ein Anpassungsereignis dar.*

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum *Endfälligkeitstag* ein *Anpassungsereignis* (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die *Berechnungsstelle* dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Zertifikate* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Zertifikaten* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* (wie nachstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Basiswert* vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Anleihegläubigern* gemäß § 12 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

(3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Zertifikate*, (ii) *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Zertifikate* oder (iii) einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* bzw die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwertes*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer *Verschmelzung*, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwertes*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwertes* darstellt.
- (iii) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6 (2) oben vorzunehmen.
- (iv) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
  - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den *Zertifikaten*, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Begebungstag*) entstehen, oder
  - (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Zertifikate* zu erwerben, abzuschließen bzw erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten

Abschluss bzw die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Begebungstag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).

- (v) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die *Emittentin* stellt fest, dass am *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

Jedes/jeder der im nachstehenden Absatz (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann dazu führen, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Zertifikate* zu erfüllen bzw ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die *Emittentin* durch eine entsprechende Erfüllung bzw Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der *Zertifikate* nicht berücksichtigt ist. Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß nachstehendem Absatz (4) Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, einen *Referenzwert* zu ersetzen oder die *Zertifikate* zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die *Zertifikate* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Zertifikate* dar.**

**Hinweis:** Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) dieses Absatzes (3)(a) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

(4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Absatz (b/c) eine Beendigung und Kündigung der *Zertifikate* zulässig ist.**

(a) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß vorstehendem § 6 (3)(a)(iii) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Zertifikate* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Zertifikaten* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten

Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

**[Falls in den EB (EB Punkt 11) Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:**

- (b) Die *Berechnungsstelle* kann den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend folgender Angaben ersetzen:  
**[Angaben aus den EB zur Basiswertersetzung (EB Punkt 11) einfügen.]**

[Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert* enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl



dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Zertifikate* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst. Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (b/c) Ist die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6 (4)(a) [oder § 6 (4)(b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die *Emittentin* die *Zertifikate* durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 12 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* enthält, beenden und kündigen. Werden die *Zertifikate* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Anleihegläubiger* für jedes von diesem gehaltene Zertifikat einen Betrag in Höhe des *Marktpreises* (wie nachstehend definiert) der *Zertifikate*.

Wobei:

"**Marktpreis**" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktpreis (*fair market price*) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u.a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, zB maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen *Wertpapiere* (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge bzw zu liefernde(n) Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des *Marktpreises* berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des *Marktpreises* reduziert die *Berechnungsstelle* jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden

unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der *Wertpapiere*, der unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der *Wertpapiere* erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktpreises* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Anleihegläubiger* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Anleihegläubigers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Anleihegläubigern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte.** Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* entweder eine Aktie, einen Index, einen Wechselkurs, Ware, *Zinssatz* oder andere Variable oder einen Korb darstellt.

**[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Aktie handelt, einfügen:**

- (a) **Aktie.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)-(b) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (C) eine Sonderdividende;
- (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- (F) ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktpreis* vorsieht bzw vorsehen;
- (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und

- (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der *Aktiengesellschaft* auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
- (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung* oder einem Aktientausch, bei der bzw dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw der eine

Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen *Emissionsbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie. ]

**[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Index handelt, einfügen:**

(a)/(b) **Index.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Index* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

(B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen *Emissionsbedingungen* angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw *Nachfolger des Index-Sponsors* (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (II) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 (5)([a]/[b])(i) keine Anwendung finden.]

**[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Wechselkurs handelt, einfügen:**

(a)/(b)/(c) **Wechselkurs.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (A) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
- (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und
- (C) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw einem für die *Referenzstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

**"Erstwährung"** ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw, falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung.

**"Zweitwährung"** ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw, falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung.]

**[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Ware handelt, einfügen:**

(a)/(b)/(c)/(d) **Ware.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(A) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Begebungstag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw Zusammenstellung gehandelt (zB mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).

(B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.

(C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

(A) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw die dauerhafte Einstellung der Berechnung



bzw Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);

- (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Begebungstag*;
- (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und
- (D) die Bekanntgabe der *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

## **§ 7 (Zahlungen)**

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung auf die *Zertifikate* erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf ein *Zertifikat* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem [**falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 9) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in [**maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 9) einfügen**] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] [**falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 9) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Tilgungsbetrag* [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Zertifikate* zahlbaren Beträge mit ein.

## **§ 8 (Steuern)**

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Zertifikate* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

## **§ 9 (Verjährung)**

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Zertifikate* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von [dreißig] [**anderes (EB Punkt 14) angeben**] Jahren geltend gemacht werden.

## **§ 10 (Beauftragte Stellen)**

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

**Zahlstelle:** [Zahlstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]

**Berechnungsstelle:** [Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 16) einfügen]

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 12 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Zertifikate*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 11

### (Begebung weiterer Zertifikate. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Zertifikate.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Zertifikate* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung und des Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Zertifikaten* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Zertifikate" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, *Zertifikate* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Zertifikate* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft, eingezogen oder entwertet werden.

## § 12

### (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Zertifikate* betreffenden Mitteilungen sind auf [der Webseite der *Emittentin* ([www .rvs.at](http://www.rvs.at))] [**anderes (EB Punkt 17) angeben**] und –

soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 12 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die *Zertifikate* betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen *Zertifikate* erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Zertifikate* unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden *Zertifikate* ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die *Zertifikate* unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

### § 13 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

### § 14 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Zertifikate* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [5020 Salzburg] [**anderes (EB Punkt 18) angeben**] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Salzburg, Österreich.

# Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate

Endgültige Bedingungen

RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen

ISIN: [•] [Datum]  
[Common Code: [•]]  
[WKN: [•]]  
[FISN: [•]]

**Emission [Gesamtnominale der Tranche] [Bezeichnung der Zertifikate]  
(Serie ●) [(Tranche ●)]  
(die "Zertifikate")**

**unter dem  
Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate**

## Wichtiger Hinweis

[Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "**Programm**") vom 18. Juni 2019 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**") gelesen werden.]<sup>13</sup>

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 18. Juni 2019 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**"), sowie mit

---

<sup>13</sup> Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

den im Prospekt vom [8. Februar 2016] [15. September 2016] [15. September 2017] [14. September 2018] in seiner jeweils geltenden Fassung, geändert durch etwaige Nachträge, enthaltenen Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") gelesen werden. Die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den Original-Endgültigen Bedingungen entnommen. Die Original-Emissionsbedingungen ersetzen insgesamt die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den Original-Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden.]<sup>14</sup>

**[MiFID II Produktüberwachung:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Zertifikate* zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die *Zertifikate* [geeignete Gegenparteien][,] [und] [professionelle Kunden] [und] [Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; [und] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der *Zertifikate* an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] [,] und [(iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die *Zertifikate* für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]]. [*Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen*]. Jede Person, die die *Zertifikate* später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Zertifikate* (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

**[Warnung:** Der Prospekt vom 18. Juni 2019 wird voraussichtlich bis zum 17. Juni 2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite ([www.rvs.at](http://www.rvs.at)) zu veröffentlichen und die

---

<sup>14</sup> Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter dem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt vom 8. Februar 2016, 15. September 2016, 15. September 2017 bzw 14. September 2018 begeben wurde.

Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der Emittentin erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Webseite der Emittentin ([www.rvs.at](http://www.rvs.at)) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisenverband Salzburg eGen, Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.]



## TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

### TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

**[A. Falls die für die betreffende Tranche von Zertifikaten geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option 6 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:**

Die für die Zertifikate geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

**[Hier die betreffenden Angaben der Option 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]**

**[B. Falls die für die betreffende Tranche von Zertifikaten geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als Option 6 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:**

Dieser Teil I.A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf Zertifikate Anwendung findet (die "**Emissionsbedingungen**"), zu lesen, der als Option 6 im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den *Emissionsbedingungen* definiert sind, haben die dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der *Emissionsbedingungen*.

Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen der *Emissionsbedingungen* gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der *Emissionsbedingungen*, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Zertifikate anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") gestrichen.

## TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Wahrung: [●]
2. Gesamtstuckzahl: [●]
3. (Erst-)Emissionspreis: [EUR] [**andere Wahrung**] [**Betrag einfugen**] pro Stuck [zuzuglich [einer Vertriebsgebuhr] [eines Serviceentgelts] von [●]]  
  
[Der Emissionspreis wird von der Emittentin laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.]
4. Nennwert: [●]
5. (i) (Erst-)Begebungstag: [●]  
  
(ii) Daueremission: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]  
  
(iii) Ende der Zeichnungsfrist: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
6. [Mindestzeichnungsbetrag] [und] [Hochstzeichnungsbetrag]: [Nicht anwendbar] [**Falls anwendbar, Einzelheiten zum Mindest- und/oder Hochstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Zertifikate oder des insgesamt zu investierenden Betrages) angeben**]
7. (i) Verwahrung: [Eigenverwahrung und gegebenenfalls spater Fremdverwahrung] [Fremdverwahrung]  
  
(ii) Verwahrstelle einschlielich Anschrift: [Raiffeisenverband Salzburg eGen, mit der Geschaftsanschrift]

Schwarzstraße 13-15, 5020  
Salzburg, Österreich und  
gegebenenfalls zu einem  
späteren Zeitpunkt die]  
Wertpapiersammelbank der  
OeKB CSD GmbH mit der  
Geschäftsanschrift  
Strauchgasse 1-3, 1010  
Wien, Österreich und jeder  
Rechtsnachfolger

8. Endfälligkeitstag:

[●] [open-end]

[Mindestlaufzeit:]

**[Im Fall von open-end  
angeben]**

[Mindestrestlaufzeit:]

**[Im Fall von open-end  
angeben]**

9. Geschäftstage:

Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für die  
Geschäftstage:

[●] [und] [TARGET2]

#### **BESTIMMUNGEN ZUR BERECHNUNG DES TILGUNGSBETRAGS**

10. Basiswert:

Typ:

[Basis  
wertkorb  
aus]  
[Aktie(n)]  
[Index(izes  
)]  
[Wechselk  
urs(e)]  
[Ware(n)]  
[Zinssatz(-  
sätze)]

Bezeichnung: **[einfügen]**

[Emittent:] **[einfügen]**

[Sponsor:] **[einfügen]**

[ISIN:] **[einfügen]**

[FISN:] **[einfügen]**

**[Weitere Beschreibung  
des Basiswertes einfügen]**

**[Im Falle eines Index  
angeben: [Multi-Exchange  
Index] [Kein Multi-Exchange  
Index]]**

**[Im Falle eines Index  
angeben: Ort, wo  
Informationen zu diesem  
Index erhältlich sind]**

**[Wenn es sich beim  
Basiswert nicht um ein  
Wertpapier, einen Index  
oder einen Zinssatz,  
handelt, gleichwertige  
Informationen einfügen]**

**[Im Falle eines  
Basiswertekorbes,  
Gewichtung der einzelnen  
Basiswerte im Korb  
angeben]**

**[Hinweis darauf, wo  
Informationen über die  
vergangene und künftige  
Wertentwicklung des  
Basiswerts und dessen  
Volatilität erhältlich sind,  
einfügen]**

Modalitäten für endstandsabhängige Zertifikate:

**[Anwendbar] [Nicht  
anwendbar]  
[Falls nicht anwendbar, die  
Unterabschnitte dieses  
Absatzes streichen]**

(i) Mindestbetrag in%:

**[●]**

(ii) Nennwertpartizipationsfaktor in%:

**[●]**

(iii) Ertragspartizipationsfaktor in%:

**[●]**

- (iv) Additive Margin: [●]
- (v) Partizipationsfaktor: [●]
- (vi) Endbeobachtungstag: [●]
- (vii) Cap: [●]
- (viii) Floor: [●]

Modalitäten für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen:

[Anwendbar] [Nicht  
anwendbar]  
**[Falls nicht anwendbar, die  
Unterabschnitte dieses  
Absatzes streichen]**

- (i) Mindestbetrag in%: [●]
- (ii) Nennwertpartizipationsfaktor in%: [●]
- (iii) Ertragspartizipationsfaktor in%: [●]
- (iv) Anfangsbeobachtungstag: [●]
- (v) Endbeobachtungstag: [●]
- (vi) Additive Margin: [●]
- (vii) Partizipationsfaktor: [●]
- (viii) Cap: [●]
- (ix) Floor: [●]

Modalitäten für Zertifikate mit mehreren Beobachtungstagen:

[Anwendbar] [Nicht  
anwendbar]  
**[Falls nicht anwendbar, die  
Unterabschnitte dieses  
Absatzes streichen]**

- (i) Mindestbetrag in%: [●]
- (ii) Nennwertpartizipationsfaktor in%: [●]
- (iii) Ertragspartizipationsfaktor in%: [●]
- (iv) Anfangsbeobachtungstag: [●]

(v) Beobachtungsstichtage:	[●]
<u>Modalitäten für ereignisabhängige Zertifikate:</u>	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
(i) Bedingung:	[●]
(ii) Cashflow 1:	[●]
(iii) Cashflow 2:	[●]
(iv) Beobachtungstag(e):	[●]
11. Bestimmungen für Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</b>
(i) Maßgebliche Börse / Referenzstelle:	[●]
(ii) Verbundene Börse:	[●] [standard]
(iii) Basiswertersetzung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] <b>[Falls, anwendbar, Angaben zur Basiswertersetzung einfügen.]</b>
(iv) Separate Referenzwertbestimmung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
(v) Letztmöglicher Handelstag:	[dritter] [fünfter] [achter] [zehnter] [vierzehnter] [zwanzigster] [dreißigster] <b>[andere Angabe einfügen]</b> Handelstag.
(vi) Referenzwährung:	[●] [Nicht anwendbar]
<b>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG</b>	
12. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	[Anwendbar] [Nicht

- (§ 4 (4)): anwendbar]  
**[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]**
- (i) Wahlrückzahlungstag(e) (Call): [●]
- (ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call): [●] je Stückelung von [●]  
**[wenn nicht Nennwert]  
[falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung angeben]**
- (iii) Kündigungsfrist: [●]
13. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (§ 4 (5)): [Anwendbar] [Nicht anwendbar]  
**[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]**
- (i) Wahlrückzahlungstag(e) (Put): [●]
- (ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put): [[●] je Stückelung von [●]]  
**[[Nennwert der Zertifikate]  
[Marktpreis der Zertifikate], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]  
[falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung angeben]**
- (iii) Kündigungsfrist: [●]

#### ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

14. Verjährungsfrist: [●]
15. Zahlstelle: **[Namen und Adresse der Zahlstelle angeben]**
16. Berechnungsstelle: **[Namen und Adresse der Berechnungsstelle angeben]**

17. Art der Mitteilungen und Webseite für Bekanntmachungen: [●]

18. Gerichtsstand: [●]



## TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

### ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

19. Vertriebsmethode: [Nicht syndiziert]  
[Syndiziert]
20. (i) Falls syndiziert, Namen und Adressen der Manager und deren Übernahmeverpflichtung: [Nicht anwendbar] [***Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Manager angeben; weitere Informationen anzugeben, wenn die Platzierung auf "best efforts"-Basis erfolgt***]
- (ii) feste Zusage: [Nicht anwendbar] [***Falls anwendbar, Einzelheiten angeben***]
- (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: [Nicht anwendbar] [***Falls anwendbar, Einzelheiten angeben***]
21. Intermediäre im Sekundärhandel: [Nicht anwendbar][***Falls anwendbar, Einzelheiten (inkl. Name und Anschrift) angeben***]
- (i) Kursstabilisierender Manager: [Nicht anwendbar][***Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung***]
22. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:
- (i) in der Bundesrepublik Deutschland: [***angeben***] [Nicht anwendbar]
- (ii) in Österreich: [RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen]  
[***angeben***] [Nicht anwendbar]

23. Zeitraum für die Zeichnung:

anwendbar]

**[Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:**

Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Zertifikate bzw. dem Zeitraum vom **[Datum einfügen]** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "Zeichnungsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.]

**[Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist,**

**einfügen:** Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom **[Beginn der Zeichnungsfrist einfügen]** bis **[Ende der Zeichnungsfrist einfügen]** (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer

Börsennotierung bzw  
Einbeziehung in ein  
Multilaterales  
Handelssystem (*Multilateral  
Trading Facility* – "**MTF**")  
darüber hinaus auch über  
die Börse bzw den MTF].]

[Ist vor Beendigung der  
Zeichnungsfrist zu  
irgendeinem Zeitpunkt an  
einem Geschäftstag bereits  
der in den Endgültigen  
Bedingungen angegebene  
Gesamtnennwert bzw die  
Gesamtstückzahl für die  
Zertifikate erreicht, beendet  
die Emittentin die  
Zeichnungsfrist für die  
Zertifikate zu dem  
betreffenden Zeitpunkt an  
diesem Geschäftstag ohne  
vorherige  
Bekanntmachung. Sind bis  
zum Erstvalutatag der  
Emission nicht ausreichend  
gültige Zeichnungsanträge  
für die Zertifikate  
eingegangen, behält sich  
die Emittentin das Recht  
vor, die Emission der  
Zertifikate zu stornieren.  
Die Emittentin ist nicht  
verpflichtet, gezeichnete  
Zertifikate zu emittieren.]  
[Nicht anwendbar] [**Angabe  
von Einzelheiten  
einschließlich etwaiger  
Möglichkeiten der  
Verkürzung des Zeitraums  
für die Zeichnung  
und/oder der Kürzung von  
Zeichnungen**]

24. Übernahmevertrag (soweit vorhanden):

[Nicht anwendbar]  
[**Falls nicht anwendbar,  
Unterabschnitte dieses**

	<b><i>Absatzes streichen</i></b>
(i) Datum des Übernahmevertrags:	<b>[●]</b>
(ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags:	[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die <i>Emittentin</i> die <i>Zertifikate</i> zu begeben und die Manager verpflichten sich, die <i>Zertifikate</i> zu zeichnen und die <i>Emittentin</i> und die Manager vereinbaren die Provisionen.] <b>[<i>Sonstige angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar</i>]</b>
25. Gebühren:	[Anwendbar][Nicht anwendbar] <b>[<i>Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen</i>]</b>
(i) Management- und Übernahmeprovision:	[Nicht anwendbar] <b>[<i>Details angeben</i>]</b>
(ii) [Verkaufsgebühr] [und] [Serviceentgelt]:	[Nicht anwendbar] <b>[<i>Details angeben</i>]</b>
(iii) Einbeziehungsprovision:	[Nicht anwendbar] <b>[<i>Details angeben</i>]</b>
26. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	<b>[<i>Einzelheiten angeben</i>]</b>
27. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes:	[Die Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die <i>Emittentin</i> unter anderem auf der Homepage der <i>Emittentin</i> veröffentlicht.] <b>[Nicht anwendbar] [●]</b>
28. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge:	[Die Anleihegläubiger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut

- über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt.]  
[Nicht anwendbar] [●]
29. Falls nicht syndiziert, Name des Koordinators und/oder Platzeurs: [Nicht anwendbar] [**Angabe von Einzelheiten**]
30. Art des Angebots: [Die Wertpapiere werden in Form [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten.] [Nicht anwendbar]
31. Land/Länder, in dem/denen die Zertifikate öffentlich angeboten werden: [**Angabe des jeweiligen Mitgliedstaates, der eine Rechtsordnung sein muss in die der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) notifiziert wurde**]

#### ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

32. (i) Serie: [●]
- (ii) Nummer der Tranche: [●]  
[ISIN: [●]]  
[FISN: [●]]  
[Tranche Nr.: [●]]  
[Tag der Zusammenlegung: [●]]  
[**Falls fungibel mit einer bestehenden unter diesem Prospekt begebenen Serie**]
33. Lieferung: Lieferung [gegen] [frei von] Zahlung
34. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der *Zertifikate* durch Finanzintermediäre erfolgen kann: [●]
35. Einbeziehung: [Dritter Markt (MTF) der Wiener Börse] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig einen Antrag auf Einbeziehung der

- Zertifikate in ein  
Multilaterales  
Handelssystem (MTF) zu  
stellen.] [Nicht anwendbar;  
von Seiten der Emittentin  
ist eine Einbeziehung in ein  
Multilaterales  
Handelssystem (MTF) nicht  
vorgesehen.]
36. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: [Nicht anwendbar] [**Märkte angeben**]
37. Rating der Wertpapiere: [Nicht anwendbar] [**Ausführen, samt kurzer Darstellung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses zuvor durch die Rating-Agentur veröffentlicht wurde.**]
38. Geschätzte Gesamtkosten der Emission: [**Kosten einfügen**] [Nicht anwendbar]
39. Nettoemissionserlös: [Nicht anwendbar] [●]
40. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen): [Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken] [**Gründe für das Angebot angeben sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen**].
41. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: [Nicht anwendbar] [Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten

Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein können) an Vertriebspartner durch die Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.] **[Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.]**

42. [Zielmarkt gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):

[●]

43. [Angaben gemäß Benchmark Verordnung:

(i) Referenzzins[satz][sätze]:

[●]

(ii) Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]:

[●]

(iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] im öffentlichen Register [nicht] genannt [und [Name(n) des Administrators/der

*Administratoren einfügen*] im öffentlichen Register nicht genannt].

*[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen:* Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch *[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]* derzeit nicht erforderlich, weil

*[[Referenzzinssatz/sätze einfügen]* gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterlieg[t][en]] *[und] [[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]* unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung *[fällt][fallen]]]*



**TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

***[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des Prospekts einfügen]***

RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen  
als Emittentin

EMITTENTIN

RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen

Schwarzstraße 13-15

5020 Salzburg

Österreich

RECHTSBERATER

WOLF THEISS  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6

1010 Wien

Österreich

## **Anlage ./1**

## KONZERNANHANG 2018

Gemäß § 265 UGB sind im Konzernanhang die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darin angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern. Der Konzernanhang wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sowie der Sondervorschriften des Bankwesengesetzes erstellt. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den Formblättern der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz, BGBl 532/1993, in der geltenden Fassung.

### A. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

#### a) Vollkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 (1) Z 1 UGB durchgeführt. Bis 31.12.2015 wurde die Buchwertmethode angewandt, wobei die Anschaffungskosten für die Anteile an den Tochterunternehmen mit dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung verrechnet wurden. Die Erstkonsolidierung erfolgte zu dem in der Tabelle auf Seite 2 angegebenen Stichtag. Im Geschäftsjahr 2018 erfolgten keine Erstkonsolidierungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen den einbezogenen Tochterunternehmen bestanden, wurden im Wege der Schuldenkonsolidierung eliminiert. Ebenso wurden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels der Aufwands- und Ertragskonsolidierung miteinander saldiert.

#### b) At-Equitykonsolidierung

Die At-Equitykonsolidierung wurde gemäß § 264 (1) Z 1 UGB (Buchwertmethode) durchgeführt. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert der jeweiligen Beteiligung und dem jeweils anteiligen Eigenkapital wurde der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss als maßgeblicher Zeitpunkt gewählt.

Die Erstkonsolidierung der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. erfolgte zum Stichtag 31.12.2000, die Erstkonsolidierung der Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain erfolgte zum Stichtag 30.06.2015. Mit dem Stichtag 31.12.2016 wurde die Aberg-Hinterthal Bergbahnen AG, die Hobex AG sowie der Techno-Z Verbund Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Mit dem Stichtag 30.06.2017 wurden die Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H. in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Mit dem Stichtag 31.12.2018 wurde der PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Die At-Equitykonsolidierung erfolgte auf Basis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses. Etwai-ge Abweichungen von Bewertungsmethoden des Mutterunternehmens wurden nicht angeglichen.

### B. ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSKREIS

#### Änderungen im Konsolidierungskreis

2018 hat sich der Vollkonsolidierungskreis im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017 wie folgt verändert. Mit dem Stichtag 30.06.2018 erfolgte die Endkonsolidierung der West Consult Objekt Errichtung und Verwaltung III Gesellschaft m.b.H..

Bei den Unternehmen, welche einer At-Equitykonsolidierung unterliegen, erfolgte zum Stichtag 31.12.2018 die Aufnahme des PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzerns in den At-Equitykonsolidierungskreis.

## Angaben zum Beteiligungsbesitz

### a) Vollkonsolidierung

Der Vollkonsolidierungskreis inkludiert folgende Unternehmen (Beteiligungsprozentsätze aus Sicht des Raiffeisenverbandes Salzburg eGen):

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Erst-konsolidie-rung	End-konsolidie-rung
	direkt	indirekt		
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Industriebeteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Unternehmensbeteiligung GmbH, Sbg.	Einbeziehung gem. § 30 (1) Z. 5 BWG		01.01.2014	
Fremdenverkehrs GmbH, Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
West Consult Objekterrichtungs- und Ver-waltungs II Gesellschaft m.b.H., Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
West Consult Leasing GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
WECO FH Holztechnikum GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
West Consult Revitalisierung Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
WECO REHA Leasing GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
Kienberg - Panoramastraße Errichtungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
SABAG Schulen Errichtungs- und Vermie-tungs-GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
SABAG Projektterrichtungs- und Vermie-tungs-GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
Tinca-Beteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
vis-vitalis Lizenz- und Handels GmbH, Sbg.		100%	31.12.2014	
PMN Beteiligungs- u. Finanzberatungs Ge-sellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	

## b) At-Equitykonsolidierung

Um die Wesentlichkeit für assoziierte Unternehmen zu bewerten, wurde eine Wesentlichkeitsrechnung anhand quantitativer Indikatoren (Eigenkapital, Betriebsergebnis) sowie qualitativer Kriterien (Einmaleffekte, Nachhaltigkeit) durchgeführt. Unternehmen, die wegen Geringfügigkeit nicht at-equity konsolidiert werden, sind in der Konzern-Beteiligungsliste ersichtlich.

Der At-Equity Kreis stellt sich nun wie folgt dar:

Name und Sitz	Ausmaß Beteiligung		Bilanz vom
	direkt	indirekt	
Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Sbg.	25 %		31.12.2017
Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain		46,20%	30.06.2018
Techno-Z Verbund Teilkonzern, Sbg.	100%		31.12.2017
Aberg-Hinterthal Bergbahnen AG, Maria Alm	26,82%	14,44%	31.10.2018
Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H.		25,10%	30.06.2018
Hobex AG, Sbg.	48,93%		30.04.2018
PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzern, Sbg.		100%	31.12.2017

## c) Andere Unternehmen

Es handelt sich um Tochterunternehmen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind und nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Eigenkap. TEUR	Betriebsergebnis TEUR	Bilanz aus
	direkt	indirekt			
Value Holdings Vermögensmanagement GmbH, München	67,5 %		471	21	12/17
Value-Holding Fondsvermittlung GmbH, München		67,5%	396	68	12/17
Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		1.788	123	12/17

## **C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

### **Allgemeine Grundsätze**

Der vorliegende Konzernabschluss wurde nach den Vorschriften des Bankwesengesetzes (BWG), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR – Capital Requirements Regulation) und des Unternehmensgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt. Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurden der Grundsatz der Vollständigkeit und der Grundsatz der Bilanzkontinuität eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Grundsatz der Vorsicht wurde insofern entsprochen, als nur die am Bilanzstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden und alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste bilanzmäßig erfasst worden sind.

### **Währungsumrechnung**

Fremdwährungsbeträge wurden gemäß § 58 (1) BWG zu EZB-Bewertungskursen umgerechnet. Soweit keine EZB-Referenzkurse vorlagen, wurden Mittelkurse von Referenzbanken herangezogen.

### **Wertpapiere**

#### **– Anlagevermögen**

Für festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens, die an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wurde vom Wahlrecht der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG Gebrauch gemacht.

Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens, die nicht an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wurde ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag sofort aufwandswirksam erfasst.

Dem Deckungsstock für Mündelgelder dienende Wertpapiere wurden gem. § 2 (3) Mündelsicherheitsverordnung zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Alle anderen Wertpapiere des Anlagevermögens wurden gem. § 56 (1) BWG nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften für Anlagevermögen bewertet.

#### **– Umlaufvermögen**

An einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notierte Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden mit dem Tageskurs bewertet. Wenn am Bewertungsstichtag ein Börsenkurs unter liquiden Bedingungen ermittelt wurde, gilt dieser Kurs als Tageskurs. In allen anderen Fällen werden die Wertpapiere nach § 207 UGB bewertet. Investmentfonds werden mit dem Rechenwert bewertet.

## **Forderungen**

Bei der Bewertung der Forderungen an Kreditinstitute sowie der Forderungen an Kunden wurden für erkennbare Risiken Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gebildet. Diese erfolgten wie im Vorjahr ausschließlich bei Vorliegen eines Ausfallsereignisses. Die Ermittlung der Einzelwertberichtigungen für signifikante Kundenforderungen erfolgt individuell auf Basis interner Richtlinien und standardisierter Prozesse durch Expertenschätzung hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Erwarteten Zahlungsströme aus Tilgungen und/oder Sicherheiten. Die Risikovorsorge für nicht signifikante Kunden wird modellhaft ermittelt.

Für nicht ausgefallene Forderungen an Kunden sowie für Forderungen an Kreditinstitute wurden mit Pauschalwertberichtigungen vorgesorgt. Darüber hinaus wurde bei Forderungen an Kunden eine zusätzliche Rücklage im Rahmen des Bewertungsspielraums gemäß § 57 Abs. 1 BWG gebildet. Zuzahlungsgebühren werden im Jahr der Krediteinräumung erfolgswirksam erfasst.

Die Pauschalwertberichtigung wird auf Basis des Expected-Loss-Ansatzes ermittelt. Dabei werden einzelne Kunden zu homogenen Forderungspools zusammengefasst und auf Basis von Risikoparametern (HDR, LGD) bewertet. Der der Kalkulation zugrundeliegende Horizont ist ein Jahr. Diese homogenen Forderungspools orientieren sich an den verwendeten Risiko-Messsystemen (Ratingmodellen) und an der aufsichtsrechtlichen Gliederung der Kunden (Staaten, Banken, Corporates und Retail). Diese Berechnungsmethode wird für den gesamten kreditrisikobehafteten Forderungsbestand und für offene Rahmen angewendet.

## **Beteiligungen**

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht anhaltende Verluste bzw. ein verringertes Eigenkapital eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert oder auf den Börsenkurs erforderlich machen. Zuschreibungen bis maximal zu den Anschaffungskosten werden vorgenommen, wenn die Gründe für die dauernde Wertminderung weggefallen sind.

Die Werthaltigkeit der an der Raiffeisen Bank International AG (RBI) gehaltenen Anteile wurde auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme überprüft. Der Buchwert der Raiffeisen Bank International AG wird zum Stichtag 31. Dezember 2018 als werthaltig eingeschätzt.

## **Sachanlagen**

Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sowie von Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 1,67 % - 20 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 33,3 %. Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Bedarfsfall bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden gemäß § 226 (3) UGB im Jahr der Anschaffung als Abgang behandelt.

## **Emissionskosten**

Agios/Disagios wurden auf die Laufzeit der Schuld verteilt aufgelöst. Sonstige Emissionskosten wurden im Jahr der Begebung erfolgswirksam erfasst.

## **Warenvorräte**

Die Bewertung erfolgte nach dem strengen Niederstwertprinzip. Dabei wurde bei Landmaschinen und Gebrauchtmaschinen das Identitätspreisverfahren, bei den sonstigen Vorräten die FIFO-Methode angewendet. Auf eine verlustfreie Bewertung wurde Bedacht genommen.



## **Verbindlichkeiten**

Diese wurden mit dem Nennwert bzw. dem höheren Rückzahlungsbetrag angesetzt.

## **Rückstellungen**

### *- Pensionsverpflichtungen*

Der Ansatz in der Unternehmensbilanz erfolgte nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Personalrückstellungen“ vom März 2018.

Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen. Dabei wird der Gesamtaufwand einer Verpflichtung bestimmt und gleichmäßig über den gesamten Zeitraum vom Finanzierungsbeginn bis zum Finanzierungsende verteilt.

Als Rechnungszins kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09.2018 angelehnt an das deutsche BilMoG zur Anwendung; der Rechnungszins beträgt 2,31 %. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 13 Jahren angenommen. Die jährliche Steigerung wurde mit dem Durchschnitt der vergangenen 7 Jahre mit 2,00 % angesetzt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht angesetzt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler“ in der Ausprägung für Angestellte herangezogen. Aufgrund der erstmaligen Anwendung der neuen Rechnungsgrundlagen wurde ein Unterschiedsbetrag per 1.1.2018 in der Höhe von € 1.128.923,75 festgestellt und zur Gänze aufgeholt.

Für Leistungsberechtigte mit ruhendem oder laufendem Anspruch und für Anspruchsberechtigte, die das kalkulatorische Pensionsalter bereits erreicht haben, wurde als Rückstellung der Barwert angesetzt.

Die Berechnungen erfolgen auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 65 für zwei Herren und 62 für alle übrigen Aktiven. Die Pensionsverpflichtungen sind individuell gestaltet und teilweise wertgesichert.

### *- Abfertigungsverpflichtungen*

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden erstmalig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Als Finanzierungsverfahren wurde das Teilwertverfahren wie oben beschrieben herangezogen. Das kalkulatorische Pensionsalter wurde mit 60 bis 65 für Frauen (60 – geboren bis 01.12.1963 und 65 – geboren ab 02.06.1968) und 65 für Männer unter Beachtung der Bestimmungen der AFRAC-Stellungnahme „Personalrückstellungen“ vom März 2018 angesetzt.

Als Rechnungszins kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09.2018 angelehnt an das deutsche BilMoG zur Anwendung; der Rechnungszins beträgt 2,15 %. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 11 Jahren angenommen. Die jährliche Valorisierung, künftige Bezugserhöhungen sowie Fluktuationsabschläge wurden mit 2,76 % angesetzt.

### *- Jubiläumsgelder*

Für die Verpflichtung zur Zahlung von Jubiläumsgeldern wurde erstmalig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Zinssatzes von 2,04 % und unter Berücksichtigung der Erlebenswahrscheinlichkeit gemäß der Allgemeinen Österreichischen Sterbetafel vorgesorgt.

Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 10 Jahren angenommen. Die jährlichen Steigerungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen in der Anwartschaftsphase wurden mit 2,92 % angesetzt.

Der Pensionsaufwand gliedert sich wie folgt in Aufwendungen für Zusagen, für die eine Rückstellung angesetzt ist und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind:

Die Dotierung der Pensionsrückstellung beträgt 3.357 TEUR (Vorjahr 1.091 TEUR). Pensionsbeiträge wurden in Höhe von 1.305 TEUR (Vorjahr 1.315 TEUR) geleistet.

Im Gewinn- und Verlustposten Löhne und Gehälter ist eine Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung in Höhe von TEUR 821 (VJ TEUR 323) enthalten.

### **Derivative Finanzinstrumente**

Bei derivativen Finanzinstrumenten wird der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ermittelt. Der beizulegende Zeitwert ist jener Betrag, zu dem Finanzinstrumente am Bilanzstichtag zu fairen Bedingungen verkauft oder gekauft werden können. Sofern Börsenkurse vorhanden waren, wurden diese zur Bewertung herangezogen. Für Finanzinstrumente ohne Börsenkurs wurden interne Bewertungsmodelle mit aktuellen Marktparametern, insbesondere die Barwertmethode und Optionspreismodelle, herangezogen.

Mit Kunden abgeschlossene Zinsoptionen (Caps, Floors) werden in der Regel mit Interbanken glattgestellt, wobei die vertragsbestimmenden Parameter bei Kundengeschäft und bei zugehörigem Interbankengeschäft identisch sind. Es liegt ein Mikro hedge vor. Bei Vorliegen eines Microhedges wird die Spanne zwischen erhaltener und bezahlter Prämie in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Gänze zum Zeitpunkt der Bildung des Microhedges erfasst. Alle gekauften bzw. verkauften Zinsoptionen werden mit dem Zeitwert bewertet und die bewerteten Prämienzahlungen als Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert bzw. die erhaltenen Prämien als Sonstige Verbindlichkeiten passiviert. Offene Positionen werden imparitatisch nach dem Vorsichtsprinzip bewertet.

Sämtliche Zins- sowie Währungsswaps bzw. Währungstermingeschäfte sind als Sicherungsgeschäfte für das Zinsänderungs- bzw. Wechselkursrisiko abgeschlossen. Macrohedges und Cashflow-Hedges werden nicht eingesetzt.

Die Absicherung des Fixzinsrisikos folgender Grundgeschäfte erfolgt durch Zinsswaps:

- Eigenemissionen (Microhedge)
- Nostrowertpapiere (Microhedge)
- Kredite (Micro-, Portfoliohedge)
- Festgelder (Portfoliohedge)

Die Absicherung erfolgt über die Laufzeit des Grundgeschäftes (Microhedge) bzw. über die Laufzeit des Portfolios.

Diese Sicherungsgeschäfte bilden mit dem jeweiligen Grundgeschäft/Portfolio eine Bewertungseinheit, da sich die jeweiligen risikobehafteten Zahlungsströme in der Zukunft ausgleichen werden. Die Wirksamkeit von Portfoliohedgebeziehungen wird durch zwei Arten von Effektivitätstests überprüft. Im Zuge des Geschäftsabschlusses wird die Absicherungsbeziehung mittels prospektiver Effektivitätstests geprüft. Auf Basis einer Barwertsimulation mit einem Planungshorizont von einem Jahr wird eine Zinsänderung von +/- 100 Basispunkten unterstellt. Dabei wird der Kapitalzahlungsstrom für das Grundgeschäft, wie auch für das Absicherungsprodukt (Zinsswap) getrennt analysiert. Der Barwert des Zinsswaps wird zusätzlich mit dem Kontrahentenrisiko bewertet. Diese beiden Barwartergebnisse werden in Relation zu einander gesetzt und dürfen gemäß AFRAC zwischen 0,8 und 1,25 liegen.

Am Ende eines Wirtschaftsjahres wird einmalig ein retrospektiver Effektivitätstest durchgeführt. Hierbei wird die Barwertveränderung der Grundgeschäfte und Absicherungsprodukte (Zinsswap) mittels einer modernen historischen Simulation analysiert. Die Relation der Barwerte darf sich gem. AFRAC innerhalb von 0,8 und 1,25 bewegen.

Zinsswaps, die nicht in einem effektiven Sicherungszusammenhang stehen, werden imparitatisch bewertet.

Die Absicherung des Wechselkursrisikos erfolgt durch

- Währungsswaps
- Devisentermingeschäfte

## D. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

### 1. Forderungen und Verbindlichkeiten

#### Darstellung der Fristigkeiten

Gliederung der nicht täglich fälligen Forderungen und Guthaben sowie der nicht täglich fälligen Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach folgenden Restlaufzeiten:

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	738.395	918.898
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	318.590	355.771
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	194.101	323.331
mehr als 5 Jahre	265.836	66.747

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	344.423	201.960
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	452.739	402.441
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	1.123.412	1.087.914
mehr als 5 Jahre	1.302.254	1.250.139

Nicht täglich fällige Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	475.827	534.142
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	225.682	325.336
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	251.206	208.776
mehr als 5 Jahre	76.139	54.136

Nicht täglich fällige Verpflichtungen inkl. Spareinlagen gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	243.826	282.315
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	540.588	568.752
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	87.731	125.656
mehr als 5 Jahre	5.482	1.300

## 2. Wertpapiere

Folgende Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der Aktivseite sind im Jahr 2019 fällig:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
festverzinsliche Wertpapiere	78.862	77.078

Die in den Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen enthaltenen, zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere gliedern sich wie folgt in börsennotierte und nicht börsennotierte Wertpapiere:

a) börsennotierte Wertpapiere	in TEUR	in TEUR (VJ)
Schuldverschreibungen/ andere festverzinsliche Wertpapiere	312.470	264.745
Aktien/sonstige Wertpapiere	25	88
Beteiligungen	260.757	260.757
Verbundene Unternehmen	0	0
b) nicht börsennotierte Wertpapiere	in TEUR	in TEUR (VJ)
Schuldverschreibungen/ andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0
Aktien/sonstige Wertpapiere	14.504	14.560
Beteiligungen	56.321	54.299
Verbundene Unternehmen	46.108	43.143

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere im Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere beträgt 312.470 TEUR (VJ 264.745 TEUR). Davon wurden Wertpapiere mit einem Nominale von 310.950 TEUR (VJ 261.550 TEUR) wie Anlagevermögen bewertet.

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere im Aktivposten Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere beträgt 25 TEUR (VJ 88 TEUR). Davon wurden Wertpapiere mit einem Nominale von 0 TEUR (VJ 1 TEUR) wie Anlagevermögen bewertet.

Die Zuordnung zum Anlagevermögen erfolgt aufgrund von Widmungen durch die Geschäftsleitung.

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag von Wertpapieren des Anlagevermögens aufgrund der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG wird zum Bilanzstichtag mit 35.005 TEUR (VJ 22.165 TEUR) ausgewiesen, der negative mit 6.250 TEUR (VJ 2.187 TEUR).

Der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und höherem Marktwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere des Handelsbestandes/Umlaufvermögens beträgt zum Bilanzstichtag 0 TEUR (VJ 1 TEUR).

Es wird ein kleines Wertpapier-Handelsbuch geführt, welches im Jahr 2018 keine Werte beinhaltet.

## **Angaben zu Wertpapieren am inaktiven Markt**

Börsenkurse oder Marktpreise in einem aktiven Markt sind bei der Feststellung von Marktwerten heranzuziehen. Liegt kein aktiver Markt vor, werden die betreffenden Wertpapiere gesondert bewertet. Indizien für einen inaktiven Markt sind:

- wesentlicher Einbruch des Handelsvolumens oder der Handelsaktivitäten
- verfügbare Börsenkurse oder Marktpreise variieren wesentlich im Zeitablauf oder zwischen Marktteilnehmern
- Börsenkurse oder Marktpreise sind nicht aktuell
- wesentlicher Anstieg der Bid/Ask-Spreads

Diese Indikatoren müssen für sich genommen nicht notwendigerweise bedeuten, dass ein Markt inaktiv ist. Für die Beurteilung des Wertpapier-Nostrobestandes nach dem Kriterium des „inaktiven Marktes“ wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

Im Zuge des Beurteilungsprozesses werden Wertpapiere, bei denen laut Einschätzung der Raiffeisenverband Salzburg eGen Indizien für einen inaktiven Markt vorliegen, einzeln überprüft.

**Derivative Finanzinstrumente gem. § 238 (1) Z 1 UGB und § 64 (1) Z 3 BWG**

Auch die Darstellung der noch nicht abgewickelten Termingeschäfte gem. § 64 (1) Z 3 BWG wird aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Art des Termingeschäftes	Umfang		beizulegender Zeitwert in TEUR	
	Nominale in TEUR	Anzahl	positiver	negativer
<b>Zinsswaps</b>				
Bis 3 Monate	213.757	31	795	91
Bis 1 Jahr	222.710	96	1.463	178
Bis 5 Jahre	1.376.032	528	21.100	2.390
Über 5 Jahre	1.146.755	415	97.872	48
<b>Zinsswaps VJ</b>				
Bis 3 Monate	117.992	60	1.298	995
Bis 1 Jahr	267.393	130	1.589	1.126
Bis 5 Jahre	1.617.735	547	13.192	55.786
Über 5 Jahre	851.688	349	17.719	7.715
<b>Zinsoptionen</b>				
Bis 3 Monate	12.176	16	0	0
Bis 1 Jahr	26.376	34	0	0
Bis 5 Jahre	42.162	103	11	12
Über 5 Jahre	52.338	153	431	433
<b>Zinsoptionen VJ</b>				
Bis 3 Monate	621	2	0	0
Bis 1 Jahr	3.380	16	8	8
Bis 5 Jahre	85.542	146	16	15
Über 5 Jahre	55.543	165	515	521
<b>Zinsfutures</b>				
Bis 3 Monate	8.300	3	10.238	0
<b>Zinsfutures VJ</b>				
Bis 3 Monate	6.900	2	0	8.237
<b>Devisentermingeschäfte</b>				
Bis 3 Monate	7.424	38	34	67
Bis 1 Jahr	10.456	47	206	40
Bis 5 Jahre	1.597	6	43	0
<b>Devisentermingeschäfte VJ</b>				
Bis 3 Monate	3.520	26	55	101
Bis 1 Jahr	5.735	34	55	51
Bis 5 Jahre	0	0	0	0
<b>Währungsswaps</b>				
Bis 3 Monate	266.113	23	174	3.355
Bis 1 Jahr	12.473	10	304	98
Bis 5 Jahre	1.560	6	0	36
<b>Währungsswaps VJ</b>				
Bis 3 Monate	400.903	22	1.719	937
Bis 1 Jahr	27.495	8	59	638
Bis 5 Jahre	0	0	0	0
<b>Währungsoption</b>				
Bis 3 Monate	870	2	1	1

Für gekaufte Zinsoptionen wurden 449 TEUR (VJ 524 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert, für verkaufte Zinsoptionen wurden 777 TEUR (VJ 725 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Verbindlichkeiten passiviert.

Die negativen Zeitwerte im Bereich der Zinsswaps wurden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet, weil ein Sicherungszusammenhang mit Grundgeschäften (Bewertungseinheiten) besteht. Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung wurde durch Effektivitätstests überprüft und bestätigt.

Für negative Zeitwerte aus Zinsswaps, die nicht in einem Sicherungszusammenhang stehen, wurde eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 42 TEUR (VJ 327 TEUR) gebildet.

Bei der Modellbewertung von Derivaten wurden Kreditausfallrisiken berücksichtigt. Mit den wesentlichen Kontrahenten wurden Besicherungsverträge abgeschlossen. Für das verbleibende Kundenderivateportfolio wurde auf Basis von Faktoren wie insbesondere Restlaufzeit und Kontrahentenausfallsrisiko ein Credit Value Adjustment (CVA) in Höhe von 76 TEUR ermittelt. Hierfür wurde ebenfalls eine Drohverlustrückstellung gebildet.

#### **Aufgliederung Buchwert/beizulegender Zeitwert gem. § 238 (1) Z 2 UGB in TEUR**

Bilanzposten	Kurswert 2018	Buchwert 2018	Kurswert 2017	Buchwert 2017
Schuldtitel öffentl. Stellen	91.034	91.311	64.640	64.762
Schuldverschreibungen/ festverzinsliche WP	43.072	43.103	35.138	35.268
Summen	134.106	134.414	99.778	100.030

Es handelt sich um Anleihen von Emittenten mit guter Bonität. Aus diesem Grund wird weiterhin mit einer planmäßigen vollständigen Tilgung gerechnet.

#### **Nachrangige Verbindlichkeiten gem. § 64 (1) Z 5 BWG**

Zum 31. Dezember 2018 übersteigen folgende nachrangige verbriefte Verbindlichkeiten 10 % der Gesamtsumme der nachrangigen Verbindlichkeiten:

- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/06, 8.500 TEUR (VJ 8.500 TEUR), fällig am 10.03.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen
- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/15, 10.000 TEUR (VJ 10.000 TEUR), fällig am 16.12.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen
- Salzburger Nachranganleihe 17-2027/11, 9.950 TEUR (VJ 2.245 TEUR), fällig am 22.12.2027, Zinssatz 3,5% fix bis 21.12.2022, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 325 Basispunkte, nächste Kündigungsmöglichkeit 22.12.2022

Im Berichtsjahr wurden 1.378 TEUR (VJ 1.168 TEUR) an Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten geleistet.

#### **Zusätzliches Kernkapital (AT1-Kapitalinstrument)**

Zum 31. Dezember 2018 bestehen folgende AT1-Kapitalinstrumente: -

- Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihe 2018/10, 5.000 TEUR, Laufzeit ab 15.11.2018, Zinssatz 4,875% fix bis 21.12.2025, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 430 Basispunkte mit vierteljährlicher Anpassung, Kündigung seitens der Emittentin halbjährlich, erstmals am 21.12.2025. Ein Auslöseereignis für die Herabschreibung oder Wandlung von zusätzlichem Kernkapital liegt gemäß Art. 54 (1) lit a CRR vor, wenn die harte Kernkapitalquote des Emittenten unter 5,125 % oder unter einen höheren vom Emittenten definierten Wert fällt. Im Jahr 2018 kam es zu keiner Herabschreibung.

#### **Mündelgelder**

Der Stand an Mündelgeldern belief sich per Jahresultimo auf 8.461 TEUR (VJ 7.779 TEUR). Zur Deckung wurden mündelsichere Wertpapiere mit einem Nominale in Höhe von 9.850 TEUR gewidmet.



### 3. Beteiligungen und Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmungen gem. § 238 (2) UGB sind in der Beilage des Anhangs angeführt. Auf Grund des Bankwesengesetzes sind im Beteiligungsspiegel jene Unternehmen angeführt, an denen das Mutterunternehmen mindestens 20 % der Anteile besitzt.

Mit folgenden verbundenen Unternehmen wurden Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen:

- Raiffeisen Immobilien Salzburg eGen (vormals Raiffeisen Realitäten reg. GenmbH)
- Raiffeisen Salzburg Vorsorge GmbH
- LGH Obertrum reg. GenmbH
- BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH

### 4. Anlagevermögen

Im Anlagespiegel (Beilage zum Anhang) wurde die Entwicklung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten samt dazugehöriger kumulierter Abschreibungen und Bewertungsreserve folgender Vermögensgegenstände dargestellt:

- Sachanlagen
- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Wertpapiere, die wie Anlagevermögen bewertet wurden
- Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen, die wie Anlagevermögen bewertet wurden

Der Grundwert der bebauten Grundstücke beträgt 90.160 TEUR (VJ 90.650 TEUR).

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind Firmenwerte in Höhe von 1.749 TEUR (VJ 3.831 TEUR) inkludiert. Im Geschäftsjahr 2018 sind Firmenwerte in Höhe von 109 TEUR abgegangen. Die Abschreibung der Firmenwerte wird gem. § 203 Abs. 5 UGB auf 10 Jahre verteilt. Firmenwerte die bis zum 31.12.2015 erworben wurden, unterliegen einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren.

Gem. § 238 Z 1 UGB werden zum 31.12.2018 in der Bilanz keine immateriellen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter erworben wurden, dessen Anteil 10 % erreicht.

### 5. Sonstige Vermögensgegenstände

Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Vermögenswerte nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Konzernabschlusses nicht unwesentlich sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Warenbestand	31.576	30.852
Forderungen aus Warengeschäft	20.919	23.092
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	5.300	4.965
Treuhandforderung B-IPS	9.364	7.506
Verrechnung RWS	2.072	2.120

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen aus Warengeschäft	16.750	19.220
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	5.300	4.965
Verrechnung RWS	2.072	2.120

Die Steuerabgrenzung für aktive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Rückstellungen für Sozialkapital
- Pauschalrückstellungen
- Pauschale Wertberichtigungen für Forderungen an Kreditinstitute und Kunden
- Verbriefte Forderungen Kreditinstitute
- Sachanlagevermögen

Darüber hinaus sind in den latenten Steueransprüchen Beträge für offene Siebentel aus steuerlichen Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 KStG und Beträge aus der steuerlichen Auflösung der un versteuerten Rücklagen aufgrund der Übergangsbestimmungen des § 124b Z 271 EStG in Verbindung mit § 906 Abs. 31 UGB enthalten. Außerdem wurden aktive latente Steuern aus dem Titel der Aufwandsverteilung angesetzt.

Die Steuerabgrenzung für passive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Sachanlagevermögen
- Finanzanlagen

Für die Bewertung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 25% herangezogen.

Die aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 906 Abs 34 UGB vorgenommene Verteilung des Unterschiedsbetrages in Höhe von TEUR 19.979 über 4 Jahre beträgt im gegenständlichen Geschäftsjahr rund TEUR 4.995.

Für steuerliche Verlustvorträge werden keine latenten Steuerforderungen angesetzt.

Die aktiven latenten Steuern haben sich im Geschäftsjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 972 verringert und betragen zum 31.12.2018 TEUR 14.021. Die passiven latenten Steuern, die in den Steuerrückstellungen ausgewiesen sind, haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 188 verringert und betragen zum 31.12.2018 TEUR 1.

## **6. Eigenkapital und eigenkapitalnahe Verbindlichkeiten**

In den Gewinnrücklagen ist ein aus der Dotierung des Sondervermögens für das Institutsbezogene Sicherungssystem entstandener Posten in Höhe von 9.794 TEUR (VJ 7.802 TEUR) enthalten. Dieser Sonderposten wird nicht als Eigenmittel angerechnet.

**Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel**

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Anrechenbare Geschäftsanteile	62.708	56.815
Fond für Bankrisiken	16.756	16.756
Gewinnrücklagen	384.381	359.671
Hafrücklage	72.058	72.058
Kapitalrücklagen	1.344	1.344
Abzugsposten vom Kernkapital	-580	-636
<b>Hartes Kernkapital</b>	<b>536.666</b>	<b>506.008</b>
Zusätzliches Kernkapital	5.000	0
<b>Kernkapital</b>	<b>541.666</b>	<b>506.008</b>
Ergänzende Eigenmittel	101.098	105.936
Abzugsposten von ergänzenden Eigenmitteln	0	0
<b>Gesamte Eigenmittel</b>	<b>642.764</b>	<b>611.944</b>

Die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel gem. § 64 (1) Z. 17 BWG sowie weitere Details zur Aufgliederung der Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel werden in der Offenlegung unter [www.salzburg.raiffeisen.at](http://www.salzburg.raiffeisen.at) (Impressum – Offenlegung) dargestellt.

**7. Rückstellungen und Sonstige Verbindlichkeiten**

Rückstellungen ohne gesonderten Ausweis mit erheblichem Umfang:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Jubiläumsgeldrückstellung	6.777	5.956
Urlaubsrückstellung	3.739	3.920
Rückstellung für Eventualverpflichtungen	1.519	2.222
Pauschalwertberichtigung für nicht ausg. Rahmen	668	909

Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Verbindlichkeiten nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Konzernabschlusses nicht unwesentlich sind.

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	16.810	16.389
Zinsabgrenzungen für derivative Finanzinstrumente	10.227	11.182
Verbindlichkeiten gg. Finanzamt und öffentlich rechtliche Gläubiger	2.232	5.088

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	16.322	15.919
Zinsabgrenzungen für derivative Finanzinstrumente	10.227	11.182

## 8. Mehrere Bilanzposten betreffende Angaben

1. In den Aktivposten der Bilanz sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	1.180	1.180
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	25.382	27.869
davon verbundene Unternehmen	1.995	2.131
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	16.800	16.000
davon verbundene Unternehmen	0	0

2. Aufstellung der Vermögensgegenstände, die gem. § 64 (1) Z 8 BWG als Sicherheit gestellt wurden:

	in TEUR	VJ in TEUR
Pfandbriefdeckungsstock	397.228	665.850
Credit Claims	0	0
EIB Darlehen	39.722	53.647
Collateralmanagement	33.950	3.056
Raiffeisen Public Finance	29.881	31.842
Diverse Pfanddepots	9.251	18.955
Bayrischer Förderkredit	12.603	17.165
Deutscher Förderkredit	3.035	3.618
Exportfinanzierungen	39.014	21.872
Retained Bond bei ÖNB	0	37.500

3. Der Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände beträgt zum Jahresultimo 0 TEUR (VJ 60.812 TEUR).

4. Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Fremdwährung:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Aktiva in fremder Währung	334.885	296.578
Passiva in fremder Währung	198.759	163.033

5. In den folgenden Aktiv- und Passivposten sind verbrieft und unverbrieft Forderungen (Verbindlichkeiten) an (gegenüber) verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in folgender Höhe enthalten:

<b>Verbrieft Aktiva:</b>	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	35.000	162.500
davon verbundene Unternehmen	0	0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsl. Wertpapiere	49.938	19.969
davon verbundene Unternehmen	0	0

In den Forderungen an Kunden sind keine Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten.

### **Unverbrieft Aktiva:**

Forderungen an Kreditinstitute	681.954	625.142
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	420.872	397.581
davon verbundene Unternehmen	90.857	86.756

**Verbriefte Passiva:**

Verbriefte Verbindlichkeiten	14.501	18.388
davon verbundene Unternehmen	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	200	30.200
davon verbundene Unternehmen	0	0

**Unverbriefte Passiva:**

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	323.561	213.085
davon verbundene Unternehmen	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	72.653	83.089
davon verbundene Unternehmen	13.597	14.073

**9. Unter-Strich-Posten**

Wesentliche Eventualverbindlichkeiten, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Haftungen im Rahmen des Raiffeisen Public Finance Verfahrens	74.458	83.725
Haftungen im Rahmen des Public Finance Verfahrens	33.842	36.205
Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten der RBI im Rahmen des EIB-Refinanzierungsverfahrens	24.128	23.770

Wesentliche Kreditrisiken, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

Finanzierungszusage Finanzunternehmen	44.800	25.100
Finanzierungszusage Seilbahngesellschaften	0	17.185

Zu den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften zählen die unter den Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten angeführten positiven Marktwerte. Für negative Marktwerte wurde eine Drohverlustrückstellung gebildet, sofern es sich nicht um Sicherungsgeschäfte handelt.

Weiters werden im Zuge der Kreditvergabe Sicherungsgeschäfte abgeschlossen, die nicht in der Bilanz aufscheinen. Als Sicherheiten dienen vorwiegend Hypotheken, Garantien bzw. Bürgschaften, Barbesicherungen und andere sicherungsfähige Vermögenswerte. In der Offenlegung gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt die Angabe der nach aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten bewerteten Sicherheiten. Diese Offenlegung erfolgt auf konsolidierter Basis unter [www.salzburg.raiffeisen.at](http://www.salzburg.raiffeisen.at) (Impressum – Offenlegung).

## 10. Ergänzende Angaben

Patronatserklärungen wurden abgegeben gegenüber:

- Raiffeisen-Leasing Mobilien und KFZ GmbH, limitiert mit 376 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RLKG Raiffeisen-Leasing GmbH, limitiert mit 250 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- Raiffeisen-Leasing Anlagen und KFZ-Vermietungs GmbH, limitiert mit 134 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- Raiffeisen Leasing Österreich GmbH, limitiert mit 2.643 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RBI Leasing GmbH, limitiert mit 222 TEUR, Laufzeit b.a.w.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Jahr 2019, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, betragen 13.533 TEUR (VJ 14.065 TEUR), davon an verbundene Unternehmen 376 TEUR (VJ 187 TEUR).

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen im folgenden Geschäftsjahr 1.069 TEUR (VJ 1.015 TEUR) und der Gesamtbetrag der folgenden 5 Jahre beträgt 4.454 TEUR (VJ 4.508 TEUR).

## 11. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder und der Fortbestandssicherung haben sich die Kreditinstitute der RBG Salzburg und der RBG Österreich in mehreren Einrichtungen zusammengeschlossen:

### Einlagensicherungseinrichtungen der RBG Österreich

Die Mitgliedsinstitute der RBG Salzburg sind gemeinsam über die Raiffeisen-Einlagensicherung Salzburg reg. Gen.m.b.H. Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen (ÖRE). Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamte Raiffeisen Bankengruppe gemäß ESAEG und §§ 93 f BWG dar.

Zum Zwecke der Einlagensicherung ist in der RBG Österreich ein entsprechendes Früherkennungs- bzw. Frühwarnsystem implementiert, das basierend auf einem umfassenden Meldewesen über die Ertrags- und Risikoentwicklung seitens aller Mitgliedsinstitute laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

Seit 1.1.2019 ist der Raiffeisen Verband Salzburg eGen Mitglied der Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H.

### Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg

Diese freiwillige Gemeinschaft aus der Raiffeisenverband Salzburg eGen und 45 Salzburger Raiffeisenbanken garantiert solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Kunden über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus bis zu 100 %. Von dieser Garantie sind Geldforderungen aufgrund von Einlagen und sonstigen Guthaben sowie Forderungen aus der Begebung von Wertpapieren (wie z.B. Schuldverschreibungen oder Kaszenobligationen) erfasst.

### Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds

Die Raiffeisenbanken im Bundesland Salzburg haben gemeinsam mit der Raiffeisenverband Salzburg eGen den Raiffeisen-Garantiefonds eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder bei Bedarf Hilfestellung erhalten.

### Institutsbezogenes Sicherungssystem

Die Raiffeisenverband Salzburg eGen ist auch in einer auf Bundesebene des Raiffeisensektors begründeten Sicherungseinrichtung vertreten.

Zwischen sämtlichen Raiffeisenlandesbanken, einzelnen Sonderinstituten der Bankengruppe und der RBI als Zentralinstitut besteht eine Vereinbarung über die Errichtung eines Institutsbezogenen Sicherungssystems. Durch die Vereinbarung sollen die angeschlossenen Institute in einem nachhaltig wirtschaftlich gesunden Zustand gehalten und insbesondere die Solvenz der teilnehmenden Banken sichergestellt werden.

## E. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERN-GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG

1. Die wichtigsten Einzelposten der sonstigen betrieblichen Erträge sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Gesamtbetrag Erträge	93.659	90.439
- davon Nettoertrag der Warenbetriebe	51.082	50.593
- davon Erträge des Rechenzentrums	11.828	10.213
Gesamtbetrag Aufwendungen	5.350	4.367
- davon Zuweisung zum Einlagensicherungs- und Abwicklungsfonds	4.591	3.518

2. Negative Zinsen aus finanziellen Vermögensgegenständen sind im Posten Zinsen und ähnliche Erträge bzw. positive Zinsen für finanzielle Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.
3. Der Gesamtbetrag der Erträge für Verwaltungs- und Agenturdienstleistungen beträgt 11.607 TEUR (VJ 10.293 TEUR).
4. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf 534 TEUR (VJ 592 TEUR) und untergliedern sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

	in TEUR			
	ÖRV	KPMG	Multicont	PwC
Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses	411	14	26	5
Steuerberatungsleistungen	0	17	0	23
Andere Bestätigungsleistungen	33	0	0	0
Sonstige Leistungen	0	3	0	2
Gesamt	444	34	26	30

Auf den vom Österreichischen Raiffeisenverband bestellten Revisor fielen im Berichtsjahr 411 TEUR auf Prüfungskosten.

5. Im GuV-Posten 3.b sind Erträge in Höhe von 75 TEUR (VJ 75 TEUR) aus einer Beteiligung mit Dividendengarantie enthalten.

## F. SONSTIGE ANGABEN

1. Im Geschäftsjahr 2018 waren durchschnittlich gesamt 1.699 Personen (VJ 1.658) beschäftigt, davon 1.435 (VJ 1.401) Angestellte und 264 (VJ 257) Arbeiter. Darin enthalten sind durchschnittlich gesamt 66 Personen (VJ 66), die bei Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag beschäftigt waren, davon 62 (VJ 62) Angestellte und 4 (VJ 4) Arbeiter. Die Personalkosten der Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag werden im Personalaufwand ausgewiesen und gesondert verrechnet.
2. Die Kredite an Aufsichtsratsmitglieder betragen per 31.Dezember 2018 940 TEUR (VJ 3.310 TEUR). Auf diese Kredite wurden im Geschäftsjahr 2018 2.455 TEUR (VJ 39 TEUR) an Rückzahlungen geleistet.
3. Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen betragen im Berichtsjahr für Geschäftsleiter und leitende Angestellte 3.343 TEUR (VJ 1.960 TEUR) und für andere Arbeitnehmer 2.718 TEUR (VJ 3.167 TEUR).
4. Die Gesamtbezüge (Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder) der Vorstandsmitglieder, die für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährt wurden, betragen 47 TEUR (VJ 51 TEUR). Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr betragen 29 TEUR (VJ 30 TEUR). An frühere Mitglieder des Vorstandes und ihre Hinterbliebenen wurden keine Vergütungen ausbezahlt. Die Gesamtbezüge der aktiven Geschäftsleiter betragen 1.633 TEUR (VJ 1.607 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR). Der Aufwand für die Geschäftsleiter in Pension beträgt 811 TEUR (VJ 1.148 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR).
5. Es wurden keine wesentlichen und marktunüblichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen mit der Raiffeisenverband Salzburg eGen gem. § 28 BWG und § 238 (1) Z 12 bzw. § 266 Z 5 UGB getätigt.
6. Die Gesamtkapitalrentabilität als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag beträgt 0,42 % (VJ 0,32 %).
7. Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2018 wird in Höhe von 3.500 TEUR ausgewiesen. Die Geschäftsleitung und der Vorstand schlagen für das Geschäftsjahr 2018 eine 5%ige Verzinsung auf die ausschüttungsfähigen Geschäftsanteile in Höhe von 69.152 TEUR vor. Der verbleibende Rest soll der Gewinnrücklage zugewiesen werden.
8. In den Hauptversammlungen am 8. Februar 2019 wurde die Verschmelzung der Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain mit der Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H. beschlossen und die Eintragung in das Firmenbuch beantragt. Gleichzeitig wurde eine Umfirmierung auf den Namen Snow Space Salzburg Bergbahnen AG beschlossen. Die Fremdenverkehrs GmbH hält danach 55,33 % an der Snow Space Salzburg Bergbahnen AG.
9. Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben.



## 10. Der Vorstand setzte sich während des Geschäftsjahres 2018 wie folgt zusammen:

- ÖR Sebastian Schönbuchner (Obmann)
- Richard Hacksteiner (Obmann-Stellvertreter bis 27.4.2018)
- Erich Zauner (Obmann-Stellvertreter seit 27.4.2018, vorher Mitglied des Vorstandes)
- Felix Berger
- Alois Lüftenegger (bis 27.4.2018)
- Wolfgang Pfeifenberger (seit 27.4.2018)
- Anton Ronacher (bis 27.4.2018)
- Ing. Franz Rathgeb (seit 27.4.2018)
- Herbert Steger
- Ing. Herbert Sturm
- Blasius Reschreiter (seit 27.4.2018, vorher Mitglied des Aufsichtsrates)

## 11. Der Aufsichtsrat setzte sich während des Geschäftsjahres 2018 wie folgt zusammen:

- Ing. Peter Burgschwaiger (Vorsitzender)
- Thomas Winter (Vorsitzender-Stellvertreter)
- Friedrich Geisler
- Renate Hofbauer
- Blasius Reschreiter (bis 27.4.2018)
- Andrea Pichler (seit 27.4.2018)
- Johann Riedl

## Vom Betriebsrat entsandt:

- Bernhard Befurt
- Hubert Dorfer
- Johannes Huber

## Staatskommissäre:

- Mag. Wolfgang Ebner (bis 1.11.2018)
- Hofrat DDr. Marian WAKOUNIG (seit 1.11.2018)
- MMag. Bernhard Mazegger (bis 1.2.2018)
- Katharina Handler, BSc (WU) MSc (seit 1.2.2018)

12. Die Geschäftsleitung des Mutterunternehmens setzte sich während des Jahres 2018 wie folgt zusammen:

- |  |   |
|--|---|
| - Generaldirektor Mag. Dr. Günther Reibersdorfer       | Geschäftsführung<br>Corporate Center<br>Warenbetriebe |
| - Generaldirektor Stellvertreter Mag. Dr. Heinz Konrad | Firmenkunden  |
| - Direktor Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc             | Unternehmenssteuerung                                 |
| - Direktor Mag. Thomas Nussbaumer                      | Servicecenter Bank                                    |
| - Direktor Erich Ortner                                | Privat- und Geschäftskunden                           |

.....  
GD Mag. Dr. Günther Reibersdorfer

.....  
GD Stv. Mag. Dr. Heinz Konrad

.....  
Dir. Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc

.....  
Dir. Mag. Thomas Nussbaumer

.....  
Dir. Erich Ortner

.....  
ÖR Bgm. Sebastian Schönbuchner (Obmann)

.....  
Erich Zauner (Obmann-Stv.)

Salzburg, 29. März 2019

Konzernanhang Jahresabschluss Raiffeisenverband Salzburg

Unterschriftenblatt Vorstandsmitglieder für aufgestellte Bilanz per 29. März 2019

.....  
Felix Berger

.....  
Wolfgang Pfeifenberger

.....  
Ing. Franz Rathgeb

.....  
Herbert Steger

.....  
Ing. Herbert Sturm

.....  
Blasius Reschreiter

## **Anlage ./2**

## KONZERNANHANG 2017

Gemäß § 265 UGB sind im Konzernanhang die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darin angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern. Der Konzernanhang wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sowie der Sondervorschriften des Bankwesengesetzes erstellt. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den Formblättern der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz, BGBl 532/1993, in der geltenden Fassung.

### A. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

#### a) Vollkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 (1) Z 1 UGB durchgeführt. Bis 31.12.2015 wurde die Buchwertmethode angewandt, wobei die Anschaffungskosten für die Anteile an den Tochterunternehmen mit dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung verrechnet wurden. Die Erstkonsolidierung erfolgte zu dem in der Tabelle auf Seite 2 angegebenen Stichtag. Im Geschäftsjahr 2017 erfolgten keine Erstkonsolidierungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen den einbezogenen Tochterunternehmen bestanden, wurden im Wege der Schuldenkonsolidierung eliminiert. Ebenso wurden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels der Aufwands- und Ertragskonsolidierung miteinander saldiert.

#### b) At-Equitykonsolidierung

Die At-Equitykonsolidierung wurde gemäß § 264 (1) Z 1 UGB (Buchwertmethode) durchgeführt. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert der jeweiligen Beteiligung und dem jeweils anteiligen Eigenkapital wurde der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss als maßgeblicher Zeitpunkt gewählt.

Die Erstkonsolidierung der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. erfolgte zum Stichtag 31.12.2000, die Erstkonsolidierung der Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain erfolgte zum Stichtag 30.06.2015. Mit dem Stichtag 31.12.2016 wurde die Aberg-Hinterthal Bergbahnen AG, die Hobex AG sowie der Techno-Z Verbund Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Mit dem Stichtag 30.06.2017 wurden die Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H. in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Die At-Equitykonsolidierung erfolgte auf Basis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses. Etwaige Abweichungen von Bewertungsmethoden des Mutterunternehmens wurden nicht angeglichen.

### B. ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSKREIS

#### Änderungen im Konsolidierungskreis

2017 hat sich der Vollkonsolidierungskreis im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 nicht verändert.

Bei den Unternehmen, welche einer At-Equitykonsolidierung unterliegen, erfolgte zum Stichtag 30.06.2017 die Aufnahme der Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H. in den At-Equitykonsolidierungskreis.

## Angaben zum Beteiligungsbesitz

### a) Vollkonsolidierung

Der Vollkonsolidierungskreis inkludiert folgende Unternehmen (Beteiligungsprozentsätze aus Sicht des Raiffeisenverbandes Salzburg eGen):

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Erst-konsolidie-rung	End-konsolidie-rung
	direkt	indirekt		
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Industriebeteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Unternehmensbeteiligung GmbH, Sbg.	Einbeziehung gem. § 30 (1) Z. 5 BWG		01.01.2014	
Fremdenverkehrs GmbH, Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
West Consult Objekterrichtungs- und Verwaltungen II Gesellschaft m.b.H., Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
West Consult Objekterrichtungs- und Verwaltungen III Gesellschaft m.b.H., Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
West Consult Leasing GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
WECO FH Holztechnikum GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
West Consult Revitalisierung Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
WECO REHA Leasing GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
Kienberg - Panoramastraße Errichtungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
SABAG Schulen Errichtungs- und Vermietungs-GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
SABAG Projekterrichtungs- und Vermietungs-GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
Tinca-Beteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
vis-vitalis Lizenz- und Handels GmbH, Sbg.		100%	31.12.2014	
PMN Beteiligungs- u. Finanzberatungs Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	

## b) At-Equitykonsolidierung

Um die Wesentlichkeit für assoziierte Unternehmen zu bewerten, wurde eine Wesentlichkeitsrechnung anhand quantitativer Indikatoren (Eigenkapital, Betriebsergebnis) sowie qualitativer Kriterien (Einmaleffekte, Nachhaltigkeit) durchgeführt. Unternehmen, die wegen Geringfügigkeit nicht at-equity konsolidiert werden, sind in der Konzern-Beteiligungsliste ersichtlich.

Der At-Equity Kreis stellt sich nun wie folgt dar:

Name und Sitz	Ausmaß Beteiligung		Bilanz vom
	direkt	indirekt	
Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Sbg.	25 %		31.12.2016
Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain		45,81%	30.06.2017
Techno-Z Verbund Teilkonzern, Sbg.	100%		31.12.2016
Aberg-Hinterthal Bergbahnen AG, Maria Alm	26,82%	14,20%	31.10.2017
Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H.		25,10%	30.06.2017
Hobex AG, Sbg.	48,93%		30.04.2017

## c) Andere Unternehmen

Es handelt sich um Tochterunternehmen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind und nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Eigenkap. TEUR	Betriebsergebnis TEUR	Bilanz aus
	direkt	indirekt			
Value Holdings Vermögensmanagement GmbH, München	67,5 %		489	53	12/16
Value-Holding Fondsvermittlung GmbH, München		67,5%	327	111	12/16
Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		2.093	436	12/16



## **C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

### **Allgemeine Grundsätze**

Der vorliegende Konzernabschluss wurde nach den Vorschriften des Bankwesengesetzes (BWG), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR – Capital Requirements Regulation) und des Unternehmensgesetzbuches in der aktuellen Fassung aufgestellt. Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurden der Grundsatz der Vollständigkeit und der Grundsatz der Bilanzkontinuität eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Grundsatz der Vorsicht wurde insofern entsprochen, als nur die am Bilanzstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden und alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste bilanzmäßig erfasst worden sind.

### **Währungsumrechnung**

Fremdwährungsbeträge wurden gemäß § 58 (1) BWG zu EZB-Bewertungskursen umgerechnet. Soweit keine EZB-Referenzkurse vorlagen, wurden Mittelkurse von Referenzbanken herangezogen.

### **Wertpapiere**

#### **– Anlagevermögen**

Für festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens, die an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wurde vom Wahlrecht der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG Gebrauch gemacht.

Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens, die nicht an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wurde ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag sofort aufwandswirksam erfasst.

Dem Deckungsstock für Mündelgelder dienende Wertpapiere wurden gem. § 2 (3) Mündelsicherheitsverordnung zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Alle anderen Wertpapiere des Anlagevermögens wurden gem. § 56 (1) BWG nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften für Anlagevermögen bewertet.

#### **– Umlaufvermögen**

An einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notierte Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden mit dem Tageskurs bewertet. Wenn am Bewertungsstichtag ein Börsenkurs unter liquiden Bedingungen ermittelt wurde, gilt dieser Kurs als Tageskurs. In allen anderen Fällen werden die Wertpapiere nach § 207 UGB bewertet. Investmentfonds werden mit dem Rechenwert bewertet.

## **Forderungen**

Bei der Bewertung der Forderungen an Kreditinstitute sowie der Forderungen an Kunden wurden für erkennbare Risiken Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gebildet. Diese erfolgten wie im Vorjahr ausschließlich bei Vorliegen eines Ausfallsereignisses.

Für nicht ausgefallene Forderungen an Kunden, sowie Forderungen an Kreditinstitute wurde mit Pauschalwertberichtigungen vorgesorgt. Darüber hinaus wurde bei Forderungen an Kunden eine zusätzliche Rücklage im Rahmen des Bewertungsspielraums gemäß § 57 Abs. 1 BWG gebildet. Zuzahlungsgebühren werden im Jahr der Krediteinräumung erfolgswirksam erfasst.

Die Pauschalwertberichtigung wird auf Basis des Expected-Loss-Ansatzes ermittelt. Dabei werden einzelne Kunden zu homogenen Forderungspools zusammengefasst und auf Basis von Risikoparametern (HDR, LGD) bewertet. Der der Kalkulation zugrundeliegende Horizont ist ein Jahr. Diese homogenen Forderungspools orientieren sich an den verwendeten Risiko-Messsystemen (Ratingmodellen) und an der aufsichtsrechtlichen Gliederung der Kunden (Staaten, Banken, Corporates und Retail). Diese Berechnungsmethode wird für den gesamten kreditrisikobehafteten Forderungsbestand und für offene Rahmen angewendet.

## **Beteiligungen**

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht anhaltende Verluste bzw. ein verringertes Eigenkapital eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert oder auf den Börsenkurs erforderlich machen. Zuschreibungen bis maximal zu den Anschaffungskosten werden vorgenommen wenn die Gründe für die dauernde Wertminderung weggefallen sind.

Die Werthaltigkeit der an der Raiffeisen Bank International AG (RBI) gehaltenen Anteile wurde auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme überprüft. Der Buchwert der Raiffeisen Bank International AG wird zum Stichtag 31. Dezember 2017 als werthaltig eingeschätzt.

## **Sachanlagen**

Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sowie von Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 1,67 % - 20 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 33,3 %. Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Bedarfsfall bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden gemäß § 226 (3) UGB im Jahr der Anschaffung als Abgang behandelt.

## **Emissionskosten**

Agios/Disagios wurden auf die Laufzeit der Schuld verteilt aufgelöst. Sonstige Emissionskosten wurden im Jahr der Begebung erfolgswirksam erfasst.

## **Warenvorräte**

Die Bewertung erfolgte nach dem strengen Niederstwertprinzip. Dabei wurde bei Landmaschinen und Gebrauchtmaschinen das Identitätspreisverfahren, bei den sonstigen Vorräten die FIFO-Methode angewendet. Auf eine verlustfreie Bewertung wurde Bedacht genommen.

## **Verbindlichkeiten**

Diese wurden mit dem Nennwert bzw. dem höheren Rückzahlungsbetrag angesetzt.

## **Rückstellungen**

### *- Pensionsverpflichtungen*

Der Ansatz in der Unternehmensbilanz erfolgte nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 und unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vom Juni 2016.

Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen. Dabei wird der Gesamtaufwand einer Verpflichtung bestimmt und gleichmäßig über den gesamten Zeitraum vom Finanzierungsbeginn bis zum Finanzierungsende verteilt.

Als Rechnungszinssatz kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09. 2017, angelehnt an das deutsche BilMoG, zur Anwendung; der Rechnungszinssatz beträgt 2,79 %. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 13 Jahren angenommen. Die jährliche Steigerung wurde mit dem Durchschnitt der vergangenen 7 Jahre mit 1,89 % angesetzt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht angesetzt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „AVÖ 2008-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler“ in der Ausprägung für Angestellte herangezogen.

Für Leistungsberechtigte mit ruhendem oder laufendem Anspruch und für Anspruchsberechtigte, die das kalkulatorische Pensionsalter bereits erreicht haben, wurde als Rückstellung der Barwert angesetzt.

Die Berechnungen erfolgen auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 65 für zwei Herren und 62 für alle übrigen Aktiven. Die Pensionsverpflichtungen sind individuell gestaltet und teilweise wertgesichert.

### *- Abfertigungsverpflichtungen*

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen ermittelt. Das kalkulatorische Pensionsalter wurde mit 60 bis 65 für Frauen (60 – geboren bis 01.12.1963 und 65 – geboren ab 02.06.1968) und 65 für Männer unter Beachtung der Bestimmungen der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vom Juni 2016 angesetzt. Als Rechnungszinssatz kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09.2017, angelehnt an das deutsche BilMoG, zur Anwendung; der Rechnungszinssatz beträgt 2,91 %. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 15 Jahren angenommen. Die jährliche Valorisierung (1,99 %), künftige Bezugserhöhungen (0,76 %) sowie Fluktuationsabschläge wurden aus dem Durchschnitt der vergangenen Jahre ermittelt.

### *- Jubiläumsgelder*

Für die Verpflichtung zur Zahlung von Jubiläumsgeldern wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Zinssatzes von 2,91 % und unter Berücksichtigung der Erlebenswahrscheinlichkeit gemäß der Allgemeinen Österreichischen Sterbetafel vorgesorgt.

Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 15 Jahren angenommen. Die jährliche Valorisierung (1,99 %), künftige Bezugserhöhungen (0,90 %) sowie Fluktuationsabschläge wurden aus dem Durchschnitt der vergangenen Jahre ermittelt.

Der Pensionsaufwand gliedert sich wie folgt in Aufwendungen für Zusagen, für die eine Rückstellung angesetzt ist und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Dotierung Pensionsrückstellung	1.091	651
Beiträge	1.315	1.283

Im Gewinn- und Verlustposten Löhne und Gehälter ist eine Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung in Höhe von TEUR 323 (VJ TEUR 748) enthalten.

### **Derivative Finanzinstrumente**

Bei derivativen Finanzinstrumenten wird der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ermittelt. Der beizulegende Zeitwert ist jener Betrag, zu dem Finanzinstrumente am Bilanzstichtag zu fairen Bedingungen verkauft oder gekauft werden können. Sofern Börsenkurse vorhanden waren, wurden diese zur Bewertung herangezogen. Für Finanzinstrumente ohne Börsenkurs wurden interne Bewertungsmodelle mit aktuellen Marktparametern, insbesondere die Barwertmethode und Optionspreismodelle, herangezogen.

Mit Kunden abgeschlossene Zinsoptionen (Caps, Floors) werden in der Regel mit Interbanken glattgestellt, wobei die vertragsbestimmenden Parameter bei Kundengeschäft und bei zugehörigem Interbankengeschäft identisch sind. Es liegt ein Mikrohedge vor. Bei Vorliegen eines Microhedges wird die erhaltene und bezahlte Prämie in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Gänze in dem Wirtschaftsjahr erfasst, in dem die Glattstellung erfolgt. Alle gekauften bzw. verkauften Zinsoptionen werden mit dem Zeitwert bewertet und die bewerteten Prämienzahlungen als Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert bzw. die erhaltenen Prämien als Sonstige Verbindlichkeiten passiviert. Offene Positionen werden imparitatisch nach dem Vorsichtsprinzip bewertet.

Sämtliche Zins- sowie Währungsswaps bzw. Währungstermingeschäfte sind als Sicherungsgeschäfte für das Zinsänderungs- bzw. Wechselkursrisiko abgeschlossen. Macrohedges und Cashflow-Hedges werden nicht eingesetzt.

Die Absicherung des Fixzinsrisikos folgender Grundgeschäfte erfolgt durch Zinsswaps:

- Eigenemissionen (Microhedge)
- Nostrowertpapiere (Microhedge)
- Kredite (Micro-, Portfoliohedge)
- Festgelder (Portfoliohedge)

Die Absicherung erfolgt über die Laufzeit des Grundgeschäftes (Microhedge) bzw. über die Laufzeit des Portfolios.

Diese Sicherungsgeschäfte bilden mit dem jeweiligen Grundgeschäft/Portfolio eine Bewertungseinheit, da sich die jeweiligen risikobehafteten Zahlungsströme in der Zukunft ausgleichen werden. Die Wirksamkeit von Portfoliohedgebeziehungen wird durch zwei Arten von Effektivitätstests überprüft. Im Zuge des Geschäftsabschlusses wird die Absicherungsbeziehung mittels prospektiver Effektivitätstests geprüft. Auf Basis einer Barwertsimulation mit einem Planungshorizont von einem Jahr wird eine Zinsänderung von +/- 100 Basispunkten unterstellt. Dabei wird der Kapitalzahlungsstrom für das Grundgeschäft, wie auch für das Absicherungsprodukt (Zinsswap) getrennt analysiert. Der Barwert des Zinsswaps wird zusätzlich mit dem Kontrahentenrisiko bewertet. Diese beiden Barwertergebnisse werden in Relation zu einander gesetzt und dürfen gemäß AFRAC zwischen 0,8 und 1,25 liegen.

Am Ende eines Wirtschaftsjahres wird einmalig ein retrospektiver Effektivitätstest durchgeführt. Hierbei wird die Barwertveränderung der Grundgeschäfte und Absicherungsprodukte (Zinsswap) mittels einer modernen historischen Simulation analysiert. Die Relation der Barwerte darf sich gem. AFRAC innerhalb von 0,8 und 1,25 bewegen. Zinsswaps, die nicht in einem effektiven Sicherungszusammenhang stehen, werden imparitatisch bewertet.

Die Absicherung des Wechselkursrisikos erfolgt durch:

- Währungsswaps
- Devisentermingeschäfte

## D. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

### 1. Forderungen und Verbindlichkeiten

#### Darstellung der Fristigkeiten

Gliederung der nicht täglich fälligen Forderungen und Guthaben sowie der nicht täglich fälligen Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach folgenden Restlaufzeiten:

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	918.898	628.962
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	355.771	206.678
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	323.331	527.620
mehr als 5 Jahre	66.747	1.899

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	201.960	254.052
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	402.441	370.754
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	1.087.914	1.028.855
mehr als 5 Jahre	1.250.139	1.156.095

Nicht täglich fällige Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	534.142	766.283
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	325.336	328.959
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	208.776	200.659
mehr als 5 Jahre	54.136	13.350

Nicht täglich fällige Verpflichtungen inkl. Spareinlagen gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	282.315	293.848
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	568.752	567.653
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	125.656	148.481
mehr als 5 Jahre	1.300	1.481

In den Forderungen an Kunden sind Besitzwechsel in Höhe von 0 TEUR (VJ 175 TEUR) enthalten.

## 2. Wertpapiere

Folgende Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der Aktivseite sind im Jahr 2018 fällig:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
festverzinsliche Wertpapiere	77.078	126.049

Die in den Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen enthaltenen, zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere gliedern sich wie folgt in börsennotierte und nicht börsennotierte Wertpapiere:

a) börsennotierte Wertpapiere	in TEUR	in TEUR (VJ)
Schuldverschreibungen/ andere festverzinsliche Wertpapiere	264.745	295.461
Aktien/sonstige Wertpapiere	88	193
Beteiligungen	260.757	0
Verbundene Unternehmen	0	0
b) nicht börsennotierte Wertpapiere	in TEUR	in TEUR (VJ)
Schuldverschreibungen/ andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0
Aktien/sonstige Wertpapiere	14.560	25.704
Beteiligungen	54.299	314.320
Verbundene Unternehmen	43.143	36.850

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere im Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere beträgt 264.745 TEUR (VJ 295.461 TEUR). Davon wurden Wertpapiere mit einem Nominale von 261.550 TEUR (VJ 295.025 TEUR) wie Anlagevermögen bewertet.

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere im Aktivposten Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere beträgt 88 TEUR (VJ 193 TEUR). Davon wurden Wertpapiere mit einem Nominale von 1 TEUR (VJ 200 TEUR) wie Anlagevermögen bewertet.

Die Zuordnung zum Anlagevermögen erfolgt aufgrund von Widmungen durch die Geschäftsleitung.

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag von Wertpapieren des Anlagevermögens aufgrund der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG wird zum Bilanzstichtag mit 22.165 TEUR (VJ 16.562 TEUR) ausgewiesen, der negative mit 2.187 TEUR (VJ 2.980 TEUR).

Der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und höherem Marktwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere des Handelsbestandes/Umlaufvermögens beträgt zum Bilanzstichtag 1 TEUR (VJ 1 TEUR).

Es wird ein kleines Wertpapier-Handelsbuch geführt, das sich aus folgenden Positionen zusammensetzt:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Anleihen, Wandelschuldverschreibungen	0	2
Investmentzertifikate/Zertifikate	0	0
Zinsfuture Verkauf	0	0

### **Angaben zu Wertpapieren am inaktiven Markt**

Börsenkurse oder Marktpreise in einem aktiven Markt sind bei der Feststellung von Marktwerten heranzuziehen. Liegt kein aktiver Markt vor, werden die betreffenden Wertpapiere gesondert bewertet. Indizien für einen inaktiven Markt sind:

- wesentlicher Einbruch des Handelsvolumens oder der Handelsaktivitäten
- verfügbare Börsenkurse oder Marktpreise variieren wesentlich im Zeitablauf oder zwischen Marktteilnehmern
- Börsenkurse oder Marktpreise sind nicht aktuell
- wesentlicher Anstieg der Bid/Ask-Spreads

Diese Indikatoren müssen für sich genommen nicht notwendigerweise bedeuten, dass ein Markt inaktiv ist. Für die Beurteilung des Wertpapier-Nostrobestandes nach dem Kriterium des „inaktiven Marktes“ wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

Im Zuge des Beurteilungsprozesses werden Wertpapiere, bei denen laut Einschätzung der Raiffeisenverband Salzburg eGen Indizien für einen inaktiven Markt vorliegen, einzeln überprüft.



**Derivative Finanzinstrumente gem. § 238 (1) Z 1 UGB und § 64 (1) Z 3 BWG**

Auch die Darstellung der noch nicht abgewickelten Termingeschäfte gem. § 64 (1) Z 3 BWG wird aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Art des Termingeschäftes	Umfang		beizulegender Zeitwert in TEUR	
	Nominale in TEUR	Anzahl	positiver	negativer
<b>Zinsswaps</b>				
Bis 3 Monate	117.992	60	1.298	995
Bis 1 Jahr	267.393	130	1.589	1.126
Bis 5 Jahre	1.617.735	547	13.192	55.786
Über 5 Jahre	851.688	349	17.719	7.715
<b>Zinsswaps VJ</b>				
Bis 3 Monate	58.324	38	282	537
Bis 1 Jahr	179.484	122	876	1.710
Bis 5 Jahre	1.734.691	554	22.646	79.360
Über 5 Jahre	536.062	370	16.499	10.057
<b>Zinsoptionen</b>				
Bis 3 Monate	621	2	0	0
Bis 1 Jahr	3.380	16	8	8
Bis 5 Jahre	85.542	146	16	15
Über 5 Jahre	55.543	165	515	521
<b>Zinsoptionen VJ</b>				
Bis 3 Monate	0	0	0	0
Bis 1 Jahr	2.500	16	0	0
Bis 5 Jahre	93.818	137	49	49
Über 5 Jahre	62.897	189	543	543
<b>Zinsfutures</b>				
Bis 3 Monate	6.900	2	0	8.237
<b>Zinsfutures VJ</b>				
Bis 3 Monate	8.300	83	0	10.113
<b>Devisentermingeschäfte</b>				
Bis 3 Monate	3.520	26	55	101
Bis 1 Jahr	5.735	34	55	51
Bis 5 Jahre	0	0	0	0
<b>Devisentermingeschäfte VJ</b>				
Bis 3 Monate	8.392	36	60	188
Bis 1 Jahr	5.460	34	100	86
Bis 5 Jahre	106	1	2	0
<b>Währungsswaps</b>				
Bis 3 Monate	400.903	22	1.719	937
Bis 1 Jahr	27.495	8	59	638
Bis 5 Jahre	0	0	0	0
<b>Währungsswaps VJ</b>				
Bis 3 Monate	434.723	29	1.734	2.467
Bis 1 Jahr	31.742	7	428	72
Bis 5 Jahre	105	1	0	2

Für gekaufte Zinsoptionen wurden 524 TEUR (VJ 544 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert, für verkaufte Zinsoptionen wurden 725 TEUR (VJ 633 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Verbindlichkeiten passiviert.

Die negativen Zeitwerte im Bereich der Zinsswaps wurden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet, weil ein Sicherungszusammenhang mit Grundgeschäften (Bewertungseinheiten) besteht. Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung wurde durch Effektivitätstests überprüft und bestätigt.

Für negative Zeitwerte aus Zinsswaps, die nicht in einem Sicherungszusammenhang stehen, wurde eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 327 TEUR (VJ 391 TEUR) gebildet.

Bei der Modellbewertung von Derivaten wurden Kreditausfallrisiken berücksichtigt. Mit den wesentlichen Kontrahenten wurden Besicherungsverträge abgeschlossen. Für das verbleibende Kundenderivateportfolio wurde auf Basis von Faktoren wie insbesondere Restlaufzeit und Kontrahentenausfallrisiko ein unwesentliches Credit Value Adjustment (CVA) ermittelt.

#### **Aufgliederung Buchwert/beizulegender Zeitwert gem. § 238 (1) Z 2 UGB in TEUR**

Bilanzposten	Kurswert 2017	Buchwert 2017	Kurswert 2016	Buchwert 2016
Schuldtitel öffentl. Stellen	64.640	64.762	103.734	104.834
Forderungen an KI	0	0	29.811	30.000
Forderungen an Kunden	0	0	0	0
Schuldverschreibungen/ festverzinsliche WP	35.138	35.268	78.167	78.353
Summen	99.778	100.030	211.712	213.187

Es handelt sich um Anleihen von Emittenten mit guter Bonität. Aus diesem Grund wird weiterhin mit einer planmäßigen vollständigen Tilgung gerechnet.

#### **Nachrangige Verbindlichkeiten gem. § 64 (1) Z 5 BWG**

Zum 31.12.2017 übersteigen folgende nachrangige verbrieftete Verbindlichkeiten 10 % der Gesamtsumme der nachrangigen Verbindlichkeiten:

- Salzburger Nachranganleihe 08-2018/17, 30.000 TEUR (VJ 30.000 TEUR), fällig am 24.12.2018, Zinssatz 4,75 % fix bis 23.12.2013, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 125 Basispunkte, vom Kündigungsrecht per 23.12.2013 wurde nicht Gebrauch gemacht
- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/06, 8.500 TEUR (VJ 8.500 TEUR), fällig am 10.03.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen
- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/15, 10.000 TEUR (VJ 0 TEUR), fällig am 16.12.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen

Außerdem gibt es eine nachrangige verbrieftete Verbindlichkeit mit einem Emissionsvolumen von insgesamt 2.245 TEUR, fällig am 22.12.2027, die 10 % der Gesamtsumme der nachrangigen Verbindlichkeiten nicht übersteigt.

Im Berichtsjahr wurden 1.168 TEUR (VJ 695 TEUR) an Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten geleistet.

#### **Mündelgelder**

Der Stand an Mündelgeldern belief sich per Jahresultimo auf 7.779 TEUR (VJ 6.349 TEUR). Zur Deckung wurden mündelsichere Wertpapiere mit einem Nominale in Höhe von 9.850 TEUR gewidmet.

### 3. Beteiligungen und Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmungen gem. § 238 (2) UGB sind in der Beilage des Anhangs angeführt. Auf Grund des Bankwesengesetzes sind im Beteiligungsspiegel jene Unternehmen angeführt, an denen das Mutterunternehmen mindestens 20 % der Anteile besitzt.

Mit folgenden verbundenen Unternehmen wurden Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen:

- Raiffeisen Immobilien Salzburg eGen (vormals Raiffeisen Realitäten reg. GenmbH)
- Raiffeisen Salzburg Vorsorge GmbH
- LGH Obertrum reg. GenmbH
- BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH

### 4. Anlagevermögen

Im Anlagespiegel (Beilage zum Anhang) wurde die Entwicklung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten samt dazugehöriger kumulierter Abschreibungen und Bewertungsreserve folgender Vermögensgegenstände dargestellt:

- Sachanlagen
- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Wertpapiere, die wie Anlagevermögen bewertet wurden
- Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen, die wie Anlagevermögen bewertet wurden

Der Grundwert der bebauten Grundstücke beträgt 90.650 TEUR (VJ 92.329 TEUR).

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind Firmenwerte iHv. 3.831 TEUR (VJ 5.685 TEUR) inkludiert. Im Geschäftsjahr 2017 wurden Firmenwerte iHv 177 TEUR erworben. Die Abschreibung der Firmenwerte wird gem. § 203 Abs. 5 UGB auf 10 Jahre verteilt. Firmenwerte die bis zum 31.12.2015 erworben wurden, unterliegen einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren.

Gem. § 238 Z 1 UGB werden zum 31.12.2017 in der Bilanz keine immateriellen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter erworben wurden, dessen Anteil 10 % erreicht.

### 5. Sonstige Vermögensgegenstände

Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Vermögenswerte nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Konzernabschlusses nicht unwesentlich sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Warenbestand	30.852	29.442
Forderungen aus Warengeschäft	23.092	20.285
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	4.965	4.166
Treuhandforderung B-IPS	7.506	5.555
Verrechnung RWS	2.120	2.080

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen aus Warengeschäft	19.220	16.403
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	4.965	4.166
Verrechnung RWS	2.120	2.080

Die Steuerabgrenzung für aktive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Rückstellungen für Sozialkapital
- Pauschalrückstellungen
- Pauschale Wertberichtigungen für Forderungen an Kreditinstitute und Kunden
- Verbriefte Forderungen Kreditinstitute
- Sachanlagevermögen

Darüber hinaus sind in den latenten Steueransprüchen Beträge für offene Siebentel aus steuerlichen Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 KStG und Beträge aus der steuerlichen Auflösung der unversteuerten Rücklagen aufgrund der Übergangsbestimmungen des § 124b Z 271 EStG in Verbindung mit § 906 Abs. 31 UGB enthalten.

Die Steuerabgrenzung für passive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Sachanlagevermögen
- Finanzanlagen

Die aktiven latenten Steuern übersteigen die passiven latenten Steuern, sodass sich per Saldo eine Steuerentlastung ergibt.

Für die Bewertung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 25% herangezogen.

Die aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 906 Abs 34 UGB vorgenommene Verteilung des Unterschiedsbetrages in Höhe von TEUR 19.979 über 4 Jahre beträgt im gegenständlichen Geschäftsjahr rund TEUR 4.995.

Für steuerliche Verlustvorträge werden keine latenten Steuerforderungen angesetzt.

Die aktiven latenten Steuern haben sich im Geschäftsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3.444 verringert und betragen zum 31.12.2017 TEUR 14.993. Die passiven latenten Steuern, die in den Steuerrückstellungen ausgewiesen sind, haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 186 erhöht und betragen zum 31.12.2017 TEUR 189.

## **6. Eigenkapital und eigenkapitalnahe Verbindlichkeiten**

In den Gewinnrücklagen ist ein aus der Dotierung des Sondervermögens für das Institutsbezogene Sicherungssystem entstandener Posten iHv 7.802 TEUR (VJ 5.865 TEUR) enthalten. Dieser Sonderposten wird nicht als Eigenmittel angerechnet.

### **Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel**

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Anrechenbare Geschäftsanteile	56.815	48.951
Fond für Bankrisiken	16.756	16.756
Gewinnrücklagen	359.671	339.002
Hafrücklage	72.058	72.058
Kapitalrücklagen	1.344	1.344
Abzugsposten vom Kernkapital	-636	-475
<b>Hartes Kernkapital</b>	<b>506.008</b>	<b>477.636</b>
Zusätzliches Kernkapital	0	0
<b>Kernkapital</b>	<b>506.008</b>	<b>477.636</b>
Ergänzende Eigenmittel	105.936	123.254
Abzugsposten von ergänzenden Eigenmitteln	0	0
<b>Gesamte Eigenmittel</b>	<b>611.944</b>	<b>600.890</b>

Die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel gem. § 64 (1) Z. 17 BWG sowie weitere Details zur Aufgliederung der Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel werden in der Offenlegung unter [www.salzburg.raiffeisen.at](http://www.salzburg.raiffeisen.at) (Impressum – Offenlegung) dargestellt.

## 7. Rückstellungen und Sonstige Verbindlichkeiten

Rückstellungen ohne gesonderten Ausweis mit erheblichem Umfang:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Jubiläumsgeldrückstellung	5.956	5.633
Urlaubsrückstellung	3.920	4.237
Rückstellung für Eventualverpflichtungen	2.222	2.348
Pauschalwertberichtigung für nicht ausg. Rahmen	909	1.247

Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Verbindlichkeiten nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind.

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	16.389	14.685
Zinsabgrenzungen für derivative Finanzinstrumente	11.182	11.847
Abschlagszahlung Stabilitätsabgabe	0	8.328
Verbindlichkeiten gg. Finanzamt und öffentlich rechtliche Gläubiger	5.088	6.552

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	15.919	14.274
Zinsabgrenzungen für derivative Finanzinstrumente	11.182	11.847
Abschlagszahlung Stabilitätsabgabe	0	8.328

## 8. Mehrere Bilanzposten betreffende Angaben

1. In den Aktivposten der Bilanz sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	1.180	1.530
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	27.869	23.666
davon verbundene Unternehmen	2.131	2.268
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	16.000	16.898
davon verbundene Unternehmen	0	0

2. Aufstellung der Vermögensgegenstände, die gem. § 64 (1) Z 8 BWG als Sicherheit gestellt wurden:

	in TEUR	VJ in TEUR
Pfandbriefdeckungsstock	665.850	457.470
Credit Claims	0	347.327
EIB Darlehen	53.647	50.305
Collateralmanagement	3.056	63.957
Raiffeisen Public Finance	31.842	33.786
Diverse Pfanddepots	18.955	24.023
Bayrischer Förderkredit	17.165	19.729
Deutscher Förderkredit	3.618	4.480
Exportfinanzierungen	21.872	3.879
Retained Bond bei ÖNB	37.500	85.000

3. Der Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände beträgt zum Jahresultimo 60.812 TEUR (VJ 127.556 TEUR).

4. Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Fremdwahrung:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Aktiva in fremder Wahrung	296.578	439.342
Passiva in fremder Wahrung	163.033	224.450

5. In den folgenden Aktiv- und Passivposten sind verbrieft und unverbrieft Forderungen (Verbindlichkeiten) an (gegenuber) verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhaltnis besteht, in folgender Hohe enthalten:

<b>Verbrieft Aktiva:</b>	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	162.500	35.000
davon verbundene Unternehmen	0	0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsl. Wertpapiere	19.969	1.197
davon verbundene Unternehmen	0	0

In den Forderungen an Kunden sind keine Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten.

#### Unverbriefte Aktiva:

Forderungen an Kreditinstitute	625.142	688.034
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	397.581	305.765
davon verbundene Unternehmen	86.756	54.540

#### Verbriefte Passiva:

Verbriefte Verbindlichkeiten	1.500	1.000
davon verbundene Unternehmen	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	30.200	0
davon verbundene Unternehmen	0	0

#### Unverbriefte Passiva:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	213.085	115.387
davon verbundene Unternehmen	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	83.089	83.997
davon verbundene Unternehmen	14.073	16.266

### 9. Unter-Strich-Posten

Wesentliche Eventualverbindlichkeiten, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Haftungen im Rahmen des Raiffeisen Public Finance Verfahrens	83.725	89.542
Haftungen im Rahmen des Public Finance Verfahrens	36.205	38.600
Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten der RBI im Rahmen des EIB-Refinanzierungsverfahrens	23.770	46.829

Wesentliche Kreditrisiken, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

Finanzierungszusage Zahlungsdienstleister	0	50.440
Finanzierungszusage Finanzunternehmen	25.100	0
Finanzierungszusage Seilbahngesellschaften	17.185	0

Zu den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften zählen die unter den Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten angeführten positiven Marktwerte. Für negative Marktwerte wurde eine Drohverlustrückstellung gebildet, sofern es sich nicht um Sicherungsgeschäfte handelt.

Weiters werden im Zuge der Kreditvergabe Sicherungsgeschäfte abgeschlossen, die nicht in der Bilanz aufscheinen. Als Sicherheiten dienen vorwiegend Hypotheken, Garantien bzw. Bürgschaften, Barbesicherungen und andere sicherungsfähige Vermögenswerte. In der Offenlegung gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt die Angabe der nach aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten bewerteten Sicherheiten. Diese Offenlegung erfolgt auf konsolidierter Basis unter [www.salzburg.raiffeisen.at](http://www.salzburg.raiffeisen.at) (Impressum – Offenlegung).

## 10. Ergänzende Angaben

Patronatserklärungen wurden abgegeben gegenüber:

- Raiffeisen-Leasing Mobilien und KFZ GmbH, limitiert mit 376 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RLKG Raiffeisen-Leasing GmbH, limitiert mit 250 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- Raiffeisen-Leasing Anlagen und KFZ-Vermietungs GmbH, limitiert mit 134 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- Raiffeisen Leasing Österreich GmbH, limitiert mit 2.643 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RBI Leasing GmbH, limitiert mit 222 TEUR, Laufzeit b.a.w.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Jahr 2018, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, betragen 14.065 TEUR (VJ 13.569 TEUR), davon an verbundene Unternehmen 187 TEUR (VJ 186 TEUR).

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen im folgenden Geschäftsjahr 1.015 TEUR (VJ 900 TEUR) und der Gesamtbetrag der folgenden 5 Jahre beträgt 4.508 TEUR (VJ 4.183 TEUR).

## 11. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder und der Fortbestandssicherung haben sich die Kreditinstitute der RBG Salzburg und der RBG Österreich in mehreren Einrichtungen zusammengeschlossen:

### Einlagensicherungseinrichtungen der RBG Österreich

Die Mitgliedsinstitute der RBG Salzburg sind gemeinsam über die Raiffeisen-Einlagensicherung Salzburg reg. Gen.m.b.H. Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen (ÖRE). Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamte Raiffeisen Bankengruppe gemäß ESAEG und §§ 93 f BWG dar.

Zum Zwecke der Einlagensicherung ist in der RBG Österreich ein entsprechendes Früherkennungs- bzw. Frühwarnsystem implementiert, das basierend auf einem umfassenden Meldewesen über die Ertrags -und Risikoentwicklung seitens aller Mitgliedsinstitute laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

### Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg

Diese freiwillige Gemeinschaft aus der Raiffeisenverband Salzburg eGen und 50 Salzburger Raiffeisenbanken garantiert solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Kunden über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus bis zu 100 %. Von dieser Garantie sind Geldforderungen aufgrund von Einlagen und sonstigen Guthaben sowie Forderungen aus der Begebung von Wertpapieren (wie z.B. Schuldverschreibungen oder Kaszenobligationen) erfasst.

### Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds

Die Raiffeisenbanken im Bundesland Salzburg haben gemeinsam mit der Raiffeisenverband Salzburg eGen den Raiffeisen-Garantiefonds eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder bei Bedarf Hilfestellung erhalten.



### **Institutsbezogenes Sicherungssystem**

Die Raiffeisenverband Salzburg eGen ist auch in einer auf Bundesebene des Raiffeisensektors begründeten Sicherungseinrichtung vertreten.

Zwischen sämtlichen Raiffeisenlandesbanken, einzelnen Sonderinstituten der Bankengruppe und der RBI als Zentralinstitut besteht eine Vereinbarung über die Errichtung eines Institutsbezogenen Sicherungssystems. Durch die Vereinbarung sollen die angeschlossenen Institute in einem nachhaltig wirtschaftlich gesunden Zustand gehalten und insbesondere die Solvenz der teilnehmenden Banken sichergestellt werden.

## E. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERN-GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG

1. Die wichtigsten Einzelposten der sonstigen betrieblichen Erträge sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Gesamtbetrag Erträge	90.439	87.139
- davon Nettoertrag der Warenbetriebe	50.593	48.635
- davon Erträge des Rechenzentrums	10.213	10.279
Gesamtbetrag Aufwendungen	4.367	4.137
- davon Zuweisung zum Einlagensicherungs- und Abwicklungsfonds	3.518	3.187

2. Negative Zinsen aus finanziellen Vermögensgegenständen sind im Posten Zinsen und ähnliche Erträge bzw. positive Zinsen für finanzielle Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.
3. Der Gesamtbetrag der Erträge für Verwaltungs- und Agenturdienstleistungen beträgt 10.293 TEUR (VJ 9.961 TEUR).
4. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf 515 TEUR (VJ 512 TEUR) und untergliedern sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

	in TEUR			
	ÖRV	KPMG	Multicont	PwC
Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses	400	15	30	5
Steuerberatungsleistungen	0	24	0	4
Andere Bestätigungsleistungen	32	0	0	0
Sonstige Leistungen	0	5	0	0
Gesamt	432	44	30	9

Die unter ÖRV angeführten Aufwendungen beziehen sich auf den vom ÖRV bestellten Revisor.

5. Im GuV-Posten 3.b sind Erträge in Höhe von 75 TEUR (VJ 75 TEUR) aus einer Beteiligung mit Dividendengarantie enthalten.

**F. SONSTIGE ANGABEN**

1. Im Geschäftsjahr 2017 waren durchschnittlich gesamt 1.658 Personen (VJ 1.622) beschäftigt, davon 1.401 (VJ 1.365) Angestellte und 257 (VJ 257) Arbeiter. Darin enthalten sind durchschnittlich gesamt 66 Personen (VJ 64), die bei Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag beschäftigt waren, davon 62 (VJ 60) Angestellte und 4 (VJ 4) Arbeiter. Die Personalkosten der Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag werden im Personalaufwand ausgewiesen und gesondert verrechnet.
2. Die Kredite an Aufsichtsratsmitglieder betragen per 31.12.2017 3.310 TEUR (VJ 3.118 TEUR). Auf diese Kredite wurden im Geschäftsjahr 2017 39 TEUR (VJ 46 TEUR) an Rückzahlungen geleistet.
3. Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen betragen im Berichtsjahr für Geschäftsleiter und leitende Angestellte 1.960 TEUR (VJ 1.438 TEUR) und für andere Arbeitnehmer 3.167 TEUR (VJ 5.141 TEUR).
4. Die Gesamtbezüge (Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder) der Vorstandsmitglieder des Mutterunternehmens, die für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährt wurden, betragen 51 TEUR (VJ 47 TEUR). Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr betragen 30 TEUR (VJ 30 TEUR).  
An frühere Mitglieder des Vorstandes und ihre Hinterbliebenen wurden keine Vergütungen ausbezahlt. Die Gesamtbezüge der aktiven Geschäftsleiter betragen 1.607 TEUR (VJ 1.561 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR). Der Aufwand für die Geschäftsleiter in Pension beträgt 1.148 TEUR (VJ 1.241 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR).
5. Es wurden keine wesentlichen und marktunüblichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen mit der Raiffeisenverband Salzburg eGen gem. §28 BWG und § 238 (1) Z 12 bzw. 266 Z 5 UGB getätigt.
6. Die Gesamtkapitalrentabilität als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag beträgt 0,32% (VJ 0,21%).
7. Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2017 wird iHv 3.500 TEUR ausgewiesen. Die Geschäftsleitung und der Vorstand schlagen für das Geschäftsjahr 2017 eine 5%ige Verzinsung auf die ausschüttungsfähigen Geschäftsanteile iHv 62.949 TEUR vor. Der verbleibende Rest soll der Gewinnrücklage zugewiesen werden.
8. In den außerordentlichen Hauptversammlungen am 23. und 24. Jänner 2017 wurde die Fusion der RBI mit der RZB (Raiffeisen Zentralbank) beschlossen. Mit 18. März 2017 wurde die Fusion im Firmenbuch eingetragen. Der RVS hält über die Agroconsult Austria GmbH 3,6 % an der RBI.
9. Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben.

10. Der Vorstand des Mutterunternehmens setzte sich während des Geschäftsjahres 2017 wie folgt zusammen:

- ÖR Sebastian Schönbuchner (Obmann)
- Richard Hacksteiner (Obmann-Stellvertreter)
- Felix Berger
- Alois Lüftenegger
- Anton Ronacher
- Herbert Steger
- Ing. Herbert Sturm
- Erich Zauner

11. Der Aufsichtsrat setzte sich während des Geschäftsjahres 2017 wie folgt zusammen:

- Ing. Peter Burgschwaiger (Vorsitzender)
- Thomas Winter (Vorsitzender-Stellvertreter)
- Friedrich Geisler
- Renate Hofbauer
- Blasius Reschreiter
- Johann Riedl

Vom Betriebsrat entsandt:

- Bernhard Befurt
- Hubert Dorfer
- Johannes Huber

Staatskommissäre:

- MMag. Bernhard Mazegger
- Mag. Wolfgang Ebner

12. Die Geschäftsleitung des Mutterunternehmens setzte sich während des Jahres 2017 wie folgt zusammen:

- |  |   |
|--|---|
| - Generaldirektor Mag. Dr. Günther Reibersdorfer | Geschäftsführung<br>Corporate Center<br>Warenbetriebe |
| - Direktor Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc       | Unternehmenssteuerung                                 |
| - Direktor Mag. Dr. Heinz Konrad                 | Firmenkunden  |
| - Direktor Mag. Thomas Nussbaumer                | Servicecenter Bank                                    |
| - Direktor Erich Ortner                          | Privat- und Geschäftskunden                           |

.....  
GD Mag. Dr. Günther Reibersdorfer

.....  
Dir. Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc

.....  
Dir. Mag. Dr. Heinz Konrad


.....  
Dir. Mag. Thomas Nussbaumer

.....  
Dir. Erich Ortner

.....  
ÖR Bgm. Sebastian Schönbuchner (Obmann)

.....  
Richard Hacksteiner (Obmann-Stv.)

Salzburg, 23. März 2018

Signaturwert	eqiSkBspFzJ8m/9b8vwfBDDSHWuG+TAbE5791TJcgje2ElNTR95ZnV2fPDU5Uir/FhqK9Xf+VtBaiYA7GzODYICvuViVRcgrkg5/F4iI6u0D8TxD83uMKAZGdcYUwidRPYHS3vS23YuM0LrS3z1VWg2mEsiakktAmXY5adeIq/9G5sU3VfUeIguigP3w15qKdA3wnA42PDqKFW6gmjoE2ZzsJEZYGyDkZbrMZwlLW2I3CkvL42eex8UXEnONmTsYuXqC0zKRhK/EMHlRfWZPIkJnT5Rt1/ik7LQHwocDGfN7tBGECAowlDQMpnANTrrUT2aMtgzqPYREZefrFQE49Q==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-06-18T07:27:57Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	